Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Siebenter Band.

Die Abtheilungen VI. und VII.

Ständeversammlung und Landrath enthaltend.

München, 1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Siebenter Band.

Die Abtheilungen VI. und VII.

Ständeverſammlung und Landrath enthaltend.

Inhalts - Verzeichniſs

des

ſiebenten Bandes.

Sechste Abtheilung.

Stände-Verſammlung.

	Seite
Ueberſicht	3
Chronologiſche Ueberſicht	9
Einleitung	17

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I.	Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde (§. 1.)	29—52
II.	Geſetz vom 2. September 1831 über den Geſchäftsgang der beiden Kammern (§. 2.)	53—56
III.	Geſetz vom 9. Auguſt 1831 über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher (§. 3.)	56—59
IV.	Geſetz vom 1. Juli 1834 über die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher (§. 4.)	59
V.	Allerhöchſte Entſchließung vom 23. November 1834 über einen Bundes-Beſchluß vom 30. October 1834 (§. 5.)	60—64

Seite

Anhang. Landtags-Abſchiede.

1) Abſchied für die erſte Verſammlung der Stände des Reichs (vom 22. Juli 1819.) 67—77

2) Abſchied für die zweite Verſammlung der Stände des Reichs (vom 1. Juni 1822.) . . . . 77—81

3) Abſchied für die dritte Verſammlung der Stände des Reichs (vom 11. September 1825.) . . . . 82—88

4) Abſchied für die vierte Verſammlung der Stände des Reichs (vom 15. Auguſt 1828.) . . . . 89—96

5) Abſchied für die fünfte Verſammlung der Stände des Reichs (vom 29. December 1831.) . . . . 96—124

6) Abſchied für die ſechste Verſammlung der Stände des Reichs (vom 1. Juli 1834.) . . . . 124—131

Zweiter Abschnitt.

Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Stände-Kammern, und Vorſchriften zum Vollzuge der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Erstes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgeſetzliche Beſtimmungen.

A. Auszug aus dem Titel VI. der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (§. 6.) . . . . 132—133

B. Geſetz vom 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräthe (§. 7.) . . . . 133—134

II. Sonſtige Beſtimmungen.

A. Ernennung Seiner des höchſtſeeligen Herrn Herzogs Eugen v. Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt Königliche Hoheit und Seiner Durchlauchtigſten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen (§. 8.) . . . . 134—135

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominatsgütern (§. 9.) . . . 135

C. Vererbung der Reichsrathswürde (§. 10.) 135

Seite

D. Beſtimmungen über die Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commiſſe (§. 11) 136

E. Aufſicht auf die Grundverhältniſſe der Güter, auf welchen eine Reichsrathswürde radicirt iſt (§. 12.) 137

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (§. 13.) . 137—138

G. Gerichtsſtand der, den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des Biſchofs und des Präſidenten des Oberconſiſtoriums (§. 14.) . . . 138—139

H. Zuſtellung von Entſchließungen der Stellen und Behörden der inneren Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (§. 15.) . . . 140

I. Unzuläſſigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde (§. 16.) . 140

K. Geſchäftsordnung der Kammer der Reichsräthe (§. 17.) . . . . . 141—144

Abdruck der Geſchäftsordnung der Kammer der Reichsräthe . . . 145—181

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erſter Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des erſten Titels der zehnten Verfaſſungsbeilage über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Beſtimmungen über:

A. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung (§. 18—24.) . . . . 182—235

B. die Anfertigung der Steuerliſten zur Wahl der Abgeordneten (§. 25—32.) 236—243

C. die Koſten der Ständewahlen (§. 33.) 244

D. die Entſchädigung der Wahlmänner für Reiſe- und Zehrungskoſten (§. 34—36.) 244—248

Seite

E. den Vollzug des §. 12. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde bei den Ständewahlen (§. 37.) 248

Anhang einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlaſſenen Normativ-Entſchließungen, und zwar:

1) von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes:

a. über die Wahlen aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit . 249—257

b. aus der Claſſe der Geiſtlichen . . . . 257—260

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreiſes . . . . 260—265

3) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes über die Wahl:

a. aus der Claſſe der Geiſtlichen . . . . 265—272

b. aus der Claſſe der Städte und Märkte . . . . 272—286

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes . . . . 287—300

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes . . . . . 300—303

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Zu §. 6. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Berechnung der Familienzahl in Städten und Märkten (§. 38—39.) . . . 303—304

B. Zu §. 8. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahlfähigkeit eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1) Aus der Claſſe der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (§. 40—48.) 304—311

2) Aus der Claſſe der Geiſtlichen (zu §. 8. lit. c. Tit. I. der Verfaſſungsbeilage) (§. 49—51.) . . . . 311—314

3) Aus der Claſſe der Abgeordneten der Städte und Märkte (zu §. 8. lit. d. Tit. I. der zehnten Verfaſſungsbeilage) (§. 52.) . . . . 314—315

4) Aus der Claſſe der Landeigenthümer (zu §. 8. lit. e. Tit. I. der zehnten Verfaſſungsbeilage (§. 53—60.) . . . . 315—320

C. Zu §. 11. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Vertheilung der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungsbezirke und Claſſen (§. 61.) 320

Seite

D. Zu §. 12. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Pflicht der Wahlmänner zu Leiſtung der vorgeſchriebenen Eide

1) des Verfaſſungseides (§. 64—65.) 323

2) des Wählereides (§§. 66. 67. 68.) . . . . 324—325

E. Zu den §§. 20. und 33. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Vertretung der Regierungs-Directoren im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte (§. 69.) 325

F. Zu §. 18. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten (§. 70.) 326

G. Zu §. 19. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichkeit

a. im Allgemeinen (§. 71.) 326

b. Insbeſondere der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit (§. 72—73.) . . . . . 327—328

H. Zu den §§. 25. und 30. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Befugniß der wahlfähigen Städte zur Stellung eines Wahlmannes (§. 74—75.) . 329—330

I. Zu den §§. 26. und 27. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Entſcheidung der Reihenfolge der Erſatzleute der für Städte und Märkte oder Rural-Gemeinden gewählten Abgeordneten (§. 76.) 330

K. Zu §. 44. lit. c. im erſten Edicte der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspenſioniſten und für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen (§. 77—82.) . . . . 331—334

L. Zu §. 45. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Zeitpunct zu Abgabe der Erklärungen über Ablehnung der Wahl (§. 83.) . . . 335

M. Zu §. 48. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

1) Unzuläſſigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Erſatzmann bei momentaner Verhinderung deſſelben (§. 84.) 335

Seite

2) Anzeige der verfaſſungsmäßigen Austritte von Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung (§. 85—87.) . . . . 336—337

N. Zu §. 49. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes (§. 88.) 337

O. Zu §. 50. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

a. Einberufung der Ständeverſammlung (§. 89.) . . . . 338—341

b. Ausſtellung der Zeugniſſe für die Abgeordneten über den Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften (§. 93—96.) . . . . 341—343

Zweiter Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfaſſungsbeilage.

I. Zu §. 1. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten (§. 97.) . . 344

II. Zu §. 2. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv. (§. 98.) . . . 344

III. Mittheilung der gedruckten ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden (§. 99—100.) . . . . 345—346

Abdruck der Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten . . . 347

Siebente Abtheilung.

Landrath.

Seite

Ueberſicht 385

Chronologiſche Ueberſicht 387

Einleitung 391

Erstes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

I. Geſetz vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr. (§. 1.) . 397

II. Auszug aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831, die Abänderungen einiger Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes betr. (§. 2) 407

III. Auszug aus dem Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode v. 28. Decbr. 1831 (§. 3.) 408—416

Zweites Capitel.

Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Landrathsgeſetzes und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe (§. 5.) 417

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Zu §. 2. des Geſetzes.

Wirkungskreis des Landrathes (§. 6—7.) 418

B. Zu den §§. 7—16. des Geſetzes.

Landrathswahlen.

1) Beſtimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren (§. 9—13.) . . 419—427

2) Beſtimmungen über die Koſten für die Leitung der Landrathswahlen (§. 14.) . 427

C. Zu §. 8. des Geſetzes.

Eintritt eines Mitgliedes der Univerſität Erlangen in den Landrath des Rezatkreiſes (§. 15.) 428

Seite

D. Zu §. 12. Ziff. II. des Geſetzes.

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer (§. 16.) 428

E. Zu §. 15. des Geſetzes.

Anzeige der Erledigung von Landrathsſtellen (§. 17.) 429

F. Zu §. 16. des Geſetzes.

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der Standesherrn und erblichen Reichsräthe (§. 18.) 430

G. Zu §. 22. des Geſetzes.

Entlaſſung aus dem Landrathe (§. 19.) 430

H. Zu §. 24. des Geſetzes.

Verhandlungen der Landräthe (§. 20—22.) . . . . 431—432

I. Zu §. 28. des Geſetzes.

Führung der Landraths-Protocolle (§. 23—24.) 433

K. Zu §. 29. des Geſetzes.

Veröffentlichung der Landraths-Protocolle (§. 25—29.) . . . . . 434—435

Sechste Abtheilung.

Ständeversammlung.

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde.

II. Geſetz vom 2ten September 1831.

III. Geſetz vom 9ten Auguſt 1831.

IV. Geſetz vom 1ten Juli 1834.

V. Allerhöchſte Entſchließung vom 23. November 1834, einen Bundesbeſchluß vom 30. October 1834, über das Inſtitut des Schiedsgerichts betr.

Anhang. Landtags-Abſchiede.

Zweiter Abſchnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Stände-Kammern und Vorschriften zum Vollzuge der zehnten Verfassungsbeilage.

Erſtes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgeſetzliche Beſtimmungen.

A. Auszug aus Titel VI. der Verfaſſungsurkunde.

B. Geſetz vom 9. März 1828.

II. Sonſtige Beſtimmungen:

A. Ernennung Seiner, des Höchſtſeeligen Herrn Herzogs Eugen von Leuchtenberg und Fürſten v. Eichſtädt Königl. Hoheit und Seiner Durchlauchtigſten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen.

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominats-Gütern.

C. Vererbung der Reichsrathswürde.

D. Beſtimmungen über Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commiſſe.

E. Aufſicht auf die Grundverhältniſſe der Güter, auf welchen eine Reichsräthswürde radizirt iſt.

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

G. Gerichtsſtand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des vom Könige ernannten Biſchofes und des Präſidenten des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

H. Zuſtellung von Entſchließungen der Stellen und Behörden der innern Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

I. Unzuläſſigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde.

K. Geſchäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

Anhang.

Vollſtändiger Abdruck der Geſchäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erster Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des erſten Titels in der zehnten Verfaſſungs-Beilage, über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Beſtimmungen über:

A. die Wahl der Abgeordneten,

B. die Anfertigung der Steuerliſten hiezu,

C. die Koſten der Ständewahlen,

D. die Entſchädigung der Wahlmänner, für Zehrungs- und Reiſekoſten,

E. den Vollzug des §. 12. Titel VI. der Verfaſſungsurkunde bei den Wahlen.

Anhang

einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlaſſenen Normativ-Entſchließungen und zwar:

1) Von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes.

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreiſes.

3) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes.

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes.

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes.

II. Beſondere Beſtimmungen:

A. Zu §. 6 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Berechnung der Familienzahl in den Städten und Märkten.

B. Zu §. 8 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer.

C. Zu §. 11 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Vertheilung der Zahl der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Claſſen.

D. Zu §. 12 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Pflicht der Wahlmänner zur Leiſtung der vorgeſchriebenen Eide.

E. Zu den §§. 15, 20 und 33 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungs-Beilage.
Vertretung der Regierungs-Directoren, im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte.

F. Zu §. 18 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten.

G. Zu §. 19 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichkeit.

H. Zu den §§. 25 und 30 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Befugniß der wahlfähigen Städte zu Stellung eines Wahlmannes.

I. Zu den §§. 26 und 37 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Entſcheidung der Reihenfolge der Erſatzleute der für Städte und Märkte oder Rural-Gemeinden gewählten Abgeordneten.

K. Zu §. 44 litt. c. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspenſioniſten, und die für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen.

L. Zu §. 45 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Zeitpunkt zu Abgabe der Erklärung über Ablehnung der Wahl.

M. Zu §. 48 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

1) Unzuläßigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Erſatzmann bei momentaner Verhinderung deſſelben.

2) Anzeige der verfaſſungsmäßigen Austritte von Abgeordneten, während der 6jährigen Dauer der Verſammlung.

N. Zu §. 49 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Geſetzgebungsausſchuſſes.

O. Zu §. 50 im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

1) Einberufung der Ständeverſammlung.

2) Ausſtellung der Zeugniſſe für die Abgeordneten über den Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften.

Zweiter Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfaſſungsbeilage über den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Ständeverſammlung.

I. Zu §. 1 im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten.

II. Zu §. 2 im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.
Abgabe der Kreisintelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv.

III. Mittheilung der gedruckten ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden.

Anhang.

Geſchäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Chronologiſche Ueberſicht

der

über die Ständeverſammlung aufgenommenen Geſetze, Verordnungen und Entſchlieſſungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	26. Mai.	Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde.	1	29
1818.	26. Mai.	Auszug aus dem Titel VI. der Verfaſſungs-Urkunde.	6	132
1818.	9. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Herſtellung der Steuerliſten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.	25	236
1818.	9. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Herſtellung der Steuerliſten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr. (Nro. 21.)	26	237
1818.	25. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, Anfertigung der Steuerliſten betr.	28	239
1818.	10. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, Anfertigung der Steuerliſten betr. (Nro. 45.).	27	238
1818.	24. October.	Königliche Entſchließung, die Anfertigung der Tabellen für die künftige Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 307.)	18	182
1818.	26. October.	Königliche Entſchließung, die Wählbarkeit der mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit begabten Grundbeſitzer betr. (Nro. 303.)	40	305
1818.	20. November.	Königliche Entſchließung, die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 393.)	19	191
1818.	23. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wählbarkeit des N. N. betr. (Nro. 320.)	53	315
1818.	30. November.	Königliche Entſchließung, die Vornahme der Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung betr.	20	201
1818.	30. November.	Königliche Entſchließung, die Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 411.)	41	306
1818.	5. December.	Offenes Patent für S. K. Hoheit den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg und Fürſten zu Eichſtädt, die Königliche Erklärung als erblichen Reichsrath betr. (Nro. 630)	8	134
1818.	9. December.	Königliche Entſchließung, die Wahl der adelichen Gutsbeſitzer betr. (Nro. 403.)	42	306

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818.	15. December.	Königliche Entſchließung, die Vertheilung der Zahl der Abgeordneten in die zweite Kammer betr. (Nro. 458.)	61	320
1818.	16. December.	Königliche Entſchließung, die Wahl in der Stadt N. betr. (Nro. 463.)	74	329
1818.	24. December.	Königliche Entſchließung, die Ständewahl betr. (Nro. 17340.)	66	324
1818.	31. December.	Königliche Entſchließung, die Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 532.)	54	316
1819.	3. Januar.	Königliche Entſchließung, die Wahlen zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 820.)	84	335
1819.	19. Januar.	Königliche Entſchließung, die Wahl des Gutsbeſitzers N. N. zu N. als Ständeabgeordneter betr. (Nro. 716.)	83	335
1819.	17. Februar.	Königliche Entſchließung, die Beſchwerde des N. N. betr. (Nro. 761.)	55	316
1819.	3. April.	Königliche Entſchließung, die Reichsrathswürde der Grafen N. N. betr. (Nro. 865.)	9	135
1819.	30. Juni.	Königliche Entſchließuug, die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehrenvorzüge betr.	13	137
1821.	26. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr. (Nro. 2897.)	85	336
1821.	26. März.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), das Geſuch des Reichsraths Grafen N N., die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen, betr. (Nro. 2522.)	16	140
1821.	4. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (der Juſtiz), die erblichen Reichsräthe betr. (Nro. 8303.)	12	137
1821.	7. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Entſchädigung der an den Regierungsſitz einberufenen Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung betr. (Nro. 9441.)	34	244
1822.	2. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Ständeverſammlung betr. (Nro. 276.)	89	338
1822.	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Ständeverſammlung betr. (Nro. 305.)	90	338
1822.	20. Januar.	Königliche Entſchließung, die von der Kammer der Reichsräthe entworfene Geſchäftsordnung betr. (Nro. 1111.)	17	141
1823.	13. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr. (Nro. 17591.)	37	248

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1824.	20. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die bevorſtehende Erſatzwahl in N. betr.	29	241
1824.	9. September.	Königliche Entſchließung, die Wahl der Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 12488.)	72	327
1824.	18. September.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zur nächſten Ständewahl betr. (Nro. 14010.)	21	231
1824.	6. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zur nächſten Ständewahl betr. (Nro. 15442.)	49	311
1824.	10. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 16752.)	45	308
1824.	20. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 17249.)	56	317
1824.	27. November.	Königliche Entſchließung, die proteſtantiſchen Diacone betr.	50	312
1824.	29. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Berichtigung der Steuerliſten für die Ständewahl betr. (Nro. 17737.)	30	241
1824.	29. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Beſchwerde des Freiherrn N. N. die Wählbarkeit zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 17587.)	43	307
1824.	2. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zu den Ständewahlen betr. (Nro. 17939.)	44	308
1824.	11. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahlen zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 18301.)	57	318
1824.	16. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahlliſten für die Ständeverſammlung betr. (Nro. 18426.)	32	243
1824.	22. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen betr. (Nro. 18806.)	58	318
1824.	27. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlfähigkeit des N. N. zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 18983.)	59	319
1824.	27. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 19202.)	62	321
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Steuerliſten für die nächſte Ständewahl betr. (Nro. 19226.)	31	242
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 19180.)	60	319
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten z. Ständeverſammlung betr. (Nro. 19232.)	63	322

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1825.	5. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Leitung der Wahlen zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 201.)	9	325
1825.	10. Januar.	Königliche Entſchließung, in Vollzug des §. 44. lit. C. der X. Beil. zur Verfaſſungs Urkunde bei den Ständewahlen betr. (Nro. 465.)	77	331
1825.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl eines Abgeordneten der Univerſität N. zur nächſten Ständeverſammmlung betr. (Nro. 814.)	70	326
1825.	22. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Beiziehung des Herrn Fürſten N. zur Wahl der Abgeordneten für die 2te Kammer der Ständeverſammlung betr. (Nro. 711.)	46	309
1825.	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur I. und III. Claſſe betr. (Nro. 1171.)	64	323
1825.	27. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 997.)	65	323
1825.	28. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro.9	67	324
1825.	28. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 968.)	76	330
1825.	4. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahl betr. (Nro. 1515.)	68	325
1825.	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Koſten der Abordnung der ſtandesherrlicher Beamten zu dem 2ten Wahlmoment für die Ständeverſammlung betr. (Nro. 5813.)	53	244
1826.	18. September.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die in Perſonen der Mitglieder der Ständeverſammlung ſich ergebenden Veränderungen betr. (Nro. 12491.)	87	337
1827.	26. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonalveränderungen betr. (Nro. 10712.)	86	336
1827.	26. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 11156.)	78	331
1827.	19. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonalveränderungen betr. (Nro. 12539.)	91	339
1827.	6. September.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften betr. (Nro. 13432.)	93	341

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1827.	7. September.	Königliche Entſchließung, den Eintritt des Gemeindevorſtehers N. zu N. in die Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 13208.)	79	332
1827.	7. October.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung des Reichs auszuſtellenden Zeugniſſe betr. (Nro. 15149.)	94	341
1827.	29. October.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 16290).	47	310
1828.	9. März.	Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.	7	133
1828.	19. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), den Beſtand der Familienzahl in Städten und Märkten betr. (Nro. 8925.)	38	303
1828.	30. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorſtellung des N. N. hinſichtlich der Succeſſion in die erbliche Reichsrathswürde und das Fideicommiß des verſtorbenen Grafen N. N. betr. (Nro. 10778.)	10	136
1828.	25. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften betr. (Nro. 12086.)	95	342
1828.	29. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Mittheilung der Kreisintelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv betr. (Nro. 12375.)	98	344
1828.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 16052.)	25	233
1829.	7. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Stellvertretung bei der Ausübung des auf gemeinſchaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechts betr. (Nro. 8527.)	48	311
1830.	17. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Anfertigung der Steuerliſten für die nächſten Ständewahlen betr. (Nro. 10303.)	52	314
1830.	19. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die bevorſtehenden Ständewahlen betr. (Nro. 19325.)	24	234
1830.	25. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Transmiſſion der erblichen Reichsrathswürde des verſtorbenen Grafen N. N. betr. (Nro. 19249.)	11	136
1830.	2. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), den Gerichtsſtand der, den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des Biſchofs und des Präſidenten des Oberconſiſtoriums betr. (Nro. 19637.)	14	138
1830.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den nächſten Landraths- und Ständewahlen betr. (Nro. 19468.)	22	232

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1830.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den Stände- und Landrathswahlen betr. (Nro. 19580.)	39	304
1830.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betr (Nro. 19536.)	73	328
1830.	21. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung in der Claſſe der Städte und Märkte betr. (Nro. 21276.)	75	329
1830.	26. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und zum Landrathe aus der Claſſe der Geiſtlichen betr. (Nro. 21464.)	51	313
1831.	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die von den Staatsdienern, Staatspenſioniſten und andern für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 1205.)	80	333
1831.	9. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Ständewahlen betr. (Nro. 2190.)	81	334
1831.	7. März.	Königliche Entſchließung, die Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 3906.)	97	344
1831.	9. Auguſt.	Geſetz, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.	3	56
1831.	2. September.	Geſetz, den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung betr.	2	53
1831.	29. December.	Königliche Entſchließung, Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern betr.	88	337
1832.	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlen zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der katholiſchen Pfarrer betr. (Nro. 8493.)	71	326
1833.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landrathswahl betr. (Nro. 4930.)	35	245
1833.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Koſtenentſchädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betr. (Nro. 7494.)	36	246
1834.	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 4867.)	92	340
1834.	11. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (der Juſtiz), den Vollzug der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 3165.)	96	343
1834.	12. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), den Vollzug zur Einberufung in die Ständeverſammlung betr. (Nro 5051.)	82	334
1834.	12. April.	Miniſterial-Entſchließung, die Abgabe der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden betr.	99	345
1834.	13. April.	Miniſterial-Entſchließung, die Aufbewahrung u. d. Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeverſammlung bei den Landgerichten und resp. Land-Commiſſariaten betr.	100	345
1834.	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Zuſtellung von Zuſchriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr. (Nro. 16691.)	15	140
1834.	1. Juli.	Geſetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.	4	59
1834.	23. November.	Königliche Entſchließung, den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834, über das Inſtitut des Schiedsgerichts betr.	5	66

Einleitung.

Die Einführung einer **allgemeinen** ſtändiſchen Verſammlung, bereits bei Aufhebung der beſonderen landſchaftlichen Verfaſſungen a) in der Conſtitution vom 1. Mai 1808 (ſ. Bd. I. S. 371.) zugeſichert, ward erſt durch das Grundgeſetz vom 27. Mai 1818 verwirklicht, und hierauf bereits im Jahre 1819 durch Einberufung der erſten Ständeverſammlung in's Leben gerufen: Die Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1813 mit ihrer zehnten Beilage und einigen ſeither erlaſſenen erläuternden Geſetzen bildet daher die allein geltenden Normen für die gegenwärtig beſtehende Landſtandſchaft des Königreichs und lieferte mit den in ihrem Vollzuge erlaſſenen Weiſungen das Material zu gegenwärtiger Abtheilung. Das bei Aufnahme dieſer Vollzugs-Vorſchriften gewählte Syſtem folgt, in der Hauptſache, der Ordnung der an die Spitze der ganzen Materie geſtellten zehnten Verfaſſungsbeilage.

---

a) Die hierüber erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung lautet wie folgt:

(Die Auflöſung der dermaligen landſchaftlichen Corporation betr.)

M. J. K.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unſerem Reiche eine neue, allgemeine Conſtitution zu geben, und, ſtatt der bisher nur in einigen Provinzen beſtandenen beſondern landſchaftlichen Verfaſſungen, eine allgemeine Repräſentation einzuführen. Als Folge dieſes Beſchluſſes müſſen alle bisherige landſchaftliche Corporationen aufgehoben werden, und ſolche werden auch hiedurch als aufgehoben erklärt. In weiterer Folge deſſelben wird die bisherige Verſammlung der landſchaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöst, und dieſe aller ihrer von der ehemaligen Landſchaft überkommenden Functionen entledigt.

Da aber die gedachten Deputirten, ſo wie ihre Committenten, in der Eigenſchaft als begüterte Eigenthümer in Unſerem Reiche auch an der neuen Repräſentation einen eben ſo ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt ſind, ſo vertrauen Wir auf dieſelben, daß ſie auch fernerhin die nämliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und ihr Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahren ſeit Jahrhunderten, und ſie ſelbſt Unſeren Regierungsvorfahren und Uns bewieſen haben.

Indem Wir dieſen Unſeren Allerhöchſten Entſchluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landſchaftlichen Deputirten aber durch Unſere General-Landescommiſſäre insbeſondere eröffnen laſſen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten General-Landescommiſſären alle landſchaftlichen Archive, Regiſtraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben, und das Protocoll über den Act des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München, den 1. Mai 1808.

Sechsmal bereits waren die Stände des Reichs einberufen durch

a. Allerhöchſte Entſchließung vom 1. Januar 1819. (Geſ. Bl. v. J. 1819. S. 5.)
b. Allerhöchſte Entſchließung vom 1. Januar 1822. (Reg. Bl. v. J. 1822. S. 5.)
c. Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Februar 1825. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 65.)
d. Allerhöchſte Entſchließung vom 30. Juni 1827. (Reg. Bl. v. J. 1827. S. 473.)
e. Allerhöchſte Entſchließung vom 29. Januar 1831. (Reg. Bl. v. J. 1831. S. 25.)
f. Allerhöchſte Entſchließung vom 6. Februar 1834. (Reg. Bl. v. J. 1834. S. 121.)

Die Landtagsabſchiede über die Verhandlungen dieſer Verſammlungen erfolgten

a. am 22. Juli 1819. (Geſ. Bl. v. J. 1819. S. 31.)
b. am 1. Juni 1822. (Geſ. Bl. v. J. 1822. S. 5.)
c. am 11. September 1825. (Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 9.)
d. am 15. Auguſt 1828. (Geſ. Bl. v. J. 1828. S. 17.)
e. am 29. Dezember 1831. (Geſ. Bl. v. J. 1831. S. 57.)
f. am 1. Juli 1834. (Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 5.)

Die Geſetzeskraft dieſer Abſchiede rechtfertigt deren Aufnahme in dem Anhange zu dem erſten Abſchnitte gegenwärtiger Abtheilung. — Ueberſichten über Vertheilung der Geſammtzahl der zur zweiten Ständekammer einberufenen Abgeordneten nach dem Umfange und der Bevölkerung, dann nach dem Stande der Pfarreien und der gutsherrlichen Gerichte des Königreichs enthalten die Beilagen der Allerhöchſten Reſcripte über Anordnung der Ständewahlen

a. vom 30. November 1818. (Geſ. Bl. v. J. 1818. S. 629.)
b. vom 12. Dezember 1824. (Reg. Bl. v. J. 1824. S. 1267.)
c. vom 12. Dezember 1830. (Reg. Bl. v. J. 1830. S. 1285.)

Jene über Bildung der Kammer der Abgeordneten für die dritte Finanzperiode iſt sub lit. B und C., eben ſo ein Verzeichniß der zur ſechſten Ständeverſammlung eingeladenen und einberufenen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sub lit. A. nachſtehend abgedruckt.

Schlüßlich muß noch erwähnt werden, daß nach §. 123. der Allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 (ſ. Bd. II. S. 351.) die Landtagsabſchiede von ſämmtlichen Miniſtern contraſignirt werden und nach §. 24. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (ſ. Bd. II. S. 438.) der Kreisregierung die Leitung der Ständewahlen übertragen iſt. — Wünſche und Anträge der Stände reſortiren dagegen zum Wirkungskreiſe des K. Staatsrathes (ſ. §. 7. Ziff. 3.) der Allerhöchſten Verordnung vom 9. Januar 1821 und §. 7. Ziff. 3. der Allerhöchſten Verordnung vom 18. November 1825 (ſ. Bd. II. S. 173.) — Als antiquirt ſind nicht aufgenommen:

1) Das Mandat vom 27. Auguſt 1669; über einige landſchaftliche Gravamina. (Kreitmairiſche Sammlung v. J. 1771. S. 86.)
2) Das Mandat vom nämlichen Tage; einige landſchaftliche Gravamina, die Juſtizverwaltung betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 728.)
3) Das Mandat vom 11. Juli 1686; über einige landſchaftliche Beſchwerden. (M. G. S. l. c. S. 733.)
4) Das Mandat vom 4. Juni 1764; über Erholung der landſchaftlichen Erläuterungen. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1337.)
5) Das Mandat vom 8. Juni 1776; über Unzuläßigkeit der Vereinigung eines Directorialamtes bei Kollegien mit einer landſchaftlichen Verordnungsſtelle. (M. G. S. l. c. S. 1384.)
6) Das Mandat vom 8. Dezember 1776, wegen Unzuläßigkeit der Vereinigung einer Rentmeiſterſtelle mit jener einer landſchaftlichen Verordnungen. (M. G. S. l. c. S. 1385.)

7) Der Pfalzneuburgiſche Landtagsabſchied vom 23. Dezember 1782. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 22 — 40.)

8) Die landesfürſtliche Erklärung vom 11. Februar 1783; über einige Beſchwerden der Pfalzneuburgiſchen Stände. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. III. S. 40.)

9) Der Pfalzneuburgiſche Deputationsabſchied vom 5. October 1799. (M. G. S. v. J. 1800. S. 116. — 132.)

10) Das Mandat vom 5. October 1799; über Schließung des landſchaftlichen Commiſſariats zu Neuburg. (Reg. Bl. v. J. 1800. St. III. S. 34.)

11) Das Mandat vom 30. Januar 1800; eine Anerkennung des conſtitutionellen Daſeyns der Landſchafts-Verordnung und eine Entwicklung der Entſtehung und Befugniſſe der Landſtände ſo wie ein Verbot des zur Schmälerung der landesherrlichen Rechte erſchienenen landſtändiſchen Bundbriefes enthaltend. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 105.)

12) Das Mandat vom 11. Februar 1800. (M. G. S. v. J. 1302. Bd. II. S. 105 — 116.)

13) Die churfürſtliche Erklärung vom 12. April 1802; über einen landſchaftlichen Bericht hinſichtlich der allgemeinen Landesverfaſſung. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 123.)

14) Das Mandat vom 25. November 1801; über einige unzuläßige Cirkularien wegen Wahl der Committenten zu einer neuen landſchaftlichen Verordnung. (M. G. S. l. c. S. 101.)

15) Die Allerhöchſte Verordnung vom 19. Februar 1802; die landſchaftlichen Erinnerungen an die Juſtizſtellen betr. (Reg. Bl. St. VIII. S. 129.)

16) Die Allerhöchſte Verordnung vom 8. Juni 1807; über die geſonderte Verwaltung der landſchaftlichen Steuerkaſſen. (Reg. Bl. St. XXV. S. 969.)

A.

Verzeichniſs

der zu der sechsten Stände-Verſammlung eingeladenen und resp. einberufenen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

Num. curr.	Namen.	Bemerkungen.
	I.	
	Eingeladene Prinzen des Königlichen Hauſes.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Maximilian Kronprinz von Bayern.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Herzog Carl Theodor, Königlicher Prinz von Bayern.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Herzog Wilhelm in Bayern.	
	Seine Hoheit, Herr Herzog Maximilian in Bayern.	
	II.	
	Einberufene Reichsräthe.	
	A.	
	Kronbeamte des Reichs.	
1	Herr Ludwig Kraft Karl Fürſt von Oettingen-Wallerſtein Kron-Oberſthofmeiſter.	Die übrigen Kronbeamten ſind wegen ihrer Beſitzungen zugleich erbliche Reichsräthe, und werden daher bei dieſen vorgetragen.
	B.	
	Erbliche Reichsräthe.	
2	Herr Auguſt, Fürſt von Eichſtädt, Herzog von Leuchtenberg.	
3	„ Alois, Fürſt von Oettingen-Spielberg, Kron-Oberſtkämmerer.	
4	„ Maximilian, Fürſt von Thurn u. Taxis, Kron-Oberſtpoſtmeiſter.	
5	„ Franz, Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt.	
6	„ Karl Friedrich, Fürſt von Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.	
7	„ Karl Ludwig Konſtantin, Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.	
8	„ Friedrich, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.	
9	„ Karl Friedrich Emich, Fürſt von Leiningen	
10	„ Anton Anſelm, Fürſt Fugger von Babenhauſen.	
11	„ Friedrich Ludwig, Graf von Caſtell.	
12	„ Joſeph Hugo, Graf Fugger von Kirchheim.	

Num. curr.	Namen.	Bemerkungen.
13	Herr Joſeph Karl Leopold, Graf von Ortenburg.	
14	„ Friedrich Heinrich Burkart, Graf von Rechtern-Limpurg.	
15	„ Erwin Franz Damian, Graf von Schönborn.	
16	„ Fidel Ferdinand, Graf Fugger von Glött.	
17	„ Karl Anton, Graf Fugger von Nordendorf.	
18	„ Karl, Graf von Pappenheim.	
19	„ Friedrich, Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn.	
20	„ Friedrich Karl Herrmann, Graf von Giech.	
21	„ Karl Philipp, Fürſt von Wrede.	
22	„ Klemens, Graf von Törring-Seefeld.	
23	„ Kaſpar, Graf von Preyſing-Moos.	
24	„ Maximilian, Graf von Montgelas.	
25	„ Kajetan, Graf von Sandizell.	
26	„ Joſeph, Freyherr von Würzburg.	
27	„ Maximilian, Graf von Törring-Jettenbach.	
28	„ Maximilian, Graf von Arco auf Valley.	
29	„ Maximilian, Graf von Gravenreuth.	
30	„ Karl Ludwig, Freiherr von Lotzbeck.	
	C.	
	Reichsräthe, die nach dem Geſetze vom 9. März 1828 den erblichen gleich zu achten ſind.	
31	Herr Lothar Anſelm, Freiherr von Gebſattel, Erzbiſchof von München-Freiſing.	
32	„ Joſeph Maria Joh. Nepomuk, Freiherr von Fraunberg, Erzbiſchof von Bamberg.	
33	„ Ignatz Albert von Riegg, Biſchof von Augsburg.	
34	„ Karl Friedrich von Roth, Präſident des proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums.	
	D.	
	Lebenslängliche Reichsräthe.	
35	„ Alois Franz Xaver, Graf von Rechberg und Rothenlöwen.	
36	„ Karl Ludwig, Freiherr von Keßling.	
37	„ Karl Maria Rupert, Graf von Arco.	
38	„ Friedrich, Freiherr von Zentner.	
39	„ Clemens von Raglovich.	
40	„ Heinrich, Graf von Reigersberg.	
41	„ Joſeph Ludwig, Graf von Armannsperg.	
42	„ Karl Ludwig, Freiherr von Leenrod.	
43	„ Georg Karl von Sutner.	
44	„ Georg Ludwig von Maurer.	

Ueber…

Bildung der II. Kamm…

na…

Umfange und…

da…

dem Stande der Pfarreien und der gutsherrlich…

Namen der Regierungs-Bezirke.	Familienzahl.	Geſammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	Vertheilung der Geſammtza…						
			I. Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Univerſitäten.		Der katholiſchen…		
			Zahl der Gerichtsbarkeit.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordne…
I. Iſarkreis.	118767		169	3	1 München	1	39	523	2
II. Unterdonaukreis.	37575		102	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis.	95181		120	3	—	—	23	409	2
IV. Oberdonaukreis.	113226		81	2	—	—	30	652	3
V. Rezatkreis.	122898		107	2	1 Erlangen.	1	12	150	1
VI. Obermainkreis.	118764		159	3	—	—	17	181	1
VII. Untermainkreis.	117409		57	1	1 Würzburg.	1	27	396	1
VIII. Rheinkreis.	106603		—	—	—	—	11	205	1
Summa	880423	128	795	16	3	3	181	2756	11

a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familien-Zahl (Verf.-Urkunde Tit. VI. §. 8.) 8824. 23: 7000 = 125.

b) Hiezu ſind beizufügen, für die 3 Univerſitäten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. e) = $\frac{3}{128}$.

...icht

...er Stände-Verſammlung

...m

... Bevölkerung,

...Gerichte des Königreichs vom Jahre 1830.

...f die einzelnen Klaſſen und Regierungsbezirke.

III. ...iſtliche — der proteſtantiſchen Kirche.				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
...Decanate.	Pfarreien.	Conſiſtorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3		—	1	16494	2	8	7890	2	94383	8
—	3	Bayreuth mit 407 Pfarreien.	2	—	—	—	4	5227	2	82348	7
3	23		—	—	—	—	7	12519	3	82662	7
4	45		—	1	6383	1	14	12468	3	94375	8
30	471	Ansbach mit 471 Pfarreien.	2	1	8961	1	17	22025	6	91912	8
15	213		—	—	—	—	13	16511	4	102253	8
11	121		—	—	—	—	11	12938	3	104470	9
15	233	Speyer mit 238 Pfarreien.	1	—	—	—	16	15189	4	91414	7
[illegible]	1115		5	3	31838	4	80	101768	27	743817	62

C.

Verzeichniſs

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Verſammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreiſe	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinſchaftliche
I. Iſarkreis.	1. München	16494	2	—
	2. Vorſtadt Au	2209		
	3. Freiſing	1059		
	4. Landsberg	643		
	5. Landshut	1708	—	2
	6. Reichenhall	521		
	7. Roſenheim	595		
	8. Tölz	641		
	9. Weilheim	514		
		7890		
II. Unterdonaukreis.	1. Burghauſen	567		
	2. Deggendorf	714	—	2
	3. Paſſau	2111		
	4. Straubing	1835		
		5227	2	4

Kreiſe	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinſchaftliche
III. Regenkreis.	1. Amberg	1495	—	3
	2. Eichſtädt	1723		
	3. Ingolſtadt	1506		
	4. Kellheim	565		
	5. Neumarkt	881		
	6. Regensburg	5573		
	7. Sulzbach	776		
		12519		
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6383	1	—
	2. Burgau	540	—	3
	3. Dillingen	835		
	4. Donauwörth	760		
	5. Günzburg	777		
	6. Gundelfingen	572		
	7. Höchſtädt	613		
	8. Kaufbeuern	1015		
	9. Kempten	1463		
	10. Lauingen	831		
	11. Lindau	701		
	12. Memmingen	1615		
	13. Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1496		
	15. Schwabmünchen	571		
		12948	1	6

Kreiſe		Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
				Eigene	Gemeinſchaftliche
V. Rezatkreis.	1.	Nürnberg	8961	1	—
	2.	Ansbach	3234		
	3.	Dinkelsbühl	1354		
	4.	Erlangen	2174		
	5.	Fürth	3064		
	6.	Gunzenhauſen	628		
	7.	Hersbruck	564		
	8.	Lauf	801		
	9.	Neuſtadt	672		
	10.	Nördlingen	1674	—	6
	11.	Oettingen	812		
	12.	Pappenheim	533		
	13	Roth	584		
	14.	Rothenburg	1690		
	15.	Schwabach	1803		
	16.	Weiſſenburg	1085		
	17.	Wemdingen	527		
	18.	Windsheim	826		
			22025		
VI. Obermainkreis.	1.	Arzberg	525		
	2.	Bayreuth	3321		
	3.	Bamberg	4261		
	4.	Hof	1839		
	5.	Kronach	857		
	6.	Kulmbach	1049		
	7.	Münchberg	726	—	4
	8.	Schwarzenbach an der Saale	595		
	9.	Selb	652		
	10.	Vorchheim	589		
	11.	Weiden	587		
	12.	Weiſſenſtadt	561		
	13	Wunſiedel	946		
			16511	1	10

Kreiſe	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinſchaftliche
VII. Untermainkreis.	1. Amorbach	612	—	3
	2. Aſchaffenburg	1536		
	3. Gerolzhofen	512		
	4. Hammelburg	550		
	5. Heidingsfeld	644		
	6. Karlſtadt	520		
	7. Kitzingen	1082		
	8. Lohr	723		
	9. Miltenberg	605		
	10. Schweinfurt	1668		
	11. Würzburg	4487		
		12939		
VIII. Rheinkreis.	1. Annweiler	545	—	4
	2. Bergzabern	556		
	3. Dürkheim	847		
	4. Edenkoben	1009		
	5. Frankenthal	1042		
	6. Grünſtadt	672		
	7. Homburg	575		
	8. Kaiſerslautern	1208		
	9. Kirchheim	603		
	10. Landau	1322		
	11. Neuſtadt	1261		
	12. Pirmaſenz	1115		
	13. Speyer	1796		
	14. St. Ingbert	599		
	15. Wachenheim	565		
	16. Zweibrücken	1471		
		15189		
			—	7
			1	10
			1	6
			2	4
			4	27
				4
				31

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Beilage X. zu Tit. VI. §. 10. der Verfaſſungs-Urkunde.

§. 1.

(Edict über die Stände-Verſammlung betr.)

Erſter Titel.

Bildung der Stände-Verſammlung.

Erſter Abſchnitt.

Zuſammenſetzung der beiden Kammern und Eigenſchaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Verſammlung der Stände des Reichs beſteht nach Titel VI. §. 1. der Verfaſſungsurkunde [a]) aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der erſten Kammer (der Reichsräthe) iſt in §§. 2—6. [b]) feſtgeſtellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet ſich nach den Beſtimmungen §. 7—13. [c]) Die für dieſelbe berechnete Geſammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10. [d]), und nach den beſtehenden Verhältniſſen auf die einzelnen Regierungsbezirke und für jede einzelne Claſſe in folgender Art vertheilt. [e])

---

a. c u. d) ſ. Bd. I. S. 347.

b) ſ. hiezu die §§. 6.—17. incl. S. 132. unten; dann 40—60. S. 305. unten aufgenommenen Entſchließungen.

e) Vergl. hiezu das Allerhöchſte Normalreſcript vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten).

§. 3.

A. Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für dieſe Claſſe beſtimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desſelben Regierungsbezirkes beſtimmt.

§. 4.

B. Univerſitäten.

Ihre Theilnahme iſt bereits in der Urkunde Tit. VI. §. 9. a) feſtgeſetzt.

§. 5.

C. Claſſe der Geiſtlichen.

Der achte Theil für dieſe Claſſe wird vor Allem zwiſchen den Individuen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach dieſem Maßſtabe den erſtern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewieſen. Die Vertheilung derſelben auf die einzelnen Regierungsbezirke geſchieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Decanate.

§. 6. b)

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten,

für welche ein Viertheil beſtimmt iſt, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigſtens 500 Familien beſitzen, die in dem Königlichen Ausſchreiben beſonders benannt ſeyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und ſind in dieſer Claſſe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derſelben, ſowohl in Anſehung ihrer beſondern Verhältniſſe als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten geſtattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denſelben noch zu ſtellenden Abgeordneten dieſer Claſſe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer,

welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, beſtimmte Hälfte der Geſammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirk befindlichen, und als ſolche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeſchieden.

§. 8. c)

Neben den allgemeinen Eigenſchaften, welche zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet ſind, wird noch insbeſondere erfordert, daß:

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.

b) ſ. die §§. 38 u. 39. S. 303. unten

c) ſ. hiezu die in den §§. 18 — 24 dann §§. 40 — 60 S. 305. unten aufgenommenen Entſchließungen und namentlich die Allerhöchſte Normativweiſung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

a. der Abgeordnete aus der Claſſe der Grundbeſitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert ſey; daß

b. die Abgeordneten der Univerſitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c. jene von der Claſſe der Geiſtlichen nur aus wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, gewählt werden können; daß ferner

d. die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen ſie entweder als ſolche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anſäßig ſeyen, und ſolches wenigſtens drei Jahre ſchon im Beſitze haben, wovon ſie an Häuſer- und Ruſticalſteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsſteuer einen für die dritte Hauptclaſſe feſtgeſetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieſer Steuern mit einander eine ſolche Geſammtſumme entrichten, welche dem ſo eben beſtimmten Betrage der dritten Hauptclaſſe der Gewerbeſteuer entſpricht; daß endlich

e. auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Claſſe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem reſpectiven Regierungsbezirke ſeit vollen drei Jahren beſitzen, wovon ſie als Simplum der Steuer wenigſtens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuerſimplum bei dieſer Claſſe wird nur die Ruſtical-, Häuſer- und Gewerbe-Steuer mit Ausſchluß der Perſonal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, ſondern von ſämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Beſitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfaſſung der alten Regierungsbezirke nicht beſteht, wird ein, dieſer feſtgeſetzten Steuerquote nach der jährlichen Geſammtſumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verſchiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Claſſen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig iſt, kann zwar in jeder derſelben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenſchaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Zweiter Abſchnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. [a]

§. 11. [b]

So oft nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich iſt, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den ſchon im Allgemeinen beſtimmten Verhältniſſen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Claſſe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

§. 12. [c]

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfaſſungsurkunde Titel X. §. 3. [d] vorgeſchriebenen Eid, wenn er ihn nicht ſchon früher geſchworen hat, und nebſtdem noch nachſtehenden Wahleid abzulegen:

„Ich ſchwöre, daß ich meine Wahlſtimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich „ſolches zum allgemeinen Beſten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Ein„wirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, „weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geſchenk angenommen habe, „noch annehmen werde;“

„Ich ſchwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt „zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geſchenk ver„ſprochen oder gegeben habe, noch geben oder verſprechen werde.“

„So wahr ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die erſten drei Claſſen übergeben dieſen Eid ſchriftlich mit ihrer Wahlſtimme, jene der vierten und fünften Claſſe ſchwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahlcommiſſion.

§. 13.

Die Wahlſtimme kann nicht durch Bevollmächtigte, ſondern nur perſönlich durch die aus der Claſſe hiezu berufener Mitglieder, welche wenigſtens 25 Jahre, und im Falle, wenn ſie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigſtens 30 Jahre alt ſind, geführt werden.

---

a) S. hiezu die unten in den §§. 18—37. S. 182—248. aufgenommenen Entſchließungen, namentlich jene vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

b) Vergl. die in den §§. 61—65. S. 320—322. unten aufgenommenen Entſchließungen.

c) S. die in den §§. 64—68. S. 323—325. unten aufgenommenen Entſchließungen und die Normativweiſungen vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten)

d) S. Bd. I. S. 368.

§. 14. a)

A. Wahl der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausſchreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieſer Claſſe mit Ausſchluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben, einen beſondern Aufruf zur Abgabe der Wahlſtimme mit Beſtimmung einer zerſtörlichen Zeitfriſt, ſetzt ſie von der Zahl der für gedachte Claſſe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Claſſe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt ſodann in der beſtimmten Zeitfriſt mit Beifügung der oben §. 12. geforderten Eide ſeine ſchriftliche Wahlſtimme mit eigener Unterſchrift und Fertigung, und ſendet ſie mit einem beſondern beliebigen Wahlſpruche unmittelbar an den Königlichen Regierungspräſidenten ein.

§. 15. b)

Der Präſident der Königlichen Regierung des Bezirks beſtimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlſtimmen, und beruft hiezu die nächſtgelegenen fünf Mitglieder dieſer Claſſe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Königlichen Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlſtimme eröffnet, und ſie mit Erwähnung des Wahlſpruches, jedoch mit Verſchweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlſtimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Reſultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgeſprochen, das Protocoll aber von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterſchrieben.

Bei allenfallſiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Claſſe ſogleich durch ſchwarze und weiße Kugeln zu entſcheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, ſondern auch für die Erſatzmänner. c)

§. 16.

Eine Abſchrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlſpruche eingetragenen Stimme iſt mit Beſeitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Claſſe zur Kenntniß und zu ſeiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme ſeiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. d)

Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form zur beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbeſitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Königlichen Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

---

a u. b) S. hiezu die unten im §. 41. S. 306. aufgenommene Entſchließung vom 30. November 1818.

c) S. hiezu die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entſchließung vom 5. Januar 1825.

d) S. die Allerhöchſte Normativweiſung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten)

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten. a)

Die Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten geſchieht in einer vollſtändigen Verſammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre ſchriftlichen Wahlſtimmen unter einem beliebigen Wahlſpruche mit ebenmäßiger Beifügung des Conſtitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorſtand öffnet ſie in der Verſammlung und läßt ſie dem Protocoll einverleiben, ſpricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und ſendet das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß der Gewählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Königlichen Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Claſſe der Geiſtlichen. b)

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieſer Claſſe ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich die erſte zur Auswahl des Wahlmannes geſchieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrſchaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desſelben einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protocoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land- oder Herrſchaftsgericht an die Königliche Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt ſind, ſtimmen für dieſen Fall bei dem nächſtgelegenen Decanate mit, und ſind auch in demſelben wahlfähig.

§. 20. c)

Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter ſich (mit Ausſchluß aller übrigen) die für den Königlichen Regierungsbezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt Einſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſchriebenen Eide und einen beſondern Wahlſpruch beizufügen haben.

Zu dieſem Ende theilt der Präſident der Königlichen Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollſtändige Liſte derſelben unter den in §. 14. angeordneten Beſtimmungen mit, und erholt von denſelben die Wahlſtimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Beſtimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächſtgelegenen fünf Wahlmänner dieſer Claſſe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewieſen ſind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfaſſungsmäßig erwählten Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten

---

a) S. hiezu die in den §§. 19 u. 70. S. 191 u. 326. unten aufgenommenen Entſchließungen.

b) S. hiezu die in den §§. 71 — 73. S. 326 u. 330. unten aufgenommenen Entſchließungen, und namentlich auch die Allerhöchſte Normativweiſung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

c) S. die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entſchließung.

unter dem Vorſitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commiſſärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geſchieht durch ſchriftliche Wahlzettel, welche beſonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem ſie untereinander gemengt worden ſind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derſelben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit ſeiner Unterſchrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commiſſär, welcher die Einſammlung beſorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben ſind, lieſt der Königliche Commiſſär jede einzelne Wahlſtimme in Gegenwart ſämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verſchweigung der Unterſchrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ableſen ſeiner Ziffer ſich überzeugen könne, ob ſeine Stimme unverfälſcht aufgenommen und in die Berechnung eingeſtellt worden ſey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, ſo iſt das Reſultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei älteſten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten feſtzuſetzen, und auf gleiche Art der Wahlverſammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche ſich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit ſämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungspräſidenten einzuſenden.

§. 23.

Um die Giltigkeit der Stimmen nicht durch den Vorſchlag paſſiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, iſt noch vor der Wahl von dem Königlichen Rentamte ein alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher angeſeſſenen und begüterten Gemeindeglieder, welche ſowohl hinſichtlich ihrer dreijährigen Anſäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzuſtellen, und ſolches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl ſchriftlich mitzutheilen, ſondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einſicht anzuheften.

§. 24. a)

Für die Städte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben, ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erſte hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Königlichen Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. b)

Jede wahlfähige Stadt, ſo wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu ſtellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenſchaften beſitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus dieſen Wahlmännern ſtatt hat. c)

---

a u. b) S. hiezu die Allerhöchſte Normativweiſung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)
c) S. hiezu die in den §§. 74 und 75. S. 329. unten aufgenommenen Entſchließungen.

§. 26. [a])

Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieſer Claſſe wird am Sitze der Königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelſt beſonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl ſelbſt wird in der nämlichen Weiſe, wie ſie in den §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet iſt, von dem Königlichen Regierungspräſidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieſelbe ſich blos auf die ernannten Wahlmänner beſchränkt, ſo iſt einem jeden derſelben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der ſämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Giltigkeit der Wahl wird die Anweſenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im geſetzlichen Verhinderungsfalle deren Erſatzmänner erfordert.

§. 27. [b])

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieſer Claſſe zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die erſten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrſchaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner von der Königlichen Regierung des Bezirks eröffnet werden ſoll.

§. 28. [c])

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrſchaftsgerichte durch den beſtehenden Gemeindeausſchuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Erſatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorſtand unter ſeiner und zweier Mitglieder Unterſchrift die ſchriftliche Anzeige dem Land- reſp. Herrſchaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieſer Bevollmächtigte muß in der Gemeinde anſäßig, wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn, und ſo viel Grundvermögen beſitzen, daß ſein Steuerſimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. [d])

Jede Gemeinde hat wenigſtens Einen Bevollmächtigten zu ſtellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

---

a) S. hiezu die in den §§. 20 und 76. S. 201 u. 330. unten aufgenommene Entſchließung.

b u. d) S. hiezu namentlich auch die Allerhöchſte Normativweiſung, vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

c) S. hiezu die in den §§. 74 u. 75. S. 329. unten aufgenommenen Entſchließungen.

§. 31. [a])

Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten ſchreitet das Land- oder Herrſchafts-gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlverſammlung des Königlichen Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrſchaftsgericht von 1000 Familien ſeines Bezirkes mit Ausſchluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Claſſe concurriren, einen Wahlmann zu ſtellen, und die Anzeige hierüber von der Königlichen Regierung zu erwarten hat.

§. 32. [b])

Herrſchaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, ſtellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Königlichen Landgerichts.

§. 33. [c])

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenſchaften zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer beſitzen, und kann nur aus den Grundbeſitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetiſches Verzeichniß aller im Königlichen Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergeſtellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einſicht angeheftet werden ſoll. [d])

§. 34.

Zur Vornahme dieſer Wahlhandlung hat das Landgericht ſämmtliche Bevollmächtigte auf einen beſtimmten Tag einzuberufen, ſie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und weſentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, ſodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlſtimmen durch das Loos vier Beiſitzer aus den anweſenden Bevollmächtigten beſtimmen zu laſſen, welche nebſt den Landgerichts-Aſſeſſoren und dem Actuar der Wahlhandlung beiwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anweſenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei ſeiner Stimme zu bemerken iſt, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derſelben ſich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird ſodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und ſein Vorſchlag der Wahlmänner in Gegenwart der im vorſtehenden §. erwähnten Wahl-Commiſſion zu Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der ſämmtlichen Stimmen ſind ſolche der ganzen Verſammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, ſondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Reſultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überſchritten werden ſollte, iſt die Ausſcheidung durch eine neue Umfrage zu veranlaſſen, wobei jedoch nur

---

a. b u. c) S. hiezu namentlich auch die Allerhöchſte Normativweiſung vom 30. November. 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

d) S. die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entſchließung.

die in Frage ſtehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen ſind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgeſehen werden darf. Das Wahl-Protocoll iſt ſogleich an die Königliche Regierung einzuſenden.

§. 37. a)

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern ſelbſt genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungspräſidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeſchrieben worden iſt.

§. 38.

Zur giltigen Wahl bei dieſer Verſammlung wird die Anweſenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrſchaftsgerichte mehr als die Hälfte anweſend ſeyn ſoll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem beſtimmten Tage nicht vor ſich gehen kann, ſo haben die ohne Urſache ausbleibenden Wahlmänner die Koſten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältniſſe die Erſcheinung der Wahlmänner irgend eines Diſtricts ganz hindern ſollten, hat der Regierungs-Präſident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden iſt, und wenigſtens zwei Drittheile derſelben für die Vornahme der Wahl ſtimmen, ſie auch ohne weitern Anſtand zu vollenden.

§. 40.

Wenn ſämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präſidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, ſolche auch nach ihren formellen und weſentlichen Erforderniſſen geprüft ſind, werden ſie mit allen Beilagen an das Königliche Staatsminiſterium eingeſendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müſſen von den Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten oder den beſondern Königlichen Commiſſarien, ſo wie von dem Präſidenten der Regierung, mit pflichtmäßiger und rückſichtsloſer Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen (in ſo ferne ſie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einfluſſes auf die Wähler ſoll ſtrenge geahndet, und ſelbſt nach Umſtänden mit der Dienſtes-Entlaſſung beſtraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art ſoll die Beſtechung der Wähler die Ungiltigkeit der Wahl und den Verluſt der activen und paſſiven Wahlfähigkeit für den Beſtecher und den Beſtochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern, ſowohl auf den Meineid als ſonſt in den Geſetzen angeordneten Strafen.

---

a) ſ. hiezu die im §. 76. S. 330. unten aufgenommene Entſchließung.

§. 43.

Die Wahlhandlungen ſelbſt beſchränken ſich einzig auf den Gegenſtand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenſtänden, von beſondern Anträgen, Beſchwerden oder Inſtructionen, auf was immer für eine Art, ſind von der Wahl-Commiſſion ohne weiters zurückzuweiſen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a. wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird;

b. wegen ſolcher häuslichen Familien- oder Dienſtes-Verhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach den Zeugniſſen der Gerichtsſtellen oder Vorgeſetzten weſentlich erfordern;

c. Staatsdiener oder Staatspenſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müſſen jedoch, wenn ſie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachſuchen, ohne welche ſie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherrn müſſen die Zuſtimmung derſelben der dem Präſidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen. a)

§. 45. b)

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Verſammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Claſſe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der erſten und zweiten Claſſe eröffnet wird, in den erſten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, im letztern Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einſchlägigen Königlichen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Claſſe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden. Im Falle der wirklichen Entlaſſung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächſtfolgende Individuum in deſſen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entſchuldigung mehr ſtatt, ausgenommen, es ergeben ſich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hinderniſſe erſt in der Folge, während der Dauer der ſechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entſcheiden hat.

§. 48. c)

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Beſtimmungen der Urkunde

---

a) Man ſ. hiezu die in den §§. 77—82. S. 331—334. unten aufgenommenen Entſchließungen.

b) Man ſ. die Entſchließung vom 19. Januar 1819. §. 83. S. 335. unten.

c) Man ſ. die in den §§. 84—87. S. 335—337. unten aufgenommenen Entſchließungen.

§. 14. veranlaßten Austritte, ſo wie durch den Tod der Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächſtfolgenden Erſatzmännern aus der nämlichen Claſſe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weshalb in den Wahlprotocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinſicht der Erſatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls ſogleich zu entſcheiden kömmt. Auf gleiche Weiſe tritt in dem §. 44. lit. c. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächſte Erſatzmann ein.

§. 49. a)

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Verſammlung ſelbſt wohnen, wird auf die Dauer der Verſammlung eine bemeſſene Entſchädigung der Reiſe- und Zehrungskoſten in der Art gegeben, daß ihnen

a. von dem zur Erſcheinung beſtimmten Tage bis zum Schluſſe der Verſammlung, jedoch mit Einſchluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b. für die Reiſekoſten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und ſo weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden ſoll.

Dritter Abſchnitt.

Verſammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. b)

Zu den in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Reſcripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausſchreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erſcheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur im gleichen Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankunft an dem beſtimmten Ort der Verſammlung bei den geeigneten Behörden perſönlich zu melden.

---

a) Man ſ. den Auszug aus dem Landtags Abſchied vom 29. December 1831. §. 88. S. 337. unten.
b) Man ſ. die in den §§. 89—96. S. 338—343. unten aufgenommenen Entſchließungen.

§. 53.

Die Reichsräthe machen dieſe Meldung bei den erſten Präſidenten, welchen der König für die Dauer der Verſammlung ernennt; die Abgeordneten bei der beſondern Einweiſungs-Commiſſion. Der Präſident und die Einweiſungs-Commiſſion werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigſtens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Reſcripte beſtimmten Verſammlungszeit an den Präſidenten die ſchriftliche Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender beſonderer Hinderniſſe haben ſie ſolche ebenfalls dem Präſidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt bei ſeinem Eintritte ein Abdruck der Verfaſſungs-Urkunde mit ſämmtlichen Beilagen zuzuſtellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anweſend iſt, ſo zeigt der Präſident mittelſt Deputation dem Könige an, daß die Kammer ſich conſtituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt ſich zwei Secretäre, und ſchlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präſidenten vor, aus welchen der König denſelben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe iſt durch die Königliche Eröffnung derſelben rechtmäßig conſtituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe ſitzen nach der in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten Reihe, unter ſich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur giltigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweiſungs-Commiſſion beſteht für den erſten Fall der Zuſammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten Königlichen Commiſſion; außer dieſem Falle aber aus dem Präſidenten und Secretäre der letzten Verſammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenſchaften mit Beiziehung von ſechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer

zu prüfen, zu welchem Ende ihre ſämmtlichen Wahlprotocolle mitgetheilt werden, ſonach ferner die Wahl des erſten und zweiten Präſidenten, ſo wie der zwei Secretäre zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweiten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des erſtern deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§. 65.

Beide Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bei der Wahlverſammlung des Königlichen Regierungsbezirkes angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Claſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beiſitzer der Commiſſion beigegeben.

§. 66.

Die Commiſſion übergibt das Wahlprotocoll für den Vorſchlag der Präſidenten dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und macht ſonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf ſie ihre Function ſchließt, und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtruirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looſe beſtimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtruirt hat, ſo hat ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtruirt ſey. Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht begründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Conſtituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebei von ſämmtlichen Mitgliedern den im ſiebenten Titel §. 25. vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen.

§. 70.

Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in den Kammern in die Hände des Präſidenten.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Ständeverſammlung.

Der Wirkungskreis der ſtändiſchen Verſammlung iſt in der Verfaſſungsurkunde im ſiebenten Titel beſtimmt ausgewieſen. Der Geſchäftsgang wird auf nachſtehende Art feſtgeſetzt.[a])

Erſter Abſchnitt.

Vorſtände und untergeordnetes Perſonal der Kammern.

§. 1.

Den Präſidenten der Kammern[b]) kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weiſen ſolche theils unmittelbar in Folge nachſtehender Beſtimmungen, theils, nachdem ſie zuvor der Kammer vorgelegt worden ſind, in Folge eines Beſchluſſes derſelben an die betreffenden Ausſchüſſe zur Bearbeitung hin; ſie ſorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, beſtimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abſtimmungen u. dgl.

§. 2. [c])

Die Secretärs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Verſammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beſchlüſſe, wenn nicht beſondere Referenten aufgeſtellt ſind; leiſten die Zahlungen, wozu ſie von der Centralſtaatskaſſe die erforderlichen Vorſchüſſe erhalten, und nach geendigter Verſammlung hierüber Rechnung ſtellen u. ſ. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regiſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präſidenten und den Secretären für jede Kammer beſteht, auf die Zeit der Dauer der Verſammlung aufgenommen, von denſelben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

---

a) Die Geſchäftsordnung der Ständeverſammlung vom Jahre 1834 iſt, und zwar jene der Kammer der Reichsräthe S. 145. unten, und jene der Kammer der Abgeordneten S. 347. unten aufgenommen.

b) Ueber die Hoffähigkeit des Präſidenten der zweiten Kammer ſiehe die allerhöchſte Entſchließung vom 7. März 1831. §. 97. S. 344 unten.

c) ſ. hiezu die Entſchließung vom 29. Auguſt 1828. §. 98. S. 344. unten.

§. 5.

Die für die Dauer der Verſammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König beſtimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Verſammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden iſt erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungsſaal einzutreten, ſondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien geſtattet.

§. 8.

Sie müſſen auf jedesmaligen Befehl des Präſidenten, wenn ſich die Sitzung in einen geheimen Ausſchuß bildet, ſich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird ſtrenge unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich Jemand beigehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathungen zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe durch die Militärwache in Arreſt zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die erſten Präſidenten der Kammern beſtimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maß der Menge und der Dringlichkeit der Geſchäfte. Sie eröffnen und ſchließen jede Sitzung, wobei ſie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derſelben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungsſaale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anweſende Mitglied iſt zur Erſcheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; ſollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, ſo iſt ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

§. 13. a)

Am Anfang der Sitzung lieſt der Secretär das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präſidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen iſt.

§. 14. b)

Nach Vorleſung des Protocolls und Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geſchritten, die in dem Sitzungsſaale angeheftet iſt.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle öffentlich; ſie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden. c)

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondere Commiſſarien an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vortragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder Herren Commiſſarien erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commiſſarien, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den beſondern Ausſchüſſen erſtatteten Vorträge, welche jedesmal unter die ſämmtlichen Mitglieder zu vertheilen ſind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu ſprechen wünſchen, haben ſich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit dem Bemerken, ob ſie für und wider den Antrag ſprechen, zu melden, und ihren Wunſch vormerken zu laſſen.

§. 19. d)

Die Redner werden ſodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß ſie abwechslungsweiſe für und wider ſprechen.

---

a u. b) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1831. (ſ. den nachfolgenden §. 2. S. 53. unten.)

c) Daß die Königlichen Staatsminiſter auch den geheimen Sitzungen beiwohnen dürfen, iſt durch die Königliche Erklärung im Landtagsabſchiede vom 22. Juli 1819. (ſ. S. 67. unten) ausgeſprochen.

d) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1811. (ſ. §. 2. S. 53. unten.)

§. 20.[a])

Keiner kann ſprechen, ohne zuvor von dem Präſidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu ſeyn; er hat ſodann, wenn ſeine Rede den ganzen Gegenſtand oder den größern Theil desſelben umfaßt, auf dem beſondern Rednerſtuhle zu ſprechen, wenn ſie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, dieſe an ſeinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben ſich hiebei aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthalten, widrigenfalls ſie der Präſident zur Ordnung zu verweiſen, und im Weigerungsfalle ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen, und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob dasſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey.

§. 22.[b])

Wenn ſämmtliche Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es dem Referenten des Ausſchuſſes und den Königlichen Commiſſarien vorbehalten iſt, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discuſſion geſchloſſen, die Abſtimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt ſeyn werden, auf drei Tage vertagt werden ſoll.

§. 23.

Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden, doch ſteht es dem Miniſter und den Königlichen Commiſſarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königlichen Staatsminiſter, die Königlichen Commiſſarien und die Berichtserſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

Dritter Abſchnitt.

Beſondere Beſchlüſſe der Kammern.

§. 25.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar:

---

a u. b) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1811. (ſ. §. 2. S. 53. unten.)

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung; a)
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsſchuldentilgung;
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staats-Verfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder ohne Unterſchied der Königlichen Regierungsbezirke oder Claſſen durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Dieſe Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus ſieben, höchſtens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bei den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen ſelbſt gewählt.

§. 29.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staatsminiſtern in Benehmen zu ſetzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präſidenten der Kammern ſteht es frei, jeder Sitzung dieſer Ausſchüſſe beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präſidenten beſtimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwei Mitgliedern verſtärkt werden kann.

§. 33.

Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Titel VII. §. 21. an

---

a) S. hiezu die Geſetze vom 9. Auguſt 1831 und vom 1. Juli 1834 in den §§. 3 und 4. S. 56 u. 59. unten.

die Kammern gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie den Kammern vorgelegt werden. Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden, reſp. den betreffenden Staatsminiſterien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwiderlaufende Entſcheidung erfolgt ſey.

§. 34.

Im Falle ſie demnach als unbeſcheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne weiters als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsminiſterien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Beſchwerde den Kammern mittelſt umſtändlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausſchuſſe, ſo wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Inſtructionen zu veranlaſſen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können ſie von den einſchlägigen Staatsminiſterien durch den Präſidenten die erforderlichen Aufſchlüſſe erholen, um jede Vorlage grundloſer Beſchwerden zu beſeitigen; wenn ſie dieſelben aber als gegründet erachten, ſind ſie nach gemeinſchaftlichem Beſchluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Titel X. §. 5. verfahren wird.

§. 36.

Die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft, ob ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet ſind oder nicht. Im letztern Falle werden ſie ohne weiters nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußmitglieder als ungeeignet zurückgewieſen, im erſten Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derſelben erſt entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß gewieſen werden ſollen; entſcheidet dieſe verneinend, ſo beruht der Antrag, und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede ſteht es frei, ſeine Anträge, ſo lange ſie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht ſind, zurückzunehmen, iſt jedoch die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden.

§. 38.

Der für die Staatsſchuldentilgung angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, ſo wie bei jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Ausführung und Befolgung desſelben zu unterſuchen, und das Reſultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, iſt derſelben Titel VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommiſſion genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die Commiſſion ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben, und bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtgemäße Anzeige zu machen.

Vierter Abſchnitt.

Beſchlüſſe und wechſelſeitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.[a])

Wenn der Gegenſtand nach §. 22. zur Abſtimmung vorbereitet iſt, ſo entwirft der Präſident bis zur nächſtfolgenden Sitzung die zur Entſcheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abſtimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungsſaale angeheftet.

§. 41.[b])

Jedem Mitgliede ſteht es frei, über die entworfenen Fragen ſeine Erinnerungen vorzulegen, und dieſelben ſind erforderlichen Falls noch vor der Abſtimmung durch einen Beſchluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.[c])

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder dieſe berichtigt iſt, ſo wird zur Abſtimmung ſelbſt über jede einzelne Frage an dem feſtgeſetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geſchritten.

§. 43.[d])

Hierbei haben die Staatsminiſter und Königlichen Commiſſarien, ſo wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abſtimmung geſchieht in geheimer Sitzung.

§. 44.[e])

Jedes Mitglied wird nach der Reihe ſeines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präſident ſpricht ſeine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entſcheidende Stimme; der zweite Präſident, wenn er nicht dirigirt, ſitzt und ſtimmt in der Reihe am erſten, die Secretärs ſtimmen unmittelbar vor dem Präſidenten.

---

a, b, c, d u. e) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1831. (ſ. §. 2. S. 53. unten.)

§. 45. a)

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachſtehender einfacher Form abgegeben:

„Einverſtanden“
oder
„Nichteinverſtanden.“

§. 46. b)

Die Secretärs bemerken jede Stimme, und der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 47. c)

In übrigen minder wichtigen Vorkommniſſen, welche nicht Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes betreffen, wird durch das Aufſtehen oder Sitzen der Mitglieder geſtimmt.

§. 48.

Zur giltigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Dritttheilen der im Orte anweſenden Mitglieder; zu giltigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen. Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 50.

Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letztern nicht; ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

---

a, b u. c) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1831. (ſ. §. 2. S. 53. unten.)

§. 52.

Die Form der Communication iſt folgende:

a. Im Falle der Zuſtimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer ꝛc. den anliegenden Vorſchlag Seiner „Majeſtät des Königs; ſie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten „Modificationen) anzunehmen ſey.“

b. Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; ſie hat demſelben ihre Zuſtimmung nicht geben „zu können geglaubt.“

c. Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem „Erſuchen, denſelben der gleichfallſigen Berathung zu unterſtellen.“

d. Im Falle der Uebergabe einer Beſchwerde:

„die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beſchwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc. wel- „che ſie zur Vorlage an Seine Majeſtät den König geeignet findet, zur gleichfallſi- „gen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer beſteht:

1) Im Falle der Zuſtimmung:

„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorſchlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre „Zuſtimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nur unter den beigefügten Modificationen „geben zu können erachtet, worüber ſie die weitere jenſeitige Anſicht erwartet.“

§. 53.

Die gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe der Reichsſtände.

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenſtände werden dem Könige in nachſtehender einfa- cher Form vorgelegt:

a. Im Falle der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung:

„die allerunterthänigſt treugehorſamſten Stände haben dem an ſie gebrachten Antrage „zugeſtimmt.“

b. Im Falle der gemeinſchaftlichen Verwerfung:

„die ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage ihre Zuſtimmung nicht geben zu kön- „nen geglaubt.“

c. Im Falle einer vorzuſchlagenden Modification:

„die ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollſt „vorzuſchlagenden Abänderungen ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünſche und Anträge:

„die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige den beigefügten Vorſchlag, welchen ſie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollſten Bitte, demſelben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beſchwerden:

„die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige die beiliegende Beſchwerde des ꝛc. „in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigſten Bitte, derſelben die Allerhöchſte Abhilfe zu „gewähren.“

§. 54.

Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsſtände haben außer den Königlichen Staatsminiſterien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addreſſen an das Volk zu erlaſſen.

§. 56.

Eben ſo haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regierungsbezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Claſſe, ſondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction von ihren Wahlbezirken oder Claſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit denſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbefangen, und ohne Beſchränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geſchwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluſſe haben die Präſidenten das Canzlei-Perſonal zu entlaſſen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1818.

Geſ. Bl. v. J. 1818. St. XVII. S. 349.

II. Geſetz vom 2. September 1831 über den Geſchäftsgang der beiden Kammern.

§. 2.

(Den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung betr.)

L. K.

Wir haben beſchloſſen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage [a]) zur Verfaſſungsurkunde, in den Beſtimmungen derſelben über den Geſchäftsgang in den beiden Kammern der Ständeverſammlung Abänderungen eintreten zu laſſen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungsurkunde [b]) vorgeſchriebenen Formen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1.

Das verleſene und als richtig anerkannte Protocoll iſt ſogleich nach gefertigter Reinſchrift von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2.

Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtatteten Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

§. 3.

Die von den Ausſchüſſen bearbeiteten Vorträge ſind auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien mitzutheilen, und zwar ſchon an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammer-Mitglieder vertheilt worden ſind.

§. 4.

Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Articeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Discuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discuſſion der beſondern vorangehen.

---

a) ſ. S. 28. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 368.

Beſteht aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, ſo fällt die allgemeine Discuſſion mit der beſondern zuſammen.

§. 5.

Iſt die allgemeine Discuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſondern über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

§. 6.

Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien die Abgabe einer Schluß-Aeußerung zu, ſo ferne ſie ſolche für nöthig erachten.

Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7.

Unmittelbar nach dem Schluſſe der Discuſſion über die einzelnen Articel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben, in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen.

Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

§. 8.

In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namens-Aufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

§. 9.

Nach beendigter Abſtimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abſtimmung bey allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

„Ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über „die einzelnen Articel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Articeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10.

In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel beſtehen.

§. 11.

Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere, entſcheidende Stimme zu.

§. 12.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines

„Ja“ oder „Nein“

abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 13.

Findet über einen von der Königlichen Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde a) vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

§. 14.

Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 15.

Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königliche Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Articel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſondern Discuſſion vorzuſchlagen.

Die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hierzu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen. Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſondern Discuſſion, und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. 16.

Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung über das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

---

a) Siehe S. 50. oben.

§. 17.

Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfaſſungsurkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. 18.

Jede Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert oder authentiſch erläutert würden.

Dieſe ſonach verfaßten Reglements ſind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtatt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſer Reglements, wozu die Kammern ſich bewogen finden.

Das Reglement, das ſich eine Kammer giebt, gilt ſolange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

§. 19.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil des Tit. II. der X. Beylage a) zur Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und es erlöſcht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde b) hinſichtlich aller hier abgeänderten Puncte mit der erwähnten Bekanntmachung, rückſichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo ſelbe über die an die Stelle zuſetzenden Reglements-Beſtimmungen giltige Beſchlüſſe gefaßt, und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. Sept. 1831.

Geſ. Bl. v. J. 1831. St. III. S. 25.

III. Geſetz vom 9. Auguſt 1831 über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

§. 3.

(Die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.)

L. K.

Wir haben in der Abſicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfaſſungs-

a u. b) ſ. S. 28. oben.

Urkunde a) zu erleichtern, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 7. Tit X. der gedachten Urkunde b) beſchloſſen und verordnen.

Art. I.

Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Geſetzbücher vorlegt, ſo ſoll, wenn es nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, zu dem Ausſchuſſe der Kammer der Reichsräthe für Gegenſtände der Geſetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausſchuß-Mitglieder, vorſorglich ein erſter und zweiter Erſatzmann gewählt, der Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verſtärkt werden.

Wenn in Folge dieſes Geſetzes die Fortdauer des jetzt beſtehenden Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung verfügt wird, ſo ſoll die Wahl ſeiner Mitglieder erneuert werden.

Auſſer der im erſten Abſatze dieſes Articels feſtgeſetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausſchuſſes ſind zu dieſem Behufe noch drei Erſatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausſchüſſen für Gegenſtände der Geſetzgebung hat nicht das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz zu führen, ſondern der Vorſtand jedes ſolchen Ausſchuſſes wird von den Mitgliedern desſelben gewählt.

Der Entwurf eines Geſetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, iſt alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Juſtiz- und Verwaltungs-Stellen mitzutheilen.

Art. II.

Zur giltigen Berathung und Beſchlußfaſſung dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung iſt in der erſten Kammer die Anweſenheit von wenigſtens fünf, in der zweiten Kammer die Anweſenheit von wenigſtens ſieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III.

Der König kann ſpäteſtens acht Tage vor Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausſchüſſe der Kammern für Gegenſtände der Geſetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung verſammelt und in Thätigkeit bleiben ſollen, um hinſichtlich der im Entwurfe vorgelegten Geſetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzuſetzen, wie ſie in Titel II. §. 29. der Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde c) angeordnet ſind.

Dem Neugewählten ſteht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, in ſo ferne ſeine Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe ihm nicht geſtatten, ſich länger ſeinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entſcheiden hat.

Die geſetzliche Wirkſamkeit eines auf die in dieſem Articel bezeichnete Weiſe verſammelt bleibenden Ausſchuſſes hat ſich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Geſetzbücher und Er-

---

a u. b) ſ. Bd. I. S. 366. 368.

c) ſ. S. 47. oben.

ſtattung ſeines Gutachtens an die Kammer zu beſchränken und jede andere Verhandlung deſſelben iſt ohne Giltigkeit und Erfolg.

Art. IV.

Jeder der genannten Ausſchüſſe verhandelt für ſich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Königlichen Staatsregierung zuerſt an ſeine Kammer gebracht, und ihm von dieſer zugewieſen ſind; jedoch können beide Ausſchüſſe zur Erzielung der Einheit der Geſetzbücher in wechſelſeitiges Benehmen treten.

Art. V.

Die Wirkſamkeit dieſer Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung erlöſcht oder ruht, wenn der König die Sitzungen desſelben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einſtweilen einſtellt.

Art. VI.

Außerdem ſchließen die Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung ihre Sitzungen, ſobald die vorſchriftsmäßigen Vorarbeiten in Anſehung der zugewieſenen Entwürfe der Geſetzbücher vollendet ſind, und die Königliche Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen durch neue Modificationen oder Zuſätze veranlaßt, mehr nothwendig findet.

Art. VII.

In dieſem Falle ſind die Acten der Ausſchüſſe für Gegenſtände der Geſetzgebung einſtweilen in dem ſtändiſchen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schlußvorträge ſogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt ein Abdruck mitzutheilen.

Die Haupt- und Schlußvorträge der Ausſchüſſe ſind, ſobald ſie gedruckt ſind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Juſtiz- und Verwaltungsſtellen, ſo wie den Facultäten der Landesuniverſitäten mitzutheilen.

Art. VIII.

Dieſe Haupt- und Schlußvorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder verſammelten Ständen nach vorgängiger Königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Geſetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausſchüſſe hat nur in ſo weit ſtatt, als es etwa die Königliche Staatsregierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 32. Titel II. Edicts X. der Verfaſſungsurkunde.

Art. IX.

Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Geſetzbücher vollendet iſt, bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indeſſen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu ſeyn, fortwährend den Ausſchuß für Gegenſtände der Geſetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungsurkunde a) beſtimmte Dauer der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, und nur die allenfallſigen Abgänge werden durch Wahl erſetzt.

Die Wirkſamkeit des Ausſchuſſes für Gegenſtände der Geſetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfaſſung über die ihm zur Prüfung übergebenen Geſetzbücher vollendet iſt

a) ſ. Bd. I. S. 360.

Art. X.

Vorſtehende Vorſchriften ſollen als Geſetz auf die im Titel VI. §. 13. der Verfaſſungs-Urkunde a) feſtgeſtellte Dauer der gegenwärtigen Ständeverſammlung gelten.

Gegeben, München den 9. Auguſt 1831.

Geſ. Bl. v. J. 1831. St. I. S. 6.

IV. Geſetz vom 1. Juli 1834 über die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetze.

§. 4.

(Die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.)

L. K.

Wir haben in der Abſicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen geſetzlichen Beſtimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unſere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürzteſten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorſchriften im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde b) nachträglich zu dem Geſetz vom 9. Auguſt 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend c), beſchloſſen und verordnen:

Art. I.

Die nach Art. 1 und 3. des Geſetzes vom 9. Auguſt 1831 d) gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausſchüſſe beider Kammern für Gegenſtände der Geſetzgebung ſind für den Fall der Königlichen Einberufung gehalten, in der Zwiſchenzeit des gegenwärtigen und des nächſten Landtages auch über ſolche Entwürfe von Geſetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerſt den Ständen vorgelegt zu ſeyn, an ſie gelangen.

Art. II.

Die auf ſolche Weiſe an die Ausſchüſſe gebrachten Entwürfe ſollen nach Art. I. e) des erwähnten Geſetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Art. III.

Das Geſetz vom 9. Auguſt 1831 f) bleibt in allen übrigen Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

Art. IV.

Die vorſtehenden Vorſchriften ſollen, wie das Geſetz vom 9. Auguſt 1831 ſelbſt auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfaſſungs-Urkunde g) feſtgeſtellte Dauer der gegenwärtigen Ständeverſammlung gelten. —

Gegeben, München den 1. Juli 1834.

Geſ. Bl. v. J. 1834. St. III. S. 33.

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.
b) ſ. Bd. I. S. 368.
c d e u. f) ſ. S. 56.
g) ſ. Bd. I. S. 360.

V. Allerhöchste Entschliessung vom 23. November 1834 über einen Bundesbeschluss vom 30. October 1834*).

§. 5.

(Den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834, das Inſtitut des Schiedsgerichtes betr.)

L. K.

In der Plenarverſammlung des deutſchen Bundes vom 30. October dieſes Jahres ſind über das Inſtitut des Schiedsgerichtes, welches die Beſtimmung hat, Irrungen zwiſchen Regierung

---

a) Ueber landſtändiſche Verfaſſungen enthält die Bundesgeſetzgebung folgende Beſtimmungen:

1) Der Art. XII. der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815:

„In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden." (Meyers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 11.

2) Die Art. LIV. bis LXII. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820: (Art. LIV.) „Da „nach dem Sinne des dreizehnten Articels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpätern Erklä„rungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtattfinden ſollen, ſo hat die Bundes„verſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe." (Art. LV.) „Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesange„legenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der „gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen." (Art. LVI.) „Die in anerkannter Wirkſamkeit „beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abge„ändert werden." (Art. LVII.) „Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus „ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die geſammte „Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch „eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der „Stände gebunden werden." (Art. LVIII.) „Die im Bunde vereinten ſouveränen Fürſten dürfen „durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen ge„hindert oder beſchränkt werden." (Art. LIX.) „Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlun„gen durch die Verfaſſung geſtattet iſt; muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß „die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren „Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des ge„ſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden." (Art. LX.) „Wenn von einem „Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Ver„faſſung nachgeſucht wird, ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie „erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, „und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſofern dafür nicht an„derweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder „compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen." (Art. LXI.) „Außer dem Fall der übernommenen „beſondern Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den dreizehn„ten Articel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen iſt die Bundesverſammlung nicht be„rechtigt, in landſtändiſchen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und „ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Articel bezeichne„ten Character annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſowie des ſieben und zwan„zigſten Articels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Articel der Wie-

und Ständen in allen jenen Fällen zu beſeitigen, wo nicht durch Geſetz und Landesverfaſſung für dieſen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen ſind, folgende zwölf Articel beſchloſſen worden.

„ner-Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfaſſung der freien „Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung." (Art. LXII.) „Die vorſtehenden Be„ſtimmungen in Bezug auf den dreizehnten Articel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in „ſo weit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen." (Meyer l. c. Th. II. S. 163. ff.)

Bundesbeſchlüſſe wurden gefaßt:

1) In der XXXIV. Sitzung §. 223. vom 12. Juni 1817 sub Lit. B. Ziff. 3 und 4. „Die Bundes„verſammlung iſt berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, und 16 „den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeſchriebenen öffentlichen Verhältniſſe in Erfüllung ge„bracht werden."

„Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesverſammlung die Berichtigung conſtitutio„neller Angelegenheiten übertragen hat, iſt dieſelbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen." (Meyer l. c. Th. II. S. 55).

2) In der XXIV. Sitzung §. 131. vom 16. Auguſt 1824: „Es ſoll in allen Bundesſtaaten, in welchen „landſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, ſtrenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der „den Ständen durch die landſtändiſche Verfaſſung zugeſtandenen Rechte das monarchiſche Princip „unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffent„lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derſelben begangen werden können, eine den „angeführten Beſtimmungen der Schlußacte entſprechende Geſchäftsordnung eingeführt und die genaue „Beobachtung derſelben ſtrenge eingehalten werde. Die deutſche Bundesverſammlung theilt den „Wunſch Seiner Kaiſerlich Königlichen Majeſtät, daß diejenigen Bundesſtaaten, bei welchen die „Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen beſteht, ſich über die Grundlinien einer ſolchen „Geſchäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgeſetzlichen Vorſchriften vereinbaren möchten." (Meyer l. c. Th. II. S. 256).

3) In der XXII. Sitzung vom 28. Juni 1832. sub Nro. IV und V.: „Um die Würde und „Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller „Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen „den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll „am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion vor der Hand auf „ſechs Jahre ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen „Verhandlungen in deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Ver„pflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in „Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, „und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu „weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſ„ſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereini„gung vorbehalten." (V) „Da nach Art. 59. der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der „landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeußer„ung weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf „eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe „überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll, ſo machen „auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen

Art. I.

Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Articeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Character und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit, eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.

Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

„einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlun„gen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſ„ſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben." (Meyer l. c. Th. II. S. 412.).

Dieſe Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832 wurden durch Allerhöchſte Entſchließung vom 11. October 1832 im Königreiche mit dem Anhange bekannt gemacht: „Indem Wir Unſern ſämmtlichen Be„hörden und Staatsangehörigen dieſe, den urſprünglich in der Bundesacte eingegangenen Verpflich„tungen entſprechenden Beſchlüſſe hiemit bekannt machen, fügen Wir noch bei, daß die Beſtimmun„gen der Verfaſſungs-Urkunde durch Unſern Beitritt zu denſelben keineswegs einer Abänderung un„terworfen worden ſind, ſondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zuſammenwirken „der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter nach dem Zwecke der Bundes„acte werde erkräftigt werden." (Reg. Bl. v. J. 1832, St. XXXIX. S. 662.)

4) In der XLV. Sitzung §. 526. vom 29. November 1832: „die großherzoglich-Sachſen„Weimariſche Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig verſammelten „Stände an die in Gemäsheit des Art. IV. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni ernannte Bundes„tagscommiſſion aufgefordert, und hiermit zugleich ſchon jetzt das Erſuchen an ſämmtliche Regie„rungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, ſo oft ſich letztere verſammeln wer„den, der eben erwähnten Commiſſion durch ihre Geſandtſchaften mitzutheilen." (Meyer l. c. Th. II. S. 426.)

Art. III.

Wenn, in dem Articel I. bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Art. IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Art. V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.

Art. VI.

Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX.

Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.

Art. X.

Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten, Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.

Art. XI.

Das in den vorſtehenden Articeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Articel der Wiener-Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falls auf die hievon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III. — X., die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen. Nachdem einer Seits die Authorität der deutſchen Regierungen bereits durch die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832. Seite 657 ff.) befeſtigt wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beſchirmung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierungen gleichmäßig Vorſehung getroffen worden iſt, ſo machen Wir Unſern ſämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen dieſe auf das allgemeine Wohl im deutſchen Bunde abzielenden Beſchlüſſe mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Unſeres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden ſind.

München, den 23. November 1834.

Reg. Bl. v. J. 1834. St. XLIX. S. 1129.

Anhang.

Landtags-Abschiede.

I. Abschied für die erste Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße der erſten Verſammlung der Stände Unſres Königreichs, über a) die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüße der beiden Kammern, ſo wie über die Berathungsverhandlungen derſelben, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſres Geſammtminiſteriums und Staatsraths Unſre Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüße der Kammern über die Geſetzesentwürfe.

A. Verbeſſerungen der Gerichtsordnung.

Den von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zu dem über dieſen Gegenſtand an ſie gebrachten Geſetzentwurfe beigefügten Modificationen, haben Wir Unſre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I. anliegende Geſetz b) in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

B. Gemeindeumlagen.

Den von den beiden Kammern der Ständeverſammlung einſtimmig gemachten Vorſchlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Geſetzentwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe, haben Wir Unſre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Geſetz c) gleichmäßig erlaſſen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen beſondern Puncten des Articels II. (Nro. 4.) dann der Art. IV., VI. und IX., welche die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, ſo wie der Dominicalrentenbeſitzer, und die Competenz der ſtandesherrlichen Regierungs Canzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Anſichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundſatz angenommen, daß, ſo lange diesfalls eine neue geſetzliche Norm auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht eintritt, ſich nach den bisherigen Beſtimmungen zu richten ſey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Faſſung des Art. IX., ſo weit darin von dem vorſchriftsmäßigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede iſt, zu den geſetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden ſelbſt, und den hier einſchlagenden §§. 82. und 101. des Gemeindeedicts, zu Beſeitigung eines jeden Mißverſtändniſſes, in nähere Beziehung zu bringen.

---

a) In den beſondern Abdrücken dieſes Abſchiedes für die Ständeverſammlung iſt hier ſtatt: auf, über zu leſen.

b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1819. S. 59.

c) ſ. Abth. XI. gegenwärtiger Sammlung.

C. Finanzgegenſtände.

I. Staatseinnahme.

1) Wir genehmigen die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der directen Steuern für die ſechsjährige Finanzperiode vom 1. October 1819 bis letzten September 1825 in dem jährlichen Betrage von

5,940,230 fl. Grund=
454,000 fl. Häuſer=
451,000 fl. Dominical=
794,000 fl. Gewerbsſteuern, nach der beantragten Verminderung im Rheinkreiſe von 75,000 fl.
760,000 fl. Familien=
434,000 fl. Zugviehſteuern.

2) Die indirecten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme

a. der Mauth, worüber das von Uns heute erlaſſene Zollgeſetz, unter Ziffer III.a), mit Aufnahme der, von den Ständen begutachteten Modificationen verfügt, welches vom Anfange des künftigen Etatsjahres an, in volle Wirkung tritt;

b. an die Stelle der in einigen Theilen des Ober=Main= und Rezat=Kreiſes in ſtreitigen Rechtsgegenſtänden noch gebräuchlichen preußiſchen Sporteltaxe, wollen Wir nach dem Antrage Unſerer Stände die Altbayeriſche vom Anfange des künftigen Etatsjahres an, eingeführt wiſſen;

3) der Erhebungsbewilligung einer außerordentlichen Familienſteuer zur Unterſtützung der Hauptſchuldentilgungscaſſe, während der nächſten drei Finanzjahre, ertheilen Wir Unſre Sanction.

II. Staatsausgabe.

1) Die Ausgaben, nachdem ſie von den beiden Kammern verfaſſungsmäßig geprüft worden, ſind in das beiliegende Finanzgeſetz Ziffer IV.b) aufgenommen.

2) Wir haben in der vollſten Ueberzeugung, daß Unſre eingegangenen Pflichten, als Glied des deutſchen Bundes, und die Selbſtſtändigkeit Unſrer Monarchie, die für die Armee angeſetzte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieſelbe in das Finanzbudget aufnehmen laſſen; — da aber die zweite Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die active Armee zu beſtimmen, und die dermaligen Penſionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art beſonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatskaſſe zu gut gehen; ſo werden Wir noch auf das Genaueſte unterſuchen laſſen, ob und in wie fern es möglich ſey, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unſrer Bundespflichten erfordert, mit dieſer Summe zu erhalten; ſollte jedoch dieſes nicht erzielt werden können, ſo müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu dieſem Zwecke an der bisher feſtgeſetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich ſeyn ſollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu laſſen, indem Unſre getreuen Stände nicht gemeint ſeyn können, Uns an der Erfüllung Unſrer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

---

a) ſ. Abth. XIV. gegenwärtiger Sammlung.
b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1819. S. 227.

3) Wir genehmigen den Antrag in ſo fern ſich ein Ueberſchuß der Staatseinnahmen wirklich ergiebt:

a. 15,000 fl. jährlich zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen proteſtantiſcher Geiſtlichen; hiernächſt

b. 32,000 fl. als Vermehrung der Schuldotation; dann

c. 24,000 fl. für die drei Landesuniverſitäten zu gleichen Theilen, und

d. 16,000 fl. zur Verbeſſerung des Landgeſtütes, anweiſen zu laſſen.

III. Staatsſchuld.

1) Wegen Behandlung des Staatsſchuldenweſens, nach den von Unſern getreuen Ständen vorgeſchlagenen Modificationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungsgeſetz Ziffer V. a) die von Uns ſanctionirten Beſtimmungen;

2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unſrer Stände der Hauptſchuldentilgungs⸗Kaſſe die disponiblen Contributionsgelder und die vorhandenen Staatseffecten zur geeigneten möglichſt nutzbaren Verwendung überwieſen werden;

3) eben ſo genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militärhauptkaſſe an die Schuldentilgungscommiſſion gegen Verzinſung übergeben werden. — Dieſe Zinſen ſollen zur Equipirung und Remontirung verwendet, in ſo fern ſie aber dazu nicht nothwendig ſind, zu dem außer dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Capital geſchlagen werden;

4) die Verhältniſſe der Nürnberger Staatsſchuld und ihrer Verzinſung haben Wir nach dem Antrage Unſers Finanzminiſteriums und erfolgter Beiſtimmung Unſrer Stände, durch das heute erlaſſene beſondere Geſetz, Ziffer VI. b) feſtgeſtellt.

IV. Peräquation der Kriegslaſten.

Wir genehmigen die Modificationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Peräquationsgeſetz der Kriegslaſten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben daſſelbe hiernach, wie die Beilage VII. c) zeigt, erlaſſen.

V. Creditmittel.

1) Unſerm Finanzminiſterium wird nach der von Unſern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficit's von 1818 auf 1819 und der, bei der Centralſtaatskaſſe angewieſenen Zahlungen, ein Credit auf drei Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß ſolcher nach Bedürfniß bei der Staatsſchuldentilgungscommiſſion, unter Mitwirkung der Commiſſärs der Ständeverſammlung realiſirt, und über deſſen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächſten Verſammlung genaue Rechnungsſtändige Nachweiſung vorgelegt werden müßte.

2) Ferner wird denſelben nach gleichmäßiger Bewilligung Unſrer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreidpreiſe im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabſinken ſollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Mindererlöſes aus den ärariariſchen Getreidefrüchten eröffnet, dagegen ſoll der Mehrerlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden.

VI. Steuerperception durch die Gemeinden.

Da der Zweck des Geſetzvorſchlages über die Steuerperception durch die Gemeinden

---

a u. b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1819. S. 243. 257.

c) ſ. Abth. X. gegenwärtiger Sammlung.

unter den von den Ständen beantragten Modificationen nicht erreicht werden könnte; ſo wollen Wir es zur Zeit bei der bisherigen Perceptionsweiſe belaſſen.

Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 22, vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung ziehen ſollen, beſonders bei dem ſchon am 10. Februar d. J. an ſie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterſtützten Entwurfe einer Hypothekenordnung unbeachtet geblieben iſt, und Wir ſehen Uns mit Bedauern außer Stand, dermalen ſchon der Nation ein Geſetz zu geben, welches als eine weſentliche Bedingung des dem Volke ſo wichtigen Realcredits in lauten Anſpruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird.

II.

Wünſche und Anträge der Kammern.

A. Geſetz gegen die Duelle.

Wir werden die von den Ständen gewünſchte Reviſion der gegen die Duelle beſtehenden Geſetze anordnen, um den Entwurf eines entſprechenden Geſetzes der nächſten Ständeverſammlung vorlegen zu können.

B. Verbeſſerung des Advocatenweſens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advocaten, und bei Beſetzung der Advocatenſtellen darauf Rückſicht nehmen, daß nur genugſam befähigte und würdige Subjecte als Advocaten ernannt werden, auch die beſtehenden Disciplinarordnungen in Reviſion nehmen laſſen.

C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Reviſion der Civilgerichtsordnung und des Strafgeſetzbuchs in der Art den Bedacht nehmen laſſen, daß durch dieſelbe ſowohl die den Standesherren, als dem Geſammtadel aus dem Tit. V. der Verfaſſungsurkunde §§. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Beilagen zuſtehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den ſämmtlichen Bayeriſchen Staatsangehörigen die Wohlthat — ihre Civilrechtsſtreite in den geſetzlich beſtehenden Inſtanzen nicht nur der Förmlichkeit, ſondern auch der Weſenheit nach, entſcheiden zu laſſen — unbenommen bleibe.

D. Den Anträgen über

1) die Mittheilung der Acten an die Kronfiscale;
2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den Königlichen Fiscus in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1819, und
3) die Inrotulation der Acten, haben Wir Unſre Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Beſtimmungen ſogleich in das Geſetz über die Verbeſſerung der Gerichtsordnung (oben Beil. I.) aufgenommen.

E. Auf die Uns geäußerten weitern Wünſche und Anträge für die künftige Reviſion der Gerichtsordnung, werden Wir ſeiner Zeit die geeignete Rückſicht nehmen laſſen.

F. Auf den Antrag, Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz eine ſolche Stellung gegen Unſern Staatsrath zu geben, daß dadurch die verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden Wir den ernſtlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber unverzüglich anordnen.

G. Schulweſen.

Wir werden die in dem Antrage Unſerer Stände vom 17. Juni gewünſchten Nachweiſungen über den Zuſtand der Volksſchulen erheben, und die Reſultate zu ſeiner Zeit mit den geeigneten Vorſchlägen zur Einſicht und Berathung vorlegen laſſen.

Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der beſtehende Schulplan, deſſen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unſern Ständen ſelbſt anerkannt iſt, in ſorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Puncte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieſer Beziehung, ſo fern Rückſichten der Geſetzgebung eintreten, oder das Intereſſe des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfaſſungsmäßige Mittheilung dereinſt bewirkt werde.

H. Hauſier- und unberechtigter Handel der Juden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird ſich zur Erfüllung des Wunſches und Antrags Unſrer Stände vom 10. Juli mit der ohnedieß ſchon früher beabſichtigten Reviſion der über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Verordnungen unverzüglich beſchäftigen, und Wir werden einen umfaſſenden Geſetzesentwurf hierüber an die nächſte Ständeverſammlung gelangen laſſen.

Zugleich haben Wir genehmigt und befohlen, daß Unſre Kreisregierungen und andere einſchlägige Behörden in Anſehung des Hauſier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeſchlagenen, Unſern Geſetzen und Verordnungen vollkommen entſprechenden Beſtimmungen, zur ſtrengen Aufſicht und Vollziehung angewieſen werden.

Was die dießfallſigen Beſchwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhauſen betrifft, ſo iſt die nähere Unterſuchung derſelben verfügt worden.

I. Academie der Wiſſenſchaften.

Da Wir bereits eine Reviſion der Statuten und Einrichtung der Academie der Wiſſenſchaften angeordnet haben, ſo wird dabei zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unſern Ständen geäußerten Wunſch die geeignete Rückſicht genommen werden.

K. Verkauf des Getreides ins Ausland.

Den hierüber von den Ständen an Uns geſtellten Antrag: daß jedem Inländer geſtattet werden ſolle, das erkaufte, ſo wie das ſelbſt erzeugte Getreide, ohne an die Schranne gebunden zu ſeyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir unverzüglich in Berathung nehmen laſſen, und hierbei das Geeignete verfügen.

L. Modificationen des Gewerb-Steuergeſetzes im Rheinkreiſe.

Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landrathes im Rheinkreiſe, die zur Beſeitigung der obwaltenden Prägravirungen erforderlichen Modificationen des Gewerbſteuergeſetzes vom 26.

Februar 1818 möchten verfügt werden, ſind Wir bereits durch die deßhalb ſchon unterm 1. Februar laufenden Jahres an Unſre Regierung in Speyer erlaſſene Weiſung entgegen gekommen.

M. Allgemeine Taxordnung.

Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Taxordnung für die ältern ſieben Kreiſe, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, werden Wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermal beſtehenden Taxordnungen einer allgemeinen Reviſion unterworfen, und eine gleichförmige ſeiner Zeit im verfaſſungsmäßigen Wege erlaſſen werden.

N. Muſterwirthſchaften.

Wegen Benützung Unſrer Muſterwirthſchaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer, haben Wir Unſerm Finanzminiſterium die geeigneten Befehle ertheilt.

O. Forſtvermeſſung und Taxation.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forſtvermeſſung und Taxation bleibt die erforderliche Fürſorge nach Kräften der Staatsfonds gewidmet.

P. Forſtpolizeiordnung.

Wegen einer, mit dem geſammten Culturgeſetze im Zuſammenhange ſtehenden Forſtpolizeiordnung, ſind die Vorarbeiten ſchon eingeleitet.

Q. Aufſpeicherung eines Theils der Getreidevorräthe.

Wir haben die Aufſpeicherung eines Theils der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — ſo wie es die Bedürfniſſe des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmähligen Verſtärkung dieſer für die Zeiten der Theurung beſtimmten Magazine fortfahren.

R. Berg- und Hüttenweſen.

Wir werden die im Vortrage des zweiten Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbeſſerungen des Bayeriſchen Berg- und Hüttenweſens nicht nur fortſetzen, ſondern auch nach dem gemeinſamen Wunſche Unſrer Ständeverſammlung vorzüglich dem Bergbau künftig — ſo viel als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterſtützung angedeihen laſſen.

S. Lottoſpiel.

Wir werden bedacht ſeyn, Unſre längſt ausgeſprochene Abſicht, das Lotto aufzuheben, zu realiſiren, ſobald es die finanziellen Verhältniſſe ohne anderſeitige drückendere Belaſtung Unſrer getreuen Unterthanen geſtatten.

Die wegen Verleitung zum Lottoſpiel beſtehenden Geſetze, werden durchaus ſtreng gehandhabt werden

T. Steuerreclamationen.

Wir haben Unſer Finanzminiſterium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuerreclamationen, Erleichterung der überbürdeten und Gleichſtellung der fehlerhaft beſteuerten Beſitzungen, die Inſtructionen nach den beſtehenden Steuerverfaſſungen zu bearbeiten.

U. Sporteltantiemen.

Wir werden auf den Wunſch, den Beamten, anſtatt der Sporteltantieme einen feſt-

ſtehenden Functionsgehalt anzuweiſen, geeigneten Bedacht nehmen, und insbeſondere gegen alle Sportelerceſſe auf das ſtrengſte wachen laſſen.

V. Taxſätze auf die Duplicate und Triplicate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplicate und Triplicate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der proviſoriſchen Taxordnung enthaltenen Taxſätze von Unſern Stellen und Aemtern erhoben, ſondern dieſelben blos als Abſchriften bezahlt werden ſollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen geſetzlich ſtattfinden, wenn ein doppelſeitiges Geſchäft mit bleibendem Intereſſe für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird, eigentliche Duplicate und Triplicate von Urkunden hingegen nur der geſetzlichen Taxe der Abſchriften unterliegen, — Unſre Miniſterien gegen jede Taxüberſchreitung ſtrenge wachen werden.

W. Finanzbudget.

Das Finanzbudget für die nächſte Periode wird auch die dem zweiten Ausſchuſſe einer jeden Kammer beſonders vorgelegten Regiekoſten, ſo wie die fälligen Bruttoerträgniſſe enthalten.

X. Kaſſenabrechnungen und Bilancen.

Die jährlichen Kaſſenabrechnungen und Bilancen des Activ- und Paſſivſtandes, ſo wie die Aufnahme der Materialvorräthe beſtehen als weſentliche Theile der Verwaltung bereits bei allen Unſern Verwaltungsſtellen.

Y. Verpflegungs- und Vorſpannskoſten.

Die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquationsgeſetzes auf die Verpflegungs- und Vorſpannskoſten der inländiſchen Truppen bei allenfallſigen Durchmärſchen, worüber die beſondern Verordnungen vom J. 1808 beſtehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen.

Z. Geſchäftsorganismus.

Wir werden auf die möglichſte Vereinfachung des Geſchäftsorganismus beſondern Bedacht nehmen und Unſre ſämmtlichen Miniſterien hiernach anweiſen.

A. a. Reviſion der Biertaxe.

Zur Reviſion der Tarife für die Beſtimmung der Biertaxe haben Wir die Einleitung getroffen.

B. b. Bedarf der Staatsminiſterien.

Wir genehmigen den Wunſch, einem jeden Unſrer Staatsminiſterien die zur Beſtreitung ſeines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unſerm Finanzminiſterium, anweiſen, und zur Dispoſition ſtellen zu laſſen, und werden zur Vollziehung desſelben das Geeignete anordnen, jedoch ſollen alle ſich ergebenden Ueberſchüſſe genau der Staatskaſſe berechnet werden.

C. c. Ausſcheidung der Penſionärs.

Da die Ausſcheidung der Penſionärs nach den verſchiedenen Miniſterien bereits beſteht, ſo iſt dem desfalls geäußerten Wunſche ſchon entſprochen.

D. d. Liquidirung der Staatsdominicalrenten.

Die Liquidirung der Staatsdominicalrenten iſt bereits angeordnet, und ſeit mehreren

Jahren im Gange; dabei werden die einzelnen Ueberbürdungsbeſchwerden genau geprüft, und ſo weit ſie ſich beſtätigen, werden Wir diejenigen Minderungen bewilligen, welche, neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe der Betheiligten erheiſcht.

E. e. Beſchäftigung der Inquiſiten; Herſtellung der Gefängniſſe.

Wir werden die Ausführbarkeit des Wunſches, die Inquiſiten zu beſchäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigſte Beſchäftigung der Sträflinge und Herſtellung der nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs erforderlichen Gefängniſſe geeigneten Bedacht nehmen laſſen.

F. f. Generalfiscalat.

Den wegen einer Einleitung zur Erſparung in Anſehung des Generalfiscalats geäußerten Wunſch, werden Wir in nähere Berathung nehmen laſſen.

G. g. Oberſter Rechnungshof.

Da der oberſte Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz unabängig handelt, ſo iſt der desfalls geäußerte Wunſch zwar ſchon erfüllt, Wir werden aber die Inſtruction jener Stelle in dieſer Beziehung einer nochmaligen Reviſion unterſtellen laſſen.

H. h. Allgemeines Steuerſyſtem.

Wir haben Unſern getreuen Ständen die Bearbeitung eines, für Unſer ganzes Königreich allgemeinen Steuerſyſtems bereits zuſichern laſſen, werden aber unterdeſſen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermeſſung nach Maaßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigſte betrieben werde.

I. i. Ausſcheidung der Staatsgebäude ꝛc.

Die rein adminiſtrative Maßregel der Ausſcheidung ſämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen, wird ferner, wie bisher, in Vollzug geſetzt werden.

K. k. Quiescirungen.

Wir haben Unſre ſämmtlichen Miniſterien angewieſen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanſtellung der tauglichen Quiescenten denſelben zur beſondern Pflicht gemacht.

L. l. Beſoldungsſtatus der Staatsbeamten.

Den Wunſch wegen einer neuen Regulirung des Beſoldungsſtatus Unſrer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen.

M. m. Pfarreibeſoldungen.

Was die Verbeſſerung der Pfarreibeſoldungen betrifft, ſo ſind die Pfarreien in den ältern Kreiſen ohnehin zum Theil reichlich und wenigſtens hinreichend dotirt; zur Verbeſſerung der Suſtentation der Pfarrer im Rheinkreiſe haben Wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen.

N. n. Entſchädigungen für Demolitionen.

Bei Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquations-

gefälle werden Wir nach dem Antrage Unſrer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nicola und Paſſau Beſchädigten den vorzüglichen Bedacht nehmen.

III.

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinſchaftlichen Beſchlüße, Anträge und Wünſche der Ständeverſammlung Unſre Allerhöchſten Entſchließungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben ſo ernſten als beharrlichen Aufmerkſamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derſelben gefaßten — den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und des Edicts, Beilage X., zuwiderlaufenden — Beſchlüſſe zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfaſſungsurkunde bezeichneten ſtändiſchen Wirkungskreiſes gerichtete Abſicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hieher:

1) den Beſchluß vom 19. Mai, daß der Ständeverſammlung die Befugniß zuſtehe, eine Bitte um Veranlaſſung einer Initiative auf einen Zuſatz zu der Verfaſſung an Uns zu ſtellen. Derſelbe iſt der klaren Beſtimmung im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde zuwider, und mußte um ſo mehr Unſre Aufmerkſamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundſatz feſtſetzen ſollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerſpruch oder Einrede ſtattfände;

2) den Beſchluß vom 16. März über den Entwurf einer Inſtruction der zur Cenſur der politiſchen Zeitungen und Zeitſchriften, ſtatiſtiſchen und politiſchen Inhalts, angeſtellten Behörden, wodurch die Kammer ſich gegen die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfaſſung und gegen Tit. VII. §§. 2. und 19. das Recht zur Initiative in der Geſetzgebung beizulegen verſuchte;

3) den Beſchluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme geſtatteter Zulaſſung Unſrer Staatsminiſter zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet ſie nach Tit. VII. §. 24. der Verfaſſungsurkunde davon auf keine Weiſe ausgeſchloſſen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abſtimmung über einen berathenen Gegenſtand ſchreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edicts, Beil. X., zur Verfaſſungsurkunde vorgeſchrieben iſt;

4) die Beſchlüſſe vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khiſtleriſche Beſchwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz nicht blos Aufſchlüſſe und Erläuterungen, ſondern Abſtellung der nach ihrem einſeitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte, und dasſelbe um die baldigſt zu treffende Verfügung angieng, welches den Diſpoſitionen der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 5. und des Edicts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft.

Das am 15. d. M. an Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz geſtellte Anſuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beſchwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasſelbe mußte Uns um ſo mehr auffallen, als der fünfte Ausſchuß einen ganz verfaſſungsmäßigen Beſchluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfaſſung Unſers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß dieſen und ähnlichen mit den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde unzuvereinbarenden Beſchlüſſen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann. —

Dieſelbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfaſſungswidrigen Verwahrungen zurück zu weiſen, welche ſich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfaſſungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erſt zu faſſende Beſchlüſſe im Namen einzelner Kreiſe, und ſelbſt der Nation, einzulegen erlaubt, und welche ſich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an ſich unkräftige Weiſe in die Sitzungsprotocolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorſchriften des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde Tit. II. §§. 20, 21, 23, 24. und 56. in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns geweſen iſt, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemeſſen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Claſſen von Staatsdienern allgemeine ſchwere Beſchuldigungen vorzubringen, ohne ſich zum Beweiſe oder auch nur zur Anzeige der pflichtverletzenden Handlungen bei den vorgeſetzten Behörden, ſelbſt nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens iſt jener unbemeſſene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete ſich zu gefallen ſchienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den ſchwerſten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unſrer Ständeverſammlung im Allgemeinen, und von Unſerm treuen Volke verſichert ſind, längſt berichtigt.

IV.

Wir verweilen nicht länger bei den einzelnen Abweichungen von der in der Verfaſſung feſt vorgezeichneten Bahn der ſtändiſchen Wirkſamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beſchlüſſen, welche die Integrität der Verfaſſung und mit derſelben die Wohlfahrt des Staats ſelbſt bedrohen könnten, ferner mehr vor kommen werden.

Wir wenden Uns lieber zu jenen beruhigendern Erſcheinungen, durch welche die beiden Kammern der erſten Ständeverſammlung Unſern Erwartungen entſprochen haben.

Wenn ſich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unſre Perſon und Unſer Königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf Feſthaltung der verfaſſungsmäßigen — das Glück der Nation allein ſichernden — Beſtimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geſchäftsordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geſchäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — ſo hat ſich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anſtrengung in gründlicher Erörterung der Berathungsgegenſtände, im ſteten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünſche und Gebrechen, welche Uns ſonſt vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht. —

Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beiden Kammern zum Theile gemeinſam mit Unſern Staatsminiſterien dahin gerichtet geweſen, das Gleichgewicht zwiſchen dem Staatseinkommen und dem Staatsaufwande herzuſtellen; — durch einen wohlberechneten Schuldentilgungsplan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und

das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befeſtigen; — durch weſentliche Verbeſſerungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller Rechtſuchenden Staatsbürger zu ſichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Anſprüche des Handels= und Gewerbſtandes, ſo wie der Producenten zu befriedigen und überhaupt Unſrer Aufmerkſamkeit Gegenſtände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um ſo ſorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den ſich ergebenden Reſultaten mögliche und räthliche Berückſichtigung und Anwendung finden werden.

Wir ſind forthin der unerſchütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch verfaſſungsmäßiges, gemeinſchaftliches Zuſammenwirken der Stände Unſres Reichs mit den oberſten Regierungsorganen das Vertrauen Unſrer getreuen Unterthanen zu Uns und Unſren Stellen gewinnen; ihre zuverſichtliche Hoffnung auf allmählige möglich größte Erleichterung aller Laſten ſich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unſres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unſer Königliches Haus ſich dauerhaft befeſtigen könne.

Nur alsdann, wenn dieſelbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unſrer Ständeverſammlung gleich durchdringt, und ſich im Werke, wie in Worten, ausſpricht, können wir dem Vertrauen in die wiederholten feierlichen Betheuerungen — die Verfaſſung unverletzt und in allen ihren Beſtimmungen zu befolgen — in Unſrem Königlichen Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erſcheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Verſammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erſte lange und mühevolle Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit ſchließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einklanges von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide Kammern ſich bei mehrfacher Veranlaſſung ausgeſprochen haben. —

Dieſe Volksſtimme iſt Unſerm Herzen theuer, und Wir erwiedern ſie mit der Verſicherung Unſrer beſondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unſren Lieben und getreuen Ständen ſtets gewogen verbleiben.

Gegeben: Baden Baden, am zwei und zwanzigſten Juli im Jahr Eintauſend Achthundert und Neunzehn.

Geſ. Bl. v. J. 1819. St. VI. S. 31.

II. Abschied für die zweite Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße der zweiten Verſammlung der Stände Unſeres Königreiches über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern, ſo wie über die Berathungs=Verhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Geſammt=Miniſteriums und Staatsraths Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

A. Hypothekengeſetz mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungsgeſetz.

Wir haben mit Wohlgefallen erſehen, daß die beiden Kammern den an ſie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypothekengeſetzes in Verbindung mit einer Prioritätsordnung und einem Einführungsgeſetze, welches auf den Realcredit Unſerer Staatsangehörigen einen ſo wichtigen Einfluß hat, mit angeſtrengtem Eifer in eine vielſeitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zu den oben bemerkten Geſetz-Entwürfen beigefügten Modificationen Unſere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziff. 1.[a]) anliegende Geſetz in verfaſſungsmäßiger Form ausfertigen laſſen.

B. Staatsſchuld.

Ueber die verſchiedenen Verhältniſſe der Staatsſchuld, welche einer geſetzlichen Erklärung oder beſondern geſetzlichen Beſtimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziff. 2.[b]) beigefügte Geſetz.

C. Forſtſtrafen und Vollziehung der Forſtſtrafurtheile im Rheinkreiſe.

Den von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zu dem über dieſen Gegenſtand an ſie gebrachten Geſetzentwürfe beigefügten Wünſchen und Modificationen haben Wir Unſere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziff. 3.[c]) anliegende Geſetz erlaſſen worden.

D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreiſe.

Wir haben die von den Ständen gemachten Vorſchläge zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Geſetzesentwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreiſe genehmiget, und darnach das unter Ziff. 4.[d]) anliegende Geſetz erlaſſen.

E. Einführung der Bayeriſchen Geſetze im Amte Steinfeld.

Wir genehmigen die Modification, welche die Stände in dem Geſetzesentwurfe über die Einführung der Bayeriſchen Gerichtsordnung und des Strafgeſetzbuches im Amte Steinfeld vorgeſchlagen haben, ſo wie den Antrag beider Kammern ſtatt des daſelbſt beſtehenden Badenſchen Landrechts das Würzburgiſche Landrecht und hilfsweiſe das gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Geſetz unter Ziff. 5.[e]) erlaſſen.

F. Verkündigungsart der Einkindſchaftsverträge im Untermainkreiſe und Großjährigkeitstermin in den ehemals Fuldaiſchen Aemtern und dem Markte Redwitz.

Die Geſetzentwürfe über die Verkündungsart der Einkindſchaftsverträge im Untermainkreiſe, ſo wie über den Eintritt des Großjährigkeits-Termins in den ehemals Fuldaiſchen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zuſtimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziff. 6[f]) und 7.[g]) ſanctionirt.

---

a. b. c. d u. f) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1822. S. 17. 141. 147. 163.

e) ſ. Bd. I. S. 406.

g) ſ. Bd. III. S. 239.

II.

Nachweiſung und Geſetzgebung.

Die Rechnungen über ſämmtliche Schuldgattungen für 18$\frac{17}{18}$ ſind nach den Beſtimmungen des Schuldentilgungs=Geſetzes vom 22. Juli 1819 den Ständen vorgelegt und von denſelben mit dem ohnehin beſtehenden Vorbehalte der von dem oberſten Rechnungshofe gemachten Reſervaten genehmigt, und der hieraus hervorgehende Schuldenſtand anerkannt worden.

Eben ſo iſt den Ständen die genaue Nachweiſung, ſowohl über die Verwendung der Staats=Einnahmen, als jener der Staatsſchulden=Tilgungskaſſe vorgelegt, und dadurch ſind die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10 und 16. erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuches iſt in Folge der von Uns ertheilten Verſicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unſern betreffenden Staatsminiſterien bereits den Befehl ertheilt, daß nebſt jenem materiellen Theile des Strafgeſetzbuches ſich dieſelben auch mit dem Entwurfe eines Geſetzes über das Verfahren in Strafrechtſachen und einer Civilgerichtsordnung, ſo wie eines allgemeinen Civilgeſetzbuches unausgeſetzt beſchäftigen ſollen, wo Wir ſodann, ſobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet ſind, die Einberufung Unſerer Stände zur Berathung derſelben in einer außerordentlichen Verſammlung verfügen werden.

III.

Anträge und Wünſche der Kammern.

1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations=Stempel nicht unterworfen werden ſollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 der Staatsſchulden=Tilgungskaſſe zugewieſen ſind, und derſelben dermal nicht entzogen werden können.

2) Den Antrag, daß bei Gutsſchätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigſte Taxe in Anwendung kommen ſoll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entſprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen vollziehen laſſen.

3) In Beziehung auf den Antrag zur Erleichterung der Lehens=Conſenſe und der Lehens=Allodificationen werden Wir bei den Bewilligungen der Lehenverpfändungen und in Anſehung der Lehens=Allodificationen alle Erleichterungen eintreten laſſen, welche nach den Geſetzen und der nothwendigen Erhaltung der Lehengüter zuläſſig ſind.

4) Auf den Wunſch, die Betreibung älterer Rückſtände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausſtände, welche bei Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denſelben milden Grundſätzen feſtgeſtellt und eingehoben werden ſollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausſtände überhaupt vorgeſchrieben haben.

5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protocolle, die Recognitions=Scheine und Hypotheken=Briefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Perſonalcredits diejenigen Hypotheken=Beamten, welche die Hypothe=

kenbücher vor Individuen, die kein Intereſſe haben, dieſelben einzuſehen, nicht ſorgfältig verwahren, oder ſonſt den Inhalt dieſer Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes zu erlaſſenden Inſtruction berückſichtigt werden.

Den weitern Antrag der Stände, daß an dieſelben baldmöglichſt ein Geſetzesvorſchlag zur Beſeitigung der im Hypothekengeſetze des Rheinkreiſes beſtehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabei der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekenbewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuldverzeichniſſe (Borderaux) mit den Hypotheken-Titeln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bei dem Entwurfe des gewünſchten Geſetzvorſchlages auf die Einführung des dermal für das Königreich erlaſſenen allgemeinen Hypothekengeſetzes auch im Rheinkreiſe Rückſicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen laſſen.

6) Auf den Antrag, daß von den bei der Schuldentilgungs-Anſtalt anliegenden Capitalien der Stiftungen, dieſen allmählig und jährlich eine beſtimmte Summe heimbezahlt, und dieſe heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbeſitzer gegen zureichende Sicherheit beſtimmt werden möge, werden Wir Rückſicht nehmen, in ſo weit es die Vollziebung des Schuldentilgungsgeſetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beſchränken.

7) Auf den Antrag, wegen Reduction des Rennwerthes der Capitalien werden Wir Unſere Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion anweiſen, daß in Zukunft bei Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduction des Nominalwerthes der Capitalien wegen des geringern Zinsfußes vorgenommen werde.

8) Den uns ausgedrückten Wunſch der Stände, denſelben einen Geſetzesentwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Mobilien, und bei Vertheilung und Verſteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreiſe, dann einen Geſetzesentwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben dieſem Kreiſe vorlegen zu laſſen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitern Wunſch betrifft, die geeigneten Anordnungen treffen zu laſſen, um die Bewohner des Rheinkreiſes gegen die Habſucht ſo mancher Gerichtsboten und gegen willkührliche Ueberſchreitungen der beſtehenden Taxordnung möglichſt zu ſichern, ſo wird auch ferner, wie bisher, gegen ſolche Pflichtverletzungen nach aller geſetzlichen Strenge verfahren werden.

9) Auf den Antrag, die Ausſcheidung uneinbringlicher Activen betreffend, werden Wir Unſere Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion und Unſern oberſten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Activ-Capitalien und Zinſen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen ausſcheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu laſſen.

10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bei den Staatsverwaltungsſtellen betreffend, erklären Wir, daß unſere Abſicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der geſetzlich beſtimmten Zeit die Betheiligten, welche bei Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen oder Unſerer Schuldentilgungs-Commiſſion ihre Forderungen ange-

meldet haben, im Falle ſich ergebender Anſtände den ihnen verfaſſungsgemäß offenſtehenden Rechtsweg zu verſagen.

11) Nach dem Antrage wegen Reviſion der Gewerbsſteuer, werden Wir ein Gewerbſteuer-Geſetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit beſonderer Rückſicht auf Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuerſyſtem fortſetzen laſſen.

Die nach Unſerm Edicte vom 15. April 1814 periodiſch vorzunehmende Gewerbſteuer-Reviſion iſt bereits allenthalben angeordnet.

12) Antrag über die Zugviehſteuer. In Folge der Uns in dem Finanzgeſetze von 1819 vorbehaltenen Entſchließungen bewilligen Wir von $18\frac{22}{23}$ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugviehſteuer in den ſechs ältern Kreiſen, dann dem Untermain- und Rheinkreiſe einen verhältnißmäßigen Steuernachlaß, jedem Kreiſe von 70000 fl., in der Art, daß derſelbe in dem Rheinkreiſe nach Vernehmung des Landrathes, insbeſondere an der Thür- und Fenſter-Taxe, ſoweit ſie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreiſe hingegen, die Summe der 70000 fl. auf die Fünf, in jenem Kreiſe vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Geſammt-Beſteuerung zur Erleichterung der Grundbeſitzer vertheilt werden ſoll.

Wir behalten Uns vor, den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schatzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verſchiedenheit der Steuerverfaſſung insbeſondere an geeigneten Grundſteuern abſchreiben zu laſſen.

Wir werden trachten, den durch dieſen Steuernachlaß ſich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Erſparniſſe in den Verwaltungskoſten decken zu laſſen, und haben dazu Unſeren Staatsminiſtern die beſtimmteſte Weiſung ertheilt; da übrigens die Erſparniſſe den Ausfall nicht ſogleich und nicht gänzlich decken können, ſo werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und getreuen Stände des Reichs hiemit ſchließen, erkennen Wir den patriotiſchen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern ſich der Berathung der von Uns an ſie gebrachten Gegenſtände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unſere Perſon geben Uns das Vertrauen, daß Unſere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und beſonnenes Fortſchreiten auf der verfaſſungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unſerer Unterthanen betreffen kann, war, und wird ſtets der einzige Gegenſtand Unſerer Regierungs-Fürſorge ſeyn.

In dieſen landesväterlichen Geſinnungen wiederholen Wir die Verſicherung Unſerer beſonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unſern Lieben und getreuen Ständen ſtets gewogen verbleiben.

Gegeben: Tegernſee, am 1. Juni 1822.

Geſ. Bl. v. J. 1822. St. I. S. 5.

III. Abschied für die dritte Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe der dießjährigen Verſammlung der Stände Unſeres Königreichs, über die Uns übergebenen Beſchlüſſe der beiden Kammern, ſo wie über die Berathungs-Verhandlungen derſelben, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Geſammt-Miniſteriums und Staatsraths, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Das nach erfolgter Zuſtimmung der Stände hierüber am 26. Mai l. J. von Uns in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſene Geſetz [a]) iſt bereits durch das Geſetzblatt im I. Stücke vom 27. des nämlichen Monats verkündet worden.

B. Anwendung und Vollziehung einiger Beſtimmungen des Edictes über die Familien-Fideicommiſſe vom 26. Mai 1818. Beil. VII. zur Verfaſſungsurkunde.

Wir haben zur Beſeitigung der bei Anwendung einiger Beſtimmungen des Edictes über die Familien-Fideicommiſſe ſich ergebenen Zweifel und Anſtände das unter Ziff. 1. [b]) anliegende Geſetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Geſetzentwurfe ihre Zuſtimmung gegeben, in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

C. Einführung des Wechſelrechts und der Wechſelgerichtsbarkeit in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreiches.

Wir haben die zum Geſetzentwurfe, die Einführung des Wechſelrechts und der Wechſelgerichtsbarkeit in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreiches betreffend, von den Ständen vorgeſchlagenen Modificationen genehmiget, wonach das unter Ziff. 2. [c]) anliegende Geſetz von Uns erlaſſen worden.

D. Berufungsfriſt in Wechſelſachen zu Augsburg.

Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zum Geſetzentwurfe über die Abkürzung der Berufungsfriſt bei Wechſelſachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende Faſſung der §§. 2 und 3., und haben dem gemäß das Geſetz Ziff. 3. [d]) ausfertigen laſſen.

E. Articel 425, Th. I. des Strafgeſetzbuches von 1813.

Wir haben der von den Ständen zum Geſetzentwurfe über den Articel 425, Th. I. des Strafgeſetzbuches in Antrag geſtellten Modification Unſere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziff. 4. [e]) anliegende Geſetz erlaſſen.

---

a c. d. u. e) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 5. 39. 47. 51.

b) ſ. Abth. V. Abſchn. II. gegenwärtiger Sammlung.

F. Freiwillige gerichtliche Veräuſſerungen im Rheinkreiſe.

Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zuſtimmung zu dem über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geſchehen müſſen, an ſie gebrachten Geſetzentwurf geäußerten Wünſche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlaſſenen Geſetze Ziff. 5. a) berückſichtiget.

G. Credit-Vereine Bayeriſcher Gutsbeſitzer.

Wir haben den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwürfe über Kreditvereine Bayeriſcher Gutsbeſitzer vorgeſchlagenen Modificationen Unſere Genehmigung ertheilt, und darnach das Geſetz Ziff. 6. b) erlaſſen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden geſtattete höhere Zinsfuß.

Den Geſetzentwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs geſtatteten höhern Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zuſtimmung der Stände unter Ziff. 7. c) ſanctionirt.

I. Einige Beſtimmungen des Reglements für den Geſchäftsgang der Juſtizämter im vormaligen Fürſtenthume Leiningen vom 31. Auguſt 1805.

Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Beſtimmungen des Reglements für den Geſchäftsgang der Juſtizämter im vormaligen Fürſtenthume Leiningen vom 31. Auguſt 1805 ihnen vorgelegten Geſetzentwurf ihre Zuſtimmung gegeben, wonach das beiliegende Geſetz Ziff. 8. d) von Uns erlaſſen worden.

K. Behandlung der Diſtrictsumlagen.

Die vorgeſchlagenen Modificationen des Entwurfs eines Geſetzes über die Behandlung der Diſtrictsumlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziff. 9. e) beiliegende Geſetz ausfertigen laſſen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Geſetzes geäußerten Wunſch behalten Wir Uns die inſtructive Vorſchrift darüber vor: von wem und auf welche Weiſe der Unterbeamte bezeichnet werden ſoll, welcher die Leitung des Geſchäfts bei größern Diſtrictsverſammlungen für den Fall zu beſorgen hat, wenn der Umlagendiſtrict aus Gemeinden gebildet wird, welche in verſchiedenen Regierungsbezirken gelegen ſind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine geſetzliche, den ehemaligen Arrondiſſementsrath ſurrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Diſtrictsumlagen in den ſieben ältern Kreiſen erlaſſenen Geſetzes hergeſtellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

L. Heimath.

Wir haben die beantragten Modificationen in dem Geſetzentwurfe über die Heimath genehmigt, und in deſſen Folge das unter Ziff. 10. angebogene Geſetz ſanctionirt, jedoch — ſoviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrifft, unbeſchadet des Edicts über das Indigenat.

---

a. b. c. d u. e) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 55. 71. 79. 83. 87.

Hiebei erklären Wir:

1) Den Antrag, zu §. 4. Nr. 3 und 4. den Polizeibehörden beſtimmtere Anweiſung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den beſagten Geſetzesſtellen bezeichneten Perſonen unterzubringen ſeyen, werden Wir berückſichtigen.

2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäuſern, wo deren vorhanden ſind, und Vaganten, in ſoferne es den beſtehenden Verordnungen entſpricht, in Zwangs-Arbeitshäuſern untergebracht werden ſollen, iſt Unſern Abſichten ganz angemeſſen, und die Behörden werden ſich hienach zu achten wiſſen.

M. Anſäßigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorſchlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Geſetz über die Anſäßigmachung und Verehelichung laſſen Wir hier unter Ziff. 11. a) beifügen, mit der Erklärung:

1) die zu §. 1. angeregte Einſchaltung in Betreff der Militär-Conſcription können Wir nicht als Modification des beſtimmten Geſetzentwurfes, welcher in Unſerem Namen an die Stände gebracht worden iſt, ſondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, ſchon beſtehenden, in ſich geſchloſſenen Geſetzes anerkennen, zu deſſen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indeſſen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Geſetzes über die Militärpflichtigkeit, deſſen Reviſion Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Anſäßigmachung auf jede mögliche Weiſe berückſichtiget werde.

2) Zum Zwecke dieſer Erleichterung, ſo wie zu Beförderung der Arrondirung werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung ſtehenden Mittel in Anwendung bringen laſſen, und insbeſondere den Wunſch einer Milderung der Polizeivorſchriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es iſt weder Unſere Abſicht, noch iſt es in dem Geſetze über die Anſäßigmachung ausgeſprochen, daß die Beſtimmungen der Verordnung über die Gemeindeverfaſſung, ſoweit ſie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche ſich anſäßig machen, außer Kraft geſetzt werden ſollen; welches Wir auf den in dieſer Hinſicht geſtellten Antrag der Stände erwiedern.

N. Gewerbsweſen.

Auch den Entwurf der Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen, haben Wir in einer den Vorſchlägen Unſerer Ständeverſammlung entſprechenden Faſſung zum Geſetz erhoben, und daſſelbe in der Beilage unter Ziff. 12. b) erlaſſen.

Uebrigens iſt

1) dem zu Articel III. des Geſetzes geäußerten Wunſch, die Qualiſication der Werkführer betreffend, durch Einſchaltung in die geeigneten Stellen entſprochen.

2) Das Verhältniß zwiſchen den perſönlichen Conceſſionen und den Realgewerben läßt ſich nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes bemeſſen und wird ſich durch Vollziehung deſſelben von ſelbſt herſtellen.

3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerksgeſellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weiſe berückſichtigen.

a u. b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 111. 127.

O. Finanzgegenſtände.

I. Staatseinnahme.

1) Wir verordnen auf die gegebene Zuſtimmung der Stände des Reichs die Erhebung der directen Steuern für die IIte Finanzperiode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den nähern in dem unter Ziff. 13. [a]) anliegenden Finanzgeſetz Tit. II. § 2. enthaltenen Beſtimmungen.

2) Die indirecten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll und Stempel, welche Wir mit Zuſtimmung Unſerer Stände nach den unter Ziff. 14 und 15. [b]) anliegenden Geſetzen vom heutigen Tage beſchloſſen haben.

II. Staatsausgabe.

1) Die Feſtſtellung der Ausgaben für die IIte Finanzperiode auf den Grund der von beiden Kammern verfaſſungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfniſſe enthält das obenerwähnte Finanzgeſetz.

2) In Hinſicht der Diſpoſition über die für Staatsanſtalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100000 fl. werden Wir nach dem Wunſche Unſerer Stände die politechniſchen Schulen, das Landgeſtüt und die Leinwandfabrication ſ. a. vorzugsweiſe berückſichtigen laſſen; auch

3) Unſer Staatsminiſterium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unſerer Stände ermächtigen,

a. die Mittel zur ſchleunigen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für den Straßen- und Waſſerbauetat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II. und III. Finanzperiode nach und nach wieder zu erſetzen;

b. aus dem Etat des Landbaues in der nächſten Finanzperiode für den Bau einer proteſtantiſchen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daſelbſt zu verwenden, ſo wie auch einen angemeſſenen Beitrag zur Herſtellung einer katholiſchen Kirche in Nördlingen zu leiſten;

c. den Ueberſchuß der Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge der Staatsdiener zu einem Penſionsfonde zu admaſſiren.

4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unſerem Staatsminiſterium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haberpreiſe ſich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereiniget hat; ſo müſſen Wir Uns für den Fall, wenn Unſer Staatsminiſterium der Armee bei erhöhten Getreidpreiſen im Laufe der nächſten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande ſeyn ſollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorſchüſſe leiſten zu laſſen.

III. Staatsſchuld.

Das unter Ziffer 16. [c]) beigefügte Geſetz enthält die von Unſeren Ständen mit Modifi-

---

a b u. c) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 143. 159. 175. 194.

cationen angenommenen und hiernach von Uns unter Berückſichtigung der dabei geäußerten Anträge ſanctionirten Beſtimmungen über das Staatsſchuldenweſen.

II.

Nachweiſungen.

I. Verwendung der Staatseinnahme.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahme in den drei Jahren 18$\frac{20}{21}$, 18$\frac{21}{22}$ und 18$\frac{22}{23}$ haben Wir den Ständen die genaue Nachweiſung vorlegen laſſen, wodurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge geſchehen iſt. —

II. Rechnungen der Staatsſchuldentilgungsanſtalten.

Die ſämmtlichen Rechnungen der Hauptſchuldentilgungsanſtalt und der Schuldentilgungs-Anſtalt des Untermainkreiſes ſind mit den bis zum Jahre 18$\frac{22}{23}$ von Unſerem Oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen vorgelegt, und hierdurch iſt nach der Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchuldentilgungskaſſen gegeben worden.

III.

Anträge und Wünſche der Kammern.

Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünſche gewürdiget, und ertheilen hierauf, inſoweit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzesentwürfe oder bei den Nachweiſungen erlediget ſind, und in ſo weit ſie Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachſtehende Erklärungen:

1) Acteninrotulation.

Dem Wunſche der Stände entſprechend, werden die im Geſetze vom 22. Juli 1819 enthaltenen, die Acteninrotulation betreffenden Diſpoſitionen bei der nächſten Proceßgeſetzgebung in Reviſion genommen werden.

2) Handelsgeſetzbuch mit Wechſelrecht und Fallitenordnung.

Wir werden den Wunſch der Stände, wegen Vorlage eines Handelsgeſetzbuches mit Wechſelrecht und Fallitenordnung in Ueberlegung nehmen.

3) Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit.

Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungsverträgen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage zugelaſſen, oder wenigſtens die Zulaſſung der Klage nur von beſonderen beſchränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bei der künftigen Geſetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen laſſen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunſch, gegen diejenigen, welche ſich über die Kräfte ihres Vermögens in ſolche Verträge einlaſſen, und dadurch Andere beſchädigen, Strafbeſtimmungen zu treffen, berückſichtiget werde.

4) Dienſtbotenordnung.

Den Wunſch und Antrag, eine neue den Zeitverhältniſſen angemeſſene Dienſtboten-

Ordnung in verfaſſungsmäßigem Wege zu erlaſſen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwiſchen aber wider die Gebrechen des Dienſtbotenweſens die nachdrücklichſte Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizeigewalt zu Gebote ſtehen.

5) Forſtpolizeigeſetz.

Nicht minder werden Wir den Wunſch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forſt-Polizeigeſetz zu ihrem Beirathe und zu ihrer Zuſtimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlaſſen.

6) Peräquation der Kriegslaſten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinſamen Antrage der Kammern, daß

a. von der Ausgleichung der Kriegslaſten für das Vergangene, wie ſie nach Anleitung des Peräquationsgeſetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten iſt, Umgang genommen, mithin dem Articel 16. dieſer Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b. die Berathung über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegslaſten, deren Liquidität bereits anerkannt iſt, und außer Zweifel ſteht, der Regierung jedes einzelnen Kreiſes nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, ſo wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in ſo ferne dieſe ebenfalls dabei betheiliget ſeyn ſollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unſerer Genehmigung überlaſſen werde.

7) Inſtruction des oberſten Rechnungshofs; Steuervermeſſung, Steuergeſetz.

Was die zu dem Finanzgeſetze geäußerten beſondern Wünſche und Anträge betrifft, ſo werden Wir die Reviſion der Inſtruction des oberſten Rechnungshofes ungeſäumt vornehmen, — die Steuervermeſſung, ſo viel es die hiefür beſtimmten Mittel zulaſſen, beſchleunigen, — bei dem Entwurfe des neuen Steuergeſetzes die Erleichterung des Grundbeſitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Claſſen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslaſten vorzüglich berückſichtigen, und ſchon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa beſtehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen laſſen.

8) Zollweſen.

Den in Beziehung auf das Zollgeſetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile ſchon durch ihre Gewährung in dem erlaſſenen Geſetze Folge gegeben; die übrigen Wünſche, welche

a. eine höhere Belegung einiger ausländiſchen Fabricate und Manufacte bei der Einfuhr, und

b. eine Herabſetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabricate und Manufacte zur Erleichterung und Beförderung der inländiſchen Fabrication; dann

c. eine geringere Belegung einiger Articel bei der Ausfuhr zur Erleichterung des Zwiſchenhandels bezielen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Inſtruirung und Prüfung aller dabei zu beachtenden Umſtände und Verhältniſſe ſorgfältig berückſichtigen, und denſelben, wo es räthlich ſeyn wird, der durch das Geſetz §. 2, 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben laſſen.

Ueber eine ſtrengere und ſchnellere Behandlung und Beſtrafung der Zolldefraudationen, werden Wir die geeigneten geſetzlichen Beſtimmungen der nächſten Stände-Verſammlung zum Beirathe vorlegen; ſogleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die ſtrenge Anwendung der beſtehenden Geſetze über Zolldefraudationen durch Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz anweiſen laſſen.

9) Verhältniſſe der Vaſallen im Königreiche.

Den Wünſchen und Anträgen Unſerer Stände des Reichs in Hinſicht der Verhältniſſe Unſerer Vaſallen, werden Wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Beſtimmungen des Lehen-Edicts, worauf ſich die vorgelegten Wünſche beziehen, einer ſorgfältigen Reviſion unterwerfen, die hiebei für billig erachteten Abänderungen des Geſetzes der nächſten Stände-Verſammlung zum Beirath vorlegen laſſen, bis dahin aber bei dem Vollzuge jener Beſtimmungen, beſonders bei Renovation der Conſenſe ſ. a. Unſeren Vaſallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, welche mit dem Geſetze nur immer vereinbarlich iſt.

10) Staatsſchuld.

a. Zu Beſchleunigung des gänzlichen Rechnungs-Abſchluſſes der franzöſiſchen Contributionsgelder, ſo wie zur öffentlichen Vernichtung der Staatsſchuldpapiere au porteur welche von der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt gänzlich heimgezahlt werden, ſohin nicht weiter in Umlauf geſetzt werden können, wird nach den Anträgen Unſerer Stände die erforderliche Anordnung erlaſſen werden.

b. Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reductionsfuße bezahlten Obligationen, ſo wie deren nachträgliche Verzinſung nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion anweiſen.

Indem Wir Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abſchied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bei den Berathungen und Abſtimmungen die verfaſſungsmäßigen Vorſchriften genau werden beobachtet, und daß in Anſehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünſche die verfaſſungsmäßigen Gränzen ſorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden wir am Ende dieſer langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergeſtellt, den Staatscredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befeſtiget, die bürgerliche und ſtrafrechtliche Geſetzgebung in mehreren einzelnen Puncten verbeſſert, und die Ausſicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unſeres Reiches durch verſchiedene, zu dieſem Zwecke zuſammenſtimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kammern bewieſenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Geſinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholen Wir die Verſicherung Unſerer beſondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, ſtets gewogen bleiben.

Gegeben, Tegernſee den eilften September im Jahre Eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Geſ. Bl. v. J. 1825. St. II. S. 9.

IV. Abſchied für die vierte Verſammlung der Stände des Reichs.

L. R.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtages über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung, ſo wie über die Berathungs-Verhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Geſammtminiſteriums und Staatsrathes, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzesentwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zuſtimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſene Geſetz über das Staatsgut iſt bereits durch das Geſetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Geſetzesentwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zuſtimmung beider Kammern ſchon am 9. März d. J. Unſere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden laſſen.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beil. I. zur Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen betr.

Wir haben zur Beſeitigung der Zweifel und Anſtände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beilage zur Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen ſich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Geſammtbeſchluſſe über den desfalls an ſie gebrachten Geſetzentwurf das unter Ziff. 1. a) anliegende Geſetz erlaſſen.

D. Die Competenzconflicte betr.

Indem die Stände zu dem Geſetzentwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modificationen vorgeſchlagen haben, durch welche das dem Könige zuſtehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu dieſen beſchränkt werden ſoll, ſind dieſelben aus den Gränzen ihres verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis herausgetreten.

Wir ſehen Uns daher — in der treuen und feſten Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben ſo heilige Pflicht, als in der gewiſſenhaften Aufrechthaltung und Beſchirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenoſſen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſem Geſetzentwurfe Unſere Genehmigung zu verſagen, in welchem Wir den Ständen und Unſerem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Geſetze und für die Befeſtigung des Rechtes zu verleihen beabſichtiget hatten.

a) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1828. S. 37.

Die Erfüllung Unſerer wohlmeinenden Abſichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr.

Den Modificationen, welche von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem Geſetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen beantragt worden ſind, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Geſetz Ziffer 2. [a]) ausfertigen, und in demſelben den an Uns gebrachten Wunſch zu §. 3. dieſes Geſetzes in den §§. 3 und 9. aufnehmen laſſen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinſchaftliche Zuſtimmung zu dem an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht ſtatt gefunden habe, um ſo mehr werden Wir Unſere beharrlichen Beſtrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sittengeſetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweikampfs mit aller Kraft und durch ernſte Anwendung aller geſetzlich Uns zu Gebote ſtehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Geſetzentwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modificationen genehmigt, und demzufolge das beiliegende Geſetz Ziff. 3. [b]) ſanctionirt.

Dabei iſt

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Anſehung ſeiner Ruſticalien zu den Kreislaſten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einſchaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Geſetzes entſprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunſche der Stände werden Wir die Verfügung treffen laſſen, daß in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanzperiode die Regiekoſten der Landräthe aus der Staatskaſſe vorſchußweiſe beſtritten werden.

H. Die Ausſcheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zugewendeten Fonds betr.

Den von den Ständen Uns übergebenen Geſammtbeſchluß über den Geſetzentwurf, die Ausſcheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betr., haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge dieſem Geſetzentwurfe, ſo wie derſelbe ſich nunmehr nach den beantragten Modificationen geſtalten würde, Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen beſchloßen.

I. Die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Das nach den Vorſchlägen der Stände und mit Rückſichtnahme auf die Wünſche und Anträge derſelben abgefaßte, von Uns genehmigte Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres laſſen Wir hier unter Ziffer 4. [c]) beifügen.

---

a. b u. c) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1828. S. 41. 49. 73.

K. Die allgemeine Grundſteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundſteuergeſetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeſchlagenen Modificationen und mit geeigneter Berückſichtigung der beigefügten Wünſche ſanctionirt, und hiernach das Geſetz Ziff. 5.a) erlaſſen.

L. Die allgemeine Häuſerſteuer betr.

Den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häuſerſteuergeſetzes vorgeſchlagenen Modificationen ertheilen Wir Unſere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Geſetze Ziff. 6.b), in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünſche die geeignete Berückſichtigung gefunden haben, Unſere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbſteuer betr.

Wir haben aus den Beſchlüſſen der Stände des Reiches entnommen, daß die beiden Kammern derſelben — obgleich einig unter ſich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an ſie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbſteuergeſetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — ſich über die Anwendung und die Ausführungsweiſe dieſes Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbſteuern unter ſich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Hausbeſitze ſtehen, dermal nicht entfernt, und den in dieſer Hinſicht erhobenen zahlreichen Beſchwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbſteuer betr.

Die Erreichung Unſerer Abſicht, an die Stelle der im Königreiche beſtehenden, ebenſo verſchiedenen, als mangelhaften Normen über Perſonal- und Erwerbſteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müſſen Wir einer ſpätern Zeit überlaſſen, da ſich die Stände des Reiches über den an ſie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerb-Steuergeſetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufſchlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an ſie gebrachten Entwurfe des Malzaufſchlagsgeſetzes, welche dieſes der Schuldentilgungsanſtalt zugewieſene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen beſchloſſen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unſeren Ständen gefaßten Geſammtbeſchlüßen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. Sept. 1825. über das Zollweſen proviſoriſch verfügt worden ſind, und worüber nach Beſtimmung dieſes Geſetzes eine geſonderte Vorlage an die gegenwärtige Ständeverſammlung erfolgt iſt, hierdurch Unſere Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Geſetzentwurfe einer Zollordnung beantragten Modificationen, und ſanctioniren in deſſen Folge das unter Ziffer 7.c) beiliegende Geſetz, unbeſchadet

---

a b u. c) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 121. 169. 185.

der Rechte Unſerer Krone in Anſehung der Vertretung der Handelsintereſſen im Verhältniſſe zum Auslande, ſo wie in Anſehung des Abſchlußes der Zoll- und Handelsverträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. a) angeſchloſſene Tarif, welcher die unter vorſtehendem Buchſtaben P. angeführten Zollſätze enthält, als Beilage dieſer Zollordnung betrachtet, und durch dieſe Zollordnung, in ſo weit es ſich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinſicht des Zollweſens geäußerten Wünſche:

a. daß Wir mehrere derſelben gleich bei der Schlußredaction der Zollordnung berückſichtigen ließen;

b. daß die Bewohner des Rheinkreiſes hinſichtlich des Weggeldes, ſo wie der Brücken- und Pflaſterzölle in den ältern Kreiſen auf gleiche Behandlung Anſpruch haben ſollen;

c. das Wir die in Hinſicht des Gränzverkehrs geäußerten Wünſche bei Erlaſſung der in dieſer Beziehung zu ertheilenden Inſtruction berückſichtigen werden.

R. Das Lehenweſen betr.

Den Geſetzentwurf, in Betreff der Reviſion des Lehenedictes haben Wir auf erfolgte Zuſtimmung der Stände ſanctionirt, die in dieſer Beziehung von denſelben vorgetragenen Wünſche in ihrer Mehrzahl berückſichtiget, und hiernach die entſprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. b) anliegende Geſetz aufgenommen.

Zur vollſtändigen Berichtigung der Verhältniſſe der in Bayern gelegenen, vormals fürſtlich Reußiſchen Lehen ſind bereits ſeit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu dieſem Behufe das weiter Geeignete verfügen laſſen.

II.

Nachweiſungen.

1) Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

2) Stand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen

a. der Hauptſchuldentilgungsanſtalt für die Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$,

b. der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes für den nämlichen Zeitraum,

c. der Penſionsamortiſationskaſſe für das Jahr $18\frac{25}{26}$

ſind nebſt den darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweiſung des Standes der Staats-Schuldentilgungskaſſen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ neu eingewieſenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. erfüllt worden.

---

a u. b) ſ. Geſ. Bl v. J. 1828. S. 333. 353.

III.

Anträge und Wünſche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünſche der Kammern, welche Uns beſonders angeſprochen haben, ertheilen Wir, inſoweit dieſelben nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe erledigt worden ſind, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. nachſtehende Erklärungen:

1) Verlagscapital der Staatskaſſe.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagscapital der Staatskaſſe auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 18$\frac{17}{18}$ auf die erſte Finanzperiode übergegangen iſt, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demſelben die an die Schuldentilgungsanſtalt hinüber gegebenen Effecten der Staatskaſſe zugetheilt werden. Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienſtes der erſten Finanzperiode.

Die dem Dienſte der erſten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desſelben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemeſſen iſt, in geſonderter Zuſammenſtellung ſowohl nach dem Soll- als nach dem Iſt-Beſtande auch dann noch vortragen laſſen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieſelben in dem Finanzgeſetze vom 11. September 1825. Tit. III. §. 2. beſtimmte Zeitraum mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahres 18$\frac{27}{28}$ abgelaufen ſeyn wird.

3) Rechnung über die Koſten der Ständeverſammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Koſten der Ständeverſammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

4) Grundſteuer im Rezatkreiſe.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen laſſen, daß die Vollendung des definitiven Grundſteuercataſters im Rezatkreiſe möglichſt beſchleuniget, und dadurch jede gegründete Beſchwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in dieſem Kreiſe beſeitiget werde.

5) Befreiung der frommen Stiftungen von dem Erbſchaftsſtempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 zugeſtandene Befreiung von dem Erbſchaftsſtempel auf ſämmtliche den Zwecken des Gottesdienſtes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erſtreckt werde, wollen Wir mit dem Beiſatze genehmigen, daß dieſe Beſtimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden ſolle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6) Ablöſung der Paſſivreichniſſe der Staatskaſſe.

Die Ablöſung der Paſſivreichniſſe der Staatskaſſe iſt bisher ſchon ein Gegenſtand der beſondern Beſtrebungen der Staatsregierung geweſen.

Wir werden hierauf, dem Wunſche der Stände entſprechend, auch künftig Bedacht nehmen laſſen.

7) Verwendung des Hauptreſervefondes.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürſorge treffen laſſen, daß der Hauptreſervefond des Reiches mit anderen als unvorhergeſehenen und unſtändigen Ausgaben künftig nicht belaſtet werde.

8) Verwendung des Erlöſes aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu ſtellenden Rechnungen jederzeit Nachweiſungen über den Ertrag:

a. der veräußerten Gegenſtände,

b. der daraus erlösten und bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe angelegten Kaufſchillinge,

c. der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

9) Dotation der biſchöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausſtattung der biſchöflichen Seminarien iſt zum Theile ſchon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallſigen Wunſche der Stände bereits entgegen gekommen.

10) Errichtung eines proteſtantiſchen Predigerſeminars.

Auf den Wunſch der Errichtung eines proteſtantiſchen Predigerſeminars, werden Wir beſondern Bedacht nehmen laſſen.

11) Unterſtützungen der Pfaargeiſtlichkeit im Rheinkreiſe.

Auf die Unterſtützung der katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrgeiſtlichkeit im Rheinkreiſe iſt bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 18$\frac{27}{28}$ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12) Beiträge zur Unterſtützungskaſſe und zum Penſionsfond für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterſtützungskaſſe und dem Penſionsfonde für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13) Reviſion der Taxordnung und des Stempelgeſetzes.

Das längſt anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer ſorgfältigen Reviſion der beſtehenden Geſetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

14) Rückſtände bei den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückſtände bei den directen

Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längſt Unſere Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen.

Da dieſen Nachtheilen nur durch eine ſtreng geordnete Erhebung der beſagten Steuern wirkſam begegnet werden kann, ſo ließen Wir hierüber einen beſondern Geſetzentwurf an die Stände bringen, und in dieſem auch eine Beſtimmung über die auf drei Jahre zu beſchränkende Verjährungsfriſt für die Steuerrückſtände aufnehmen.

Es iſt indeſſen dieſer Geſetzentwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen gegen Unſere Wünſche einen neuen Aufſchub erleiden.

15) Forſtſtrafgeſetz im Rheinkreiſe.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forſtſtrafgeſetzes für das ganze Königreich angeordnet, und ſind dadurch dem Wunſche der Stände hinſichtlich der Reviſion des unterm 1. Juni 1822 über die Forſtſtrafen im Rheinkreiſe erlaſſenen Geſetzes entgegen gekommen.

16) Abſchreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Creditvotum von drei Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen daſſelbe in den Rechnungen der Hauptſchuldentilgungsanſtalt vorgetragen wurde, abgeſchrieben werde.

17) Stand der Schuldentilgungskaſſe im Untermainkreiſe.

Die Hauptüberſicht des Standes der Schuldentilgungskaſſe im Untermainkreiſe wird in der bei der Hauptſchuldentilgungsanſtalt üblichen Form, wie es ohnehin ſchon für das Jahr 18$\frac{25}{26}$ geſchehen iſt, den Ständen vorgelegt werden.

Auch iſt überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der beſagten Schuldentilgungskaſſe ſelbſt in derſelben Form geſtellt werde, wie ſie für die Rechnung der Hauptſchuldentilgungskaſſe vorgeſchrieben iſt.

IV.

Beſchwerden.

Die Uns vorgelegten Beſchwerden:

a. der adelichen Gutsbeſitzer: von Barth, Freiherren von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſterunterthanen nunmehrige Grundunterthanen des Staates, dann

b. der adelichen Gutsbeſitzer Freiherren von Reck wegen verſagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküſſendorf —

werden Wir nach Beſtimmung des Tit. X. §. 5. der Verfaſſungsurkunde durch Unſeren Staatsrath näher unterſuchen und entſcheiden laſſen.

Indem Wir nun Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abſchied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Verſammlung zur Reiſe gediehen ſind. —

Ungern vermiſſen Wir unter dieſen Früchten die Ergebniſſe eines auf die Entfeſſelung der landwirthſchaftlichen Induſtrie berechneten Culturgeſetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgeſetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Geſetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, ſo erwarten Wir von einer künftigen Ständeverſammlung, daß dieſelbe die ihr mitgetheilt werdenden Geſetzbücher den vielſeitigſten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichſten Vervollkommnung eines ſo wichtigen und umfaſſenden Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anſtrengungen, mit welchen beide Kammern ſich ihrem Berufe unterzogen, und Unſere landesväterlichen Abſichten durch Beirath und Zuſtimmung vielfältig unterſtützt haben.

Theuer ſind Unſerem Herzen die Uns von beiden Kammern geäußerten Geſinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unſere Perſon und an Unſer Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Verſicherung Unſerer beſonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unſern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, ſtets gewogen verbleiben.

Gegeben, Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

V. Abſchied für die fünfte Verſammlung der Stände des Reichs.

L. K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtags über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der Stände Unſeres Königreichs, ſowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Geſammtminiſteriums und Staatsrathes, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu den von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir bereits am 9. Auguſt 1831 Unſere allerhöchſte Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 20. deſſelben Monats im I. Stücke (Beilage A) verkünden laſſen.

Auf die in dem Geſammtbeſchluſſe über dieſes Geſetz vorgetragenen Wünſche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a. Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beſchäftigung im Ausſchuſſe ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Geſetzes beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe gereicht werden.

b. Dem Wunſche wegen Ausſetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Geſetzbüchern haben Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen beſchloſſen.

c. Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgeſetzbuches ſoll möglichſt beſchleunigt werden.

d. Der Wunſch wegen Veranſtaltung einer amtlichen Sammlung der zerſtreuten noch giltigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B. Einige Abänderungen im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828.

Das Geſetz, einige Abänderungen im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828. betreffend, hat nach erklärter Zuſtimmung der Stände unterm 25. Auguſt l. J. Unſere Sanction erhalten, und iſt die Bekanntmachung im Geſetzblatte vom 27. des nämlichen Monats St. II. (Beilage B.) erfolgt.

C. Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung.

Das Geſetz über den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung iſt von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Geſammtbeſchluſſe unterm 2. September d. J. ſanctionirt, und durch das Geſetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. (Beilage C.) verkündet worden.

D. Aufhebung des Gradationsſtempels von Lehenreverſen.

Den Geſammtbeſchluß der Stände über den Geſetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsſtempels von Lehenreverſen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt, und das hiernach ſanctionirte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. (Beilage D.) verkünden laſſen.

Wir ertheilen dabei auf die der Zuſtimmung zu dem erwähnten Geſetzentwurfe beigefügten Wünſche der Stände folgende Erklärungen:

1) Auf den Wunſch, die Duplicate der über die Verträge Unſiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu laſſen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derſelbe wird indeſſen bei der Reviſion der Geſetze über das Taxweſen möglichſte Berückſichtigung erhalten.

2) Dem Wunſche der Stände entſprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszuſtellenden Reverſe, da, wo deren Ausſtellung geſetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsſtempels von nun an befreit ſeyn ſollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

3) Wir haben Unſer Beſtreben, den Unterthanen aller Claſſen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verſchaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürſtlich Reußiſchen Hauſe beſtehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen ſind ſchon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derſelben und zur Erreichung des vorgeſetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältniſſen angemeſſene Weiſe gewirkt werden.

Inzwiſchen aber werden Wir den vormaligen Vaſallen des erwähnten Fürſtlichen Hauſes gegen jede aus dem beſtandenen Lehenverbande abgeleitete Zumuthung einer Submiſſion oder ſonſtigen Leiſtung Unſern Schutz angedeihen laſſen.

E. Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der ſanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze der aſiatiſchen Cholera.

Das Geſetz über die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der ſanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeſchlagenen Modificationen unterm 28. October l. J. ſanctionirt. Die Bekanntmachung iſt durch das Geſetzblatt vom 10. November d. J. Stück V. (Beilage E.) erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarſtaaten wird hinſichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln ein fortgeſetztes Benehmen unterhalten.

F. Proviſoriſche Steuererhebung für das Jahr 1831/32.

Das von Uns nach erfolgter Zuſtimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlaſſene Geſetz über die proviſoriſche Erhebung von Steuern für das Jahr $18\frac{31}{32}$ iſt durch das Geſetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. (Beilage F.) verkündet worden.

G. Aufwand auf die aſiatiſche Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zuſtimmung der Stände unterm 24. November d. J. ſanctionirten Geſetzes, den Aufwand bezüglich auf die aſiatiſche Cholera betreffend, iſt durch das Geſetzblatt vom 28. des nämlichen Monats St. VII. (Beilage G.) erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1) genehmigen und hiemit geſetzlich ausſprechen, daß die Leiſtungen aus der Staatskaſſe, welche einzelnen Gemeinden zur Beſtreitung der Ausgaben für die Sperr-, Contumaz-Hilfsanſtalten und Maaßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorſchüſſe zu betrachten ſeyen, und die Frage, ob ſie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beſchlußfaſſung der Stände bei der nächſten Verhandlung über die Rechenſchaft anheim zu geben ſey.

2) Eben ſo genehmigen Wir und wollen hierdurch geſetzlich ausſprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waiſen der Aerzte, Chirurgen, Polizeibeamten und proteſtantiſchen

Bayerische Staatsbibliothek München

Geiſtlichen ſorge, welche, bei ihren Functionen von der Cholera befallen, ein Opfer derſelben werden ſollten.

Hinſichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrſcht, erwiedern Wir, daß diesfalls bereits geeignete Fürſorge getroffen worden ſey.

H. Protocollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreiſe.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Protocollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreiſe betreffend, beantragten Modificationen Unſere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer I. anliegende Geſetz [a]) in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

I. Beſtätigung der Einkindſchaftsverträge in den gräflich Caſtell'ſchen Gerichten im Untermainkreiſe.

Der von den Ständen des Reiches bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Aufhebung der Beſtimmungen der §§. 30 und 31. des gräflich Caſtell'ſchen Landesgeſetzes vom 1. Auguſt 1801 wegen Beſtätigung der Einkindſchaftsverträge betreffend, — beantragten Modification zu §. 2. haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte Geſetz unter Ziffer II. hier beifügen laſſen. [b])

K. Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelſchäden.

Den Entwurf eines Geſetzes über die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelſchäden haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeſchlagenen Modification, ſanctionirt, und hiernach das unter Ziffer III. anliegende Geſetz [c]) erlaſſen.

L. Einige civilrechtliche Gegenſtände auf den Fall des Eindringens der aſiatiſchen Cholera in das Königreich.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu dem Geſetzentwurfe, einige civilrechtliche Gegenſtände für den Fall des Eindringens der aſiatiſchen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Geſetz [d]) ausfertigen laſſen.

M. §. 44. lit. c. in dem erſten Titel der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde.

Wir hatten die Abſicht, den Umfang des §. 44. lit. c. Titel I. Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde im geſetzlichen Wege zu beſtimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen Unſere Königlichen Rechte beſchränkt würden, ſo haben Wir dieſen Modificationen Unſere Genehmigung nicht ertheilt.

---

a. b. c u. d) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1832. S. 230. 233. 237. 241.

N. Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Geſammtbeſchluſſe der Stände abgefaßte Geſetz über die Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn ſanctionirt, und laſſen dasſelbe hier unter Ziff. V. [a]) beifügen.

Was die in dem Geſammtbeſchluſſe vorgetragenen Wünſche betrifft, ſo iſt

1) hinſichtlich der bei obwaltenden Hinderniſſen anzunehmenden fünfjährigen Durchſchnittsberechnung der Taxanfälle der geeignete Zuſatz im Art. 1. des Geſetzes gemacht worden.

2) Die Beſtimmungen des letzten Abſatzes im §. 28. des Edictes VI. zur Verfaſſungs-Urkunde ſollen auch bei jenen adelichen Gutsbeſitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und ſich blos die Polizei vorbehalten, hinſichtlich des Austauſches der vorbehaltenen polizeilichen Befugniſſe anwendbar bleiben.

O. Preſſe und Buchhandel.

Nachdem ſich die beiden Kammern der Stände hinſichtlich des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, hinſichtlich des Geſetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, ſo können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Geſammtbeſchluſſe über die Geſetzentwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, dann die Bildung der Geſchwornengerichte betreffend, Unſere Genehmigung nicht ertheilen.

P. Forſtſtrafgeſetz für den Rheinkreis.

Dem Geſammtbeſchluß der Stände über den Entwurf des Forſtſtrafgeſetzes für den Rheinkreis haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziff. IV. beigefügte Geſetz [b]) erlaſſen.

Q. Finanzgeſetz.

Dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung beantragten Modificationen Unſere Genehmigung ertheilt, und laſſen ſolches, unter Einſchaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbeſtimmungen, die Ausſcheidung der Central- und Kreislaſten betreffend, dann der auf verfaſſungsmäßigem Wege beſchloſſenen geſetzlichen Verfügungen, die Penſionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziff. VII. beifügen. [c])

Wir haben, um Unſerem Volke einen neuen Beweis Unſerer Liebe und Fürſorge zu geben, mit Vorbehalt Unſerer Königlichen Rechte, die Feſtſtellung des Hofetats auf drei Millionen Gulden für die dritte Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliſte in Vergleich gegen die zweite Finanzperiode ein ſehr bedeutendes Opfer gebracht; um ſo mehr müſſen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Penſionen aus der zweiten Finanzperiode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einſicht der bei Unſeren Hofſtäben ſtets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gern geſtattet, und werden ſolche auch ferneren Verſammlungen in eben der Art wie dieſesmal bewilligen.

---

a. b. u. c) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1832. S. 249. 265. 125.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee ſich nicht vollends vereinigen konnten, ſo haben Wir zwar in der Beilage A. des Finanzgeſetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen laſſen, müſſen Uns aber, gleichwie in den Landtagsabſchieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geſchehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für dieſen hochwichtigen Zweck über dieſe Summe noch erforderlich ſeyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müſſen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfaſſungsmäßigen feſtgeſetzten Willigungsart verwahren.

R. Geſetz über den §. 5. des Hausſteuergeſetzes.

Nachdem die Stände des Reichs dem Geſetzentwurfe, den §. 5. des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 betreffend, zugeſtimmt haben, ſo ertheilen Wir demſelben Unſere Sanction, und laſſen das hiernach abgefaßte Geſetz hierneben unter Ziffer VIII.[a]) ausfertigen.

S. Zollweſen.

AA. Zollveränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 und 28. der Zollordnung vom Jahre 1828 ſtatt gefundenen Tarifsveränderungen, insbeſondere hinſichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollweſen die Zuſtimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Geſammtbeſchlüſſen hiedurch Unſere Genehmigung.

BB. Bisherige Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältniſſe.

Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältniſſe ſeit der vorigen Ständeverſammlung geſchloſſenen und der gegenwärtigen Verſammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, ſprechen Wir auf die vernommene übereinſtimmende Aeußerung beider Kammern über die ihre Wirkſamkeit berührenden Puncte hiemit feierlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Geſammtbeſchlüſſe die vertragsmäßigen Beſtimmungen nach Abrede den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifſätzen — ſo, als wären dieſe durch die Zollordnung und den Zolltarif feſtgeſetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, ſubſtituirt ſeyn ſollen.

CC. Poſtulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Poſtulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Intereſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels gleich ſorgfältig umfaſſenden Syſtems den Ständen des Reichs eröffnet worden ſind, ſichern der Staatsregierung nunmehr die Geſammtbeſchlüſſe nachbemerkte Ermächtigungen:

1) Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, Modificationen an den erſten ſieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieſelben oder ein Theil derſelben durch Beſtimmungen der Preußiſch-Heſſiſchen Zollordnung erſetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beſchränken zu können,

a) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1832. S. 337.

übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereine die Waaren aus dem Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereine nach Oſtpreußen und von Oſtpreußen nach dem Preußiſch-Heſſiſch-Bayeriſch-Würtembergiſchen Verein dort, wo die Grenzen ſich berühren, freien Verkehr haben, ohne der Formalität von Urſprungszeugniſſen unterworfen zu ſeyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überſeeiſchen Producte, die Weine und Tabake, hinſichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinſicht der Gegenſtände der Acciſe (Productions- und Conſumtionsſteuern) die Bayeriſchen Producte in den Ländern der Vereinsſtaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden ſollen; ferner

2) im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereine an den Beſtimmungen der erſten ſechs Titel der Zollordnung ſolche Modificationen eintreten zu laſſen, welche den Bayeriſchen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neue Beſchränkung auflegen, oder blos auf die Grenzen der beitretenden Staaten Anwendung finden — unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf Nro. 1 und 2. bezüglichen Verträge der nächſten Ständeverſammlung und zwar längſtens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberſchreitung der in vorſtehender Weiſe ausgeſprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3) in dem unter Nro. I. bezeichneten Falle und unter den angegebenen Vorausſetzungen, ſo wie unter dem Vorbehalte der Zuſtimmung der nächſten Ständeverſammlung, auch an den Titel VIII. der Zollordnung Modificationen in ſo weit vorzunehmen, als ſolche zur conſequenten Durchführung der bei den erſten ſieben Titeln eingetretenen Modificationen erforderlich werden ſollten, und auch Beſtimmungen der Preußiſch-Heſſiſchen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafcategorien nicht feſtzuſetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu ſchärfen, und auch gegen die dermaligen Beſtimmungen Categorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu ſetzen ſeyen, dann in der Art und unter der Bedingung,

a. daß der §. 96. des Zollgeſetzes vom Auguſt 1828 zur Baſis zu nehmen, und auf die dortſelbſt unter Nro. 1 bis 7. auf Verletzungen der Zollordnung geſetzten Strafen ſo anzuwenden ſeyen,

α) daß das Maximum der im §. 96. beſtimmten Strafen nicht überſchritten werde;

β) daß die darin beſtimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geſchärft, allein eben ſo gut gemildert werden können;

γ) daß dieſelben Strafbeſtimmungen innerhalb des Maximums auch auf ſolche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96. nicht enthalten ſind, angewendet werden können; —

b. daß außer dem Grenzcontrolbezirke von den Zollbehörden keine Viſitation der Häuſer, anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

c. daß dieſe Ermächtigung bis zur nächſten Ständeverſammlung und zwar längſtens im Jahre 1834 wieder aufhöre; übrigens auch

4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der

Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfniſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels angemeſſen findet, ſowohl generell als particular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß dieſe Verminderung oder Aufhebung, inſofern hiezu bei der Ständeverſammlung von 1834 oder bei der etwa früher ſtatt findenden Ständeverſammlung die Zuſtimmung der Stände nicht gegeben würde, mit dem Schluſſe der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und ſonſtigen Gebühren wieder nach den frühern geſetzlichen Beſtimmungen erhoben werden ſollen;

5) unter gleichem Vorbehalte und Vorausſetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, —

   a. zum Schutze der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit dieſen;

   b. zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobei als Maximum der Erhöhung für diejenigen Articel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im Preußiſchen Tarife belegt ſind, der gegenwärtige Preußiſche Zoll-Tarif gelten ſoll;

6) insbeſondere zum Behufe der Herſtellung eines Zollvereins mit Preußen und Heſſen und mit den an dieſen Verein ſich anſchließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Vereine; ſo auch nach Erzielung dieſer Vereine durch und mit denſelben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzuſetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieſes jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Articels im Preußiſchen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Articel anzuſehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des Preußiſch-Heſſiſchen Zolltarifs ſelbſt zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freien Verkehr auch wirklich abgeſchloſſen, ratificirt und in Kraft gekommen iſt, und daß bei Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten jede zu treffende Zollveränderung der nächſten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeverſammlung zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung vorgelegt werde, endlich

7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geſchloſſen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzſyſtems definitiv abzuſchließen.

Indem Wir dieſen Geſammtbeſchlüſſen die Sanction ertheilen, und ſie mit geſetzlicher Kraft in der Art und Weiſe verſehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Vorausſetzungen dereinſt ins Leben tretenden Beſtimmungen und Anordnungen gleich anderen geſetzlichen Beſtimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen reſpectirt und von Unſeren ſämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigſt, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch ſchon in den angeführten Geſammtbeſchlüſſen enthalten iſt, die Beſtimmungen des §. 21. der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländiſchen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenſtände betreffend, nicht verändert werden ſollen.

DD. Additionalgeſetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorſtehender Ermächtigungen auf fünf Paragraphen beſchränkten Entwürfe eines Additionalgeſetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Faſſung, welche aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen iſt, Unſere Genehmigung und laſſen daſſelbe hier unter Ziffer IX. [a]) anfügen.

F. Geſetz über das Staatsſchuldenweſen.

Den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungsgeſetzes vorgeſchlagenen Modificationen ertheilen Wir Unſere Genehmigung und dem hiernach abgefaßten Geſetze Ziff. X. [b]), in welchem auch die von den Ständen in ihrem Geſammtbeſchluſſe vom 22. September d. Js. unter IV. 1 — 5 geſtellten Anträge ihre Berückſichtigung gefunden haben, Unſere Königliche Sanction.

In Anſehung des von den Ständen geſtellten gemeinſamen Antrages,

> daß zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von ſieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bei der Schuldentilgungsanſtalt in Folge der derſelben zur Diſpoſition geſtellten Defenſionsgelder ſucceſſive zu erholen wäre,

iſt Uns genehm, daß unter den angegebenen Vorausſetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Credit bis zur Größe von ſieben Millionen Gulden bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Beſtimmungen der Defenſionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II. Nachweiſungen.

I. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 18$\frac{26}{27}$, 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

Es war Unſere unausgeſetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzuſtellen, und es iſt Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ſondern auch noch eine beträchtliche Erſparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung verſagen zu können geglaubt hat, ſo müſſen Wir auch hier Unſere verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

II. Stand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen:

a. der Hauptſchuldentilgungsanſtalt für die Jahre 18$\frac{26}{27}$, 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$;

b. der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes für den nämlichen Zeitraum;

c. der Penſionsamortiſationskaſſe für den nämlichen Zeitraum, ſind nebſt dem darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen

---

a u. b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1832. S. 341. 217.

vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchuldentilgungskaſſen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 18$\frac{26}{27}$, 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ neu eingewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III. Anträge und Wünſche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünſche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieſelben, in ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachſtehende Erklärungen.

1) Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Geſammtbeſchlüſſen der Stände über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen an Uns gebrachten Anträge berückſichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeſte Erwägung ziehen.

2) Vereinfachung des Geſchäftsganges.

Wir haben ſeit Unſerem Regierungsantritte der möglichſten Vereinfachung des Geſchäftsganges und der Abſtellung unnöthiger Vielſchreiberei Unſere beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, und Unſer desfallſiges Beſtreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir ſind daher dem von den Ständen in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen vorgetragenen Wunſche längſt entgegen gekommen, und werden auf denſelben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3) Stellung und Beſetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zuſtehenden Beſtimmungen über die Organiſation und Beſetzung der verſchiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuſtändigkeiten und über den Geſchäftsgang derſelben, ſind die Anforderungen des Dienſtes und die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berückſichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weiſe berückſichtiget werden.

Wir haben daher die desfalls in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen, dann über die Verbeſſerung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbeſondere jene über die Verhältniſſe des oberſten Kirchen- und Schulrathes und der oberſten Baubehörde, dann über die Beſetzung der Adminiſtrativſtellen im Allgemeinen, über die ſchleunige Wiederbeſetzung der im Juſtizfache eröffneten Stellen, und der Aufſtellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4) Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanſtellung von Quiescenten.

Da die Verſetzung activer Staatsdiener in den Penſions- oder Ruheſtand außer den in der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §. 22. vorgeſehenen Fällen durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichſten dienſtlichen Rückſichten erfolgt — bei der Wiederanſtellung von Quies-

centen aber die Befähigung und die früheren Verhältniſſe nicht unbeachtet gelaſſen werden, ſo iſt den desfalls in dem Geſammtbeſchluſſe über die Nachweiſungen ausgedrückten Wünſchen entſprochen.

5) Qualification der Staatsdienſtadſpiranten.

Wir werden, wie bisher, ſo auch künftig bei der Anſtellung im Staatsdienſt die gebührende Rückſichtnahme auf die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und die literariſche Fortbildung der Adſpiranten eintreten laſſen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

6) Gerichtsorganiſation und Bau der Unterſuchungsgefängniſſe.

Wir haben bis jetzt ſchon die Abtheilung zu großer, und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfniſſen des Dienſtes in einzelnen Fällen verfügt, und werden dieſen Antrag, ſo wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbeſondere bei der künftigen Gerichtsorganiſation in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung beſtehender und der Erbauung neuer Unterſuchungs-Gefängniſſe an den zum Sitze von Criminal-Unterſuchungsgerichten bei der künftigen Gerichtsorganiſation beſtimmten Orten.

Die ſtrafrechtliche Unterſuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Unterſuchungsgefängniſſe ſich in einem unbefriedigenden Zuſtande befinden, iſt ſeither ſchon, wo es nur immer möglich war, den nächſtgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Perſonals übertragen worden.

Es iſt daher den Anträgen bereits entſprochen, welche die Stände in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen in dieſer Hinſicht an Uns gebracht haben.

7) Bekanntmachung der Vollzugsverordnungen.

Wir werden, mit Rückſicht auf den in dem Geſammtbeſchluß der Stände geſtellten Antrag, jene Entſchließungen, welche allgemeine Vorſchriften für den Vollzug einzelner Geſetze oder geſetzlichen Beſtimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen laſſen.

8) Beſchränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Beſtimmungen mit geſetzlicher Kraft:

a. Eine Berufung zur dritten Inſtanz findet bei difformen Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen nur dann ſtatt, wenn der Streitgegenſtand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheiniſch (ausſchließlich der Koſten und Zinſen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen aber iſt eine Summe von ſechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausſchluß der Koſten und Zinſen) erforderlich.

b. Bei Verbal-Injurien findet, wenn ſchon zwei gleichlautende Erkenntniſſe vorliegen, eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht ſtatt, wenn äſtimatoriſch geklagt iſt, und

die geforderte Satisfactionsſumme ſechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntniſſen iſt die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c. Jährliche beſtimmte Geld- und Naturalleiſtungen ſind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Inſtanz dabei nur dann ſtatt, wenn die Rente, mit 25 zu Capital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweiſe ſechshundert Gulden rheiniſch ergibt.

d. Die Vorſchrift des Mandats vom 16. Auguſt 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Inſtanz ohne Rückſicht auf eine Summe ſtatt findet, ſofern der Betheiligte nachweiſet, daß ſein ganzes Vermögen in dem Gegenſtande des Streites beſtehe, wird hiemit aufgehoben. —

e. Gegen abweisliche Beſchlüſſe der Untergerichte, welche dieſelben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22. Juli 1819. §. 24. zu erlaſſen haben, findet eine Beſchwerde nicht ſtatt; dem Betheiligten ſteht es lediglich frei, ſich dagegen nach §. 18. der angeführten Novelle zu verwahren.

9) Vorſchriften der Proceßnovelle über die Inrotulation der Acten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunſche und Antrage der Stände: die Vorſchrift der Proceßnovelle von 1819 §. 25., die Vornahme der Acten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen, und es in ſo weit bis zum Erſcheinen der neuen Gerichtsordnung lediglich bei der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3. bewenden zu laſſen, Unſere Genehmigung.

10) Advokatenordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokatenordnung iſt Unſerer Fürſorge nicht entgangen; dieſelbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, ſoweit ſie ſich zum Wirkungskreis der Stände eignet, dieſen ſeiner Zeit vorgelegt werden.

11) Depoſitenweſen.

a. Die Preußiſche Depoſitenordnung ſoll an allen Orten, wo derſelben noch die Giltigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorſchriften über das Generaldepoſitorium genau beobachtet, und darüber von den zuſtändigen Stellen gewacht werden.

b. Auf die Herſtellung vollkommen ſicherer Localitäten zur Aufbewahrung der Depoſiten werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen laſſen.

12) Caſſationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Caſſationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13) Reviſion der Gebührenregulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreiſe.

Auf den Antrag der Stände wegen Reviſion der im Rheinkreiſe beſtehenden Gebührenregulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwägen.

14) Verbeſſerung des Mobilialexecutions-Verfahrens im Rheinkreiſe.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbeſſerung und Vereinfachung des Mobiliarexecutions-Verfahrens im Rheinkreiſe findet durch den an die Stände des Reichs zum Beirathe gebrachten Entwurf der Civil-Proceßordnung ſeine Erledigung.

15) Aufrechthaltung einiger Beſtimmungen der Augsburger Wechſelordnung vom Jahre 1778.

a. Nachdem über die fortdauernde Giltigkeit der §§. 1 und 2. des XIV. Capitels der Augsburger Wechſelordnung, das Compenſations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denſelben Gegenſtand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2. des XIII. Capitels der nämlichen Wechſelordnung ein Zweifel überall nicht beſteht, ſo iſt eine genügende Veranlaſſung zu einer desfallſigen authentiſchen Interpretation nicht gegeben.

b. Den weiteren Antrag der Stände hinſichtlich der Ausdehnung der erwähnten Beſtimmungen der §§. 1 und 2. des XIV. Capitels der Augsburger Wechſelordnung auf die ſämmtlichen Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins und der gleichzeitigen Beſtellung von Mercantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechſelgerichte beſtehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16) Abänderung einiger Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes.

a. Den in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderrngen in den §§. 13 und 14. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe mit Geſetzeskraft:

α. daß das erſte und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathscandidaten in perſönlichem Zuſammentritte vorzunehmen haben;

β. daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathscandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klaſſe freygegeben werde.

b. Wir haben dagegen den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Beſtimmung des §. 21. in dem erwähnten Geſetze hinſichtlich der Entſchädigung der Landrathsmitglieder zur Berückſichtigung nicht geeignet gefunden.

17) Reviſion des Heer-Ergänzungsgeſetzes und der Normen über Reſervebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlaſſung, das erſt unterm 15. Auguſt 1828 nach reifer Berathung erlaſſene Heer-Ergänzungsgeſetz einer Reviſion zu unterſtellen.

Dagegen werden Wir eine Reviſion der beſtehenden Normen über die Reſervebataillons und die Landwehr anordnen.

18) Quartier- und Vorſpannslaſten bei Truppenmärſchen.

a. Die beſtehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorſpannsleiſtung bei Truppenmärſchen werden näherer Prüfung untergeben, und

dabei die in dem Geſammtbeſchluſſe vom 26. Auguſt l. J. unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 lit. a. an Uns gebrachten Wünſche der Stände auf geeignete Art berückſichtiget werden.

b. Es iſt Uns genehm, daß ſowohl die bereits vorſchußweiſe beſtrittenen Entſchädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 34½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenſtraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr. dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leiſtenden Entſchädigungen auf die Erſparniſſe dieſer Periode übernommen werden.

c. Die Vergütungspreiſe für die Verpflegung der durch Bayern marſchirenden kaiſerlich-königlich Oeſterreichiſchen Truppen und für den denſelben zu leiſtenden Vorſpann werden Unſerer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d. Die weiteren in dem Geſammtbeſchluſſe vom 26. Auguſt dieſes Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartirungs- und Vorſpannslaſten und wegen Ausmittlung eines angemeſſenen Umlagefußes ſollen vorerſt einer umſichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentariſche Abänderung der betreffendenden Geſetze und Verordnungen die erheblichſten Bedenken beſtehen.

19) Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei der Eingehung gemiſchter Ehen.

Es iſt Unſer ernſter Wille, daß bei der Eingehung gemiſchter Ehen die Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausſtellung der Dimiſſorialien und die Rechte der Brautleute hinſichtlich der künftigen religiöſen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20) Faſſionen über die Erträgniſſe der Pfarreien.

Die Reviſion der Pfarreien- und Pfründenfaſſionen ſoll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, §. 36. verfügt haben, überall beſchleuniget, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Anſatz der Getreidpreiſe begegnet werden.

Wir werden übrigens, obſchon nach den in der Verordnung vom 11. December 1811 gegebenen Vorſchriften der Anſchlag der Wohnungen nicht überſetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchſchnittsberechnungen gegründet erſcheint, den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz enthaltenen Antrag der Stände in dieſer Beziehung in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herſtellung des Cataſters ſämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren ſey.

21) Schulweſen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Geſammtbeſchluſſe vom 20. December laufenden Jahres hinſichtlich des Schulweſens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unſere be-

ſondere Aufmerkſamkeit zuwenden und nach dem Ergebniſſe der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen

22) Univerſitäten.

Wir haben bereits in den von Uns erlaſſenen Univerſitätsſatzungen §§. 26 — 28. Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausſtellung von Armuthszeugniſſen zum Behufe der Befreiung von der Honorarienentrichtung ohne nachgewieſene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erſcheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht mit pflichtgemäßer Gewiſſenhaftigkeit verfahren, von den vorgeſetzten Dienſtſtellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichſt eingeſchritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorſchriften der Univerſitätsſatzungen ſchon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, ſo iſt dem desfallſigen Antrage der Stände bereits genügt.

23) Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24) Statiſtik der Volksſchulen.

Den Landräthen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächſten Verſammlung eine genaue Statiſtik der Volksſchulen und eine Ueberſicht der zur Ergänzung des Bedarfs der beſtehenden und zur Errichtung neuer Volksſchulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu dieſem Behufe von Unſeren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25) Taubſtummenunterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrerſeminar die geeignete Anweiſung zum Taubſtummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deshalb das Weitere verfügen.

26) Bad zu Steben.

Bei der Verwendung der in dem Finanzgeſetze ausgeſetzten Summen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rückſicht genommen werden.

27) Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäuſern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreiſes für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abſchieden Unſere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanſtalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums ſtatt zu geben, finden aber den weiteren, die Koſten der erſten Herſtellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweiſung der erforderlichen Mittel im Finanzgeſetze zur Berückſichtigung nicht geeignet.

28) Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentſchließung vom 7. Januar 1816 feſtgeſetzten Bezüge der Gerichtshebammen ſollen, dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 9. December dieſes Jahres geſtellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. October 1831 an auf die Staatskaſſe übernommen werden.

Die Anſtellung ſolcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unſerer Entſchließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29) Suſtentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunſt.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Geſammtbeſchluſſe enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunſt während ihres Aufenthaltes an der Hebammenſchule zu reichenden Suſtentationsbeiträge und die für die Koſten der Hin- und Herreiſe zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Diſtrictsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Diſtrictsverſammlung beſtimmt werden.

30) Koſten der Schutzpockenimpfung.

Rückſichtlich der Koſten der Schutzpockenimpfung wollen Wir es zwar in der Hauptſache bei den Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 22. December 1830 belaſſen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geſchehene Impfung an die Aerzte zu entrichten ſind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgeſtellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziffer I. für letztere beſtimmte Maximum herabgeſetzt werden mögen, einer weiteren Prüfung unterſtellen.

31) Maximiliansheilungsanſtalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz an Uns gebrachten Antrage der Stände wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrages von fünfhundert Gulden an die gedachte Anſtalt kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgeſetze zugetheilten Mittel nur in ſo fern willfahrt werden, als einzelne auf dieſe Poſition hingewieſene Ausgaben heimfallen. Derſelbe wird jedoch Unſerer Erwägung nicht entgehen.

32) Rechnungen über bewilligte Unterſtützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgeſetz aufgenommenen Summen für Unterſtützungen ſollen den Ständen bei ihrer Verſammlung jedesmal vorgelegt werden.

33) Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schieblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Koſten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schieblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rückſicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranſchlag des Finanzgeſetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belaſtung der Inhaber von Herrſchaftsgerichten und herrſchaftlichen Commiſſariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Beſtimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815,

den Vorſpann für Vagantentransporte betreffend, von den Unterbehörden ſtreng werden vollzogen und von Unſern Kreisregierungen ſorgfältige Aufſicht darüber werde gehalten werden.

34) Eintritt ausländiſcher Handwerksgeſellen in das Königreich.

Dem in dieſer Beziehung geſtellten Antrage der Stände iſt bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlaſſene Verordnung, dann durch die von Unſerm Staatsminiſterium des Innern zuletzt noch unterm 11. September 1830 ausgegangene Ausſchreibung an ſämmtliche Kreisregierungen entſprochen.

Wir gewärtigen die pünctliche Vollſtreckung der desfalls gegebenen Vorſchriften.

35) Creditvereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz, theils auch in dem beſondern Geſammtbeſchluſſe vom 19. December laufenden Jahres hinſichtlich der Bildung von Creditvereinen an Uns gebracht haben, beſondere Bedachtnahme widmen, und ſolchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes ſichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünſtigungen gewähren, welche denſelben nach den beſtehenden Geſetzen und durch Benützung des in dem Finanzgeſetze eröffneten Credits zugewendet werden können.

36) Gewerbsweſen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgeſetz gegebene Inſtruction einer ſchleunigen Reviſion unterwerfen, und dabei die an Uns geſtellten Wünſche und Anträge der Stände ſorgfältig in Erwägung nehmen.

37) Errichtung einer Buchhändlermeſſe in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermeſſe in Nürnberg geſtellte Antrag wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

38) Polytechniſche und höhere Gewerbsſchulen.

a. Der Antrag wegen Vereinigung der polytechniſchen Schulen und Unterſtützung der an die Stelle der eingehenden zu ſetzenden höheren Gewerbsſchulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b. Es iſt Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispoſitionsfond der zweiten Finanzperiode für Induſtriezwecke gegebenen Vorſchüſſe bei erfolgender Heimzahlung auf Verbeſſerung der polytechniſchen Centralſchule verwendet werden.

39) Verwendung der Privilegientaxen zur Unterſtützung der Gewerbetreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen ſoll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbsgeſetzes zu Gewerbsunterſtützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der beſtehenden Perceptions- und Verrechnungsweiſe nicht eintreten.

40) Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbeſitzern geſtattet werden möge, das in ihren Brauhäuſern erzeugte Bier bei dem Minutoverſchleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unſere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Bierſudweſen, ſo wie jene über die Taxregulirung ſollen einer genauen Reviſion unterſtellt werden.

41) Landescultur.

Wir finden die Anträge über die Landescultur ſehr beherzigungswerth, und werden ſolche in die reifſte Erwägung ziehen.

42) Landgeſtüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beſchälſtationen des Landgeſtütes nach dem Pferdeſtand der einzelnen Kreiſe wird ſorgfältig erwogen werden.

43) Gemeindeweſen.

Die Wünſche und Anträge, welche die Stände in den Geſammtbeſchlüſſen vom 13. und 17. December laufenden Jahres hinſichtlich der Reviſion einiger Beſtimmungen des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Geſetzentwürfen zur Beſeitigung der durch den Articel VI. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anſtände, und zur Regulirung des Gemeindeumlagenweſens im Rheinkreiſe Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hiernach das Weitere veranlaſſen.

44) Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden.

Unſere Kreisregierungen haben der Herſtellung voller Ordnung in dem Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden und der ſchnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenſtände die gebührende Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufſicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren deßfallſigen Obliegenheiten pünctlich nachkommen.

45) Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemiſchten Gemeinden.

Den durch den Geſammtbeſchluß vom 5. December dieſes Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlaſſung legislativer Anordnungen zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich in Anſehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemiſchten Gemeinden durch die Magiſtrate und Ruralgemeindeverwaltungen ergeben haben, und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen inſtructiven Vorſchriften werden Wir einer ſorgfältigen Prüfung unterſtellen.

46) Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. October 1830 erlaſſene Entſchließung hinſichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten ſpricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entſcheidung der über ſolche Verbindlichkeiten entſtehenden privatrechtlichen

Streitigkeiten dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden ſolle.

Den Gerichten bleibt in ſolchen Fällen überlaſſen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze Proviſorien anzuordnen.

Eben dieſe Geſetze haben bereits darüber, ob gegen Proviſorien die Berufung mit ſuſpenſiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das beſtimmteſte entſchieden.

Es iſt daher in allen dieſen Beziehungen dem in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz vorgelegten Antrage der Stände längſt entſprochen.

a. Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. angenommen werden ſolle.

b. Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsbeſchlüſſe obliegenden Concurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

47) Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſem im Königreiche.

Wir werden eine umfaſſende Reviſion der über die Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen vornehmen, und dabei den von den Ständen in dem Geſammtbeſchluſſe vom 15. December d. J. Uns vorgelegten Antrag ſorgfältig berückſichtigen laſſen.

48) Straßen-, Brücken- und Waſſerbau.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 26. December 1825 die Leitung des Bauweſens betreffend, diejenigen Vorſchriften und Verfügungen längſt gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthſchaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau zugetheilten Fonds geſichert, und eine erfolgreiche Aufſicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daſelbſt iſt bereits in dem §. 63. den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich iſt, doch ſtets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung an tüchtige Unternehmer in Accord in übergeben. Unſer Staatsminiſterium des Innern wird ſich die pünctlichſte Handhabung aller dieſer Vorſchriften angelegen ſeyn laſſen.

49) Rheinrectification.

Der baldmöglichſten Fortſetzung und Beendigung der Rheinrectification und der thätigen Verfolgung der zur Beſeitigung der dazwiſchen getretenen Hinderniſſe getroffenen Einleitungen bleibt Unſere beſondere Erwägung gewidmet.

50) Frankenthaler Canal.

Bei der Verwendung der für neue Waſſerbauten am Rheine angeſetzten Summen ſoll auf die völlige und zweckmäßige Herſtellung des Frankenthaler Canals geeignete Rückſicht genommen werden.

51) Vollendung der Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Beſtimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßenneubauten die noch unvollendete Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim berückſichtiget werde.

52) Uferſchutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umſichtiger Reviſion der über die Verbindlichkeit zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzbauten an öffentlichen Flüſſen und Strömen beſtehenden Geſetze wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfond zu Uferſchutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorſchüſſe werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53) Bildung von Actiengeſellſchaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Geſammtbeſchluſſe der Stände vom 28. December laufenden Jahres Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengeſellſchaften zur Herſtellung einzelner der Beförderung des innern Verkehrs und des Tranſits dienlicher Brücken, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der eingegangenen Zoll- und Handelsverträge zu begünſtigen, in vorkommenden Fällen in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Hinſichtlich der Genehmigung der Brückengeldregulative wird nach den Beſtimmungen der Geſetze und der Verfaſſungsurkunde verfahren werden.

54) Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgeſetzten Summen ſollen die dringenderen Bauten vorzüglich berückſichtiget werden.

55) Localbaucommiſſion zu München.

Den Antrag der Stände hinſichtlich der Localbaucommiſſion in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München finden Wir den Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 67. nicht angemeſſen, und behalten Uns demnach weitere Entſchließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über dienſtliche Stellung des dafür erforderlichen Perſonals vor.

56) Grundſteuercataſter.

Dem dringenden Bedürfniſſe einer gleichmäßigen Beſteuerung kann allerdings nur durch die möglichſte Beſchleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns dieſe Beſchleunigung zur beſondern Aufgabe machen und mit allem Ernſte und aller Kraft ſie zu bewerkſtelligen trachten.

Da im Rezatkreiſe die Cataſterarbeiten ſchon ſo vorgerückt ſind, daß in dieſem Kreiſe im Jahre 18$\frac{32}{33}$ das Definitivum eingeführt werden kann: da ebenſo im Oberdonaukreiſe dieſe Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortſchreiten begriffen ſind, ſo werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in dieſen beiden Kreiſen das Cataſter unaufgehalten zur Vollendung gebracht, ſondern

auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß ſodann ſämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreiſe concentrirt werden.

Wir werden daher, um in dieſem Kreiſe die Einführung des Definitivums baldmöglichſt realiſiren zu können, anordnen, daß ſchon in dieſem Verwaltungsjahre mit der Meſſung, beſonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenſo werden Wir die Meſſungs- und Cataſteroperationen in den weinbauenden Cantonen des Rheinkreiſes ſorgfältig fortſetzen laſſen.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen wird es ſich zur beſondern Pflicht machen, für den Fortgang des Cataſtergeſchäftes mit Kraft bemüht zu ſeyn und zu wachen, daß die über das Cataſterweſen gegebenen geſetzlichen und reglementären Beſtimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit werden Wir dem Liquidationsgeſchäfte widmen laſſen.

57) Gewerbeſteuer.

Die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über die Beſteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Reviſion unterſtellen und in Folge derſelben dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Geſetzes vom 15. April 1814 entſprechen laſſen.

58) Erwerbſteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbſteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berückſichtigung der Capitalsrente umfaßt und ein gerechtes Verhältniß zwiſchen den ſämmtlichen Steuergattungen herbeiführt, entſprechen und der nächſten Ständeverſammlung zu dieſem Behufe einen Geſetzentwurf vorlegen laſſen.

59) Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreiſe.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen laſſen und hiebei auf die Verhältniſſe der Pfarrer im Rheinkreiſe den geeigneten Bedacht nehmen.

60) Abgabenfreiheit bei Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger ſie wünſchen, auf jede Weiſe gefördert und jenen Grundſtücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben ſeit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeſchlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden ſoll, wenn ſie durch Arrondirung in Cultur treten ſollten.

61) Nachläſſe.

Wir werden die Beſtimmungen über das Nachlaßweſen einer Reviſion unterwerfen und hierüber einen vollſtändigen Geſetzentwurf den Ständen des Reichs bei ihrer nächſten Verſammlung vorlegen laſſen.

62) Tax- und Stempelweſen.

a. Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirecten Gerichts- und Polizei-, ſo wie Adminiſtrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregiſtrirungsgebühren im Rheinkreiſe, werden Wir ſorgfältig erwägen.

b. Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erſcheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds beſtimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelscanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Perſon und in ſo lange ſie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c. Dem Wunſche der Stände, die Inſinuationsgebühren der Gerichtsdiener für die Staatskaſſen verrechnen und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweiſen zu laſſen, wollen Wir durch die Anordnung entſprechen, daß dieſe Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben und von dieſen hinausbezahlt werden.

63) Aufſchlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Geſetzes vorlegen laſſen, wodurch die beſtehenden Verordnungen rückſichtlich des Malzaufſchlages einer Reviſion unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden ſollten; zu dieſer Uebertragung iſt jedoch damals die Zuſtimmung der Stände des Reichs nicht erfolgt. Wir werden indeſſen dieſen Gegenſtand neuerdings in ſorgfältige Erwägung ziehen.

64) Zollverhältniſſe.

A. Beſtimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Geſammtbeſchluſſes über das Additionalgeſetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beiden Kammern geſtellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der beſonders bezeichneten Beſtimmungen gedachter Zollordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und nach dem Ergebniſſe in Kraft der durch die Geſammtbeſchlüſſe der Stände ausgeſprochenen Ermächtigung zu Gunſten der Induſtrie und des Handels das Angemeſſene baldmöglichſt in Ausführung bringen laſſen.

B. Einzelne Beſtimmungen des Zolltarifs.

1) Die bei mehreren Veranlaſſungen entwickelten Anträge und Wünſche bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen ſowohl, als mit beſonderer Rückſicht auf die beſtehenden oder ſich erſt unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtaltenden Verhältniſſe werden Wir ſorgfältig überlegen und auch die hierwegen gemachten Vorſchläge nach Maaß der Umſtände und des Bedürfniſſes einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Anſehung einzelner beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, ſo wie die angedeutete Begünſtigung oder Aufhebung der Gebühren bei andern Gegenſtänden der Ein- und Ausfuhr näher

würdigen, hiebei auch die eigenthümlichen Verhältniſſe des Rheinkreiſes unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die ſonſtigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unſeren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wiſſen, durch welche die Intereſſen der Landwirthſchaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig ſicher geſtellt werden können.

2) Was die angeregte Aſſimilirung der Zolltarife überhaupt in Folge des Berliner Vertrags vom 27. Mai 1829 und die ungleiche Belegung der im Art. 2. II. dieſes Vertrags aufgezählten Ausnahmearticel betrifft, ſo wiederholen Wir, daß dieſer Punct, was ohnehin ſchon bei den Berathungen der Kammer umſtändlich eröffnet worden iſt, Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen ſey, und die weitere entſprechende Einſchreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung.

1) In Betreff des von beiden Kammern ausgeſprochenen Wunſches wegen Abwehrung des gemeinſchädlichen Schleichhandels überlaſſen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorſorglichen Beſtimmungen des Additionalgeſetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohl berechnete Schutz- und Controllanſtalten an den Gränzen und durch ein kräftiges Zuſammenwirken aller Behörden nach Wunſch geſteuert werden könne, und zwar um ſo mehr, als es bei der Indignation, welche ſich gegen dieſes Schandgewerbe einſtimmig in der dießjährigen Ständeverſammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayeriſchen Staatsangehörigen für Recht und Geſetz zu verführen.

2) Die Wünſche, welche auf die Geſchäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berückſichtigung finden.

3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Induſtriekammern in den Kreiſen wird die verdiente Aufmerkſamkeit zugewendet werden.

4) Nicht minder wird Unſeren Verwaltungsbehörden, ſo weit es dieſe berührt, wegen Herbeiführung der Aufhebung des Pflaſter- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5) In Beziehung auf die ſogenannten Niederlagegebühren zu Paſſau werden Wir mit Rückſicht auf die Gemeindeverhältniſſe dieſer Stadt das Weitere innerhalb der beſtehenden Geſetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge.

1) Die durch Vorlage der Ständebeſchlüſſe zu Unſerer Kenntniß gekommenen Wünſche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarſtaaten zur Erzielung der Zoll- und Handelserleichterungen oder zur Herbeiführung der Zollvereinsausdehnung werden forthin Gegenſtand Unſerer beſondern Aufmerkſamkeit und Vorſorge bleiben, in ſo weit nicht ohnehin ſchon durch Unſere Anordnungen denſelben entſprochen ſeyn ſollte.

2) Was die speciellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsſtationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins nach Preußen, Schleſien ꝛc., dann die Erleichterungen in Anſehung des Preußiſchen Landtranſitiv, des Gränzverkehrs,

der Urſprungszeugniſſe ꝛc. anbelangt, ſo ſtehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinſchaft mit Unſeren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in ſolcher Beziehung erhobenen Wünſchen eine weitere Berückſichtigung zu verſchaffen.

65) Bergwerke.

Dem Antrage auf ſucceſſive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unſere Zuſtimmung nicht ertheilen, da die meiſten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau ſtehen, und auch die Vorausſetzung, daß dieſelben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irthum beruht.

66) Poſtgefälle.

Die vorgebrachten Wünſche und Anträge über das Poſtweſen und Poſtgefälle werden Wir in ſorgfältige Erwägung ziehen.

67) Forſtweſen.

a. Daß bedeutende Erſparniſſe durch Verminderung des Forſtperſonals, namentlich der Forſtmeiſter, erzielt worden ſeyen, iſt den Ständen ausführlich nachgewieſen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in ſo weit die Einziehung beſtehender Dienesposten mit den ſich immer höher ſteigernden Anforderungen an die Forſtverwaltung vereinbarlich iſt und ihren Zwecken unbeſchadet bewirkt werden kann.

b. Die Detailvermeſſung, die Beſtands- und Ertragsausmittelung der Staatswaldungen ſind, nachdem die Vorarbeiten hierzu während der erſten Jahre der zweyten Finanzperiode eifrigſt betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabepoſition in dem Forſtetat für die dritte Finanzperiode ſind die Geldmittel disponibel geſtellt, um das wichtige Geſchäft einer rationellen Forſtwirthſchaftseinrichtung, dem Wunſche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigſte zum Ziele fördern zu können. Vollſtändige Inſtructionen in dieſer Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlaſſen.

c. Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabspoſitionen im Forſtetat für die dritte Finanzperiode haben die Stände die Abſicht entnehmen können, die Forſtculturen und Verbeſſerungen auf das thätigſte fortzuſetzen. Was insbeſondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rückſicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, ſo haben Wir bereits im Laufe der zweiten Finanzperiode entſprechende Befehle ertheilt, und werden dieſem Gegenſtande auch ferner Unſere Sorgfalt widmen.

d. Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanſtalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen iſt dem Wunſche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthſchaft möglichſt erleichtert werden möge, bereits entgegengekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berückſichtigung finden. Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützung in ſolchem Uebermaaße ſtatt gehabt hat, daß der Waldſtand dadurch ſehr herabgekommen, die Production des Holzes und der Streu gefährdet iſt, und die lebhaften Be-

ſorgniſſe für die Zukunft erregt werden, ſo haben im eigenen Intereſſe der Landwirthſchaft einige Beſchränkungen eintreten müſſen.

e. Möglichſte Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbeſitzer aus Staatswaldungen, durch periodiſche Contracte unter Beobachtung der geeigneten Rückſichten auf andere Staatsbürgerclaſſen und auf die Intereſſen der Waldwirthſchaft iſt Verwaltungsgrundſatz und bereits in verſchiedenen Kreiſen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen laſſen, um dieſem Grundſatze, mit Berückſichtigung der Localverhältniſſe, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f. Die ärmere Claſſe der Einwohner iſt bisher beſonders in den Gegenden, wo die Holzpreiſe hoch ſtehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leſeholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umſtände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterſtützt worden. Wir werden ihr dieſe Erleichterung auch ferner möglichſt angedeihen laſſen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden iſt.

g) Die in einzelnen Gegenden entſtandenen Colliſionen zwiſchen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthſchaft und der Gewerbe ſind Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen, und Wir haben den auf nachhaltige Wirthſchaftsetats begründeten Abgabeſatz für die dritte Finanzperiode dergeſtalt bemeſſen laſſen, daß die verſchiedenen Anſprüche, ſelbſt mit Hintanſetzung des finanziellen Intereſſes, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-öconomiſcher Hinſicht verdient, möglichſt vermittelt und ausgeglichen worden ſind.

d) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreiſe zumal da, wo ſtarke Concurrenz eintritt, möglichſt zu verhindern, beſteht die Anordnung, daß die Verkaufspreiſe nur periodiſch aus den laufenden Preiſen regulirt, die Aufwurfspreiſe bei den Verſteigerungen aber ſtets in einem gewiſſen, nach den Localverhältniſſen ſtärkeren oder mindern Procentbetrage unter den Verkaufspreiſen oder dem eigentlichen Holzwerthe angeſetzt werden.

68) Lehenweſen.

a. Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Beſtimmungen des §. 50. des Lehensedicts vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, ſondern wollen es bei den den Vaſallen bereits zugewendeten ſehr erheblichen Erleichterungen bewenden laſſen.

b. Da der §. 197. des Lehenedicts vom 7. Juli 1808 ſehr klare Beſtimmungen enthält, ſo bedarf derſelbe um ſo weniger einer authentiſchen Erläuterung, als der in demſelben vorgeſehene Fall ohnedieß nur von dem freien Uebereinkommen der Vaſallen und ihrer Agnaten abhängig iſt.

69) Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bei den Staatsgrundholden in fixirte Reichniſſe werden Wir genau erwägen.

70) Getreidemagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialiſchen Getreidemagazinen eine zweck-

mäßigere Einrichtung bei fernerer Beibehaltung gegeben und, wenn für ſachdienlich erachtet werden ſoll, dieſe Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulöſen, den Erlös daraus, ſo wie auch die aus der zweiten Finanzperiode dießfalls bereits admaſſirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanſtalt als theilweiſer Erſatz ihrer Vorſchüſſe zur Deckung der Bedürfniſſe der erſten Finanzperiode definitiv zugewieſen werden.

71) Beſondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die ſogenannten Clericalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterſtellen, und hievon diejenigen Abgaben abſchreiben zu laſſen, welche den geſetzlichen Principien widerſtreiten, wird Unſerer Bedachtnahme nicht entgehen.

72) Rechnungsweſen.

a. Wir genehmigen, daß die Activreſte der erſten Finanzperiode dem laufenden Dienſte unausgeſchieden überlaſſen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Paſſivrückſtände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen laſſen, damit die geſonderte Aufführung derſelben in den Rechnungen noch ferner beibehalten werde.

b. Die rückſichtlich des Rechnungsverfahrens noch beſtehenden Lücken ſind Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen; und Wir werden deren Beſeitigung die ſorgfältigſte Ueberlegung widmen.

73) Rechte des Fiscus.

a. Dem Antrage der Stände entſprechend, erklären Wir hiedurch mit Geſetzeskraft die Beſtimmungen Cod. civ. bav. Theil I. Cap. VI. §. 35. in notis Abſ. 3 und Theil III. Cap. XII. §. 5. Abſ. 1 und 3, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausſchluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und beſtimmen, daß in dieſen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbſchaft belaſſen werde.

b. Der Antrag, daß die proceſſualiſchen Vorrechte des Fiscus möglichſt aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Geſetze hergeſtellt werden möchte, wird ſeine Erledigung bei der verfaſſungsmäßigen Berathung des von Unſerm Staatsminiſter der Juſtiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Geſetzbuches für das civilrechtliche Verfahren finden.

c. Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgeſetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zuſtehenden Alluvionsrechtes geeignet berückſichtigen laſſen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinſichtlich dieſer Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belaſſen.

Was die käufliche Ueberlaſſung ſolcher ſucceſſiv gebildeten Anſchütten an die Gemeinden betrifft, ſo hat dieſe Ueberlaſſung um billige Preiſe bereits bisher ſtattgefunden, und Wir ermächtigen Unſer Staatsminiſterium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichſten Bedacht zu nehmen.

Die bereits geſetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geſchehene Abſchreibung der auf den abgeriſſenen Grundſtücken ruhenden Laſten wird auch in Zukunft verfügt werden.

74) Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Geſammtſumme, welche dem katholiſchen und proteſtantiſchen Cultus im Budget zugedacht iſt, binnen der laufenden Finanzperiode erſpart würde, nicht der Staatskaſſe als Erſparniß zufallen, ſondern am Ende der Finanzperiode zum Beſten dieſes Cultus zurückgelegt, und auf den Grund beſonderer geſetzlichen Beſtimmungen verwendet werden ſolle, können Wir Unſere Zuſtimmung nicht ertheilen, weil die in den Specialetats vorgetragenen Paſſivreichniſſe an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollſtändig hergeſtellter Liquidation, nur als Rechnungsdurchſchnitte betrachtet werden können.

75) Forderungen der Kloſterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergeſtellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Kloſterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt ſind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß dieſe Forderungen der ehemaligen Kloſterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid geſtellt ſind, und Wir bedacht ſeyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieſer Art auf Anmelden immer ſogleich ihre Befriedigung erhalten.

76) Staatsſchuld.

a. Den Antrag auf authentiſche Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgeſetzes vom 1. Juni 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b Wir waren bereits bisher bedacht, die Koſten der Verwaltung bei allen Adminiſtrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Specialſchuldentilgungskaſſen die geeignete Berückſichtigung ſchenken, ſo weit dieſes ohne Nachtheil für die Geſchäftsführung der Schuldentilgungsanſtalt geſchehen kann.

c. Wir werden anordnen, daß ungeſäumt ein vollſtändiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Geſetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weiſe ſchwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergeſtellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächſten Verſammlung vorgelegt werde.

77) Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg iſt bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Inſtructionen ermächtigt, auch ſolche Geſchäftsleute, welche nicht wechſelfähig ſind, mit Darlehen zu unterſtützen, wenn ſie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78) Staatsdienerſchaftliche Verhältniſſe.

a. Wir haben bereits früher ausgeſprochen, daß die den Vorſtänden und Räthen der Juſtizcollegien verliehenen Naturalbezüge nach § 23. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-

Urkunde als Theile des Geſammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Penſionirung dieſer Beamten als ſolche zu behandeln ſeyen.

Was die Penſionen von Wittwen und Waiſen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, ſo ertheilen Wir dem deshalb geſtellten Antrage der Stände des Reiches Unſere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieſer Penſionen der Geſammt- Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden ſolle.

b. Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Geſetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Penſionspragmatik vom 1. Januar 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das geſetzliche Dienſtes- oder Lebensalter ſchon zurückgelegt haben, die treffende Penſion bis zu ihrer Verſorgung, oder falls ſie keine Verſorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rückſicht auf den Umſtand belaſſen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienſtleiſtung in zuſammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in der Activität oder Quiescenz geſtorben iſt.

c. Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände, in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Tit. VIII. §. 8. des IX. Edicts, den im Rheinkreiſe angeſtellten Friedensrichtern die pragmatiſchen Rechte der mit Richteramtsfunctionen verſehenen Staatsdiener.

d. Die Verrechnung der im Laufe der zweiten Finanzperiode von der Staatskaſſe geleiſteten Zuſchüſſe zur Beſtreitung der Wittwen- und Waiſenpenſionen wird auf die Centralgefälle jener Periode ſtattfinden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verfloſſenen Periode bereits admaſſirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinſet, und ſeiner Zeit der zu bildenden Penſionsanſtalt zugewieſen werde.

e. Der Wunſch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuſchüſſen dotirten Anſtalt, durch welche die Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer conſtitutionellen Rechte, dann die Penſionen der auf den Grund des § 22. B, C und D des IX. Edicts wegen Dienſtalters, phyſiſchen Alters oder phyſiſcher Gebrechen zu penſionirenden Staatsdiener auf minder koſtſpielige Weiſe gedeckt werden ſoll, erſcheint Uns ſehr beherzigenswerth und wird Unſerer ſorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79) Cadettencorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterſchied ihres Standes die Aufnahme in das Cadettencorps geſtattet und gleichheitlich gewährt werden möge, iſt durch eine von Uns im Jahre 1826 erlaſſene Verfügung bereits in ſo weit entſprochen, als dieſes mit den urſprünglich bei Errichtung dieſes Inſtituts im Jahre 1805 erfolgten Beſtimmungen vereinbarlich iſt.

Wir bemerken noch, daß ſich die vielfache Einmiſchung in Gegenſtände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19. und 20. Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde zum Wirkungskreiſe der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches dieſen Abſchied ertheilen, ſchließen Wir die gegenwärtige Verſammlung, und bleiben Unſeren Lieben und Getreuen mit beſonderer Königlicher Huld und Gnade ſtets gewogen.

Gegeben, München am 29. December 1831.

VI. Abſchied für die ſechste Verſammlung der Stände des Reichs.

L. K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtages über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung, ſowie über die Berathungs-Verhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzesentwürfe.

A. Die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betr.

Wir haben zur Befeſtigung der Verfaſſung und zu Beſeitigung einer weſentlichen Lücke in derſelben, nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe in der durch Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Form beigeſtimmt, und Unſere Agnaten ihren Conſens, wovon getreue Abſchriften im ſtändiſchen und Reichsarchive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Geſetz erlaſſen. [a])

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über dieſen wichtigen Gegenſtand, die herzlichen Aeußerungen derſelben, die beinahe Einſtimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derſelben gehaltenen Reden, ſelbſt die Ruhe und Beſonnenheit der mit der Permanenz der Civilliſte nicht einverſtandenen wenigen Abgeordneten und die von denſelben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit,— einem allgemein gefühlten Mißſtande wenigſtens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben ſo rührende und werthe Beweiſe wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unſerem Königlichen Hauſe, als dieſelben für die Stände Unſeres Reiches ſelbſt, und für bayeriſche Geſinnungen überhaupt ein vor Deutſchland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal ſind.

B. Die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Das von Uns an die Stände gebrachte Geſetz über die Behandlung neuer oder revidir-

---

a) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 25.

ter Geſetzbücher laſſen Wir, nachdem die Stände ihre Zuſtimmung zu demſelben erklärt haben, in der Beylage II. [a]) verkünden.

C. Die Vindication der Gerichtsbarkeit.

Wir ertheilen dem von Unſeren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zuſatze zu dem an dieſelben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berathung die im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen eingehalten ſind, Unſere Genehmigung und erlaſſen hiernach das unter Ziff. III. anliegende Geſetz. [b])

D. Die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe über die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen in der durch Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde beſtimmten Form ihre Zuſtimmung ertheilt haben, erlaſſen Wir das in der Beilage IV. anliegende Geſetz. [c])

Entſprechend dem Wunſche der Stände hinſichtlich der gemiſchten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abſchiede vom 29. Dec. 1831 ausgeſprochene Erklärung ſo bald als möglich in Vollzug geſetzt werden.

E. Die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden geſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen.

Den Geſammtbeſchluß der Stände über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Brandſtiftungen betreffend, haben Wir mit dem vorgeſchlagenen Beiſatzarticel III. genehmigt, und laſſen das hiernach verfaßte und von Uns ſanctionirte Geſetz unter Ziff. V. [d]) anfügen.

F. Die Steuernachläſſe betr.

Ueber die Steuernachläſſe haben Wir das unter Ziff. VI. beifolgende Geſetz [e]) ausfertigen laſſen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beſchlüſſen auf den dießfallſigen Entwurf beantragten Modificationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden ſind, daß das Geſetz nur für die Nachläſſe an den zu den directen Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, ſohin auf die Nachläſſe an den indirecten Staatsauflagen, und auf das, was hinſichtlich dieſer Nachläſſe beſteht, keine Beziehung habe.

G. Geſetz über die Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Geſetzentwurfe über die Deckung der Koſten für die Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt beantragten Modificationen Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen das hiernach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Geſetz. [f])

---

a. b. c. d. e u. f) ſ. Geſ. Bl v. J. 1834. S. 33. 37. 41. 45. 49. 61.

H. Abänderung des §. 114. im Grundſteuergeſetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114. im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 betreffend, die Zuſtimmung beider Kammern ohne Abänderung erhalten hat, ſo haben Wir denſelben als Geſetz ſanctionirt, wie ſolches unter Ziff. VIII. hier beifolgt. a)

I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe.

Wir haben den Modificationen, welche durch den Geſammtbeſchluß der Stände zu dem Geſetzentwurfe über die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{34}{37}$ und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe vorgeſchlagen worden ſind, Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen das hiernach gefaßte unter Ziff. IX. anliegende Geſetz. b)

Wir behalten Uns jedoch vor, daß, wenn ſich an dem Bedürfniſſe für die Entſchädigung der Landrichter durch Verſetzung, Quieszirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreiſe ergibt, an der Repartition des Zuſchuſſes auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken werden Wir, wie bisher, ſorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entſcheidung über die Verwendung vorgreifen zu laſſen.

K. Die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Geſetzentwürfe über die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank beantragten Modificationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das hiernach gefaßte, unter Ziff. X. beiliegende Geſetz. c)

Da die Bank keine Staatsanſtalt, ſondern nur der Aufſicht der Staatsregierung untergeben iſt, ſo gehört dieſelbe nicht zu den Gegenſtänden, worüber den Ständen nach der Verfaſſung Nachweiſe vorzulegen ſind.

Die Organiſation des Bankdirectoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche geſorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bei deren etwaigen Auflöſung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten diſtrahirt werde.

L. Allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung.

Die von den Ständen beſchloſſenen Modificationen des Geſetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandverſicherungsordnung und der beantragte Zuſatz zu §. 6. Nro. IV. ſind Uns genehm und Wir laſſen hiernach das unter Ziff. XI. angebogene Geſetz ergehen. d)

Dem geäußerten Wunſche, alle Vorzüge der Prämien-Geſellſchaften aufzunehmen, in ſo weit ſie den Grundbeſtimmungen der inländiſchen, auf Gegenſeitigkeit geſtützten Anſtalt nicht zuwiderlaufen, können Wir dermalen nicht entſprechen, ſondern behalten Uns, da der Gegenſtand von höherem Belang iſt, die nähere Prüfung vor.

---

a. b. c. u. d) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 69. 77. 81. 89.

M. Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände gefaßte Geſetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XII. bei. [a])

N. Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Geſetz über den Bibliothekbau in der beantragten Faſſung, wie ſolches unter Ziff. XIII. [b]) — beiliegt, als Abänderung der im Finanzgeſetze vom 28. Dec. 1831 §. 11. lit. I. gegebenen Beſtimmung.

O. Geſetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modificationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das unter Ziff. XIV. anliegende nach ſolchen gefaßte Geſetz. [c])

P. Geſetz über die Anſäſſigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modificationen über Anſäſſigmachung und Verehelichung gefaßte Geſetz erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XV. bei. [d])

Q. Gewerbsweſen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Geſetzentwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbsweſen beſtehenden Grundbeſtimmungen vom 11. Sept. 1825 beſchloſſenen Modificationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Inſtruction des Gewerbsgeſetzes bereits aufgehoben.

R. Zollweſen.

Die Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältniſſe.

Wir haben Unſern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches

1) den Zollvereinigungsvertrag zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerſeits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürſtenthume Heſſen und dem Großherzogthume Heſſen andererſeits vom 22. März 1833 ſammt den hiezu gehörigen Zuſatzarticeln vom 31. Oct. des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinszolltarife;

2) den Zollvereinigungs-Vertrag vorgenannter ſämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachſen vom 30. März 1833;

3) den Zollvereinigungs-Vertrag aller dieſer Vereinsſtaaten mit den zum Thüringiſchen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. Mai 1833;

4) die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollcartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5) die zum Vollzuge der Art. 2 und 11. der Zollvereinigungsverträge und insbeſondere des Vereinszolltarifs Abth. III. Abſchn. IV. ertheilten Beſtimmungen —

---

a. b. c. u. d) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 97. 105. 109. 133.

in Gemäßheit des Landtagsabſchiedes vom 29. December 1831. I. S. C. C. Nro. 2. zu ihrer diesfallſigen — durch die Geſammtbeſchlüſſe erfolgten — Anerkennung vorlegen laſſen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1.

Mit Vergnügen haben Wir aus den nämlichen Geſammtbeſchlüſſen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abſchlüſſe, die zu ſolchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfaſſungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächſtfolgenden Ständeverſammlung gegenwärtig erneuert werden, und ſprechen demnach die Verſicherung aus, hievon nach Anforderung der Umſtände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebniſſe, wie früher geſchehen, der nächſtfolgenden Ständeverſammlung mittheilen zu laſſen.

2.

Zugleich genehmigen Wir die Geſammtbeſchlüſſe in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weitergeſtellten Poſtulate, nämlich

A. wegen Ausſcheidung der Beſtimmungen über die Zollordnung in ein Zollgeſetz und in eine Zollordnung, wonach alſo die Ausſcheidung der Beſtimmungen über Zollverhältniſſe in ein Geſetz (Zollgeſetz) und in Ausführungsvorſchriften zum Geſetze (Zollordnung) innerhalb der Gränzen der Ermächtigung vom Jahre 1831 ſtattzufinden hat, und die Prüfung und Zuſtimmung hierüber der künftigen Ständeverſammlung, welcher die Vorlage geſchieht, verfaſſungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollſtrafbeſtimmungen, und zwar:

a. wegen Herbeiführung eines möglichſt übereinſtimmenden Zollſtrafgeſetzes für ſämmtliche Vereinsſtaaten unter Beachtung der Verfaſſungs-Urkunde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daſſelbe zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung vor der Einführung vorzulegen;

b. wegen der ergänzten geſetzlichen Beſtimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Beſtrafung dieſer Verletzungen, wie jene Beſtimmungen in der Beilage unter Ziffer XVI. a) enthalten, und bis zu der einſtigen Einführung des unter a bezeichneten Strafgeſetzes genau zu vollziehen ſind;

C. wegen der Binnencontrole, worüber Wir die dießfallſigen Vorſchriften in der Beilage unter Ziff. XVII. b) ausfertigen laſſen, und bemerken, daß die Einführung dieſer Controle erſt dann ſtattfinde, wenn ſie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsſtaaten vollzogen wird.

D. Wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weiſe, wie der von Uns Allerhöchſt genehmigte, in der Beilage unter Ziff. XVIII. c) angefügte Chauſſeegeldtarif und die dazu gehörigen beſonderen Beſtimmungen näher angeben;

E. Wegen Ablöſung der Brücken- und Pflaſterzölle der Gemeinden unter ausſchließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chauſſeegeldes, ſoweit dieſer hiezu nöthig iſt, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode ſich ergebenden und noch disponiblen Mehreinnahmen, in welcher Hinſicht beiden Kammern auch

a. b u. c) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 149. 169.

vorläufig die Grundſätze, nach welchen die Ablöſung bewirkt werden ſolle, ſchon kund gegeben worden ſind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodificationen Behufs der Ausführung eines übereinſtimmenden auf dieſelbe Gewichtseinheit, den Centner zu 50 Cilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II.

Nachweiſungen.

1) Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und hiedurch der Verfaſſung Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüſſiget geſehen haben, Unſere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anſtände zu verwahren, ſo hat uns dagegen die nunmehrige Erklärung, dieſe Ausgaben und Anſtände für immer beruhen zu laſſen, als ein Beweis der Beachtung der verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlaſſung der Nachweiſungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, ſo genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Erſparniſſen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kiſſingen mit der erforderlichen Umſicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgeſetze vom 28. Dezbr. 1831 §. 11. lit. n. zu Gunſten des Militär-Etats für die Jahre $18\frac{33}{34}$ ausgeworfene außerordentliche Zuſchuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre $18\frac{34}{35}$, $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$ für den laufenden Dienſt erſtreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanzperiode geſchöpft werde.

C. So ſehr Wir auch die gute Abſicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. October 1822 penſionirten Offiziere ausgegangen iſt, ſo tragen Wir doch Bedenken, Unſere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Penſions-Amortiſations-Kaſſa mit einer neuen Laſt beſchwert würde.

Uebrigens wird Unſer Kriegsminiſterium der Militärfohlenhöfe-Anſtalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen ſich angelegen ſeyn laſſen.

2) Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt und der Penſions-Amortiſations-Kaſſa für die Jahre $18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ ſind nebſt den darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitiv-Beſchlüſſen den Ständen vorgelegt worden und durch die damit gegebene Nachweiſung des Standes der Kaſſen, ſo wie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachſenen Zu- und Abgänge an den Activ-Capitalien und Zinsrückſtänden, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. ihre Erfüllung erhalten.

III.

Anträge und Wünſche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten beſondern Anträge und Wünſche, ſo weit ſie Gegenſtände betreffen, welche zu dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Kammern gehören und ſoweit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe oder bei den Nachweiſungen erlediget ſind, erwiedern Wir:

1) Brandverſicherungs-Anſtalt.

Unſere betreffenden Staatsminiſterien werden die Anträge:

a. der Brandverſicherungs-Anſtalt vollſtändige Brief- und Geld-Portofreiheit zu bewilligen,
b. die Kreiskaſſen und die Rentämter anzuweiſen, daß ſie durch Geld-Aſſignationen die Geldſendungen der beſagten Anſtalt erleichtern und minder koſtbar machen — vorerſt einer näheren Würdigung unterziehen und Unſere beſondere Entſchließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweiſen laſſen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandverſicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abſchätzung der Gegenſtände ſtets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zuſtande geſchehe.

2) Feuer-Polizei.

Es iſt Unſer ernſtliche Wille, daß die Verordnungen über die Feuer-Polizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unſeren obern Polizeiſtellen, dieſem Verwaltungszweige, bei welchem die Perſonen und Güter Unſerer Unterthanen ſo ſehr betheiliget ſind, eine geſchärfte Aufſicht zu widmen, und gegen die zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachläſſigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuſchreiten.

3) Reviſion der Gewerbs- und Familienſteuer.

Wir werden die Reviſion der Gewerbs- und Familienſteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen laſſen.

4) Brücken- und Pflaſtergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflaſtergelder hat bereits durch die Beſchlüſſe über die Ermächtigungen im Zollweſen ſeine Beſcheidung erhalten.

5) Die Herſtellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unſerer wegen Herſtellung des Bades in Steben bereits erlaſſenen Verfügungen, und die weiteren zu dieſem Zwecke erforderlichen Einleitungen anordnen.

6) Bierſatz.

Der Wunſch der Stände, eine Beſtimmung zu erlaſſen, durch welche bei der jährlichen Preis-Beſtimmung des Sommer- und Winterbieres auf die beſtehenden Local-Verhältniſſe Rück-

ſicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Diſtricte mit gleicher Kreis-Beſtimmung zu beſeitigen, wird von Uns ſorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7) Die Wiedervorlegung eines Cultur-Geſetzes,

8) Die Entſchädigung der Landräthe,

9) Die Reviſion des Häuſer-Steuer-Geſetzes,

10) Die Erhebung der §§. 1. und 2. Cap. 14. der Augsburger Wechſel-Ordnung zu einem allgemeinen Geſetze im Wechſelrechte,

11) Die Aufhebung der Proceſſe über die Waldſtreu, ſoweit ſolche auf unvordenklicher Verjährung beruhet,

12) Die Ausmittlung eines Emeriten-Fonds,

13) Die Reviſion der Clerical-Abgaben, betreffend,

werden Wir die ſorgfältigſte Erwägung widmen.

IV.

Beſchwerden.

Die Uns vorgelegte Beſchwerde des quiescirenden Forſtmeiſters Klippſtein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Beſtimmung des Tit. X §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde durch Unſeren Staatsrath näher unterſuchen und entſcheiden laſſen.

Indem Wir Unſern Ständen dieſen Abſchied ertheilen, und das, was ſie mit unermüdeter Anſtrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleiſtet haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden Wir mit der vollſten Zufriedenheit die am Schluſſe Unſerer Thronrede ausgeſprochene Erwartung, daß dieſer Landtag ſich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das ſchönſte erfüllt. Derſelbe hat an dem geheiligten Bande zwiſchen König und Volk unverrückt feſthaltend, die ſeit ſo vielen Jahrhunderten bewährte, für Unſere Krone und Unſer Herz unſchätzbare ächt bayeriſche Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller Unſerer Unterthanen gewidmeten Geſinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unſerem Königlichen Hauſe bewieſenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit verſichern Wir wiederholt Unſere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unſerer Königlichen Huld und Gnade, womit Wir denſelben ſtets gewogen verbleiben.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Stände-Kammern und Vorſchriften zum Vollzuge der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Erſtes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgeſetzliche Beſtimmungen.

A. Auszug aus dem Titel VI. der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.

§. 6.

(§. 2.) Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes;

2) den Kronbeamten des Reichs;

3) den beiden Erzbiſchöfen;

4) den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, ſo lange ſie im Beſitze ihrer vormaligen reichsſtändiſchen im Königreiche gelegenen Herrſchaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Biſchofe und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums;

6) aus denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieſer Kammer erblich oder lebenslänglich beſonders ernennt [a]).

(§. 3.) Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbeſitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-

---

a) Eine Ergänzung dieſer Stelle enthält das nachſtehende Geſetz vom 9. März 1828.

Commiſſariſchen Verbande belegtes Grundvermögen beſitzen, von welchen ſie an Grund= und Dominicalſteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei agnotiſch=lineäliſche Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt eingeführt iſt.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei=Commiß begründet iſt, nur auf dem nach dieſer Erbfolge eintretenden Beſitzer über.

(§. 4.) Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen. [a])

(§. 5.) Die Reichsräthe haben Zutritt in die erſte Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauſes erſt mit dem Einundzwanzigſten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigſten Lebensjahre zu.

(§. 6.) Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt.

Geſ. Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 121.

B. Geſetz vom 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräthe.

§. 7.

(Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.)

L. K.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfaſſungsurkunde [b]) enthaltenen Beſtimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zuſätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. [c]) der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bei der Bemeſſung des in dem Titel VI. §. 4. [d]) der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Zahlenverhältniſſes zwiſchen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, ſind bei den erſteren außer den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfaſſungs=Urkunde Titel VI. §. 2. Ziffer 4 und 6. dann §. 3.) [e]) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbiſchöfe;

---

a) Eine Ergänzung dieſes Paragraphen enthält das nachſtehende Geſetz vom 9. März 1828.

b. d. e) ſ. die vorſtehenden Paragraphen.

c) ſ. Bd. I. S. 368.

17*

2) der von dem Könige aus der Zahl der Biſchöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

Dagegen ſind

a. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes und

b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Beſitzungen Reichsräthe ſind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Perſonen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienſte geleiſtet haben, oder von adelicher Geburt ſind, oder Vermögen beſitzen.

Hinſichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Beſtimmungen des Titel VI. §. 3. der Verfaſſungsurkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Dasſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Weiſe wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den neunten März im Jahre eintauſend achthundert acht und zwanzig.

Geſ. Bl. v. J. 1828. St. II. S. 9.

II. Sonstige Bestimmungen. [a]

A. Ernennung Seiner des höchstseeligen Herrn Herzogs Eugen von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt K. Hoheit und Seiner Durchlauchtigsten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen.

§. 8.

Nro. Pr. 630.

Offenes Patent für S. K. H. den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg, und Fürſten von Eichſtädt.
(Die Königliche Erklärung als erblichen Reichsrath betr.)

M. J. K.

Urkunden und geben hiemit zu wiſſen, daß Wir in Rückſicht auf die Verfaſſungs-Urkunde Unſeres Reiches Tit. VI. [b]) und auf die Unſerm geliebten Schwiegerſohn dem Herrn Her-

a) Die Anzeige eines jeden Abgangs in der Liſte der Reichsräthe wurde der Kreisregierung vom 26. Febr. 1821 aufgetragen. (S. §. 85. unten.)

b) ſ. Bd. I. S. 358.

zog Eugen von Leuchtenberg und Fürſten zu Eichſtädt unterm 15. November 1817 erlaſſene beſondere urkundliche Erklärung a) ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe hiemit denſelben und ſeine von ihm abſtammende Nachfolger in dem Fürſtenthume Eichſtädt nach der Lineal-Erbfolge-Ordnung als erſten erblichen Reichsrath der Krone Bayern ernennen und erklären, um nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde in der Ständeverſammlung das allgemeine Wohl und Beſte des Reiches zu berathen. Wir ertheilen demſelben zugleich in Beziehung auf obengedachte Erklärung den Rang nach den Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, demnach wollen und befehlen Wir, daß Unſer vorbeſagter geliebter Schwiegerſohn und deſſen abſtammende Nachfolger im Beſitze des Fürſtenthums Eichſtädt nach der Lineal-Erbfolge als erſter erblicher Reichsrath mit allen dieſer Eigenſchaft anklebenden Attributen in Unſern Staaten anerkannt und geachtet werde.

Zu deſſen Urkunde haben Wir gegenwärtiges offenes Decret allerhöchſt eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm größern Canzlei-Inſiegel ausfertigen laſſen.

Geſchehen, München den 5. December 1818.

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominats-Gütern.

Nro. Pr. 865.

§. 9.

(Die Reichsrathswürde der Grafen N. N. betr.)

M. J. K.

In Folge der Königlichen Entſchließung vom 19. Februar hat der Herr Graf N. N. die ihm zugeſendete Ernennungs-Urkunde als erblicher Reichsrath bereits zurückgeſtellt, damit ſolche auf ſeinen Vettern Grafen N. N. umgeſchrieben und ausgefertigt werden könne. Da jedoch nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §§. 2 und 3. b) die Würde eines erblichen Reichsraths jedesmal mit den Gütern, worauf ſelbe haftet, an den nach der beſtimmten Erbfolge eintretenden Beſitzer übergeht, bei Condominatsgütern aber nur einer als das Haupt der Familie betrachtet werden, und die hiemit verbundene Reichsraths-Würde ausüben kann, ſo iſt vor allem die Einſicht der hierüber bereits beſtehenden oder noch zu treffenden Erb- und Familien-Verträge dieſes gräflichen Hauſes nothwendig, um hienach die erforderliche Beſtimmung der Erbfolge in die Reichsraths-Würde auch in der Ernennungsurkunde bezeichnen zu können.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, von den Grafen N. N. hierüber die gemeinſchaftlich beſtimmte Aeußerung abzuverlangen, und ſelbe anher einzuſenden.

München, den 3. April 1819.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

---

a) ſ. Abth. V. Abſchn. II.

b) ſ. Bd. I. S. 358.

C. Vererbung der Reichsraths-Würde.

§. 10.

Nro. Pr. 10778.

(Die Vorſtellung des N. N. hinſichtlich der Succeſſion in die erbliche Reichsrathswürde und das Fidei-Commiß des verſtorbenen Grafen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des N. N. hinſichtlich der Succeſſion in die erbliche Reichsrathswürde und das Fidei-Commiß des verſtorbenen Grafen N. N. betreffend, folgt hierneben im Duplicate mit dem Auftrag, dem Bittſteller eröffnen zu laſſen, daß er ſeine vermeintlichen Succeſſionsanſprüche auf das Fideicommiß des verſtorbenen Reichsraths Grafen N. N. im Rechtswege geltend zu machen habe, daß aber die erbliche Reichsrathswürde von dem erſten Impetranten nur nach der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge und dem Rechte der Erſtgeburt verfaſſungsmäßig mit dem Fideicommiße transmittirt werden könne, und daher auch auf die Fideicommiß Nachfolger nur inſoferne, als ſie Deſcendenten des Conſtituenten ſind, übergehen könne.

München, den 30. Juli 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

D. Beſtimmungen über die Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commiſſe.

§. 11.

Nro. Pr. 19249.

(Die Transmiſſion der erblichen Reichsrathswürde des verſtorbenen Grafen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der dermalige Inhaber des Gräflich N. N. Majorates, nicht nach der verfaſſungsmäßig vorgeſchriebenen Erbfolge-Ordnung, ſondern mit Uebergehung des nach dieſer Succeſſion zu berufenden Grafen N. N. zu dem Majoratsbeſitze gelangt iſt, und ſelbſt dieſer Beſitz ſich nicht auf den Willen des Conſtituenten, ſondern auf das Uebereinkommen der ſämmtlichen Erbsintereſſenten gründet, dabei auch nur die Eigenſchaft einer einſtweiligen Verwaltung und Nutznießung an ſich trägt, ſo hat die Transmiſſion der erblichen Reichsrathswürde auf den genannten Majoratsbeſitzer nach Tit VI. §. 3. der Verfaſſungsurkunde a) nicht ſtatt gefunden, und es iſt daher derſelbe, in Folge Allerhöchſten Beſchluſſes vom 19. des l. Mts. als erblicher Reichs-

a) ſ. Bd. I. S. 359.

rath nicht anzuerkennen, vielmehr die dem verſtorbenen Grafen N. N. durch Königliches Decret vom 5. December 1818 verliehene Reichsrathswürde als erloſchen anzuſehen.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes K. d. J. hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

E. Aufsicht auf die Grundverhältnisse der Güter, auf welchen eine Reichsraths-Würde radizirt ist.

§. 12.

Nro. Pr. 8303.

(Die erblichen Reichsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gerichtshof wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Grundverhältniſſe, auf welchen die erbliche Würde jedes einzelnen Reichsrathes einmal radizirt iſt, conſervirt und nicht willkührlich auf eine dem Zweck des Geſetzes zuwiderlaufende Weiſe verändert werden dürfen.

München, den 4. Juni 1821.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Appellationsgerichte des Reichs, alſo ergangen.

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

§. 13.

(Die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehren-Vorzüge betr.)

M. J. K.

Auf die von dem Praesidio der Kammer der Reichsräthe Uns unterm 20 Febr. l. J. übergebene Vorſtellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, ſind Wir bewogen worden, Folgendes zu beſchließen:

1) denen erblichen Reichsräthen, welche keine Standesherren ſind, deren Ehrenvorzüge in dem conſtitutionellen Edicte vom 26. Mai v. J. ſchon beſtimmt ſind, ſollen ſo wie den lebenslänglichen von Unſern oberſten und obern Juſtiz-Adminiſtrativ- und Militär-Landes-

ſtellen und Behörden in den an Sie gerichteten Ausfertigungen nebſt ihren übrigen Titulaturen das Prädicat „Herr Reichsrath“ gegeben werden[a]);

2) erklären Wir ſämmtliche erbliche und lebenslängliche Reichsräthe, wenn ſie nicht ſchon nach ihren bisherigen Verhältniſſen in dem Beſitze dieſes Vorzuges ſind, als Hoffähig mit dem Range Unſrer Staatsräthe, wenn nicht ſchon einige derſelben einen höhern Rang haben;

3) den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen ſoll nach vorgängiger Vernehmung des Herolden-Amtes eine heraldiſche Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe ſo lange als die Reichsrathswürde conſtitutionsmäßig bei ihrer Familie bleibt, die lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen;

4) bewilligen Wir dem Reichsrathe die gebetene Uniform, und erwarten deswegen die Vorſchläge der Kammer.

Indem Wir dem Erſten Präſidenten des Reichsraths hievon Nachricht ertheilen, ohnverhalten Wir zugleich Allergnädigſt, daß Unſer Geſammt-Staats-Miniſterium und Unſre Hofſtäbe von gegenwärtiger Unſrer Allergnädigſten Verfügung der weitern Anordnung und Ausſchreibung halber in Kenntniß geſetzt worden ſeyen.

München, am 30. Juny 1819.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. XXXII. S. 625.

G. Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, des Bischofes und des Präsidenten des Oberconsistoriums.

§. 14.

Nro. Pr. 19637.

(Der Gerichtsſtand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des Biſchofes und des Präſidenten des Oberconſiſtoriums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Regierung des N. Kreiſes K. d. J. wird hieneben das an das Königliche Appellationsgericht des N. Kreiſes unterm 16. November d. Js. ergangene allerhöchſte Reſcript den Gerichtsſtand des Biſchofs N. N. betr. in Abſchrift zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 2. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

---

a) Seine Majeſtät der König geruhten, zeug eines Erlaſſes des Staatsminiſterium des Innern vom 19. November 1835 Nr. 30622 zu verfügen, daß dieſe Titulatur „Herr Reichsrath“ auch in den Erlaſſen des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern den Herrn Reichsräthen beyzulegen ſey.

Abdruck des allegirten Reſcriptes.

L. K.

Wir haben Uns über die Frage:

ob die durch das Geſetz vom 9. März 1828[a]) den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, der Biſchof, und der Präſident des Ober-Conſiſtoriums hiedurch auch den befreiten Gerichtsſtand vor den Königlichen Appellationsgerichten erlangt haben,

in Unſerm Staatsrathe ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und in Erwägung

1) daß das obige Geſetz nur die Feſtſetzung und Rechte der Krone, hinſichtlich des quantitativen Verhältniſſes der von ihr zu ernennenden lebenslänglichen Reichsräthe, keineswegs aber die Ertheilung neuer Rechte an einzelne Mitglieder der Kammer der Reichsräthe bezweckte, und nach dem beſtehenden geſetzlichen Verhältniſſe bezwecken konnte, indem

2) der §. 11. Edict V. zur Verfaſſungs-Urkunde[b]) nur von dem Rechte des Adels und, vermöge deſſelben hiezu gehörigen Reichsräthen handelt, folglich nur von den Reichsräthen im Sinne des §. 3. Titel 6. der Verfaſſungs-Urkunde[c]) ſpricht, weil nur dieſe den adelichen Gutsbeſitzern angehören müſſen, daher

3) auf die Erzbiſchöfe, den Biſchof und den Präſidenten des proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums — welche für erbliche Reichsräthe erklärt ſind, dasjenige, was §. 11. l. c.[d]) über das Forum der durch den Gutsbeſitz zu den erblichen Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe gehörigen Adelichen beſtimmt wird, nicht angewendet werden kann, und zwar um ſo weniger, als

4) eine ſolche Ausdehnung eines die Gleichheit vor dem Geſetze betreffenden Geſetzes namentlich und wörtlich geſchehen ſeyn müßte, beſchloſſen

daß die beiden Erzbiſchöfe, der von Uns zum Reichsrathe ernannte Biſchof, ſo wie der Präſident des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums auf das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsſtandes vor den Appellationsgerichten keinen Anſpruch haben, ſondern ihren privilegirten Gerichtsſtand wie bisher bei den einſchlägigen Kreis- und Stadtgerichten behalten.

Hiernach hat ſich das Appellationsgericht für den N. N. Kreis in Sachen des N. N., ſo wie in allen übrigen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 16. November 1830.

An

das Königliche Appellationsgericht des N. Kreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 7. S. 133. oben.

b) ſ. Abth. V. Abſchnitt II.

c u. d) ſ. B. I. S. 359. 360.

H. Zustellung von Entschliessungen der Stellen und Behörden der innern Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

§. 15.

Nro. Pr. 16691.

(Die Zuſtellung von Zuſchriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich unlängſt der Fall ereignet, daß eine Kreisſtelle einem bei der Ständeverſammlung anweſenden Reichsrathe eine an denſelben ergangene Entſchließung einer Regierungs-Finanzkammer durch die Königliche Polizeydirection München inſinuiren ließ.

Indem der concrete Fall dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen anheim gegeben werden muß, wird das Königliche Regierungs-Präſidium auf denſelben aufmerkſam gemacht, um darüber zu wachen, daß Entſchließungen, welche von Adminiſtrativſtellen oder Behörden der innern Verwaltung an Reichsräthe während ihrer Anweſenheit bei der Ständeverſammlung erlaſſen werden, an das Expeditionsamt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern eingeſendet werden, welches ſodann für die geeignete Inſinuation dieſer Zuſchrift Sorge tragen wird.

München, den 16. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Präſidien ſämmtlicher Königlichen Kreisregierungen, alſo ergangen.

I. Unzulässigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde.

§. 16.

Nro. Pr. 2522.

(Das Geſuch des Reichsraths Grafen von N. N., die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält unter abſchriftlicher Mittheilung der von dem Reichsrathe Grafen N. N. eingekommenen Vorſtellung den Auftrag, dem genannten Herrn Grafen zu eröffnen, daß ſeinem Geſuch, die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen, nicht willfahrt werden könne, demſelben aber unbenommen bleibe, nach erhaltener Einberufung zur Verſammlung der Stände, in Gemäßheit des §. 34. Tit. I. der Beilage X.

zur Verfaſſungsurkunde a) die gegen ſein Erſcheinen allenfalls obwaltenden beſonderen Hinderniſſe dem Präſidenten auf die vorſchriftsmäßige Weiſe anzuzeigen.

München, den 26. März 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

K. Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

§. 17.

Nro. Pr. 1111.

(Die von der Kammer der Reichsräthe entworfene Geſchäftsordnung betr.)

M. J. K.

Wir haben aus der Vorlage der Kammer der Reichsräthe vom 2. April 1819 mit Wohlgefallen erſehen, daß dieſelbe gleich in der erſten Sitzung darauf bedacht war, zu Feſtſetzung, Erleichterung und Sicherung eines in allen Theilen ihrer Verhandlungen geregelten Geſchäftsganges eine auf die Vorſchriften des Edicts über die Ständeverſammlung zur Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 gegründete Ordnung oder Reglement zu entwerfen. Die offene Mittheilung dieſer Geſchäftsordnung war Uns ein angenehmer Beweis des zutrauensvollen Benehmens gegen Unſre Allerhöchſte Perſon und Unſre Regierung, wodurch das natürliche Band zwiſchen Uns dem Könige, und den Ständen des Reichs noch enger und dauerhafter befeſtigt werden muß.

Wir bezeigen der Kammer der Reichsräthe hierüber Unſere Allergnädigſte Zufriedenheit.

Die im §. 5. ad b. begehrte Verordnung über die Legitimationsweiſe der Erben von Standesherren ertheilen Wir in folgenden Beſtimmungen:

Der Nachfolger eines abgegangenen Standesherren muß nachweiſen

a. die Eigenſchaft des Familienhauptes,

b. den wirklichen Beſitz der vormals reichsſtändiſchen oder einer ſolchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrſchaft (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. Ziff. 4. b) und

c. das geſetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer resp. zu Führung einer entſcheidenden Stimme (Verf. Urk. a. a. O. §. 5.)

Zu a und b. iſt in notoriſchen Fällen das Zeugniß der Regierung und des Appellationsgerichts desjenigen Kreiſes, worin die Standesherrſchaft liegt, hinreichend. Waltet aber dabei der mindeſte Anſtand ob, ſo ſind

---

a) ſ. S. 29. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 358.

zu a. der Todtenſchein über das Ableben des als Reichsraths anerkannten Standesherrn, oder im Falle des bürgerlichen Todes das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil (Edict IV. zur Verf. Urk. §. 8.)[a] oder die Reſignations- und Abtretungsurkunde nebſt den Familiengeſetzen oder Dispoſitionen, woraus der Beweis, daß der Erſcheinende als Haupt der Familie an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht; — dann

zu b. die Beſitz-Ergreifungs- oder Antritts-Documente, wofür auch die über die den Standesherrn im §. 14. des Edicts IV. zur Verf. Urk.[b]) geſtattete Verpflichtung der Unterthanen abgehaltenen Protocolle gelten können, in Ur- oder beglaubigten Abſchriften vorzulegen.

Zu c. wird allemal ein Geburts- oder Taufſchein in geſetzlicher Form erfodert, wie ihn das Reglement §. 5. ad b. für alle Nachfolger eines erblichen Reichsraths verlangt.

Im Falle eines über die Erbfolge entſtehenden Streites kommt eben das zur Anwendung, was die Kammer hinſichtlich der erblichen Reichsräthe feſtgeſetzt hat.

Dieſemnächſt finden Wir der Kammer der Reichsräthe über den Inhalt der Geſchäfts-Ordnung nachſtehende theils Abweichungen vom Geſetze, theils weſentliche Lücken begreifende Erinnerungen zu eröffnen.

I. Das erſte Geſchäft der, wenigſtens zur Hälfte, anweſenden Reichsräthe beſteht edictmäßig in der Prüfung der Legitimationen Tit. I. §. 62. des Edicts X.[c])

Dieſe Prüfung geht der Bildung des Directoriums voraus; — ſie iſt nicht das Geſchäft der conſtituirten Kammer, ſondern einer Commiſſion, beſtehend aus dem Präſidenten der vorigen Sitzung, wenn ein neuer noch nicht ernannt iſt, aus den beiden vorigen Secretärs, und aus ſechs, nicht fünf, durch das Loos zu wählenden Mitglieder der Kammer. — Zum Behuf dieſer Wahl verſammelt der erſte Präſident die Mitglieder, ſo bald wenigſtens die Hälfte der Reichsräthe ſich bei ihm gemeldet hat, und verſichert ſich ihrer Anweſenheit durch namentlichen Aufruf, worauf dann zur Wahl geſchritten wird.

Der Commiſſion werden alle Legitimations-Belege mitgetheilt; ſie erklärt die Legitimationen, welche geſetzlich befunden worden, für giltig, — weiſet die ungeſetzlichen zurück, und bringt die etwa ſich ergebenden Anſtände mittelſt Uebergabe der über dieſe Handlung abgehaltenen Protocolle an die conſtituirte Kammer zur Entſcheidung.

Mängel an den Legitimationsbelegen, welche blos in der Form ihrer Ausfertigung beſtehen, haben keine andere Folge, als daß die Commiſſion deren Verbeſſerung zu veranlaſſen hat. Betreffend hingegen die in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 3.[d]) vorgeſchriebene Bedingung des Lehen- oder Fideicommiſſariſchen Verbandes über ein dort näher bezeichnetes Grundvermögen, ſo geſtatten Wir, daß diejenigen Reichsräthe, deren Fideicommiſſe zwar noch nicht gerichtlich beſtätigt, resp. immatriculirt und öffentlich ausgeſchrieben ſind, (§. 30. 31. des Edicts über die

---

a b) ſ. Abth. V. Abſchn. II.

c) ſ. S. 40. oben.

d) ſ. Bd. I. S. 359.

Familien-Fideicommiſſe), welche aber die Errichtungs-Urkunde bei dem einſchlägigen Appellationsgerichte zur Inſtruction übergeben haben, von der Commiſſion mit dem Vorbehalte jedoch zugelaſſen werden, daß, wofern bis zur nächſten Sitzung das Fideicommiß-Errichtungsgeſchäft abermals nicht gänzlich berichtigt ſeyn ſollte, ſie ſich durch ein gerichtliches Zeugniß wegen ihrer Seits befolgter ihnen gemachter Auflagen zu legitimiren haben, und in deſſen Ermanglung von der Verſammlung ausgeſchloſſen werden.

II. Die Prüfung der Entſchuldigungsgründe für gänzliches oder zeitliches Auſſenbleiben der Mitglieder iſt keine Verrichtung der zur Prüfung der Legitimationen niedergeſetzten Commiſſion, ſondern gehört lediglich vor die conſtituirte Kammer ohne vorgängige commiſſionelle Berathung und Begutachtung; ſie folgt unmittelbar nach der Conſtituirung, und die Discuſſion und die Abſtimmung darüber darf nicht vertagt werden. (Edict Tit. I. §. 68.)[a])

Die Kammer hat nicht nur Krankheiten, hohes Alter, Schwächlichkeit, wichtige und unverſchiebliche Angelegenheiten als giltige Entſchuldigungsurſachen erklärt, ſondern ſich auch das Ermeſſen vorbehalten, noch andere Urſachen den angeführten gleich zu achten, wo doch lediglich die Analogie des §. 44. Tit. I. des Edicts[b]) zur Norm dienen kann, wie dann auch die vorgebrachten Gründe mit den genügenden Beweiſen verſehen ſeyn, und genau geprüft werden müſſen.

Das Geſetz hat auf das Auſſenbleiben ohne hinreichend erkannten Entſchuldigungsgrund kein Zwangsmittel zum Erſcheinen gegen das abweſende Mitglied feſtgeſetzt, und im Reglement geſchieht ebenfalls keine Erwähnung davon. Der Kammer kommt ungezweifelt die Befugniß zu, gegen fehlende ungehorſame Mitglieder Disciplinarſtrafen oder Cenſuren eintreten zu laſſen, folglich auch, ſolche im Voraus anzudrohen. (Tit. II. §. 21. des Edicts.)[c])

Es iſt weſentlich, dieſe Lücke auszufüllen, wobei zugleich auf die rechtliche Folge des ohne Grund, oder nach ungiltig erklärter Entſchuldigung zur Schuld gebrachten Auſſenbleibens als die Verletzung einer poſitivgeſetzlichen Zwangspflicht — nämlich Erſatz alles für den Staat und die Glieder beider Kammern daraus etwa entſtandenen Schadens nebſt Koſten aufmerkſam zu machen iſt.

Sollte ſich je der unerwartete Fall ereignen, daß zur beſtimmten Zeit die Hälfte der Reichsräthe nicht erſchienen wäre, ſo hat der erſte Präſident Uns alsbald die Anzeige davon zu machen.

III. Perſonen, welche nicht Mitglieder der Kammer ſind, ſo wie Gemeinden, haben vermöge der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 21.[d]) nur die Befugniß, Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung zu bringen. Das den Mitgliedern der Kammern nach §. 20. allein zuſtehende Recht der Wünſche und Anträge kömmt ihnen nicht zu. Werden daher ſo unbefugter Weiſe Wünſche und Anträge der Kammer übergeben, ſo ſind ſie nach der im Allgemeinen zu geſchehenden Anzeige ihres Einlaufes als nicht mehr vorhanden anzuſehen, kein Mitglied hat mehr davon Einſicht zu nehmen, und noch weniger darf es ſich dieſelben aneignen, wie die Kammer im §. 22. der Geſchäftsordnung erlauben zu können, geglaubt hat.

---

a) ſ. S. 41. oben.
b) ſ. S. 38. oben.
c) ſ. S. 46. oben.
d) ſ. Bd. I. S. 364.

Wir erwarten, daß die Kammer der Reichsräthe dieſen Unſeren Erinnerungen gemäß die entſprechenden Abänderungen zu treffen, und die erforderlichen Ergänzungen nachzutragen, Uns davon ſofort die Anzeige zu machen nicht entſtehen werde.

München, den 20. Januar 1822.

Geſchäfts-Ordnung

für die

Kammer der Reichs-Räthe.

Die Kammer der Reichsräthe erklärt unter Beobachtung der Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde, des Edicts Beilage X. zu derſelben, ſo wie des beſondern conſtitutionellen Geſetzes vom 2. September 1831 folgende Beſtimmungen über ihre Geſchäftsordnung zu beobachten, ſo lange nicht in Gemäßheit des §. 18. des letztgedachten Geſetzes ein Anderes beſchloſſen werden wird.

Die mit großen Buchſtaben gedruckten §§. und einzelnen Stellen ſind aus dem Edicte Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde und dem beſondern conſtitutionellen Geſetze vom 2. September 1831 entnommen, und zur Erleichterung der Herren Reichsräthe, ſo weit ſie dieſelbe betreffen, hier eingerückt worden.

Erſter Titel.

Vorbereitung zum Beginne der Geſchäfte der Kammer.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einberufung der Reichsräthe.

§. 1.

Zu den in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Reſcripte einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt werden.

§. 2.

Die Reichsräthe haben wenigſtens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Reſcripte beſtimmten Verſammlungszeit an den Präſidenten die ſchriftliche Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen.

Im Falle obwaltender beſonderer Hinderniſſe, haben ſie ſolche ebenfalls dem Präſidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 3.

Da der Tit. VI. §. 6. der Verfaſſungsurkunde feſtſetzt, daß die Kammer der Reichsräthe nur dann eröffnet werden kann, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt, ſo hat der erſte Präſident auf den Fall, daß bei einer anberaumten Ständeverſammlung dieſe Hälfte nicht eintreffen ſollte, Seiner Majeſtät dem König ſogleich Anzeige zu machen, damit Allerhöchſtdieſelben zur Vermeidung verfaſſungswidriger Zufälle auf den Eintritt der ſäumigen Reichsräthe in die Kammer in geeigneter Art einwirken können.

§. 4.

Zur Prüfung der etwa eingekommenen Entſchuldigungen ausbleibender Reichsräthe hat die Kammer eine Commiſſion von drei oder fünf Mitglieder mittelſt Wahlzettel zu ernennen, die über das Reſultat der vorgenommenen Prüfung der Kammer Bericht zu erſtatten hat.

§. 5.

Es liegt dem erſten Präſidenten ob, jene Reichsräthe, deren Entſchuldigungen von der hohen Kammer nicht als begründet befunden worden ſind, auf den Schaden und die möglichen politiſchen Folgen, die von ihrem Ausbleiben entſtehen könnten, aufmerkſam zu machen.

§. 6.

Jeder einberufene und erſchienene Reichsrath hat ſich am Tage ſeiner Ankunft bei dem erſten Präſidenten zu melden, **welchen der König für die Dauer der Verſammlung ernennt.**

§. 7.

Jedem Reichsrathe iſt bei ſeinem Eintritte ein Abdruck der Verfaſſungsurkunde mit ſämmtlichen Beilagen zuzuſtellen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Legitimation der Reichsräthe.

§. 8.

Sobald auf die erfolgte Einberufung der Stände des Reichs die Hälfte der ſchon legitimirten Reichsräthe anweſend iſt, und ſich bei dem Präſidenten gemeldet hat, verſammelt ſich dieſelbe in dem gewöhnlichen Sitzungsſaale der Kammer, wo, wenn wenigſtens ein Drittheil der Geſammtzahl der Reichsräthe erſchienen iſt, ſogleich durch das Loos zur Ernennung einer Commiſſion von ſechs Mitgliedern, welche ſich unter dem Vorſitze und der Leitung des Präſidenten mit der Legitimation der neueintretenden Reichsräthe zu befaſſen hat, geſchritten wird.

Die Namen der ſämmtlichen Mitglieder werden in eine Urne, welche mitten im Saale ſteht, geworfen. Der den Jahren nach Aelteſte zieht hierauf ſechs Zettel heraus. Diejenigen, deren Namen darauf ſtehen, ſind Mitglieder der Commiſſion. — Die Secretäre der vorigen Verſammlung, oder, in Abweſenheit, ſo wie im Verhinderungsfalle des einen oder des andern, der Jüngſte an Jahren der anweſenden Reichsräthe führen bei der Wahl das Protocoll, und in der Commiſſion ſelbſt führt ſolches gleichfalls der Jüngſte an Jahren.

Der Referent wird durch die Mitglieder derſelben mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel ernannt, und die Gutachten der Commiſſion werden durch Stimmenmehrheit beſchloſſen.

§. 9.

Die ſich zur Legitimation eignenden Reichsräthe ſind entweder ſolche:

1) die mit einem erblichen Titel verſehen ſind, oder

2) die auf Lebensdauer von der Krone die Ernennung erhalten haben, oder

3) die von Amtswegen in der Kammer ſitzen.

§. 10.

Die erblichen Reichsräthe theilen ſich:

1) in Standesherren, und

2) in ſolche, denen die erbliche Reichsraths-Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commißgütern verliehen worden iſt.

§. 11.

Die Standesherren legitimiren ſich durch den Nachweis über

a. die Eigenſchaft des Familien-Hauptes;

b. den wirklichen Beſitz der vormals reichsſtändiſchen oder einer ſolchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrſchaft (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2 und 4.) und

c. das geſetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer. (Verf. Urk. a. a. O. §. 5.)

Zu a und b iſt in notoriſchen Fällen das Zeugniß des Appellationsgerichtes desjenigen Kreiſes, worin die Standesherrſchaft liegt, hinreichend; waltet aber dabei der mindeſte Anſtand ob; ſo ſind

zu a. der Todesſchein über das Ableben des als Reichsrath anerkannten Standesherrn, oder im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil (Edict VI. zur Verf. Urk. §. 8.) oder die Reſignations- und Abtretungsurkunde, nebſt den Familiengeſetzen oder Dispoſitionen, woraus der Beweis, daß der Erſcheinende als Haupt der Familie an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht, dann

zu b. die Beſitz-Ergreifungs- oder Antritts-Documente, wofür auch die über die Standesherren im §. 14. des Edicts VI. zur Verfaſſungsurkunde geſtattete Verpflichtung der Unterthanen abgehaltenen Protocolle gelten können, in Ur- oder beglaubigten Abſchriften vorzulegen.

Zu c. wird allemal ein Taufſchein in geſetzlicher Form erfodert.

Bei Condominien hat immer jenes von den Familiengliedern zu erſcheinen, welches ſich über die Ausübung der gemeinſchaftlichen Familienrechte bei der Allerhöchſten Stelle ausgewieſen hat, und durch ein Königliches Reſcript einberufen worden iſt.

§. 12.

Die erblichen Reichsräthe, denen die Reichsrathswürde auf den Grund von Lehen oder Fideicommißgütern verliehen worden iſt, müſſen nachweiſen:

a. die Eigenſchaft des Familienhauptes, oder zunächſt ihrer Berufung in die Erbfolge in dem Lehen- oder Fideicommißgute, den wirklichen Beſitz einer verfaſſungsmäßig zur Führung der Stimme in dem Reichsrathe geeigneten Realität;

b. das geſetzliche Alter zum Eintritt in der Kammer, und

c. die Eröffnung der Erbſchaft.

Zur Erfüllung der erſten und dritten der obigen Bedingungen, wenn ſich kein Anſtand

ergiebt, genügt das Zeugniß des competenten Appellationsgerichts, daß der ſich zur Legitimation Meldende der Lehen- oder Fideicommißerbe des abgelebten Mitgliedes der Kammer ſei, und in dem ungeſchmälerten Beſitze des mit der erblichen Reichsrathswürde deſſelben urſprünglich verbundenen Lehen oder Fideicommiſſes ſich befinde.

Die zweite bewährt ſich durch die Beibringung des Taufſcheines des zu Legitimirenden.

Ergibt ſich hingegen ein auch noch ſo geringer Anſtand, ſo iſt der Todenſchein des in der Kammer anerkannt geweſenen Reichsrathes oder im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil, oder die Reſignations- und Abtretungsurkunde vorzulegen.

Wenn der ſich anmeldende erbliche Reichsrath den Eintritt nicht auf den Grund einer eröffneten Succeſſion, ſondern einer neuen Ernennung nachſucht, muß er

a. das Ernennungs-Decret,

b. ein Zeugniß des betreffenden Appellationsgerichts über den Beſitz eines in dem Lehen- oder Fideicommißverbande ſtehenden, mit der agnatiſch linealiſchen Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt verbundenen, und mit einem Grund- und Dominicalſteuer-Simplum von 300 fl. — belegten Grundvermögens;

c. ein Zeugniß der betreffenden Kreisregierung über den Beſitz des vollen Staatsbürger-Rechtes, und

d. ein Taufzeugniß

beibringen.

§. 13.

Entſteht ein Streit über die Nachfolge, ſo gehört ſolcher vor die Gerichte, und es kann, in ſo lange eine rechtskräftige Entſcheidung wenigſtens über den Beſitz nicht erfolgt iſt, keiner der ſtreitenden Theile den Sitz in der Kammer erhalten.

§. 14.

Die amtlichen und die auf Lebensdauer ernannten Reichsräthe legitimiren ſich verfaſſungs- und edictmäßig mittels Vorlage ihrer Ernennungsdecrete, und haben noch außerdem ihre Taufzeugniſſe beizubringen.

§. 15.

In Gemäßheit dieſer ſämmtlich bemerkten Grundſätze prüft die beſagte Commiſſion hiernächſt in beſonderen Sitzungen alle Legitimationsbelege und bereitet das ganze zur Entſcheidung der allgemeinen Verſammlung vor. Sollten Zweifel über die Identität einer erſchienenen mit der durch eine Urkunde bezeichneten Perſon entſtehen, ſo reicht das Zeugniß von zwei Mitgliedern der Kammer zu deren Beſeitigung hin.

§. 16.

Ehe die Unterſuchung vollendet, und der Neuangehende von der Kammer für vollkommen und hinlänglich legitimirt erkannt iſt, kann deſſen Einführung in der Regel nicht ſtatt ha-

ben. Findet aber die Kammer nach dem Vortrage der Legitimations-Commiſſion, daß die abgängigen Erforderniſſe bei den Belegen zur Legitimation von geringer Bedeutung und leicht zu heben ſind, ſo kann dem mit ſolchen Belegen verſehenen Mitgliede, unter Vorbehalt der Nachbringung des Fehlenden, vorläufig der Zutritt zur Kammer geſtattet werden.

§. 17.

Jeder einmal für legitimirt Anerkannte wird in allen künftigen Verſammlungen dafür angenommen, und es bedarf keiner wiederholten Beziehung auf den erſten Legitimationsact.

Dritter Abſchnitt.

Von der Conſtituirung der Kammer und der Bildung ihres Directoriums.

§. 18.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anweſend iſt, ſo zeigt der Präſident mittelſt Deputation dem Könige an, daß die Kammer ſich conſtituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 19.

Nach vollzogenem Geſchäfte der Legitimation werden die Wahlen vorgenommen, welche zur vollſtändigen kollegialiſchen Organiſation der Kammer erfoderlich ſind, bei welchen abweſende Reichsräthe nur dann berückſichtigt werden können, wenn ſie die Zeit ihrer Ankunft bei der Verſammlung genau beſtimmt haben.

§. 20.

Die Kammer wählt ſich zwei Secretäre, und ſchlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präſidenten vor, aus welchen der König denſelben ernennt.

§. 21.

Beide Wahlen geſchehen durch getrennte Wahlhandlungen mittelſt beſonderer Zettel für eine jede derſelben, und es wird dabei folgendes Verfahren beobachtet.

Alle anweſenden, mit entſcheidender Stimme verſehenen, Mitglieder werfen einen Zettel mit dem Namen des zu wählenden Mitgliedes in eine, in der Mitte des Verſammlungsſaales ſtehende Urne. Hierauf werden ſämmtliche eingelegte Zettel zuſammengezählt, um zu erſehen, ob ſolche mit der Zahl der wählenden Mitglieder übereinſtimmen. Im entgegengeſetzten Falle, und wenn ſich der Grund hievon nicht ſogleich in dem Verſehen des einen oder des andern Mitgliedes entdeckt, iſt die Wahlhandlung nichtig, und muß ſofort erneuert werden. Findet ſich aber die Geſammtheit der Wahlzettel in Richtigkeit, ſo werden ſolche wieder in die Urne geworfen.

Der erſte Präſident nimmt ſodann einen Zettel nach dem andern aus der Urne heraus, lieſt den darauf geſchriebenen Namen mit lauter Stimme ab, und die beiden bei der vorherge-

gangenen Ständeverſammlung ernannten Secretäre, oder im Falle der Verhinderung derſelben die zwei jüngſten an Jahren der anweſenden Reichsräthe, bringen dieſelben ſofort zu Protocoll.

§. 22.

Nach Verleſung und Protocollirung aller Wahlzettel wird das Reſultat des Wahlactes unter Zuſammenſtellung der auf die einzelnen Mitglieder fallenden Stimmen von einem Secretäre vorgelegt und durch die Controle des andern beſtätigt.

Dasjenige Mitglied, welches bei der erſten Wahl nach der Zahl aller Stimmenden die abſolute Mehrheit vereint, wird als der erſte Secretär bekannt gemacht.

Die zweite Wahl beſtimmt auf die nämliche Weiſe den zweiten Secretär.

§. 23.

Bei der Wahl der zur zweiten Präſidentenſtelle vorzuſchlagenden drei Mitglieder wird eben ſo verfahren, und ſomit immer jener, welcher nach der Zahl aller Stimmenden die abſolute Mehrheit erhält, als einer der Seiner Majeſtät dem Könige vorzuſchlagenden drei Candidaten benannt.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch Kugeln entſchieden.

§. 24.

Nach dieſen Vorgängen legt der erſte Präſident mittelſt einer durch das Loos unter den Mitgliedern, mit Ausnahme der Prinzen, Königlichen Hoheiten, und des erſten Präſidenten, auf die Tit. I. Abſchnitt II. §. 8. erwähnte Art zu beſtimmende Deputation, Seiner Majeſtät dem König den Extract des Wahlprotocolles über die Allerhöchſtdemſelben zur Auswahl des zweiten Präſidenten vorzuſchlagenden drei Candidaten mit der Anzeige vor, daß die Kammer ſich nunmehr conſtituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte. Haben ſich gegen die Legitimation eines oder mehrerer der Erſchienenen Anſtände ergeben, ſo wird auch hievon die Anzeige gemacht.

Durch die Eröffnung der Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs über die Ernennung des zweiten Präſidenten iſt die Kammer für rechtmäßig conſtituirt zu erachten, um die weitere Regulirung ihrer innern Angelegenheiten vornehmen zu können. Ueber alle anderen, in ihren geſetzlichen Wirkungskreis gehörenden Gegenſtände kann die Kammer erſt dann in Berathung treten, wenn die feierliche Eröffnung der Ständeverſammlung durch Seine Majeſtät den König geſchehen iſt.

§. 25.

Sie ſchreitet demnach gleich nach erfolgter Allerhöchſter Beſtätigung des zweiten Präſidenten, auf Vortrag der Legitimations-Commiſſion, zur Entſcheidung der Anſtände, welche ſich bei der Einführung des einen oder des andern der neu eintretenden Reichsräthe ergeben möchten, und beſchließt darüber durch Stimmenmehrheit; ſodann nimmt ſie die Wahl der fünf ordentlichen und des ſechſten Ausſchuſſes vor.

Dieſer letztere wird aus den übrigen edictmäßig zuſammengeſetzt.

§. 26.

Nachdem die Kammer ſich auf dieſe Art collegialiſch gebildet hat, macht der Präſident derſelben die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt.

§. 27.

Wenn Mitglieder, die noch nicht früher legitimirt waren, während der Dauer der Ständeverſammlung ſich zum Eintritte in die Kammer melden, ſo haben ſie ihre Legitimations-Belege dem Präſidenten mitzutheilen, welcher ſolche, ſo oft eine Unterſuchung derſelben erforderlich iſt, der ſchon früher ernannten Commiſſion übergibt, auf deren Bericht, und wenn nichts gegen die Legitimation zu erinnern iſt, die Einführung durch den Präſidenten erfolgt.

Bei den durch ihr Amt eintretenden oder lebenslänglichen Reichsräthen genügen die Vorlagen der von der Krone erhaltenen Decrete oder Reſcripte, denen ſie nach Inhalt des §. 14. auch ihre Taufzeugniſſe beizulegen haben.

§. 28.

Die Kammer der Reichsräthe iſt durch die Königliche Eröffnung derſelben rechtmäßig conſtituirt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Eröffnung der Kammer, Beeidigung ihrer Mitglieder und Beſtimmung der Plätze derſelben.

§. 29.

Der König wird nach Conſtituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebei von ſämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen.

§. 30.

Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in der Kammer in die Hände des Präſidenten.

§. 31.

Die Reichsräthe ſitzen nach der in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten Reihe, unter ſich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Kammer.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen und Obliegenheiten der Präſidenten und der Secretäre der Kammer, und den Verrichtungen des darin verwendeten Unterperſonals.

§. 32.

Den Präſidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weiſen ſolche theils unmittelbar in Folge nachſtehender Beſtimmungen, theils, nachdem ſie zuvor der Kammer vorgelegt worden ſind, in Folge eines Beſchluſſes derſelben an die betreffenden Ausſchüſſe zur Bearbeitung hin; ſie ſorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, beſtimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abſtimmung u. dgl.

§. 33.

Die Berathung über die von den Ausſchüſſen erſtatteten Vorträge hat der Präſident anzuberaumen; wenigſtens drei Tage vor der dazu beſtimmten Friſt muß aber ein ſolcher Vortrag nebſt dem von dem Ausſchuſſe darüber verhandelten Protocolle lithographirt an ſämmtliche Kammermitglieder vertheilt werden, damit ſolche den Gegenſtand in reifliche Erwägung ziehen, und ſich auf die Sitzung, in welcher discutirt wird, gehörig vorbereiten können.

Das Datum der Vertheilung wird conſtatirt durch die Eintragung des Tages und der Stunde der begonnenen Vertheilung in ein auf dem Secretariate der Kammer zu haltendes Regiſter. Dieſes Datum iſt ſofort auf der Aufſchrift eines jeden einzelnen Kammermitgliedes beizufügen, an den die beſagten Actenſtücke geſendet werden.

Ebenbemeldete Vorträge und Protocolle ſind auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien mitzutheilen, und zwar ſchon an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammermitglieder vertheilt worden ſind.

Von der erwähnten dreitägigen Friſt ſind jedoch die Vorträge und Protocolle über bloße Recurrentgegenſtände ausgenommen, und es können ſolche ſogleich vom Ausſchuſſe aus zur Berathung in die Kammer gebracht werden, nachdem ſie lithographirt und ausgetheilt worden ſind.

§. 34.

Die Secretärs führen das Sitzungsprotocoll bei den allge-

meinen Verſammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beſchlüſſe, wenn nicht beſondere Referenten aufgeſtellt ſind, leiſten die Zahlungen, wozu ſie von der Central-Staatskaſſe die erforderlichen Vorſchüſſe erhalten und nach geendigter Verſammlung hierüber Rechnung ſtellen u. ſ. w.

§. 35.

Der ernannte erſte Secretär beſorgt zunächſt alle Geſchäfte, welche durch das Geſetz dem Secretariate zugewieſen ſind, insbeſondere übernimmt er ausſchließend in den allgemeinen Sitzungen die Führung der Protocolle.

Der zweite Secretär führt die Rechnung, und tritt nur im Verhinderungsfalle des erſten ein.

Auf Verlangen des erſten Secretärs kann jedoch auch auſſer den Verhinderungsfällen nach dem Ermeſſen des Präſidenten, der zweite Secretär zur Aushilfe beigezogen werden. Auch kann letzterer den erſten Secretär in Anfertigung des Protocolls durch gleichzeitige Aufzeichnung der Notaten über die Verhandlungen einer Sitzung unterſtützen.

§. 36.

Unter Aufſicht des Secretariats wird durch eine von den der Kammer zugegebenen Kanzleiperſonen ein Einlaufsprotocoll geführt, worin mit Bemerkung des Dati alle an die Kammer, nach der Eröffnung von dem Präſidenten, oder an dieſen allein, nach Vorſchrift des folgenden §. 68. gelangenden Einläufe eingetragen werden, und in einer beſondern Columne angezeigt wird, an welchen Ausſchuß der Gegenſtand zur Bearbeitung verwieſen, oder was etwa in einer allgemeinen Sitzung darüber beſchloſſen worden iſt.

Den Mitgliedern der Kammer ſteht jederzeit die Einſicht dieſes Protocolls offen.

§. 37.

Bei der Kammer beſteht ferner eine Matricel zur Eintragung der Namen und Wappen aller Mitglieder und ihrer Legitimationsbelege.

Dieſe hat zwei Theile, wovon der erſte die Namen und Wappen der Reichsräthe, und der zweite die Urkunden enthält.

Dem erſten dient die Bildung der Kammer der Reichsräthe, ſo wie ſolche durch das Reſcript vom erſten Jänner 1819 ausgeſprochen iſt, zur Grundlage.

Alle neu hinzukommenden Mitglieder werden nach der Folge ihres Eintritts, mit Vorbehalt der durch Tit. 1. §. 59. des Edicts über die Ständeverſammlung beſtimmten Reihe der Sitze, nachgetragen.

In dem zweiten Theile werden die zur Legitimation der Reichsräthe beigebrachten weſentlichen Belege ſelbſt in beglaubigten Abſchriften nach der Ordnung des erſten Theiles der Matricel aufgenommen.

Nach dem vor jeder Sitzung beendigten Legitimationsgeſchäfte wird die erforderliche Ergänzung der Matricel von einem Secretäre der Kammer, welchem zu dieſem Behufe die beigebrachten Legitimationsbelege eingehändigt werden, unter Aufſicht des Präſidenten beſorgt, und die Richtigkeit derſelben durch das Directorium der Kammer und durch den Vorſtand, Referenten und Secretär der Legitimationscommiſſion beglaubigt.

Dasſelbe Verfahren wird bei den erſt während der Dauer einer Ständeverſammlung Eintretenden beobachtet, am Ende einer jedesmaligen Verſammlung aber die Matricel in dem Archive hinterlegt.

Für richtige Einhaltung der von der Kammer beſchloſſenen Form der Matricel hat die gewählte Legitimationscommiſſion zu wachen, und jedesmal vor Ablauf eines Monats der Ständeverſammlung über die Erfüllung dieſes ihr übertragenen Geſchäftes der Kammer Bericht zu erſtatten.

§. 38.

Die Verhandlungen der Kammer werden während der Dauer der Ständeverſammlung in dem für die Kanzlei derſelben angewieſenen Locale verwahrt.

Dieſe Verwahrung wird von demjenigen Secretär, welcher das Protocoll der allgemeinen Sitzung führt, oder im Falle deſſen Verhinderung von dem andern, nach der Ordnung dieſer Sitzungen, und der darin angeführten Beilagen angeordnet, unter deſſen Aufſicht einem der functionirenden Kanzleiindividuen anvertraut, und erſt bei dem Schluſſe der Ständeverſammlung dem gemeinſchaftlichen Archivar mit vollſtändigem Verzeichniſſe übergeben.

Die Einläufe, welche zu keinem beſonderen Acte gehören, und keine Verhandlungen veranlaßt haben, ſind den Protocollen in Original beizulegen, und die Producte, die an einen Ausſchuß gelangt ſind, oder eine beſondere Verfügung auſſer der Bekanntmachung veranlaßt haben, ſind ſolchen in lithographirten Abſchriften beizulegen.

§. 39.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regiſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

§. 40.

Der Archivar hat die an ihn ergangene oder weiters von der Kammer zu erlaſſende Inſtruction genau zu befolgen, die Regiſtratur der Kammer der Reichsräthe von jener der Kammer der Abgeordneten ganz abgeſondert zu halten, auch nur den Mitgliedern jener Kammer den Zutritt zu derſelben zu geſtatten.

§. 41.

Die Formel des von dem Archivar nach den beſtehenden Beſtimmungen, ſo wie von dem übrigen ſubalternen Perſonale zu leiſtenden Eides, wird von dem Directorium der Kammer vorgeſchrieben.

§. 42.

Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präſidenten und den Secretärs für jede Kammer beſteht, auf die Zeit der Dauer der Verſammlung aufgenommen, von denſelben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 43.

Die für die Dauer der Verſammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König beſtimmen.

§. 44.

Während der Dauer der Verſammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 45.

Der erſte Präſident der Kammer beſtimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geſchäfte. Er eröffnet und ſchließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt. Die in derſelben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungsſaale öffentlich angeheftet.

§. 46.

Die in den allgemeinen Sitzungen zu beobachtende Tagesordnung iſt theils geſetzlich vorgeſchrieben, theils dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen, welcher ſolche aus den Arbeiten der Ausſchüſſe und den ſonſtigen für die Kammer geeigneten Gegenſtänden nach dem Vorzuge des Alters und der Dringenheit der Sache feſtſetzt.

Damit aber die Mitglieder der Kammer ſich auf die in der feſtgeſetzten Tagesordnung enthaltenen Gegenſtände vorbereiten können, ſo iſt dieſe Tagesordnung, ſoweit ſie Discuſſionen und Abſtimmungsgegenſtände betrifft, denſelben ſtets den Tag vor der beſtimmten Sitzung ſchriftlich mitzutheilen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Ausſchüſſen und beſondern Commiſſionen der Kammer.

§. 47.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung;

2) für die Steuern;

3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung;

4) für die Staatsſchuldentilgung;

5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 68. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 48.

Dieſe Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf Mitgliedern.

§. 49.

Die Mitglieder der bei jeder Ständeverſammlung neu zu bildenden beſtändigen Ausſchüſſe werden für jeden dieſer Ausſchüſſe durch fünf beſondere Wahlhandlungen beſtimmt, wobei übrigens das oben Tit. I. Abſchn. III. §. 21. beſchriebene Verfahren zu beobachten iſt.

Zu gleicher Zeit und auf die nämliche Weiſe wird für jeden Ausſchuß ein Stellvertreter gewählt, welcher in dem Falle einzutreten hat, wo eines der fünf übrigen Mitglieder durch Krankheit oder ſolche Hinderniſſe abgehalten wäre, an den Berathungen des Ausſchuſſes Theil zu nehmen, deren Entfernung von demſelben nicht abhängt. Sollten ſich während der Dauer der Verſammlung noch weitere Erledigungen ereignen, ſo werden ſolche durch neue Wahlen erſetzt.

Ein Ausſchuß kann übrigens bei unvorhergeſehenen Fällen nur dann in Berathung treten, wenn wenigſtens 4 Mitglieder desſelben darin anweſend ſind, welches auch dann als Regel feſtgeſetzt wird, wenn zwei Ausſchüſſe vereinigt ſind.

Bei dieſen fünf Ausſchüſſen führt das an Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretär wird mittelſt Wahlzettel für jeden einzeluen Fall von ihnen ſelbſt durch Stimmenmehrheit gewählt, was auch bei dem ſechsten Ausſchuſſe ſo ſtatt findet. Der obenbemerkte Stellvertreter kann eben ſowohl Vorſtand, Referent und Secretär im Ausſchuſſe ſeyn, wie jedes vorher dazu gewählte Mitglied.

Iſt derſelbe während der Abweſenheit des zuerſt gewählten ordentlichen Ausſchußmitgliedes zum Referenten über irgend einen Gegenſtand ernannt worden, ſo hat dieſer Stellvertreter ſein

Referat auch dann zu erſtatten, wenn das beſagte erſte Mitglied wieder eingetreten ſeyn ſollte, und es kann dann ſolches der Erſtattung dieſes Referates zwar beiwohnen, hat ſich aber dabei jeder Abſtimmung zu enthalten.

§. 50.

Der Geſchäftskreis des vierten und fünften Ausſchuſſes iſt durch das Geſetz beſtimmt.

Jener der drei erſten richtet ſich im Allgemeinen nach jenem der drei Miniſterien, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, mit Ausnahme des Staatsſchulden-Tilgungsweſens, und nach der Ausſcheidung des Miniſterial-Reſſorts laut der Verordnung von 1825 (Reg. Bl. des beſagten Jahres Nr. 54. S. 1049), wonach in zweifelhaften Fällen die Zutheilung der Einläufe zu bemeſſen iſt.

§. 51.

Das von einem Ausſchuſſe zum Sechsten für die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge zu ernennende Mitglied wird gleichfalls durch förmliche Wahlzettel in einem jeden Ausſchuſſe ernannt.

In dieſem ſechsten Ausſchuſſe, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünſche und Anträge der Kammer-Mitglieder gebildet wird, iſt der erſte Präſident der Kammer zugleich Vorſtand, und hat in dieſer Eigenſchaft dieſelben Rechte auszuüben, wie die Vorſtände der übrigen Ausſchüſſe. Sollte dadurch einſt Stimmengleichheit entſtehen, ſo iſt der betreffende Wunſch und Antrag vor die Kammer zu bringen, welche dann darüber zu entſcheiden hat, ob er anzunehmen oder zu verwerfen iſt.

Sollten einige Mitglieder der Kammer ſich in verſchiedenen Ausſchüſſen befinden, ſo iſt für den Fall, wo ein und daſſelbe Mitglied von mehreren Ausſchüſſen zu dem Sechsten gewählt worden wäre, von demſelben zu optiren, und derjenige Ausſchuß, deſſen Wahl in Folge dieſer Option nicht Platz greift, hat eine neue zu veranſtalten.

Ueber jede Wahl iſt ein Protocoll des betreffenden Ausſchuſſes aufzunehmen, und dem erſten Präſidenten der Kammer davon die vorſchriftsmäßige Anzeige zu machen.

Dieſer macht dann in der nächſten Sitzung die Mitglieder des ſechsten Ausſchuſſes bekannt.

Iſt eines der Mitglieder dieſes Ausſchuſſes auf die im §. 49. angegebene Weiſe gehindert, ſo hat derjenige der fünf übrigen Ausſchüſſe aus deſſen Mitte das verhinderte Mitglied gewählt worden, einen andern an deſſen Stelle zu erwählen.

§. 52.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staatsminiſterien in Benehmen zu ſetzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

§. 53.

Die Acten über den an einen Ausſchuß verwieſenen Gegenſtand werden von dem

Secretariate der Kammer dem Secretär des Ausſchuſſes gegen Empfangſchein zugeſtellt, welcher ſolche in dem dazu in dem Ausſchußzimmer gewidmeten und unter ſeinem Verſchluſſe ſtehenden Schranke bis zur Abgabe derſelben an den gewählten Referenten zu reponiren hat.

Dieſem Referenten werden die Acten von dem Secretär des Ausſchuſſes zugeſtellt.

Der erſtere beſorgt dann im Namen des Ausſchuſſes die in dem Edicte bemerkten Vorarbeiten, und legt hierauf demſelben durch ſchriftlichen Vortrag den Inhalt des vorgeſchlagenen Geſetzes oder Antrages mit einer ausführlichen Entwicklung der daſſelbe begründenden Motive und etwa dagegen zu machenden Erinnerungen vor, ſetzt hiebei den Plan, welcher dem Geſetze überhaupt zu Grunde liegt, auseinander, prüft zuvörderſt die Hauptgrundſätze oder Momente, von welchen dasſelbe ausgeht, kommt hiernächſt auf die einzelnen Vorſchläge, resp. Poſitionen, und ſchließt endlich mit dem beſtimmten Antrage auf Annahme oder Verwerfung des Geſetzes oder der hierunter vorzuſchlagenden Modificationen.

Die beſondere Beſchaffenheit der einzelnen, zur Bearbeitung vorgelegten Geſetzesvorſchläge und Anträge muß die näheren Vorſchriften an Handen geben, und kann auch Abweichungen von der ſtrengen Beobachtung der vorgeſchriebenen Vortragsmethode rechtfertigen.

§. 54.

Den Präſidenten der Kammer ſteht es frei, jeder Sitzung dieſer Ausſchüſſe beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

§. 55.

Der Referent zeigt ſeine Bereitſchaft zum Vortrage dem Vorſitzenden an, welcher hiernächſt einen Tag zur Sitzung des Ausſchuſſes beſtimmt und unter Vorladung der Mitglieder desſelben zugleich den Präſidenten der Kammer davon Nachricht ertheilt.

Ob der vom Referenten vollendete Bericht vor oder erſt nach erſtattetem Vortrage im Ausſchuſſe lithographirt und unter die Ausſchußmitglieder vertheilt werden ſoll, hängt von dem Ermeſſen eines jeden Ausſchuſſes ab, der jedoch bei ſeinem Beſchluſſe darüber ganz vorzüglich die Wünſche des Referenten zu berückſichtigen hat.

Nach vollendetem Vortrage iſt, je nach dem Verlangen der Mitglieder, oder dem Ermeſſen des Vorſitzenden, die Discuſſion und Abſtimmung ſogleich vorzunehmen, oder zu vertagen.

Bei der Abſtimmung wird die Meinung der Vorſitzenden gleich die Stimme eines andern Votanten mitgezählt, ohne daß ſolcher ein Gewicht der Entſcheidung beizulegen wäre.

Sollte die Mehrheit der Mitglieder des ſechsten Ausſchuſſes ſelbſt eine Motion gemacht haben, ſo hat ſolche für dieſen Fall nicht zu ſtimmen, und es werden an die Stelle derſelben neue Mitglieder zur Prüfung dieſer Motion von den betreffenden Ausſchüſſen gewählt.

Die Hauptreſultate des Vortrages ſowohl, als der ſämmtliche Inhalt der einzelnen Abſtimmungen, werden in gedrängter Kürze in dem über jede Sitzung des Ausſchuſſes von dem Secretär deſſelben zu führenden, zu Ende dieſer oder zu Anfang der folgenden Sitzung vorzulegenden, und von ſämmtlichen Mitgliedern des Ausſchuſſes zu unterzeichnenden Protocolle vorgemerkt.

§. 56.

Sobald die Berathung über den vorbemerkten Vortrag im Ausſchuſſe vollendet iſt, zeigt ſolches der Vorſtand desſelben dem Präſidenten der Kammer ſchriftlich an, damit der letztere dieſe Anzeige in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche, welches den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einſicht offen ſtehen muß, eintragen laſſe, und auf ſolche Weiſe die Zeitfolge, in welcher ſie angekommen, feſtſtelle.

§. 57.

Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwei Mitgliedern verſtärkt werden kann.

§. 58.

Zur nämlichen Zeit iſt der beſagte Vortrag nebſt den darauf verhandelten Protocollen dem Secretariate der Kammer von dem Secretär des betreffenden Ausſchuſſes gegen Empfangſchein zu behändigen, damit dasſelbe die Lithographirung und Vertheilung derſelben in Gemäßheit der im §. 33. ertheilten Vorſchrift beſorgen laſſen kann.

Ebenſo hat der Secretär des betreffenden Ausſchuſſes auch die Acten dem Secretariate der Kammer gegen Empfangſchein zurückzuſtellen, welche der Referent zu ſeinem Vortrage benützt, und nach Vollendung desſelben dem Ausſchuß-Secretär zu übergeben hat.

§. 59.

Dieſelbe, in den vorigen Paragraphen beſchriebene, Verfahrungsweiſe findet ſtatt, wenn ein Gegenſtand zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückgewieſen wird.

Dieſe Zurückweiſung kann während der Discuſſion darüber ſtatt finden, welche letztere, im Falle einer von einem Kammermitgliede beantragten Zurückweiſung, zu unterbrechen iſt, damit ſogleich über dieſen Antrag abgeſtimmt werden kann.

Die etwa durch gleichzeitigen Beſchluß der Kammer nöthig befundene Verſtärkung eines Ausſchuſſes mit zwei weiteren Mitgliedern geſchieht wieder durch die Wahl, nach abſoluter Mehrheit.

Der bereits erwählte Stellvertreter kann nach dem Ermeſſen der Kammer mit dazu verwendet werden.

Der Ausſchuß kann in dieſem Falle dem beſtellten Referenten einen Correferenten beiordnen, oder einen andern Referenten wählen.

§. 60.

Ganz gleiche Verhältniſſe treten ein, wenn ein Gegenſtand, der eine Commiſſion beſchäftigt hat, zur weitern Ausarbeitung zurückgewieſen wird.

§. 61.

Eine entſtandene Präliminar-Frage, wenn von ihr die Zuläſſigkeit einer Discuſſion und resp. die Competenz der Kammer abhangt, ſoll jedesmal vor der Eröffnung der Hauptdiscuſſion entſchieden werden, und wenn ein Mitglied der Kammer ſich vor dem Anfange einer Discuſſion

mit einer andern Präliminar-Frage oder einem Antrage meldet, ſo ſoll der Präſident dasſelbe auffordern, den Gegenſtand gehörig zu entwickeln, damit die Kammer ſogleich ermeſſen und entſcheiden kann, ob die angeblichen Präliminarpuncte vorläufig ſchon oder mit der Hauptſache verhandelt werden ſollen.

§. 62.

Iſt ein Gegenſtand, für den in der vorigen Sitzung eine Commiſſion gewählt worden iſt, von derſelben nicht erledigt worden, ſo muß, wenn ſolcher in der darauffolgenden Sitzung reaſſummirt wird, eine neue Commiſſion durch Wahlzettel dazu ernannt werden.

§. 63.

Fällt ein der Berathung der Kammer vorgelegter Gegenſtand in das Geſchäftsgebiet mehrerer Ausſchüſſe, ſo kann die Kammer eine Vereinigung derſelben zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung beſchließen.

Das an Jahren älteſte Mitglied beider Ausſchüſſe führt dann den Vorſitz.

Der Referent wird durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Ausſchüſſe mittelſt Wahlzettel gewählt, und der Secretär jenes Ausſchuſſes hat das Protocoll zu führen, zu welchem der gewählte Referent gehört. In dem laut §. 49. ſtattfindenden Verhinderungsfalle dieſes Secretärs kömmt die Führung des Protocolls dem Secretär des anderen Ausſchuſſes zu.

§. 64.

Auch der Ausſchuß ſelbſt, an welchen eine Sache bereits ausſchließend hingewieſen worden iſt, kann mittelſt ſeines Antrags eine ſolche Vereinigung durch Beſchluß der Kammer bewirken.

In dieſem Falle bleiben der Vorſtand, Secretär und Referent des urſprünglichen Ausſchuſſes.

In beiden Fällen wird aber der vereinte Ausſchuß nur als Einer angeſehen, und der Geſchäftsgang ganz ſo wie bei dem einfachen Ausſchuſſe behandelt.

§. 65.

Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit, ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie der Kammer vorgelegt werden. Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden, resp. den betreffenden Staatsminiſterien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwider laufende Entſcheidung erfolgt ſey.

§. 66.

Im Falle ſie demnach als unbeſcheinigt oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsminiſterien zu geben, und es iſt in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Beſchwerde der Kammer mittelſt umſtändlichen Vortrages vorzulegen.

§. 67.

Dem Ausſchuſſe, ſo wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Inſtructionen zu veranlaſſen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können ſie von den einſchlägigen Staatsminiſterien durch den Präſidenten die erforderlichen Aufſchlüſſe erholen, um jede Vorlage grundloſer Beſchwerden zu beſeitigen; wenn ſie dieſelben aber als gegründet erachten, ſind ſie nach gemeinſchaftlichem Beſchluſſe beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 68.

Die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben und vor Allem durch den nach §. 47. zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft, ob ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet ſind, oder nicht. Im letztern Falle werden ſie ohne weiteres nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußglieder als ungeeignet zurückgewieſen, im erſtern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfaſſungsurkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derſelben erſt entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß gewieſen werden ſollen; — entſcheidet dieſe verneinend, ſo beruht der Antrag und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 69.

Jedem Mitgliede ſteht es frei, ſeine Anträge, ſo lange ſie nicht der Kammer zur Vorlage gebracht ſind, zurück zu nehmen, iſt jedoch die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden.

§. 70.

Wird der Antrag eines Mitgliedes nach Vorſchrift des §. 68. von dem Ausſchuſſe zurückgewieſen, ſo iſt ſolches jenem durch Extract des Sitzungsprotocolls zu erkennen zu geben, und in der folgenden Plenarſitzung der Kammer Nachricht von der geſchehenen unmittelbaren Abweiſung zu ertheilen.

§. 71.

Wird aber ein Gegenſtand von dem fünften und ſechsten Ausſchuſſe zur Annahme geeignet erachtet, und demnach bei der Kammer zur nähern Vorlage gebracht, ſo iſt darüber von dem Referenten des Ausſchuſſes ein ſchriftlicher Vortrag unter Beifügung des Sitzungsprotocolls zu erſtatten.

Wird auf den Vortrag des ſechsten Ausſchuſſes ein Antrag an einen der übrigen Ausſchüſſe von der Kammer verwieſen, ſo iſt der Beſchluß mittelſt Protocollsextractes dem betreffenden Ausſchuſſe bekannt zu machen.

§ 72.

Der für die Staatsſchuldentilgung angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, ſo wie bei jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Ausführung und Befolgung deſſelben zu unterſuchen, und das Reſultat der Kammer vorzulegen.

§. 73.

Die Behandlung der vor den Staatsſchuldentilgungs-Ausſchuß gehörenden Arbeiten iſt in dem vorigen §. und nachſtehend vorgeſchrieben, ſo wie jene der vor den fünften und ſechsten Ausſchuß gehörenden Beſchwerden und Anträge §§. 65 bis 69. vorgezeichnet. Kann über die der unmittelbaren Entſcheidung dieſer Ausſchüſſe überlaſſene Annahme oder Abweiſung eine abſolute Mehrheit nicht erzielt werden, ſo iſt mittelſt einſtweiligen Vortrages die Entſcheidung der Kammer zu überlaſſen.

Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, iſt derſelben Tit. VII. §. 14. der Verfaſſungsurkunde das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-

Commiſſion genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die Commiſſion ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben, und bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

§. 74.

Es können auch zur Berathung anderer beſonderer Gegenſtände, welche nicht gerade in das Geſchäftsreſſort eines der beſtändigen Ausſchüſſe einſchlagen, wenn ſolche nicht einem derſelben zugewieſen werden wollen, eigene Commiſſionen niedergeſetzt werden.

Die Beſtimmung der Zahl ihrer Mitglieder hängt von dem jedesmaligen Ermeſſen der Kammer ab, und ihre Ernennung geſchieht mittelſt getrennter Wahlhandlungen.

Mit dem Vorſtande, Referenten und dem Secretär wird es, wie bei den Ausſchüſſen gehalten.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer und der darin vorzunehmenden Berathung und Abſtimmung.

§. 75.

Jede Sitzung der Kammer wird eröffnet mit Verleſung der in Gemäßheit gefaßter Beſchlüſſe der Kammer von den Referenten der Ausſchüſſe oder den Secretären der Verſammlung gefertigten Aufſätze.

§. 76.

Hienächſt werden die ſeit der letzten Sitzung eingekommenen Einläufe durch den Präſidenten der Kammer bekannt gemacht, und dabei zugleich angezeigt, ob und an welche der betreffenden Ausſchüſſe ſolche unmittelbar abgegeben werden. Findet der Präſident Anſtand an einer ſolchen unmittelbaren Abgabe, oder die Sache zur vorläufigen Bearbeitung durch die Ausſchüſſe nicht geeignet, oder der Ausſchuß, an welchen eine Sache hingewieſen worden iſt, erachtet ſelbſt ſolche nicht zu ſeiner Competenz gehörig, ſo wird der Beſchluß der Kammer darüber erholt, ob und an welchen Ausſchuß die Eingabe zu verweiſen, oder was ſonſt darauf zu verfügen ſey.

§. 77.

Die Bekanntmachung geſchieht übrigens nur durch Angabe des weſentlichen Inhalts, nicht durch wirkliche Verleſung, jedoch ſteht es jedem frei, Einſicht der Eingabe zu verlangen.

Sind mehrere gedruckte Exemplare eingeſchickt worden, ſo werden dieſelben von dem Secretariate unter die Mitglieder vertheilt.

Alles dieſes gilt insbeſondere auch von dem Falle, wenn die angezeigten Einläufe Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte, oder Wünſche oder Anträge einzelner Mitglieder der Kammer ſind.

Nur dann muß auf den Antrag der Mehrheit die wörtliche Vorleſung derſelben erfolgen, wenn der Präſident in zweifelhaften Fällen, der Kammer die Entſcheidung, an welchen Ausſchuß eine Sache zu verweiſen ſey, überläßt.

Hinſichtlich der Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte wird aber feſtgeſetzt, daß ſolche ſogleich nach deren Einlauf lithographirt, ſofort an das Directorium, an die ordentlichen Mitglieder des fünften Ausſchuſſes, und an den Stellvertreter darin, jederzeit ausgetheilt werden ſollen.

§. 78.

Rückſichtlich der Antragſtellung von Kammermitgliedern beſtehen folgende Beſtimmungen:

a. ein in der Kammer nicht eingeführter Reichsrath darf keine Anträge an dieſelbe ſtellen;

b. eben ſo wenig iſt ſolches einem für die ganze Sitzung abweſenden Reichsrathe zu thun erlaubt;

c. ein wegen Krankheit oder anderen Hinderniſſen von der Kammer in Anſehung ſeines ſpätern Eintritts auf Zeit entſchuldigtes Mitglied iſt nur dann befugt, Anträge zu ſtellen, wenn es nicht für die Dauer der ganzen Verſammlung beurlaubt worden iſt, und

d. jene Reichsräthe, die noch nicht das geſetzliche Alter zu einer entſcheidenden, ſondern bloß zu einer berathenden Stimme haben, ſind gleichfalls berechtigt, Anträge zu ſtellen.

§. 79.

Enthalten aber die angezeigten Einläufe Wünſche und Anträge Anderer, die nicht Mitglieder der Kammer ſind, ſo genügt die allgemeine Angabe ihres Inhalts.

Uebrigens gehen ſolche Wünſche und Anträge lediglich zu den Acten. Es iſt jedoch einem jeden Mitgliede der Kammer die Einſicht davon geſtattet, und wenn gedruckte Exemplare eingekommen ſind, ſo findet in Hinſicht ſolcher jenes ſtatt, was in dem §. 77. beſtimmt worden iſt.

§. 80.

Ebenſo wird es gehalten mit literariſchen Werken, Ankündigungen u. dgl., welche der Kammer übergeben werden.

Solche Eingaben werden nach der Anzeige ihres Einlaufs und etwaiger Vertheilung in einem zur Bibliothek der Kammer beſtimmten Locale der Canzlei hinterlegt, ſtehen aber allen Mitgliedern der Kammer zur Einſicht und zum Gebrauche offen.

§. 81.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondern Commiſſarien an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vorgetragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erklärungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen.

§. 82.

Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder Königlichen Commiſſarien erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commiſſarien, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten.

§. 83.

Unter mehreren, von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtattenden Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

§. 84.

Die Mitglieder, welche bei vorbeſagter Berathung zum Behufe der allgemeinen Discuſſion über den zu debattirenden Betreff von der Bühne zu ſprechen wünſchen, um ſolche in ſeinen Haupt- oder Grundbeſtimmungen ganz oder doch größtentheils unterſtützen oder beſtreiten zu wollen, haben ſich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung, ob ſie für oder wider den Betreff ſprechen werden, zu melden, und ihren Wunſch vormerken zu laſſen.

Die Redner werden ſodann nach der Reihe ihrer Sitze, und mit der Eintheilung aufgerufen, daß ſie abwechslungsweiſe für und wider den Gegenſtand ſprechen.

§. 85.

Die Königlichen Staatsminiſter, die Königlichen Commiſſarien und die Berichterſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

§. 86.

Keiner kann ſprechen, ohne zuvor von dem Präſidenten der Kammer das Wort verlangt und erhalten zu haben, und aufgerufen zu ſeyn.

Um das Wort zu verlangen, genügt es nicht, ſich vom Sitze zu erheben, ſondern jedes Mitglied welches ſprechen will, ſowohl von der Bühne, als vom Platze aus, ſoll nebſtdem ſeinen Willen mündlich erklären.

Ohne dieſe Erklärung wird angenommen, daß für den vorliegenden Fall auf das Sprechen darüber verzichtet wird.

Der Präſident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Mitgliedes.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, ſo gibt ihnen der Präſident daſſelbe nach der Reihe der Sitze.

Findet ein Mitglied, daß ein anderes vor ihm die Gründe, welche es vorbringen will, bereits vorgebracht hat, ſo ſteht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, frei, dem Worte zu entſagen, und dieſes dem Präſidenten vor oder bei dem Aufrufe anzuzeigen.

§. 87.

Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Articeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Discuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discuſſion der beſondern vorangehen.

§. 88.

Beſtehet aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, ſo fällt die allgemeine Discuſſion mit der beſonderen zuſammen.

§. 89.

Iſt die allgemeine Discuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

§. 90.

Die beſondere Discuſſion iſt von dem Präſidenten mit der Verleſung jedes einzelnen Articels oder Paragraph des Geſetzentwurfs oder Antrages zu eröffnen.

Eben dieſe Verleſung geht der Discuſſion auch in dem Falle voran, wenn der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabſchnitte beſteht. Der Referent oder Secretär des betreffenden Ausſchuſſes hat dieſe Verleſung zu übernehmen.

§. 91.

Jedes Mitglied der Kammer iſt berechtigt, zu jedem einzelnen Articel oder §. des Geſetzentwurfes oder Antrages Abänderungen oder Modificationen vorzuſchlagen.

Dieſe Abänderungen müſſen jedoch ſogleich in beſtimmter Form, das heißt, in jener Form dem Präſidenten ſchriftlich vorgelegt werden, welche der abzuändernde Articel oder Paragraph annehmen ſoll, wenn die Modification die Zuſtimmung der Kammer erhalten würde.

§. 92.

Die nach Vorſchrift des vorſtehenden Paragraphen redigirte Abänderung iſt dem Präſidenten der Kammer zu übergeben, der bei Eröffnung der Discuſſion über den abzuändernden Articel oder Paragraph nach Verleſung desſelben und der etwa von dem Ausſchuſſe begutachtenden Abänderung auch die ſämmtlichen, von einzelnen Mitgliedern ihm zugeſtellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragſteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

§. 93.

Die Discuſſion über die zu jedem Articel oder Paragraph in Antrag gebrachte Modification iſt mit der Discuſſion über den Articel oder Paragraph ſelbſt zu verbinden.

Es ſoll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieſelbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragſteller wenigſtens von fünf Mitgliedern der Kammer unterſtützt wird. Auch noch während der Discuſſion eines Articels oder Paragraphen, und der darüber vorgeſchlagenen Modification, und zum Schluſſe derſelben iſt der Antrag einer weiteren Modification zuläßig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragſteller von der Mehrheit der Kammer für zuläßig erkannt wird.

§. 94.

Jedem Mitgliede der Kammer, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, iſt geſtattet, vor Eröffnung der Discuſſion über den abzuändernden Articel oder Paragraph ſeinen Vorſchlag in Kürze zu entwickeln.

Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Articel oder Paragraph vorgeſchlagen worden, ſo folgen ſich bei der Entwicklung derſelben die einzelnen Antragſteller in der Ordnung nach, in welcher ſie ihre Vorſchläge übergeben haben.

§. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königl. Staats-Miniſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen

Articel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſondern Discuſſion vorzuſchlagen. Die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hierzu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſonderen Discuſſion, und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. 96.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denſelben Articel oder Paragraph, oder über eine und dieſelbe Modification, von dem Präſidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Jede weitere Ertheilung des Worts ſteht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede iſt überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu ſprechen aufgehört hat, geſtattet, eine Thatſache zu berichtigen, oder einen perſönlichen Angriff zurückzuweiſen.

§. 97.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer ſteht frei, zu den vorgeſchlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discuſſion Unterabänderungen in Vorſchlag zu bringen; es muß jedoch auch in dieſem Falle eine beſtimmte Redaction vorgelegt werden.

§. 98.

Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden, doch ſteht es dem Miniſter und den Königlichen Commiſſarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

§. 99.

Kein Mitglied der Kammer darf die Tagesordnung durch unvorbereitete Vorſchläge, welche mit derſelben in Verbindung ſtehen, unterbrechen; vielmehr hat ſich Jeder, welcher ſich zu dergleichen Vorſchlägen berufen glaubt, nach den beſtimmten Vorſchriften des §. 68. zu bemeſſen.

Uebrigens ſorgt der Präſident dafür, daß dieſe Vorſchläge oder Anträge in möglichſt kurzer Zeitfriſt bei dem ſechsten Ausſchuſſe in Vortrag kommen, und wenn dieſelben zur Annahme geeignet befunden, in der nächſten Sitzung der Kammer vorgelegt werden, damit zur rechten Zeit der Beſchluß erfolgen möge.

Die Suspenſion dieſer Vornahme findet niemals, und die Zurücknahme eines eingegebenen Antrags durch den Uebergeber deſſelben nur in dem im §. 69. vorgeſchriebenen Zeitraume ſtatt.

Vorſchläge und Bemerkungen von geringer Bedeutung, welche nicht als ſolche Petitionen anzuſehen, auf den laufenden Geſchäftsgang ſich beziehen, oder welche einen ſchleunigen Beſchluß erheiſchen, ſind zwar ohne dieſe Vorbereitung erlaubt, ehe aber ſolche in die Kammer gebracht werden, muß der Proponent unter kurzer Angabe des vorzubringenden Gegenſtandes von dem Präſidenten das Wort begehren, und zwar unmittelbar nach der von demſelben geſchehenen Bekanntmachung des Einlaufs.

Nach umſtändlicher Entwicklung des Antrages entſcheidet die Kammer auf die von dem Präſidenten geſtellte Anfrage, ob der Vorſchlag zur ungeſäumten Berathung geeignet, ob derſelbe an einen Ausſchuß zu verweiſen, oder lediglich zur Tagesordnung zu ſchreiten ſei. Im erſten Falle wird ſodann auch über die Hauptſache discutirt und abgeſtimmt, oder auf Verlangen der Mehrheit die Discuſſion oder Abſtimmung vertagt.

§. 100.

Die Discuſſion über die einzelnen Articel oder Paragraphen, oder, wo der Geſetzentwurf oder Antrag aus einem Articel beſteht, über das Ganze deſſelben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

§. 101.

Die Kammer iſt befugt, in jedem Augenblicke ſowohl die allgemeine, als die beſondere Discuſſion zu ſchließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner angemerkt, oder das Wort zu nehmen geſonnen ſind, noch nicht erſchöpft iſt. Jedoch darf das Wort gegen den Schluß der Debatte niemals verweigert werden. Der Präſident hat über den Schluß der Discuſſion abſtimmen zu laſſen, ſobald wenigſtens fünf Mitglieder, welche noch nicht geſprochen haben, dieſe Abſtimmung verlangen.

§. 102.

Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königlichen Staats-Miniſtern und Commiſſarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, ſo ferne ſie ſolche für nöthig erachten.

Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 103.

Bei den an die Kammer zu bringenden Vorträgen und Protocollen über die Arbeiten der für einzelne Gegenſtände angeordneten Commiſſionen finden auch die in den §§. 84, 86, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 100, 101 und 102. gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 104.

Daſſelbe Verfahren tritt bei allen andern durch die Tagesordnung zur Berathung ausgeſetzten, nicht vorher durch einen Ausſchuß oder eine Commiſſion bearbeiteten, ſo wie bei vorkommenden, nicht ausdrücklich in der Tagesordnung bemerkten Berathungsgegenſtänden ein.

Dieſe Berathungen können durch unmittelbaren Antrag des Präſidenten oder eines von ihm hiezu veranlaßten Mitgliedes der Kammer eingeleitet werden.

§. 105.

Das Kammermitglied, welches einen Antrag geſtellt hat, über den discutirt wird, hat das Recht, nach dem Referenten des Ausſchuſſes, und unmittelbar vor dem Königlichen Commiſſär, noch einmal das Wort zu nehmen.

§. 106.

Zur giltigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anweſenden Mitglieder; zu giltigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 107.

Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 108.

Bei der Abſtimmung über die discutirten Articel oder Paragraphen und über die discutirten Modificationen gebührt der urſprünglichen, von der Staatsregierung mitgetheilten Redaction, oder der primitiven Faſſung eines Antrags, die Priorität.

Wird dieſe durch die Mehrheit verworfen, ſo folgt zunächſt die Abſtimmung über die Modificationsanträge der einzelnen Mitglieder, und zwar jeder ſolche Antrag nach dem Zeitpuncte ſeiner Ueberreichung nebſt der etwa dazu vorgeſchlagenen Unterabänderung.

Nach der Abſtimmung über die Modificationen wird, im Falle ſie ſämmtlich verworfen würden, über die primitive Redaction der Staatsregierung oder die urſprüngliche Faſſung eines Antrags nochmals abgeſtimmt.

Der Präſident ſetzt hienach die Reihenfolge feſt, vorbehaltlich der Entſcheidung der Kammer im Fall einer Reclamation.

§. 109.

Während der Abſtimmung zeichnen die Secretäre der Kammer die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen auf. Iſt einer derſelben abweſend oder verhindert, ſo tritt einer der Secretäre der fünf Ausſchüſſe nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

§. 110.

Unmittelbar nach dem Schluſſe der Discuſſion über die ein=

zelnen Articel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben, in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen.

Bey Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

§. 111.

In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namens-Aufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namens-Aufruf geſchehen.

§. 112.

Nach beendigter Abſtimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abſtimmung über die Frage: ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über die einzelnen Articel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Articel beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 113.

In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel beſtehen.

§. 114.

Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere entſcheidende Stimme zu.

22*

§. 115.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines

„Ja“ oder „Nein“

abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 116.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den in dem folgenden §. 123. vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staats-Miniſter und Commiſſarien abtreten müſſen.

§. 117.

Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schluß-Abſtimmung über das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. 112. 114 und 115. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 116., wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

§. 118.

Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Titel VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6. der Verfaſſungsurkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage, erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. 119.

Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen.

Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 120.

Die Sitzungsprotocolle müſſen eine vollſtändige, obgleich gedrängte Darſtellung alles desjenigen, was in der Sitzung vorgekommen iſt, insbeſondere von dem Gange der Berathungen nach der Folgeordnung derſelben, enthalten.

Nie dürfen die Vorgänge verſchiedener Tage, wenn auch die Berathung eines Gegenſtandes durch mehrere Sitzungstage fortgeſetzt worden iſt, vereinigt werden.

Die Protocolle ſind zur Erleichterung der Ueberſicht und der etwa nöthig befundenen Nachträge in Paragraphe abzutheilen.

§. 121.

Die Verleſung des Protocolls der vorhergegangenen Sitzung geſchieht in der Regel am Ende der Sitzung; es müßte denn vom Präſidenten, oder auf erhobene Reclamation von der Kammer ſelbſt, etwas anders darüber verfügt worden ſeyn. Einer der beiden Secretäre der Kammer, oder bei Verhinderung deſſelben ein anderes Mitglied, hat dieſe Verleſung zu beſorgen.

Einem jeden Mitgliede ſteht frei, Erinnerungen gegen das verleſene Protocoll zu machen, und auf abgeänderte Faſſung anzutragen.

Findet der Secretär, der das Protocoll geführt hat, hieran Bedenken, ſo wird von dem Präſidenten ein Beſchluß der Kammer veranlaßt, und nach dem Reſultate deſſelben die Faſſung des Protocolls entweder in fortlaufendem Zuſammenhange, oder durch einen Nachtrag abgeändert, oder aber beibehalten, jedoch kann in letzterem Falle das betheiligte Mitglied verlangen, daß in das neue Protocoll deſſelben Widerſpruch und der Grund davon ausdrücklich aufgenommen werde.

Das verleſene und als richtig anerkannte Sitzungsprotocoll iſt ſogleich nach gefertigter Reinſchrift, und nie ſpäter als unmittelbar nach dem Schluſſe der darauf folgenden dritten Sitzung, **von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus** in einem Nebenzimmer **zu unterzeichnen.**

Die drei Reichsräthe, denen nach dem Turnus die Unterſchrift des Sitzungsprotocolls obliegt, ſind nebſt dem Directorium in jedem Falle verpflichtet, der Verleſung deſſelben beizuwohnen. Den Mitgliedern der Kammer iſt jederzeit erlaubt, Einſicht von den Sitzungsprotocollen zu nehmen, jedoch nur in dem Locale, wo ſie aufbewahrt werden, und nur dann erſt, wenn dieſe Protocolle der Kammer vorgeleſen und genehmigt worden ſind.

Vierter Abſchnitt.

Von den Beſchlüſſen und wechſelſeitigen Mittheilungen der Kammer.

§. 122.

Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schrei-

ben, welche von dem Präſidenten und dem Secretäre unterzeichnet werden.

§. 123.

Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letztern nicht, ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinung erfolgt.

§. 124.

Die Form der Communication iſt folgende:

a. im Falle der Zuſtimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorſchlag Seiner Majeſtät des Königs; ſie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen ſey.“

b. Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. ſie hat demſelben ihre Zuſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c. Im Falle eines eigenen Antrags:

„Die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Erſuchen, denſelben der gleichfallſigen Berathung zu unterſtellen.“

d. Im Falle der Uebergabe einer Beſchwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beſchwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche ſie zur Vorlage an Seine Majeſtät den König geeignet findet, zur gleichfallſigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer beſteht:

1) im Falle der Zuſtimmung:

„Die Kammer hat dem ihr mitgetheilten Vorſchlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zuſtimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nicht ertheilen „zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nur unter den „beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, wor„über ſie die weitere jenſeitige Anſicht erwartet.

§. 125.

Die gemeinſchaftlich gefaßten Beſchüſſe der Reichsſtände

I. über die ihnen zugekommenen

Gegenſtände

werden dem Könige in nachſtehender einfachen Form vorgelegt:

a. im Falle der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung:

„Die allerunterthänigſt treu gehorſamſten Stände haben „dem an ſie gebrachten Antrage zugeſtimmt.“

b. Im Falle der gemeinſchaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem ꝛc. an ſie gebrachten Antrage ihre Zu„ſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c. Im Falle einer verſchiedenen Meinung:

„Die ꝛc. haben ſich über die gemeinſchaftliche Zuſtimmung „zu dem an ſie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

d. Im Falle einer vorzuſchlagenden Modification:

„Die ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage nur unter „folgenden ehrfurchtsvolleſt vorzuſchlagenden Abänderun„gen ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünſche und Anträge:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige den beige„fügten Vorſchlag, welchen ſie für den Staat vortheilhaft „und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollſten Bitte, dem„ſelben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beſchwerden:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige die beilie-
„gende Beſchwerde des ꝛc. mit der ehrerbietigſten Bitte der-
„ſelben die allerhöchſte Abhilfe zu gewähren.“

§. 126.

Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretäre einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

Beſondere Beſtimmungen.

I.

Der Verlauf der Berathungen nebſt ihrem Reſultate iſt öffentlich bekannt zu machen, nie aber mit Nennung der Abſtimmenden, mit Ausnahme der Referenten, Antragſteller und Beſchwerdeführer, wenn dieſelben einwilligen, und die Kammer es genehmigt.

Dieſe Bekanntmachung ſoll nach jeder Sitzung, jedoch erſt nach geſchehener Verleſung und Beſtätigung des Protocolls geſchehen, welches, bevor es zum Druck gegeben wird, vier und zwanzig Stunden zur Einſicht der Kammermitglieder im Secretariate der Kammer aufzulegen iſt. Am Ende einer jedesmaligen Ständeverſammlung iſt ein Repertorium über den Inhalt der erſchienenen Protocollauszüge zu fertigen, und gleichfalls dem Drucke zu übergeben.

Für beide Gegenſtände, nämlich die Protocollauszüge und das Repertorium iſt am Anfange einer jeden Ständeverſammlung eine Commiſſion von zwei Mitgliedern mittelſt Wahlzettel zu ernennen, und derſelben der erſte Secretär der Kammer zur Beſorgung der Redaction als drittes Mitglied beizugeben. Dem Ermeſſen dieſer Commiſſion iſt es überlaſſen, wichtig erſcheinende Redactionen oder etwa von Kammermitgliedern darüber erhobene Anſtände der Genehmigung und Entſcheidung der Kammer zu unterwerfen.

II.

Die Kammer kann nach dem Beſchluſſe der Mehrheit die Geheimhaltung beſtimmter Verhandlungen beſchließen.

In dieſem Falle iſt jedes Mitglied zur Beobachtung des Stillſchweigens über den Inhalt derſelben verbunden.

Dagegen ſteht allen Mitgliedern frei, ihre eigene Meinung, und ſelbſt die damit in

Verbindung ſtehenden Meinungen anderer, wenn nur nicht die Urheber derſelben namentlich bezeichnet werden, auf jede Weiſe bekannt zu machen.

III.

Bei Geſetzentwürfen, welche miteinander eine Geſammtheit bilden, ſoll am Anfange der Debatte die allgemeine Diſcuſſion ſich nur auf dieſe Geſammtheit erſtrecken. Für jeden einzelnen Entwurf findet dann auch eine allgemeine Diſcuſſion ſtatt, wie auch die Abſtimmung über die Annahme deſſelben, nachdem die Diſcuſſion und Abſtimmung über die einzelnen Articel deſſelben und die etwa dazu vorgeſchlagenen Modificationen vollendet ſind; die allgemeine Abſtimmung über die Geſammtheit der Entwürfe erfolgt aber erſt dann, wenn über alle einzelnen Geſetzentwürfe, welche ſolche bilden, abgeſtimmt worden iſt.

IV.

Iſt ein Wunſch oder Antrag zur Beifügung an einen Beſchluß der Kammer über einen Geſetzentwurf geſtellt worden, ſo hat die Diſcuſſion und Abſtimmung darüber erſt dann zu geſchehen, wenn der Beſchluß ausgeſprochen worden iſt, dem der Wunſch oder Antrag angehängt werden ſoll.

V.

Wenn nach geſchehener Abſtimmung bei Faſſung des Beſchluſſes darauf, ſich entdecken ſollte, daß rückſichtlich der Bejahung oder Verneinung einer Frage im Vergleiche mit der Beantwortung einer anderen ein Widerſpruch ſtattfindet, ſo hat der Präſident nach Vernehmung des geeigneten Ausſchuſſes ſolches der Kammer anzuzeigen, und mit Beiſtimmung derſelben eine neue Abſtimmung über dieſe Frage zu veranlaſſen, um ſofort den obgewalteten Irthum berichtigen zu können.

VI.

Die von den Ausſchußreferenten entworfenen ſchriftlichen Beſchlüſſe der Kammer über Geſetzentwürfe und Anträge ſind ſtets, bevor ſie vor die Kammer gebracht werden, den betreffenden Ausſchüſſen zur Beiſtimmung vorzulegen; haben ſie ſolche erlangt, ſo ſind ſie, wenn ſie mehr als zehn Articel oder Paragraphen befaſſen, jedesmal 24 Stunden vor der zu ihrer Genehmigung feſtgeſetzten Sitzung lithographirt an ſämmtliche Mitglieder der Kammer zu vertheilen, damit dieſelben Zeit haben, zu ermeſſen, ob gegen die Faſſung derſelben keine Erinnerungen zu machen ſind, zu welchem Behufe ebenfalls ein Regiſter bei dem Secretariate der Kammer anzulegen iſt, wie ſolches der §. 33. rückſichtlich der Vertheilung der Ausſchußvorträge anordnet.

Bei Beſchlüſſen über Betreffe, die ſich nicht auf 10 Articel oder Paragraphen ausdehnen, und bei jenen über Recurrentgegenſtände findet dieſe Friſt von 24 Stunden nicht ſtatt, ſondern ſolche ſind unmittelbar nach der ihnen von den betreffenden Ausſchüſſen ertheilten Beiſtimmung der Genehmigung der Kammer zu unterſtellen.

VII.

Zur Erleichterung des das Sitzungsprotocoll der Kammer führenden Secretärs und der in der Sitzung ſprechenden Redner ſollen wenigſtens zwei Geſchwindſchreiber den Sitzungen der Kammer beiwohnen, welche alle Bemerkungen dieſer Redner, ſo wie ſie gemacht werden, zur Benützung für das Sitzungsprotocoll genau zu notiren haben.

Dieſe Noten ſind jedoch alle Zeit den Rednern alsbald mitzutheilen, um etwaige Irthümer darin zu berichtigen, und erſt dann, wenn dieſe ſolche durchgeſehen haben, ſind ſie dem Sitzungsprotocolle einzuverleiben.

Es wird indeſſen von den Rednern erwartet, daß ſie dieſe Durchſicht ſtets ohne Zeitverluſt vornehmen werden, damit die Fertigung des Sitzungsprotocolls nicht aufgehalten wird.

VIII.

Deputationen, welche mehr zu Feierlichkeiten als zu Geſchäften beſtimmt ſind, bilden ſich durch das Loos.

Die Looſung geſchieht auf die Abſch. II. §. 8. vorgeſchriebene Weiſe.

Die Prinzen des Hauſes, Königliche Hoheiten, nehmen nur freiwillig an ſolchen Deputationen Theil.

Die noch keine entſcheidende Stimme habenden Reichsräthe können an den Deputationen Theil nehmen.

Ueberhaupt wird zwiſchen großen und kleinen Deputationen unterſchieden.

Die große Deputation beſteht aus acht Mitgliedern nebſt den beiden Präſidenten.

Die kleine aus vier Mitgliedern und einem Präſidenten, vorbehaltlich der beſondern geſetzlichen Beſtimmungen laut §. 126. über die zu Ueberbringung der Beſchlüſſe der Kammern an Seine Majeſtät den König abzuordnende Deputation.

Ueber den Erfolg jeder Deputation wird in der nächſten Sitzung der Kammer Anzeige gemacht und hievon in dem Protocolle gehörige Meldung gethan.

IX.

Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

X.

Die Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, ihrer Beilagen und des beſondern Geſetzes vom 2. September 1831 abgeändert oder authentiſch erläutert würde.

Dieſes ſonach verfaßte Reglement iſt jedesmal der Staats-Regierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtatt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſes Reglements, wozu die Kammer ſich bewogen findet.

Das Reglemement, das ſich die Kammer gibt, gilt ſo lange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

Auf den Grund des vorigen §. werden Zuſätze und Abänderungen zu vorſtehender Geſchäftsordnung, welche das Ergebniß künftiger Erfahrungen als nothwendig zeigen wird, ſoferne ſolche nicht den Inhalt conſtitutioneller Beſtimmungen betreffen, durch anderweitige Beſchlüſſe vorbehalten.

Zu dieſem Behufe ſoll am Anfange einer jeden Sitzung der Ständeverſammlung, wenn es die Kammer für nöthig erachtet, eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Commiſſion durch Wahlzettel ernannt werden, welche die Geſchäftsordnung revidiren und der Kammer begutachten wird, ob es nöthig ſei, Zuſätze und Abänderungen darin Statt finden zu laſſen, damit aber dieſe Commiſſion in den Stand geſetzt wird, ſolches Gutachten gründlich erſtatten zu können, ſo hat das Secretariat der Kammer, während der Dauer einer jeden Ständeverſammlung, alle von ihm während ſeiner Geſchäftsführung rückſichtlich der Geſchäftsordnung gefundenen Anſtände und ihm nöthig ſcheinenden Erinnerungen ſowohl, als auch jene Bemerkungen, die etwa darüber von einem Mitgliede der Kammer gemacht worden ſind, ſorgfältig zu notiren und dieſe Noten in dem Archive zu reponiren, damit ſie bei der künftigen Ständeverſammlung von der etwa zu wählenden Reviſionscommiſſion benützt werden können.

Es iſt übrigens jedem eintretenden Mitgliede der Kammer bei ſeiner Einführung in dieſelbe ein Abdruck der Geſchäftsordnung zuzuſtellen.

XII.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König verfügen; nach dem Schluße haben die Präſidenten das Canzleiperſonal zu entlaſſen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erster Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des ersten Titels der zehnten Verfassungs-Beilage, über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Bestimmungen über:

A. Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

§. 18.

Nro. Pr. 307.

(Die Anfertigung der Tabelle für die künftige Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Da nunmehr die Bildung der Gemeinden um die Wähler der Magiſtrate beendigt ſind, ſo iſt es nothwendig, auch die für die nächſte bevorſtehende Einberufung der Ständeverſammlung erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Nach der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. a) beſteht die Ständeverſammlung

a. aus der Kammer der Reichsräthe und

b. aus jener der Abgeordneten.

ad a. In Bezug auf erſtere behalten Wir Uns vor, die Benennung jener Individuen, die nicht ſchon durch die Verfaſſungsurkunde hiezu berufen ſind, nach Einlauf und vorgenommener Würdigung der zu dieſem Zwecke abgeforderten Steuerliſten bekannt zu machen;

ad b. die Kammer der Abgeordneten beſteht:

I. aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben,

II. aus den Abgeordneten der Univerſitäten,

III. aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche,

IV. aus Abgeordneten der Städte und Märkte,

V. aus den nicht zu I. gehörigen Landeigenthümern.

---

a) ſ. Bd. I. S. 358.

Ueber die Bildung derſelben iſt ferner angeordnet:

a. daß (§. 8.) die Zahl der Mitglieder ſich im Ganzen nach der Zahl der Familien in dem Verhältniſſe richte, daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird, daß

b. Von dieſer Geſammtzahl (§. 9.)

die erſte Claſſe $\frac{1}{8}$
die dritte „ $\frac{1}{8}$
die vierte „ $\frac{1}{4}$
die fünfte „ $\frac{2}{4}$

die zweite nur ein Individuum von jeder Univerſität zu ſtellen habe. — Das ferners

c. die Vertheilung auf jeden einzelnen Kreis gleichfalls nach dem Verhältniſſe dieſer Claſſen vorgenommen (§. 10. und Tit. I. §. 3. 4. 5. und 6. des Edicts), und dieſe Vertheilung

d. vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht werden ſoll (§. 11. des Edicts), daß

e. die Zahl der Wahlmänner und der Bevollmächtigten wieder nach der Familien-Zahl der einzelnen Gemeinden, Städte und Landgerichte beſtimmt werde (§. 25. 30 u. 31.),

und das endlich

f. bei der Claſſe der Grundeigenthümer und der Städte-Abgeordneten zur Wählbarkeit eine gewiſſe Steuerquote nebſt dem 3jährigen Beſitz erforderlich ſey.

Es iſt daher noch vor der Ausſchreibung der Wahl

1) die Kenntniß der Familienzahl des ganzen Königreichs,
2) die Familienzahl jedes einzelnen Kreiſes,
3) des Verhältniſſes jeder einzelnen Claſſe unter ſich, ſo wie
4) den nach ihren Beſitzungen und Steuerquoten wahlfähigen Individuen erforderlich.

Letztere Erforderniſſe wurden bereits durch die anbefohlene Herſtellung der Steuerliſten erfüllt, worüber Wir nach vorgenommener Prüfung die weitere Entſchlieſſung mittheilen werden; wegen der Vorlage der erſtern Aufſchlüſſe hingegen hat die Königl. Regierung des N. Kreiſes eine genaue Tabelle nach anliegendem Formulare herſtellen zu laſſen, und einzuſenden, wozu noch folgende nähere Einleitungen mitgetheilt werden.

I.

Die erſte Colummne ſpricht ſich von ſelbſt aus, ſie muß ſämmtliche Gerichtsbezirke eines Kreiſes, welche die erſten Wahlen einzuleiten haben, enthalten, d. i. Land- Herrſchafts- und Stadtgerichte, reſp. Stadt- und Polizei-Commiſſariate.

II.

Die zweite Columne zeigt die Familien-Zahl jedes einzelnen Gerichts-Bezirks ohne Ausſcheidung der verſchiedenen Claſſen, ſo, daß am Ende ihre Summe die Geſammtzahl der Familien eines jeden Kreiſes, und durch die Zuſammenſtellung ſämmtlicher Kreiſe die ganze Bevölkerung des Reichs, nach welchen die Zahl der Abgeordneten berechnet werden muß, erſehen werden kann.

III.

In der dritten Columne werden die gutsherrlichen Gerichte und zwar nach der Zahl derſelben in jedem Landgerichte mit dem Namen des Gerichts und des Beſitzers aufgeführt.

Da indeß die Gerichtsbeſitzer eine beſondere Claſſe bilden; und gemäß der Verfaſſungs-Urkunde und der Edicte eigenen Beſtimmungen unterliegen, ſo werden den Königlichen Regierungen zu dieſem Ende folgende nähere Weiſungen mitgetheilt.

1) Jene Gerichtsbezirke, deren Beſitzer in dem Reichsrathe Sitz und Stimme haben, ſind nach §. 7. von dieſer Claſſe ausgeſchieden, und können daher in der Tabelle auch nicht unter dieſer Rubric aufgeführt werden, weil jedoch die Ernennung der erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe noch nicht erfolgt iſt, ſo iſt vor der Hand nur von ſolchen Gerichten, deren Inhaber ſchon durch die Urkunde in den Reichsrath berufen ſind, ohne Unterſchied ihrer Haupt- und Nebenbeſitzungen Umgang zu nehmen, indem die Ausſcheidung der übrigen ſeiner Zeit beſonders veranlaßt werden wird.

2) Die gutsherrlichen Gerichte der ſelbſtſtändigen Nebenbranchen der oben ausgenommenen Familien, wenn ſie abgeſondert beſtehen, gehören jedoch allerdings hieher, indem ihre Beſitzer in dieſer Claſſe wählbar ſind.

3) Unter den gutsherrlichen Gerichten ſind alle jene derſelben zu verſtehen, wie ſie in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte Tit. II. §. 31. aufgeführt ſind, ſohin alle Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte I. und II. Claſſe, nicht minder auch die ſeit 1806 gebildeten Ortsgerichte, inſofern das Recht der Gerichtsbarkeit ſchon in dem genannten Jahre hierauf begründet ꝛc., da jedoch

4) nur jene Grundbeſitzer, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zu dieſer Claſſe gehören, ſo ſind

a. alle gutsherrlichen Gerichte, die nicht ſchon im Jahre 1806 als ſolche beſtanden haben,

b. alle Gerichte, welche nichtadelichen Beſitzern angehören, und

c. alle jene ältern Patrimonialgerichte, die bisher auch als Ortsgerichte nicht mehr ausgeübt wurden, und bis zum Wahlmomente auch nicht förmlich hergeſtellt ſind, von der Einrechnung in dieſe Claſſe (jedoch letztere zwey nur für die gegenwärtige Wahlhandlung mit Vorbehalt ihres Rechts im Falle der erfüllten Bedingungen) auszuſchlieſſen, und ihre Beſitzer zur Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Dagegen ſind:

5) Die Gerichte der Forenſen, der Wittwen, der Minorenen, ſo wie jener adelichen Beſitzer, welche ſich zu einer der drei chriſtlichen Religionen nicht bekennen, ohne Anſtand in dieſer Claſſe aufzuführen, ungeachtet ihre Beſitzer nicht wählbar ſind, weil dieſe Gerichte wirklich ausgeübt werden.

6) Bei Gerichten, welche ſich im gemeinſchaftlichen Beſitze mehrerer Mitglieder einer oder auch verſchiedener Familien befinden, iſt dieſer Umſtand beſonders zu bemerken, in-

dem hievon nur ein Individuum als wahlfähig zu achten iſt, worüber die weitere Beſtimmung nachfolgen wird.

Nach den adelichen Gutsbeſitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit erſcheinen zwar in der Reihe die Univerſitäten, da aber dieſe ohnehin bekannt ſind, und ihre Wahl auch keiner beſondern Vorbereitung bedarf, ſo iſt in der Tabelle hievon Umgang genommen worden.

IV.

Die 4te Rubric bezieht ſich auf die 3te Claſſe der Abgeordneten, nämlich die Geiſtlichen, wobei die katholiſchen und proteſtantiſchen beſonders auszuſcheiden, und bei jeder die Zahl der Decanate oder Diſtricte, ſo wie die der Pfarrer zu bemerken kommen.

Da die hieher gehörigen Individuen ſchon in dem Edict Tit. I. §. 7. lit. c. genau bezeichnet ſind, ſo bedarf es dießfalls keiner weitern Erklärung, nur wird hier bemerkt, da, nachdem die Pfarreien am Sitz des Decanats oder Diſtrictes zu ſtimmen haben, und alle dahin gehörigen Pfarrer einberufen werden, die Decanate und Diſtricte nur bei jenem Land- oder Stadtgerichte, wo ſie dermalen ihren Sitz haben, vorzutragen, und zugleich die Zahl der demſelben einverleibten Pfarreien beizufügen ſey, ſelbe mögen im nämlichen oder in einem andern Gerichtsbezirke ſich befinden.

V.

In die 5te Rubric eignen ſich die Städte und Märkte, welche beſondere Städte-Deputirte zu wählen haben, d. i. welche über 500 Familien beſitzen, wobei die Zahl, die Namen, die ſie treffende Claſſe und ihre Familienzahl zu bemerken iſt, auch hiebei iſt die Wahlfähigkeit, ſo wie der Wahlact ſo beſtimmt, daß zur Zeit keine weitere Ergänzung nothwendig iſt.

Nachdem jedoch bei Bildung der Gemeinden und Magiſtrate ſich ergeben hat, daß einige Städte, welche wirklich über 500 Familien beſitzen, ſohin nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Edicts in die II. Claſſe ſich geignet hätten, freiwillig in die 3te Claſſe übergetreten ſind, ſo wird dießfalls bemerkt, daß ihr Uebertritt in die letzte Claſſe das ihnen durch die Verfaſſung eingeräumte Recht zur Wahl von Städteabgeordneten nicht benommen, ſondern ſie deſſen ungeachtet bei dieſer Claſſe der Abgeordneten vorzutragen ſeyen, in ſoferne ſie einen Magiſtrat beſitzen; ſollten ſie jedoch niemals einen Magiſtrat gehabt haben, oder die Koſten dafür gegenwärtig nicht beſtreiten können oder wollen, ſohin ſchon nach dem Gemeinde-Edict Tit. I. Cap. 2. §. 10. verfaſſungsmäßig zu den Ruralgemeinden gehören, ſo verbleiben ſie auch hinſichtlich der Ständewahl in der Claſſe der Gemeindeeigenthümer.

VI.

Dieſe Rubric iſt abgetheilt in eigentliche Ruralgemeinden, und in Städte und Märkte unter 5000 Familien, die weitere Abtheilung der Gemeinden nach ihrer Bevölkerung dient zugleich zur Beſtimmung der Bevollmächtigten zur Wahl, und bedarf im Ganzen keiner weitern Erläuterung.

Da die hauptſächlichſten Vorarbeiten zur Anfertigung dieſer Tabelle Unſerer Regierung ohnehin durch die Bildung der Gemeinden und Magiſtraten geliefert worden ſind, ſo erwarten Wir die ſchleunigſte Befolgung Unſers Auftrages, wozu Wir den Termin bis längſtens zum 8ten des folgenden Monats beſtimmen, damit hienach die ungeſäumte Ausſchreibung der Wahl verfügt und zugleich die noch allenfalls erforderlichen Erläuterungen gegeben werden können, wozu es ſehr dienlich ſeyn wird, wenn Unſere Regierungen ihre allenfallſigen Anſtände und Zweifel über die Vornahme der Wahl, und die vorgeſchriebene Wahlart noch in dem nämlichen Termine Uns vorlegen wird, um durch ſpätere Anfragen in dem Wahlgeſchäfte keine nachtheilige Zögerung zu veranlaſſen.

München, den 24. October 1818.

An

die Königlichen Regierungen der ſämmtlichen Kreiſe mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierungen des Rheinkreiſes zur gleichmäßigen Befolgung, in ſo weit nicht durch die beſondern dieſem Kreiſe mitgetheilten Beſtimmungen und die dortigen Juſtitutionen eine Abweichung erforderlich iſt.

Beilage

zu dem Edict vom 24. October 1818.

§. 18. S. 182.

Fortlaufende Zahl.	I. Gerichtsbezirk nach alphabetiſcher Ordnung. Namen.	II. Geſammt-Familien-Zahl.	III. Gutsherrliche Gerichte. Zahl.	Namen des Gerichts.	Namen des Beſitzers.	IV. Pfarreien. Katholiſche. Decanate.	Pfarreien.	Proteſtantiſche. Diſtricte.	Pfarreien.
1	München, Stadtgericht.	10758	—	—	—	1	16	1	2
2	München, Landgericht.	5783	1	Haidhauſen.	Graf von Seefeld Oberſtceremonienmeiſter.	—	—	—	—
			2	Planek.	Graf von Thürheim Staatsminiſter.				
3	Roſenheim, Landgericht.	3100	1	Brandseck.	Graf von Tattenbach.	1	16	—	—
			2	Marlrain.	Derſelbe.				
			3	Pang.	Graf von Lemberg Präſident.				
4	Wildenwarth, Herrſchaftsgericht.	900	1	Wildenwarth.	Graf von Preyſing Max.	—	—	—	—

V. Städte mit einer Bevölkerung über 500 Familien.				VI. Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.								
				Eigentliche Ruralgemeinden.					Städte und Märkte unter 500 Familien.			
Zahl.	Namen.	Claſſe.	Familienzahl.	Von 20—199	Von 200—299	Von 300—399	Von 400—499	Familien-zahl.	Zahl.	Namen.	Familien-zahl.	Summa der Familien der Grundeigenthümer.
1	München.	I.	10758	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Au.	III.	1651	27	14	18	—	4129	—	—	—	4129
—	—	—	—	10	8	3	1	2427	1 2	Roſenheim Markt. Aibling Markt.	459 214	3100
—	—	—	—	9	8	—	—	900	—	—	—	900

§. 19.

Nro. Pr. 393.

(Die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Wir haben beſchloſſen, die Wahl der Abgeordneten für die künftige Ständeverſammlung eintreten zu laſſen, und werden auch hierüber in wenigen Tagen die förmliche Ausſchreibung mittheilen, um aber ſonach den ſchnellen Gang der Wahlhandlungen nicht zu hemmen, iſt es nothwendig, daß im Voraus die hiezu erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden.

Zu dieſem Ende haben Wir bereits früher die Herſtellung der Verzeichniſſe ſämmtlicher Rural- und Stadtgemeinden, ihrer Bevölkerung, der Pfarreien, der adelichen Gutsbeſitzer und die Anfertigung der Steuerliſten angeordnet, und Wir erwarten, daß ihr letztere nach Rückempfang derſelben nochmal genau geprüft, und zur Vorlage für jede Claſſe und jeden Wahlbezirk gehörig ausgeſchieden haben werdet: eine weitere Vorarbeit erheiſcht aber die Bereithaltung der zur Wahlhandlung ſelbſt nothwendigen und für jeden Kreis gleichförmigen Formularien, worüber Wir gegenwärtig beſchließen, wie folgt:

A. Wahl der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

In Folge des §. 14. iſt an jedes wahlfähige Mitglied dieſer Claſſe nach erfolgter Wahlausſchreibung ein beſonderer Aufruf zur Abgabe der Wahlſtimme zu erlaſſen. — Das anliegende Formular Nro. I. gibt die Vorſchrift, wie ſolches abzufaſſen iſt.

Nro. II. zeigt das Formular, wie das Verzeichniß der wahlfähigen Mitglieder dieſer Claſſe anzufertigen kommt, und Nro. III. den Empfangſchein der erhaltenen Aufforderung, welcher zur Beſeitigung jeder Reclamation unfehlbar eingeholt werden muß, daher die Aufforderungs-Schreiben theils durch eigene Boten zu verſenden, theils durch die Königlichen Land- und Stadtgerichte den Betheiligten einhändigen zu laſſen ſind.

Die Wahlſtimme ſelbſt muß nach dem Formulare Nro. IV. abgegeben werden.

Ueber die Eröffnung der Wahlſtimmen bei Unſerer Regierung iſt ein abgeſondertes Protocoll zu halten; welchem zwei Wahlverzeichniſſe nach dem bei den Gemeindewahlen vorgeſchriebenen Formularien Nro. VII. und VIII. beizufügen ſind, wovon ſodann Abſchriften den ſämmtlichen Wählern der Claſſe mitzutheilen kommen.

B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten.

In den Regierungsbezirken, worin ſich eine Univerſität befindet, hat Unſere Regierung an den Rector oder Profeſſor der Univerſität eine eigene Aufforderung zur Wahlvornahme mit Beifügung eines permetoriſchen Termines und der Weiſung zu erlaſſen, daß ſelber ſogleich alle

ordentlich decretirten Lehrer, welche das erforderliche Alter von 25 reſpective 30 Jahren beſitzen, von dem erhaltenen Auftrage ſchriftlich gegen Abforderung eines Empfangſcheines in Kenntniß ſetze, und zugleich den Tag beſtimme, an welchem in einer allgemeinen Verſammlung die Wahlſtimmen mit einem beliebigen Wahlſpruch übergeben, und eröffnet werden ſollen.

Bei der Eröffnung habe der Vorſtand ein umſtändliches Protocoll zu halten, und demſelben eben ſolche Wahlverzeichniſſe beizufügen, wie ſie bei der erſten Claſſe angeordnet ſind.

Zu dieſem Ende ſind dem Vorſtande nicht allein die hiezu erforderlichen Formularien, ſondern auch Formularien für die Wahlſtimmen nach der Norm Nro. IV. mitzutheilen a)), zugleich

---

a) In Folge der hier vorgezeichneten Formulare bildete ſich eine Uebung, nach welcher bei den Wahlen ſämmtlicher Univerſitäten ſtets die Unterſchriften bei den Wahlzetteln der Profeſſoren gefordert wurden. Dieſes Verfahren veranlaßte erſt bei der fünften Verſammlung der Stände im Jahre 1831 eine Reclamation gegen die Wahl eines Mitgliedes der Univerſität München; worin nicht nur jene Forderung einer Namensunterſchrift, ſondern auch der Umſtand als Nichtigkeitsgrund der Wahl angeführt wurde, daß vier Wähler den Eid nicht unterſchrieben hatten. — Die Einweiſungs-Commiſſion faßte über dieſe Reclamation den einſtimmigen Beſchluß: »In Erwägung

1) daß die X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde von dem Syſtem des abſoluten Stimmgeheimniſſes, welches die reclamirenden Profeſſoren von der Hochſchule zu München für die Claſſe der Univerſitäten ausnahmsweiſe in Anſpruch nehmen, durchaus nichts weiß, vielmehr bei den Claſſen der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, bei welchen gleichfalls in perſönlicher Verſammlung der Wahlmänner gewählt wird, die Unterzeichnung der Wahlſtimmen ausdrücklich fordert, obgleich daſelbſt die Wahlzettel einem Königlichen Commiſſär übergeben werden müſſen, während bei den Univerſitäten die Uebergabe an den aus der Mitte der Profeſſoren gewählten Rector zu geſchehen hat;

2) daß in der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde Tit. I. §§. 12 und 18. keineswegs vorgeſchrieben iſt, es ſolle der Conſtitutions- und Wählereid auf einem beſondern Blatte übergeben werden, daß vielmehr aus dem Wortlaute der Vorſchrift, und beſonders aus dem §. 20., nach welchem der ſchriftlichen Wahlſtimme die vorgeſchriebenen Eide und ein beſonderer Wahlſpruch beigefügt werden ſollen, der Schluß abzuleiten ſeyn möchte, daß die Vereinigung der vorgeſchriebenen Eide, des Wahlſpruches und der Wahlſtimme auf einem und dem nämlichen Blatte bei jenen Claſſen, wo die Eide ſchriftlich zu übergeben ſind, den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen um ſo mehr angemeſſen ſey, als dadurch die Giltigkeit der einzelnen Wahlſtimmen weit weniger gefährdet erſcheint, daß aber eben hieraus für die unbedingte Unterzeichnung ein neuer Grund ſich ergiebt;

3) daß die Einwendung, es könne die Unterſchrift der Wahlſtimmen nicht gefordert werden, weil dieſelbe im einſchlägigen §. 18. nicht ausdrücklich gefordert ſey, nichts beweiſe, weil ſonſt angenommen werden müßte, daß auch bei der Claſſe der Geiſtlichen wegen des Stillſchweigens des §. 20. die Unterſchrift nicht gefordert werden dürfte, während doch hier die unerläßliche Bürgſchaft für die Aechtheit der Wahlſtimme darauf beruhe;

4) daß ferner an dem bei der jüngſten Wahl der Univerſität München vorgekommenen Fall des Mangels der Unterſchrift bei einigen Wählereiden ein neuer Grund für die Forderung

auch zu eröffnen, daß außer den obenbemerkten Erforderniſſen keine weitere Bedingung von reeler Begüterung oder Steuerentrichtung zur Wahlfähigkeit für dieſe Claſſe erforderlich ſey.

C. Wahl der Abgeordneten von der Claſſe der Geiſtlichen.

Da hier zwei Wahlhandlungen vorgeſchrieben ſind, wovon die erſte zur Auswahl des Wahlmannes bei den Decanaten durch das einſchlägige Land- und Herrſchaftsgericht angeordnet wird, ſo iſt erforderlich, den letzteren eine beſondere ſchriftliche Weiſung zu ertheilen, wozu der Gleichförmigkeit wegen beliegendes Formular Nro. V. nebſt einem Formular des am Sitz des Decanats abzuhaltenden Wahlprotocolles Nro. IV, mitgetheilt wird.

Sollten ſich in einem Gerichtsbezirke Pfarreien befinden, welche keinem Decanate einverleibt ſind, ſo ſind dieſe von Unſerer Regierung dem nächſtgelegenen Decanate zuzutheilen, und dieſes dem einſchlägigen Gerichte bekannt zu machen, damit hievon ſowohl das Decanat als der betheiligte Pfarrer in Kenntniß geſetzt werden kann.

Nach eingeſendeten ſämmtlichen Wahlen der Decanate hat Unſere Regierung ſogleich das Verzeichniß der ſämmtlichen Wahlmänner in beiliegender Form Nro. VII. abdrucken zu laſſen, und an die betheiligten Wahlmänner mit der ſchriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Wahlſtimme abzuſenden; die Form der Wahlſtimme, welche den Wahlmännern mitzutheilen iſt, bleibt die nämliche wie sub Nro. IV., jedoch mit der gehörigen Abänderung, eben ſo iſt der Empfangſchein

---

der Unterſchrift bei den Wahlſtimmen ſelbſt ſich offenbart; indem ſonſt in jedem ſolchen Falle das Verfahren eines einzelnen Wählers die Ungiltigkeit ſämmtlicher Wahlſtimmen zur Folg haben würde, und dabei nur durch eine das Wahlgeheimniß ſelbſt aufhebende Vergleichung und Controlle bei der Uebergabe ſelbſt jedem einzelnen möglich gemacht werden könnte, den Wahlact gefließentlich zu infirmiren;

5) daß der erhobenen Reclamation auch die uſuelle Interpretation entgegenſteht, die zur Berückſichtigung um ſo mehr geeignet erſcheint, als dieſelbe nicht nur dem Geſetze zuwiderlaufend, ſondern im Gegentheile in der doctrinellen Auslegung eine Stütze finden dürfte; daß endlich

6) unter keiner Vorausſetzung aus der Forderung der Unterſchrift eine Beſchränkung oder Aufhebung der Wahlfreiheit abzuleiten iſt, indem eben damit zugleich auch die Freiheit der von allen übrigen Ständeclaſſen vorgenommenen Wahlen vereint, oder in Zweifel geſtellt werden würde, und daß auch kein Grund abzuſehen iſt, aus welchem das Geſetz bei den Profeſſoren der Univerſität eine geringere Unabhängigkeit bei der Ausübung des Wahlrechtes und einen ſtärkern Einfluß hemmender Nebenrückſichten hätte vorausſetzen ſollen

ſey der Eintritt des gewählten Abgeordneten N. N. in die Kammer nicht zu vertagen, übrigens die erhobene Reclamation an die Kammer der Abgeordneten, wohin dieſelbe gerichtet, ſammt der Gegenerklärung des N. N. zur weitern Prüfung und Entſcheidung abzugeben.

Auf erſtatteten Vortrag und auf vorgängige Berathung entſchied die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 10. März 1831 mit einer Mehrheit von 90 gegen 23 Stimmen für die Giltigkeit der betreffenden Wahl. — Das Ausführliche hierüber ſiehe in Bd. I. Prot. II. der Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeverſammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831.

zu erholen und das Wahlprotocoll am Sitze der Regierung zu führen, wie ſolches bei der erſten Claſſe vorgezeichnet iſt.

D. Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte.

Die Wahl der Abgeordneten in jenen Städten, welche eigene Stellen zugewieſen ſind, wird nach den Vorſchriften des Wahledicts für die Magiſtrate geführt, daher die Zettel für Wahlſtimmen ſo wie das Wahlprotocoll auf gleiche Art jedoch analog mit obigen Formularien vorzubereiten ſind.

Die Wahl der Abgeordneten aus den übrigen Städten zerfällt aber in zwei Wahlhandlungen, wovon die Form der erſten Wahl zur Auswahl der Wahlmänner die nämliche iſt, wie ſie ſo eben berührt wurde, und daher auch hier die nämlichen Vorbereitungen einzuleiten kommen, welches ſich auch auf die zweite Wahlhandlung erſtreckt.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Ueber den Vollzug der Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, ſind nach erfolgter Wahlausſchreibung die ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte zu beauftragen:

1) daß ſie ſogleich ſämmtliche Gemeinde-Vorſtände vorrufen und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Wahlen und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Ständeedicts §. 28, 29 und 30. [a]) den Auftrag ad Protocollum eröffnen, daß ſie unverzüglich den Gemeindeausſchuß zuſammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einen jeden Gemeindevorſtand zu eröffnen iſt, dann eines Erſatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorſtand ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und die Anzeige hierüber nach dem sub Nro. VIII. anliegenden Formulare, welches ihnen mitzutheilen kommt, bis zu dem feſtzuſetzenden Termine unfehlbar an das Landgericht einliefern ſollen;

2) nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten habe das Landgericht zur Wahl der Wahlmänner zu ſchreiten, deren Anzahl Unſere Regierung jedem Landgericht nach den mit der Wahlausſchreibung nachfolgenden nähern Beſtimmungen bekannt zu machen hat;

3) da von den Bevollmächtigten keine ſchriftlichen Wahlſtimmen übergeben, ſondern dieſelben zu Protocoll aufgenommen werden ſollen, ſo iſt den Landgerichten zu dieſem Ende das anliegende Formular mitzutheilen, welches von einem beſondern Actuar zu führen, nebſt bei aber

4) von den Aſſeſſoren die nämlichen Wahlverzeichniſſe, wie ſie bei den Gemeinde-Wahlen Nro. VII. und VIII. vorgeſchrieben ſind, anzufertigen kommen.

Wir erwarten von Unſeren Regierungen, daß ſie die hier angefügten Vorbereitungen mit pflichtmäßigem Dienſteifer beſchleunigen, ſohin die Abdruckung oder Lythographirung der erforderlichen Formularien ſogleich beſorgen, und alle noch ſonſt erforderlichen Vorarbeiten zeitig herſtellen werden, damit die Vornahme der Wahlen ſogleich nach Unſerer nächſtens erſcheinenden

---

a) ſ. S. 36. oben.

Ausſchreibung beginnen, und der Gang derſelben durch keine Hinderniſſe aufgehalten, ſondern in demjenigen Termin, den Wir hiezu beſtimmen werden, unfehlbar vollendet werden können.

München, den 20. November 1818.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, umgleichfalls die hierin angeordneten Vorbereitungen, in ſo weit ſie für die beſonderen Verhältniſſe des Kreiſes anwendbar ſind, unverzüglich einzuleiten.

Abdruck der allegierten Formulare.

Nro. I.

N. N. den ten

Im Namen ꝛc.

Da vermög Königlichen Allerhöchſten Reſcripts vom ten die Wahl der Abgeordneten in die 2te Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit unverzüglich vorgenommen werden ſoll, ſo wird der N. N. als Beſitzer (oder Stellvertreter) des Guts N. N. unter Anlage des namentlichen Verzeichniſſes aller im Bezirke des N. Kreiſes befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieſer Claſſe hiemit aufgefordert, ſeine Wahlſtimme für die zu ernennenden Abgeordneten, deren Zahl für den N. Kreis auf N. feſtgeſetzt iſt, nach dem beigefügten Formulare unmittelbar an den Königlichen Regierungs-Präſidenten bis zum ten um ſo gewiſſer einzuſenden, als jene Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form zur beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, nach Vorſchrift des Edicts über die Ständeverſammlung §. 17. nicht eingerechnet werden. Den Wahlſtimmen iſt zugleich nach Beſtimmung des erwähnten Edicts §. 12. der in der Verfaſſungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeſchriebene Eid, wenn er von dem Wähler nicht ſchon früher abgeſchworen wurde, worüber in dieſem Falle die nachweiſende Anzeige zu machen iſt, dann der im genannten §. angeführte beſondere Wählereid ſchriftlich beizufügen, und die Wahlſtimme mit einem beliebigen Wahlſpruche zu verſehen, dann der Empfangs-Schein ſogleich zu unterſchreiben und dem Boten mitzugeben.

Königliche Bayeriſche Regierung des N. Kreiſes.

Nro. II.

Verzeichniß

der in die zweite Kammer der Ständeverſammlung zur Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit wahlfähigen Individuen im N. Kreiſe.

Namen in alphabetiſcher Ordnung mit Character.	Name des gutsherrlichen Beſitzthums.	
	Eigener Beſitz.	Gemeinſchaftliches Familiengut.
Carl Friedrich Freiherr von Falkenhauſen, Königlicher Major.	Trautskirchen.	—
Johann Sigmund Karl von Stromer, vormaliger Senator als Stellvertreter.	—	Grünsberg.
ꝛc. ꝛc.		
den ten		

Königl. Bayeriſche Regierung des N. Kreiſes.

Nro. III.

Empfangs-Schein

über die von der Königlichen Regierung des N. Kreiſes dem Unterzeichneten mitgetheilte Aufforderung zur Abgabe der Wahlſtimme für die Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung (Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer).

Erhalten (Ort) den ten

(Unterſchrift.)

Nro. IV.

Wahlſtimme

zu Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung für die Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm mitgetheilten wahlfähiger Mitgliedern dieſer Claſſe.

Fortlaufende Zahl.	Vor und Zunamen.	Character.
1		
2		
3		

Wahlſpruch

(Ort) Jahr, Monat, Tag.

Fertigung.

Unterſchrift mit Vor- und Zunamen und Character.

Nro. V.

An das Königliche Land= oder Herrſchaftsgericht oder Polizeicommiſſariat.

Die Wahl von der Claſſe der Geiſtlichen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge Allerhöchſten Königlichen Reſcripts vom ten ſoll die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der Geiſtlichen vorgenommen werden. Das N. N. erhält demnach den Auftrag, die in ſeinem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſogleich ſchriftlich anzuweiſen, daß ſie alle ihrem Decanate oder Diſtricte zugetheilten ſelbſtſtändigen, und nach §. 8. des Ständeedicts wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die ſchriftlichen Stimmen hierüber erholen, ſie in ein Protocoll nach anliegendem Formulare ſammeln, und ſolches, nachdem es von allen Anweſenden unterzeichnet iſt, nebſt allen Wahlſtimmen bis zum . . . . unfehlbar an das . . . . einſenden, welches ſodann nach vorgenommener Prüfung bis zum . . . . an die Königliche Regierung einzubefördern iſt.

Die erlaſſene Aufforderung an die Decane iſt von letztern zu beſcheinen, und ihnen auch die Weiſung zu ertheilen, daß ſie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Beſcheinigungen erholen, und ſolche dem Protocolle beifügen.

den ten

Königliche Bayeriſche Regierung des N. Kreiſes.

Nro. VI.

Formular des Protocolls über die Wahl der Wahlmänner aus der Claſſe der Geiſtlichen.

Anweſende.
Decane ꝛc.
Pfarrer.

Actuar.
(welche Stelle von einem der Pfarrer verſehen werden kann).

Abweſende.
Mit Angabe der Urſache.

Abgehalten am Decanate zu N. N.

den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . an ſämmtliche Pfarrer des Decanats die ſchriftliche Einladung ergangen iſt, daß ſie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre ſchriftliche Wahlſtimme bereit halten ſollen, und zu Vorlage derſelben heute der Tag beſtimmt worden iſt, ſo wurde zur Sammlung und Eröffnung derſelben geſchritten, wie folgt:

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Von den aus legaler Urſache abweſenden Mitgliedern ſind folgende ſchriftlichen Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung ſämmtlicher Stimmen ergab ſich das Reſultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe, (oder, da ſich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwiſchen dem N. N. und N. N. ergab, ſo wurde ſogleich die Entſcheidung von den anweſenden Wählern durch ſchwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen dieſe Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden iſt, ſo wurde das Protocoll geſchloſſen, von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es ſonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geſchehen wie oben.

Unterſchrift
Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Nro. VII.

Verzeichniß

der von den Decanaten der katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchen im N. Kreiſe erwählten Wahlmänner, aus welchen die Abgeordneten dieſer Claſſe für die Stände-Verſammlung zu wählen ſind.

Namen in alphabetiſcher Ordnung mit Charakter.	Als Wahlmänner des Decanats.

Nro. VIII.

Wahlanzeige.

Der Ausſchuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrags als Bevollmächtigter zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernannt:

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N. ꝛc. ꝛc.

und als Erſatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

N. N.

Sämmtliche ſind 25 Jahre alt, in der Gemeinde anſäßig, und der erſte zahlt als Steuerſimplum . . . . fl. kr.
der zweite . . . . fl. kr.
der dritte ꝛc.

(Ort) Tag, Monat und Jahr.

Unterſchrift:
Vorſtand
zwei Mitglieder.

Nro. IX.

Protocoll

über die Wahl der Wahlmänner, gehalten bei dem Landgerichte N. N.

den ten

Praesentes.	Die von den ſämmtlichen Gemeinden erwählten Bevollmächtigten wurden auf Heute zur Auswahl der von dem . . . zu ſtellenden Wahlmänner vorgerufen, und nachdem ihnen alle formellen und weſentlichen Bedingungen umſtändlich bekannt gemacht, auch die Liſte aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Gemeindeglieder zur Einſicht vorgelegt wurde, ſo ſchritt man vor allem zur Vertheilung der Wahlnummern, und ſodann zur Aufnahme der einzelnen Wahlſtimmen, wie folgt:
Vorſtand Aſſeſſoren Actuar	
Durch das Loos gewählte Beiſitzer. N. N. N. N. N. N.	Nro. 10. Peter Mayer, Bevollmächtigter der Gemeinde Aufhauſen, wählt als Wahlmänner 1) Georg Hilz, Gutsbeſitzer in Haimhofen, 2) Michael Schuſter, Bräu in Denning ꝛc. ꝛc.
Bevollmächtigte der Gemeinden. N. N. ꝛc. ꝛc.	Nro. 3. Ulrich König, Bevollmächtigter der Gemeinde N. N. 1) N. 2) N. ꝛc. ꝛc.

---

§. 20.

Nro. Pr. 18046.

(Die Vornahme der Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſerer heute erlaſſenen allgemeinen Verordnung die unverzügliche Vornahme der Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung angeordnet, und wollen euch über die Einleitung und gleichförmige Vollführung derſelben, in ſo weit hierüber von einigen Unſerer Regierungen Anſtände vorgebracht wurden, oder ſonſt Zweifel entſtehen dürften, nachſtehende nähere Weiſungen mittheilen.

Sie betreffen

A. die Befreiung und Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Claſſen und Kreiſe;

B. die active und paſſive Wahlfähigkeit der Individuen und

C. das Formelle der Wahlen ſelbſt.

A. Berechnung und Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

Die Grundlage, nach welcher hier vorgeſchritten werden ſoll, haben Wir in der Verfaſſungsurkunde und dem Edicte über die Ständeverſammlung feſtgeſetzt, und auch die hienach angeordnete genaue Ausführung in Unſerer heutigen Verordnung a) vorgelegt, indeß haben Wir wahrgenommen, daß bey der Vertheilung der für die Claſſe der adelichen Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit beſtimmten Zahl ſich dadurch einige Anſtände ergeben, daß

a. von einigen Regierungen auch die Gerichte der ehemaligen Standesherrn, die ſchon durch die Urkunde in die erſte Kammer berufen ſind, noch vorgetragen, eben ſo

b. die einzelnen kleinen Hofmarken, welche einem und dem nämlichen Beſitzer angehören, und dermal in einem Patrimonial-Gerichtsbezirke vereinigt ſind, abgeſondert aufgeführt wurden, ungeachtet das Edict nur die wirklichen Gerichtsbezirke einzurechnen befiehlt, und daß endlich

c. die Gerichtsbezirke jener Individuen, denen Wir in der Folge die erbliche oder lebenslängliche Reichsrathswürde zu verleihen blos vorbehalten haben, noch zur Zeit nicht ausgeſchieden werden konnten.

Nachdem Wir jedoch die Ausſcheidung der ehemaligen Reichsſtändiſchen Gerichtsbezirke, wo ſie noch erſchien, bereits verfügt haben, die Ausſcheidung der übrigen hieher nicht geeigneten Gerichte aber auf die Vertheilung ſelbſt keinen merklichen Einfluß hat, ſo glauben Wir auch, um die Wahlen nicht zu verzögern, hievon Umgang nehmen zu können, nur befehlen Wir Unſeren Regierungen daß ſie

a. die unter einem Patrimonialgericht vereinigten einzelnen Hofmarken eines und des nämlichen Beſitzers für die Folge nur einfach aufführen, und

b. bei der wirklichen Wahlvornahme jene Gerichtsbeſitzer, welche Wir als erbliche oder lebenslängliche Reichsräthe ernennen, und nächſtens bekannt machen werden, weder zur Abgabe der activen Wahlſtimme auffordern, noch in das Verzeichniß der Wahlfähigen aufnehmen ſollen, bis wohin alſo die Wahlausſchreibungen an die Individuen dieſer Claſſe noch zur Zeit beruhen können, da ohnehin ihre Wahlhandlung ſehr einfach iſt und ſchnell vollführt werden kann.

B. Wählbarkeit der Individiuen in activer und paſſiver Beziehung.

Die Verfaſſungsurkunde §. 12., ſo wie das Edict Tit. I. §. 8. und 13. enthalten die deutliche Beſtimmung über die Wahlfähigkeit der Individuen jeder Claſſe, da indeß doch einige nähere Erläuterungen nothwendig zu ſeyn ſcheinen, ſo beſtimmen Wir auf die Uns vorgelegten Anfragen, wie folgt, und zwar:

I. Im Allgemeinen.

1) Forenſen, Juden und Weiber genießen ſchon nach der Verfaſſungsurkurde die paſſive

---

a) Geſ. Bl. v. J. 1818. S. 692.

Wahlfähigkeit nicht. — Erſtere (Forenſen), ſo wie letztere (Weiber) ſind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen; hinſichtlich der Juden hingegen müſſen die verſchiedenen Wahlmomente ausgeſchieden werden.

In jenen Claſſen, bei welchen mehrere Wahlhandlungen vorgeſchrieben ſind, können ſie in dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklichen Abgeordneten aus den wählenden Individuen ſelbſt vorgenommen wird, eine active Stimme nicht ausüben, weil die Wähler in dieſer Wahlhandlung ſchon alle Eigenſchaften zu einem Abgeordneten beſitzen müſſen, in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, ſondern auch paſſive Wahlfähigkeit, bis zur Wahl eines Wahlmannes ausſchlüſſig. Sie können daher wählen und gewählt werden bei den Urwahlen in den Landgemeinden, wählen ohne gewählt zu werden bey den Wahlen der Wahlmänner in den Ruralgemeinden und in den Städten, ferner bei den Wahlen der Abgeordneten der erſten Claſſe, und bei der Wahl in den Städten, welchen eigene Abgeordnete bewilligt ſind, in ſo ferne ſie Mitglieder des Magiſtrats oder der Gemeindevertreter ſind, weil bei dieſen nur eine Wahlhandlung beſteht, und bei letztern nebſtbei die Auswahl nicht auf die Wählenden beſchränkt iſt: — ganz wahlunfähig ſind ſie aber in der letzten Wahlhandlung der Städte und Landeigenthümer, welche bei den Kreisregierungen vorgenommen werden.

2) Die Anfragen über die Wählbarkeit der gemeinſchaftlichen Güterbeſitzer entſcheiden Wir dahin:

a. Bei ſolchen Gütern, wo die Ausübung eines gemeinſchaftlichen Familienrechts (Seniorat) oder eine andere ähnliche Einrichtung beſteht, ſteht demjenigen, welcher dieſes Recht als Senior, oder als bereits ernannter Stellvertreter auszuüben hat, auch allein die active und paſſive Wahlfähigkeit zu.

b. Bey den übrigen gemeinſchaftlichen Gütern, wo eine derlei beſtimmte Stellvertretung noch nicht angeordnet iſt, gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Senior der Familie, wenn die Betheiligten nicht ſelbſt einen gemeinſchaftlichen Stellvertreter für dieſen Fall benennen wollen.

c. Mehrere gemeinſchaftliche Beſitzungen einer und der nämlichen Familie im Kreiſe haben eben ſo, wie jene der einzelnen Privaten, nur auf eine Stimme Anſpruch.

d. Ein Theilhaber eines gemeinſchaftlichen Guts mit Gerichtsbarkeit kann, wenn er auch nebſtbei Privatbeſitzungen hat, hinſichtlich der letztern bei der Claſſe der Landeigenthümer kein Wahlrecht ausüben. Eben ſo wenig gebührt

e. die Ausübung des Wahlrechts bloßen Adminiſtratoren gemeinſchaftlicher Güter, wenn ſie nicht ſelbſt Miteigenthümer ſind.

3) Die Verfaſſungs-Urkunde enthält zwar wegen der Verſchuldeten oder dem Concurs unterliegenden Individuen keine ausdrückliche beſondere Beſtimmung, doch iſt ſelbe bereits in der §. 12. vorgeſchriebenen Erforderniß enthalten, nach welcher jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewiſſen Vermögens beſitzen muß. Da nun ein ſequeſtrirtes oder dem Concurs unterworfenes Vermögen dieſen freien Genuß nicht gewährt, ſo muß auch bei jenen Claſſen, wo eine Begüterung erfordert wird, wie bei den adelichen Gutsbeſitzern, den Städteabgeordneten und den Landeigenthümern allerdings ein

Ausſchluß der Ueberſchuldeten, jedoch nur dann eintreten, wenn das Gut wirklich ſequeſtrirt oder der Edictal-Concurs förmlich ausgeſchrieben iſt.

4) Individuen, welche einer Special-Unterſuchung unterlagen und nicht gänzlich freigeſprochen wurden, ſind gemäß §. 12. paſſiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausſchluß der letztern Momente) ſo wie den Juden nicht verſagt werden.

II. In Bezug auf die einzelnen Claſſen.

A. Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

1) Zur Wahlfähigkeit in dieſer Claſſe wird weder eine beſtimmte Steuerquote, noch dreijähriger Beſitz erfordert, wodurch der vorgelegte Zweifel von ſelbſt ſich erledigt.

2) Bei Gütern, deren Beſitz noch ſtreitig iſt, und wobei kein Theil in einem wirklichen Natural- und Civil-Beſitz ſich befindet, ruht zur Zeit die Wahlſtimme.

3) Bloße lebenslängliche Nutznießer, wie z. B. die ehemaligen Johanniter-Ritter von ihren Commnenden, genießen keine Wahlfähigkeit.

4) Männer ſind in Bezug auf die Beſitzungen ihrer Gattinnen nur dann wahlfähig, wenn ſie ſich im wirklichen Beſitze der Güter, und zwar jure dotis befinden.

5) Obgleich die Wahlhandlung der adelichen Gerichtsbeſitzer zugleich als der letzte Wahlmoment zu betrachten iſt, ſo iſt doch die paſſive und active Wahlfähigkeit hier zu trennen, weil bei dieſer Claſſe nur eine Wahlhandlung eintritt, daher auch jene Gerichtsbeſitzer, welche nur ein Alter von 25 Jahren haben, ihr actives Stimmrecht ausüben können, doch ſind ſolche nicht auf die Liſte der paſſiv wahlfähigen Mitglieder zu ſtellen.

6) Da einige Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit erſt gegenwärtig um Verleihung oder Immatrikulirung des Adelsprärogativs nachgeſucht haben, ſo iſt ihre Wahlſtimme nur dann anzunehmen, wenn ſie bis dahin die Bewilligung ihres Geſuches nachgewieſen haben werden.

B. Univerſitäten.

Die Wahlfähigkeit der Mitglieder dieſer Claſſe iſt in dem §. 8. lit. b. beſtimmt ausgeſprochen, nur wollen Wir zur Beſeitigung aller Anſtände wiederholt bemerken, daß bei ſelben weder eine Begüterung, noch eine Steuerquote, noch 3jährige Anſtellung, ſondern neben den oben erwähnten Eigenſchaften nur ein Alter von 25 Jahren für die wählenden, und von 30 Jahren für die wählbaren erforderlich ſey.

C. Geiſtliche.

Da nach den Beſtimmungen des Edicts §. 8. lit. c. nur wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer wahlfähig ſind, ſo kann

1) den Hauptpredigern der proteſtantiſchen Kirche, wenn mit ihrer Stelle keine Parochei verbunden iſt, das Wahlrecht eben ſo wenig zugeſtanden werden, als

2) den Curatien der katholiſchen Kirche, welche nur Theile einer andern Pfarre bilden, ſondern die Pfarrer dieſer Kirche müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genießen, oder von dem Patron definitive ernannt ſeyn.

Uebrigens wird

3) auch bei dieſer Claſſe weder eine Steuerquote, noch Real-Beſitz, noch dreijährige Anſtellung, ſondern nur das gehörige Alter erfordert.

D. Städte und Märkte über 500 Familien.

In Bezug auf dieſe Claſſe wurde Uns nur die einzige Frage vorgelegt, ob die Städte München, Nürnberg und Augsburg, welchen ein beſtimmter Antheil an der Stände-Verſammlung bewilligt iſt, nicht auch wenigſt im Verhältniß des Ueberſchuſſes ihrer Familienzahl bey der Wahl der übrigen Städte zu concurriren haben.

Nachdem aber dieſen Städten ſchon durch die Bewilligung *eigener* Abgeordneter, die nicht mehr von der willkührlichen Wahl der übrigen Städte abhangen, ein beſonderes Vorrecht eingeräumt iſt, und der §. 6. des Edictes [a]) ſich ganz beſtimmt hierüber ausdrückt, ſo können Wir den genannten Städten eine weitere Concurenz bei der übrigen Wahl der Städte-Abgeordneten nicht zugeſtehen.

E. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Ueber die Wahlfähigkeit der Individuen dieſer Claſſe iſt in der Hauptſache kein Anſtand vorgetragen worden, nur wird der Regierung hiebei bemerkt, daß, wenn gleich bei den Beſitzern von Gerichtsbarkeit weder eine beſtimmte Steuerquote, noch ein dreijähriger Beſitz erfordert wird, doch dieſes Erforderniß nicht außer Acht zu laſſen ſey, ſobald derlei Eigenthümer bei Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit in die Claſſe der Landeigenthümer übertreten.

F. Das Formelle der Wahlen.

Wir haben in dem erlaſſenen Edict Abſchnitt I. von §. 11. bis 50. die Vorſchriften, wie die Wahlen eingeleitet und vollführt werden ſollen, umſtändlich vorgezeichnet; deſſen ungeachtet ſind mehrere Anſtände vorgebracht worden, die wir in der Ordnung der §§. des genannten Abſchnittes, in ſoweit hierüber Zweifel beſtehen, hiemit berichtigen wollen.

ad §. 11. [b]) Die Zahl und Vertheilung der Abgeordneten für jeden einzelnen Kreis, und für jede Claſſe derſelben iſt in der Unſerem öffentlichen Wahlausſchreiben beygefügten Tabelle enthalten, wonach ſich Unſere Regierung genau zu achten hat.

ad §. 12. [c]) Die vorgelegte Frage, *wann und von wem der Wahleid abzulegen ſey?* entſcheidet ſich von ſelbſt dahin, daß ſolchen

a. alle wahlfähigen adelichen Gutsbeſitzer und

b. alle wählenden Profeſſoren der Univerſitäten zugleich mit ihrer Wahlſtimme ſchriftlich zu übergeben, dann

c. alle Magiſtratsglieder und Gemeinde-Vertreter in den Städten München, Augsburg und Nürnberg, endlich

---

a) ſ. S. 30 oben.

b u. c) ſ. S. 32. oben.

d. bei den übrigen Claſſen nur die erwählten Wahlmänner der Geiſtlichen, der Städte und der Landeigenthümer vor der Vornahme der Wahl perſönlich zu leiſten haben.

ad §. 14.[a]) Um alle Reclamationen möglichſt zu beſeitigen, wird Unſere Regierung vorzüglich bedacht ſeyn und hiemit wiederholt angewieſen, die herzuſtellenden Liſten der activ- und paſſiv-wahlfähigen Mitglieder dieſer, ſo wie aller übrigen Claſſen mit aller Genauigkeit anzufertigen.

ad §. 17.[b]) Hierüber ergab ſich die Anfrage

a. wo abſolute, und wo relative Stimmen-Mehrheit erforderlich ſey, dann

b. ob zur Giltigkeit der Wahl die Stimmen aller Wahlberechtigten, oder der wievielte Theil gefordert werde?

ad a. Da in dem Edicte für die Wahlen nirgends abſolute Stimmenmehrheit vorgeſchrieben iſt, ſo bleibt die relative entſcheidend.

ad b. Eine beſtimmte Anzahl von Wählenden wird bei den Wahlen der adelichen Gerichtsbeſitzer, der Profeſſoren und der Geiſtlichen nicht gefordert, vielmehr ſollen Wahlſtimmen, welche nicht zu gehöriger Zeit übergeben ſind, gar nicht eingerechnet werden. Zu dieſem Ende iſt aber ſchon durch Unſere letzte Entſchließung anbefohlen worden, über die Aufforderung zur Wahl die beſtimmten Empfangsſcheine zu erholen, wornach ſich jeder Saumſelige die Schuld ſelbſt beizumeſſen hat.

ad §. 19 et 20.[c]) Ueber die hiebei vorgelegten Anfragen

a. ob Decane ungeachtet der Leitung der Wahl auch eine Wahlſtimme abzugeben, und

b. ob kleine Decanate, die nur 3 — 4 Pfarreien beſitzen, ebenfalls einen eigenen Wahlmann zu ſtellen haben?

entſcheiden Wir:

ad a. daß dem Dechant, wenn er zugleich ein ſelbſtſtändiger Pfarrer iſt, allerdings ſeine eigene Wahlſtimme gebühre, da ihm die entſcheidende nicht zukömmt, und

ad b. daß jedes Decanat ohne Rückſicht ihres Umfanges einen beſondern Wahlmann zu ernennen habe.

Da übrigens bei der Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichen das beſondere Verhältniß beſteht, daß

1) von jenen der katholiſchen Kirche der Rezat- und Obermainkreis miteinander nur einen Abgeordneten zu ſtellen hat, und daß

2) bei jenen der proteſtantiſchen Kirche die Wahlen nicht nach Kreiſen, ſondern nach den beſtehenden Conſiſtorien vorzunehmen kommen, ſo verordnen Wir hierüber, wie folgt:

1) Die bei den Decanaten und Inſpectionen der katholiſchen, ſo wie der proteſtantiſchen Kirche vorzunehmende erſte Wahl der Wahlmänner, hat jede Kreis-Regierung in ihrem Bezirke für ſich zu leiten, und die Liſten der erwählten zu erholen.

---

a. b u. c) ſ. S. 33. 34. oben.

2) Die letzte Auswahl der gemeinſchaftlichen Abgeordneten der katholiſchen Geiſtlichkeit aus dem Rezat- und Obermainkreiſe geſchieht bey der Regierung des letztern Kreiſes.

3) Die letzte Auswahl der gemeinſchaftlichen Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit wird für den Conſiſtorial-Bezirk Baireuth, bei der Regierung des Obermainkreiſes, für den Conſiſtorial-Bezirk Ansbach bei der Regierung des Rezatkreiſes vorgenommen. Zu dieſem Ende hat

4) die Regierung des Rezatkreiſes die Liſten der von der katholiſchen Geiſtlichkeit ihres Bezirkes ernannten Wahlmänner nebſt der Wahlprotocollen ſogleich nach Vollendung der Wahl an die Regierung des Obermainkreiſes einzuſenden, ſo wie auch

5) die Liſten der ernannten Wahlmänner von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit aus dem Regen- und Unterdonaukreiſe an die Regierung des Obermain-, und die von dem Untermain-, Oberdonau- und Iſarkreiſe (welche letzterer für dieſen Fall dem Conſiſtorialbezirke Ansbach zugetheilt wird), an die Regierung des Rezatkreiſes ſogleich nebſt ſämmtlichen Wahlprotocollen mitzutheilen ſind.

6) Diejenigen Regierungen, welchen die Leitung der letzten Wahlhandlung übertragen iſt, verfertigen hieraus die Geſammt-Liſte der Wahlmänner der ſämmtlichen gemeinſchaftlichen Bezirke, und laſſen ſolche nebſt der ſchriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Wahlſtimme den ernannten einzelnen Wahlmännern durch die betreffenden Regierungen gegen Empfangs-Schein zuſtellen, die Wahlſtimme ſelbſt aber muß

7) von dem Wahlmann unmittelbar an die Regierung, welche die Stimme abforderte, und die letzte Wahlhandlung vornimmt, in dem gegebenen peremtoriſchen Zeitraum eingeſendet werden.

8) Von dieſer Anordnung ſind die Decanate und Inſpectionen ſchon bei der erſten Wahl-Ausſchreibung in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſogleich die erwählten Wahlmänner hienach anweiſen können.

ad §. 24 et 25. 30 31. et 32.[a]) Gegen die Anordnung im §. 25. wurde von einigen Regierungen der allerdings rückſichtswürdige Anſtand vorgebracht, ob Städte, welche mehr als 500, aber nicht volle 1000 Familien zählen, auch nur einen Wahlmann zu ſtellen berechtigt ſeyen, oder wie es gehalten werden ſolle, wenn die Zahl ſich nicht mit 500 theilen laſſe.

Da dieſer Anſtand nicht blos bey den Städten, ſondern noch mehr bei den Landgemeinden eintritt, und dadurch noch vergrößert wird, daß ſelbſt mehrere Landgerichte nicht einmal 1000 Familien und daß, wie Wir aus den Steuerliſten erſehen, ſelbſt Landgerichte vorhanden ſind, die nicht ein einziges, andere die nur 1 bis 2 wahlfähige Individuen aufzuweiſen haben, ſo müſſen hier auch die §§. 30. 31. und 32. des Edictes berückſichtigt werden.

In Erwägung, daß nach dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde jedem Unterthan ein gewiſſer Antheil an der Wahl der Abgeordneten durch alle Momente der Wahl wenigſt mittelbar vorbehalten bleiben müſſe, daß aber dieſer Antheil nie ganz verhältnißmäßig gleich ſeyn könne, hingegen ein bei gleichen Anſprüchen ſich ergebendes Mißverhältniß allerdings durch zweckmäßige

---

a) ſ. S. 35. 36. oben.

Modification gehoben werden könne, wenn hiedurch die Hauptbeſtimmung der Verfaſſung keine Abänderung erleidet, beſchließen Wir:

1) daß bei der Urwahl der Landgemeinden keine Aenderung ſtatt habe, ſondern daß nach §. 30.

a. jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und nicht zu einer größern geſchlagen werden könne, in ſo ferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt, daß aber

b. im entgegen geſetzten Falle, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familien-Zahl treffenden Bevollmächtigten miteinander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

2) Wegen der Zahl der Wahlmänner der Städte ſowohl als der Landgerichte beſtimmt zwar das Edict, daß von 500 und reſp. 1000 Familien ein Wahlmann zu beſtellen ſey; indeß iſt es dem Sinne der Verordnung nicht entgegen, daß bei der letzten am Sitze des Kreiſes vorzunehmenden Wahlhandlung ſo viele Wahlmänner zu erſcheinen berechtigt ſeyen, als im ganzen Kreiſe ſich die Zahl von 500 Familien in den Städten, die zur gemeinſchaftlichen Wahl ſich eignen, und von 1000 Familien in den Landgerichten vorfindet: Hienach kann bei Feſtſtellung der Zahl der Wahlmänner für jede einzelne Stadt oder für jedes Landgericht, in dem Falle, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von ½ wirklich überſteigt, dieſelbe für voll angenommen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß die Geſammtzahl der Wahlmänner dem edictmäßigen Verhältniß der Geſammtzahl der Familien dieſer Claſſe in dem Kreiſe gleich ſey, und ſelbes in keinem Falle überſteige.

3) Bei Landgerichten, welche nicht volle 1000 Familien zählen, ſoll analog nach dem §. 32. verfahren, ſohin die Bevollmächtigten dieſes Landgerichts an das nächſtgelegene Landgericht geſtellt und von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden.

Dieſes nämlich ſoll

4) auch in dem Falle ſtatt haben, wenn in einem Landgerichte, welches zwar 1000 Familien beſitzt, entweder gar kein — oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen, d. i., wenn zu 1 ernennenden Wahlmann nicht wenigſt 3 und zu 2 Wahlmännern nicht wenigſtens 4 wahlfähige Subjecte vorhanden ſind.

5) In dieſen letztern zwei Fällen haben die beiden Landgerichts-Vorſtände die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt aber geſchieht bei jenem

Landgericht, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet, welches daher die Regierung ſchon im Voraus zu beſtimmen hat.

ad §. 26. a) Auf die Anfrage, ob bei der letzten Wahlhandlung der Städte-Abgeordneten, welche nach den Beſtimmungen der §§. 21. 22 und 23. angeordnet iſt, auch die Unterſchrift von zwei Wahlmännern erfordert werde, erwiedern Wir, daß dieſe Unterſchrift allerdings zu erholen ſey, die Anordnung eines eigenen Wahlausſchuſſes wie bei der erſten Wahl aber, hier nicht ſtatt habe.

ad §. 27. b) Die Leitung der erſten zwei Wahlhandlungen bei den Ruralgemeinden iſt den Land- und Herrſchaftsgerichten übertragen. Da nun von letztern einige, welche zwar in der Folge aufgelöst werden müſſen, mit Unſerer Bewilligung zur Zeit noch fortbeſtehen, ſo kann denſelben auch für dieſen Fall die Leitung der erſten Wahlen noch zugeſtanden werden.

ad §. 28. c) Der Grund, warum das Edict nur bei den Urwahlen der Ruralgemeinden die Wahl eines eigenen Erſatzmannes gefordert hat, lag in der nothwendigen Beſtimmung, daß jede Gemeinde bei der Wahl der Wahlmänner ſicher repräſentirt werde; da nun die meiſten Gemeinden nur einen Bevollmächtigten zu ſtellen haben, welcher ſehr leicht verhindert ſeyn kann, und da auch von ihnen kein Wahl-Protocoll abgefordert iſt, aus welchem die nach Stimmen-Mehrheit nachfolgenden Erſatzmänner erſehen werden können, ſo war die Wahl eines beſondern Erſatzmannes nothwendig, welche daher bei den folgenden Wahlen von ſelbſt ceſſirt.

ad §. 33. d) Die Anfrage, ob die Bevollmächtigten in der Wahl der Wahlmänner auf die wahlfähigen Individuen ihrer Gerichtsbezirke beſchränkt ſeyen, entſcheidet ſich von ſelbſt durch die deutliche Beſtimmung des genannten §. 33., daher auch zu Beibehaltung dieſes Grundſatzes die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gerichtsbezirke in dem Falle oben angeordnet wurde, wenn der eine nicht die Zahl der wahlfähigen Subjecte beſitzt.

Endlich wird auf die geſtellte Anfrage, ob und welche Entſchädigung den an den Sitz der Kreis-Regierung einzuberufenden Wahlmänner der Städte und der Landgerichte zu erſcheinen haben, welche hier noch im Namen ihrer Committenten und nicht als Repräſentanten der ſämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten auftreten, eine Koſten-Vergütung von dem Aerar nicht ſtatt haben könne, ſondern die allenfallſigen Forderungen an die reſpectiven Gemeinden verwieſen werden müſſen, wenn die genannten Wahlmänner nicht ſchon in dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen und in dem Gefühle für dieſe ſo allgemeine wichtige Handlung ihre Belohnung finden ſollten.

Indem Wir nun Unſerer Regierung über alle vorgebrachten Anſtände die beſtimmte Erläuterung ertheilt haben, befehlen Wir derſelben, das Wahlgeſchäft ſelbſt unverzüglich nach Empfang dieſer Entſchließung zu beginnen, und ſelbes mit ununterbrochener Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß die ſämmtlichen Wahlprotocolle bis zum 25. des künftigen Monats unfehlbar an Unſere zur Vollziehung der Verfaſſungs-Urkunde angeordnete Miniſterial-Conferenz eingeſendet werden können, zu welchem Ende ſie für jede einzelne Wahlhandlung bei

---

a. b. c u. d) ſ. S. 36. 37. oben.

den einzelnen Claſſen, die nach Verhältniß der Zeit und des Geſchäfts-Umfangs geeigneten peremtoriſchen Termine feſtzuſetzen und ſtrenge einzuhalten wiſſen wird.

Damit übrigens das endliche Reſultat der Wahlen von allen Kreiſen gleichförmig zuſammengeſtellt werden könne, befehlen Wir, daß Unſere Regierung die Wahlen der Abgeordneten jeder einzelnen Claſſe nach den hier mitfolgenden Tabellen in eine allgemeine und vollſtändige Ueberſicht bringe, und mit den Wahlacten einſende.

München, den 30. November 1818.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck der in der Königlichen Entſchließung vom 30. Nov. 1818 (§. 20.) allegirten Tabellen.

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit im N. Kreiſe 1818.

Active Wahlfähige Mitglieder.		Paſſive Wahlfähige Mitglieder.		Wahl der				
				Zahl der eingegebenen giltigen Wahlſtimmen.	Mangelnde Wahlſtimmen			Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
Zahl.	Namens-Verzeichniß-Beilage.	Zahl.	Namens-Verzeichniß-Beilage.		fortlaufende Zahl.	als ganz abhängig von	als unförmlich von	
112	Lit. A.	96	Lit. B.	98	1	N. N.	—	3
					2	N. N.	—	
					3	—	N. N.	

Königliche Regierung

Abgeordneten.

Gewählte Abgeordnete.				Bemerkungen.
fortlaufende Zahl.	Namen.	Stimmen-Zahl.	Beleg.	
1	N. N.	70	Lit. C.	
2	N. N.	58		
3	N. N.	45	Sämmtliche Wahl-Acta.	
	Nächſtfolgende Nach Stimmen Mehrheit.			
1	N. N.	42		
2	N. N.	40		
3	N. N.	39		

des N. Kreiſes.

T a b e l l e

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichen der N. Kirche

im N. Kreiſe 1818.

I. Wahlhandlung zur Wahl der Wahlmänner.						II. Wahlhandlung	
			Ernannte Wahlmänner.				Mangelnde
Decanats-Zahl.	Pfarreien-Zahl.	Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner.	Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.	Belege.	Zahl der eingegebenen giltigen Stimmen.	Fortlaufende Zahl.
37	518	37	37	Lit. A.	Lit. B.	35	1
							2
					Wahl-Acta.		

Anmerkung.

Die nämliche Tabelle iſt für die Geiſtlichen beider Kirchen anzuwenden.

Königliche Regierung

zur Wahl der Abgeordneten.

Stimmen.		Zahl der zu wählenden Mitglieder.	Gewählte Abgeordnete.				Bemerkungen.
als ganz abgängig von	als unförmlich		Fortlaufende Zahl.	Namen.	Steuer-Zahl.	Belege.	
N. N.	— —	2	1	N. N.	20	Lit. E.	
—	N. N.	—	2	N. N.	19	—	
				Nachfolgende			
			1	N. N.	16	Wahl-Acta.	
			2	N. N.	15		

des N. Kreiſes.

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Städte und Märkte
über 500 Familien im N. Kreiſe 1818.

Fortlaufende Zahl.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner.	Paſſive wahlfähige Mitglieder.		I. Wahlhandlung zur Wahl Erwählte Wahl-	
				Zahl.	Namens-Verzeichniß Beilage.	Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.
1	München.	10758	—	625	Lit. A. Nro. 1.	—	—
	Uebrige Städte						
1	Au	1783	3	4	Lit. A. Nro 2.	3	Lit. B. Nro. 1.
2	Freyſing	758	1	9	Lit. B. Nro. 3.	1	Lit. B. Nro. 2.
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						

Königliche Regierung

der Wahl- männer.	II. Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten.							Bemerkungen.
männer.			Gewählte Abgeordnete.					
Beleg. Beilage.	Zahl der zu ſtellenden Abgeordneten.	Anweſende Wähler.	Abweſende.	Fortlaufende Zahl.	Namen.	Stimmen-Zahl.	Belege.	
—	—	—	1. N. N.	1	N. N.	35	Lit. C.	
		46	2. N. N.	2	N. N.	34	Nro. I.	
					Nächſtfolgende			
				1	N. N.	30	—	
				2	N. N.	29	—	
Wahl-Acta.	—	10	1. N. N.	1	N. N.	7	Lit. C.	
							Nro 2.	
					Nächſtfolgende			
				1	N. N.	3		

des N. Kreiſes.

Tabelle

über die

Urwahl und Wahl der Wahlmänner aus der Claſſe der Landeigenthümer im N. Kreiſe 1818.

Fortlaufende Nro.		Namen des Gerichtsbezirkes.	I. Urwahl, oder Ernennung der Wahlbevollmächtigten.								
			Zahl der Gemeinden.						Zahl der Bevollmächtigten.	Namens-Verzeichniß.	Familienzahl mit Ausſchluß der Städte über 500 Familien.
			Rural-Gemeinden.				Städte und Märkte unter 500 Familien				
			Von 20—199	Von 200—299	Von 300—399	Von 400—499	Zahl.	Familien.			
										Beilag.	
I.	1	Landgericht Dachau.	78	—	—	—	1	244	80	A. 1	4451
II.	2	Landgericht Berchtesgaden.	9	2	1	—	—	—	16	A. 2	1864
	3	Landgericht Reichenhall.	7	—	—	1	—	—	11	A. 3	895

Königliche Regierung

II. Wahlhandlung zur Wahl der Wahlmänner.						Bemerkungen.
Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner.	Paſſive wahlfähige Individuen.		Gewählte Wahlmänner.			
	Zahl.	Namens-Verzeichniß.	Zahl.	Namen.	Belege.	
				Beilage.	Wahlacta	
4	21	B 1	4	B. 1	C. 1	
2	1	B. 2	2	B. 1	C. 2	
	3	B. 3				

des N. Kreiſes.

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Landeigenthümer

im N. Kreiſe 1818.

III. und letzte Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten aus der

Zahl der Gerichtsbezirke.	Familien-Zahl mit Ausſchluß der Städte über 500 Familien.	Zahl der zu ſtellenden Wahlmänner.	Namen der gewählten Wahlmänner aus ſämmtlichen Gerichtsbezirken.	Anzahl der anweſenden Wahlmänner bei der letzten Wahl.	Abweſende.		Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Nro.
					Nro.	Namen.		
			Beilage.					
33	92382	92	Lit. A.	90	1	N. N.	8	1
					2	N. N.		2
								3
								4
								5
								6
								7
								8
								1
								2
								3

Königliche Bayeriſche Regierung

Claſſe der Landeigenthümer.			Bemerkungen.
Gewählte Abgeordnete.			
Namen.	Stimmen=zahl.	Belege.	
N. N.	70	Lit. B.	
N. N.	62	Wahl=Acta.	
N. N.	50		
N. N.	50		
N. N.	48		
N. N.			
N. N.			
N. N.			
Nachfolgende.			
N. N.			
N. N.			
N. N.			

des N. Kreiſes.

§. 21.

Nro. Pr. 14010.

(Vorbereitungen zur nächſten Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von demjenigen Allerhöchſten Reſcripte, welches unterm 8ten dieß an die Königliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, im Betreffe der Vorbereitungen zur Wahl der Abgeordneten, für die nächſte Ständeverſammlung erlaſſen worden iſt, wird den Kammern des Innern eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Damit auch die übrigen vorbereitenden Geſchäfte zu ſolchem Zwecke gleichen Schrittes gehen, werden die Kammern des Innern angewieſen, ihrer Seits alsbald alle erforderliche Zuſammenſtellungen auf den Grund einzuziehender genauer Notizen zu machen und einzuſenden.

Dahin gehören insbeſondere

1) in den 7 Kreiſen dieſſeits des Rheins ein auf den neueſten Stand gegründetes Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichtsbezirke, mit Angabe der Gerichtsbeſitzer.

Die Regierungen haben ſich rechtzeitig mit Einziehung jener Nachrichten zu beſchäftigen, welche zur Beurtheilung der im §. 12. des VI. Titels der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Wahlfähigkeitserforderniſſe dienen.

2) In ſämmtlichen Kreiſen die Zahl der katholiſchen Pfarreien; wegen den proteſtantiſchen iſt bereits geeignete Weiſung an das Königliche Oberconſiſtorium ergangen.

3) Verzeichniß der Städte und Märkte, welche eine Bevölkerung von 500 Familien und darüber haben.

4) Genaue Angabe des neueſten Standes der Familienzahl jedes Kreiſes überhaupt und der Familienzahl der Wahlfähigen Städte, insbeſondere nach §. 7. der Beilage X. der Verfaſſungsurkunde. [a])

5) Durch Benehmen mit den Kammern der Finanzen iſt zu bewirken, daß die Steuerquote der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit von allen Beſitzungen, die ſie in den nämlichen Regierungsbezirken haben, gehörig eruirt werde, wenn gleich die Steuern an verſchiedene Rentämter fließen.

6) Werden ſämmtliche Regierungen auf alle jene erläuternden Vorſchriften, welche über die Vornahme der Wahlen, insbeſondere unterm 20ten und 30ten September 1818 ergangen ſind, [b]) zur genaueſten Beobachtung aufmerkſam gemacht.

München, den 18. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 30 oben.

b) ſ. die vorſtehenden Entſchließungen.

Abdruck des allegirten Reſcripts.

Nro. Pr. 20739.

(Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Herannahen des Zeitpunctes zur Wahl der ſtändiſchen Deputirten wird die Königliche Regierung beauftragt, die Herſtellung der Auszüge aus den Steuerkataſtern, auf welche die Verfaſſung der Wahlliſten für die Abgeordneten der Städte und der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit gegründet werden muß, und wobei genau darauf zu ſehen iſt, daß der erforderliche dreijährige Beſitz der ſteuerbaren Realität vorhanden ſey, unverzüglich fertigen zu laſſen und ſie, nach gepflogener genauer Reviſion, der Kammer des Innern mitzutheilen.

München, den 8. September 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

§. 22.

Nro. Pr. 19468.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Landraths- und Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 18ten, 22ten und 30ten November d. Js. die Vorarbeiten zu den nächſten Landraths- und Ständewahlen der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., betreffend, wird folgendes eröffnet:

1) In dem Verzeichniſſe der gutsherrlichen Gerichte, welches der Vertheilung der für die Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer beſtimmten Zahl von Abgeordneten zur Grundlage zu dienen hat, ſind alle diejenigen ausgelöſcht worden, deren Beſitzer der Kammer der Reichsräthe angehören, oder auf welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach §. 131. des Edicts VI. zur Verfaſſungsurkunde ſuspendirt iſt, oder nach §. 133. zu ruhen hat.

   Zu den letztern iſt auch das Patrimonialgericht N. zu zählen, nachdem die Beſitzer die Eintragung in die Bayeriſche Adelsmatricel ungeachtet des unterm 4ten Auguſt d. Js. gegebenen Auftrages noch immer nicht bewirkt haben.

2) Es iſt den Beſtimmungen des §. 19. Tit. I. im Edict X. [a] zur Verfaſſungsurkunde ganz angemeſſen, daß in das Verzeichniß der katholiſchen Decanate des Obermainkreiſes nur diejenigen, welche in demſelben ihren Sitz haben — dieſe aber mit allen dahin zugetheilten Pfarreien ohne Ausnahme — aufgenommen werden.

---

a) ſ. S. 34. oben.

3) Hinſichtlich der Stadt N. iſt in dem vorgelegten Verzeichniſſe die geeignete Vormerkung über den Rücktritt in die II. Claſſe gemacht worden.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 23.

Nro. Pr. 16052.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., werden hierneben die über die Ständewahlen des Jahres 18$\frac{2}{3}\frac{7}{1}$ verhandelten Acten, dann die Beilagen 8, 9 und 10. ihres Berichtes vom 31. October d. J. mit dem Auftrage zurückgeſendet, die zur Bildung der Wahlcollegien für den Landrath erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, damit das Wahlgeſchäft bei dem Eintreffen der dießfälligen in Gemäßheit der §§. 13 und 30. des Landrathsgeſetzes[a]) demnächſt zu erwartenden Allerhöchſten Entſchließung ſogleich begonnen werden könne.

Dabei wird hinſichtlich der verſchiedenen in dem Berichte vom 31. October d. Js. vorgetragenen Zweifel folgende Entſchließung ertheilt:

1) In dem Normatreſcripte vom 30. November 1818[b]) lit. b. Ziffer I. 3. iſt ausdrücklich bemerkt worden, daß der freie Genuß eines beſtimmten Vermögens in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. als Erforderniß zur Wahlfähigkeit bezeichnet ſey, und daß daher, wenn das Gut wirklich ſequeſtrirt oder der Edictalconcurs förmlich ausgeſchrieben iſt, dieſe Wahlfähigkeit ſofort aufhöre.

   Nach dem hier ausgeſprochenen Grundſatze aber kann dem N. N. weder das active noch das paſſive Wahlrecht zugeſtanden werden, da die freiwillige Uebereinkunft deſſelben mit ſeinen Gläubigern, durch welche den letztern die Vermögensverwaltung übertragen und die Einpflichtung der gutsherrlichen Beamten für den aufgeſtellten Creditorenausſchuß angeordnet worden iſt, dem Schuldner den freien Genuß ſeiner Güter entzogen hat.

2) Die Aufnahme von Pfarrcuratien in die Zahl der ſelbſtſtändigen Pfarreien widerſtreitet den in dem Erläuterungsreſcripte vom 30. November 1818[c]) Abſchnitt B. Nro. II. lit. c. §. 2. eröffneten Grundſätzen, und iſt daher zu unterlaſſen.

---

a) ſ. Abth. VIII.

b u. c) ſ. §. 20. S. 230. oben.

In allen übrigen Puncten ſind die von der Königlichen Kreisregierung vorgetragenen Anſichten den geſetzlichen Beſtimmungen angemeſſen befunden worden. a)

München, den 12. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 24.

Nro. Pr. 19325.

(Die bevorſtehenden Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., ſind in der Entſchließung vom 9ten des l. Mts. diejenigen Zuſammenſtellungen bereits bezeichnet worden, deren Einſendung bis zum 24ten d. Mts. bewerkſtelligt werden ſoll, um ſofort die in der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde Tit. I. §. 11. b) vorgeſchriebene Bekanntmachung erlaſſen zu können.

Zugleich iſt dieſelbe beauftragt worden, alle zur Eröffnung der Landraths- und Ständewahlen erforderlichen Vorbereitungen unverzüglich zu treffen.

Mit Bezugnahme auf dieſe Entſchließung werden nunmehr dem Königlichen Regierungs-Präſidium hinſichtlich der bevorſtehenden Ständewahlen die nachfolgenden weitern Aufträge ertheilt:

1) Die Reviſion und Berichtigung der nach §§. 23, 24 und 33 Tit. I. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde durch die Rentämter herzuſtellenden, und in Gemäßheit der ertheilten Inſtructionen durch die Gerichts- oder erforderlichen Falls durch die Polizeibehörden zu verificirenden Liſten der Wahlfähigen in den beiden Claſſen der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit bleibt der Königlichen Kreisregierung überlaſſen, und es hat daher die Einſendung vor der Wahl nicht zu geſchehen.

Es iſt übrigens bei dieſem Geſchäfte, ſo wie auch bei der Anfertigung des in dem

---

a) Als Erläuterung eines über die Ständewahlen ergangenen Reſcripts mußte vorſtehende Entſchließung in gegenwärtiger Abtheilung aufgenommen werden, obgleich die Landrathswahlen hiezu die Veranlaſſung gaben.

b) S. 30 oben.

§. 14. Tit. I. des angeführten Edicts a) angeordneten Verzeichniſſes der in der Claſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit wählbaren Individuen mit der gehörigen Sorgfalt zu verfahren.

2) Die in den §§. 23, 24 und 33. Tit. I. des Edicts X. b) angeordnete Anheftung der Verzeichniſſe der Wählbaren in dem Wahlzimmer iſt nach erfolgter Ausſchreibung der Wahl ohne Aufſchub zu bewirken, damit etwaige Reclamationen noch vor der Wahl geprüft und beſchieden werden können.

3) Das Königliche Regierungspräſidium hat darüber zu wachen, daß nicht nur die Wahlen bei allen Claſſen und in allen Wahlmomenten mit ſtrenger Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und der ertheilten Inſtructionen vorgenommen, ſondern auch in den Wahlacten die erfoderlichen Nachweiſungen darüber gegeben werden.

Insbeſondere iſt dafür Sorge zu tragen, daß dem Acte über jede einzelne Wahlhandlung die Liſten der Wahlberechtigten und der Wählbaren, oder, wo die Wähler nur aus ihrer Mitte zu wählen haben, das Verzeichniß derſelben beiliege.

Es bedarf dabei kaum der Bemerkung, daß dieſe Liſte bei der Urwahl in der Claſſe der Landeigenthümer für jedes Land- oder Herrſchaftsgericht nur in dem Verzeichniſſe der in deſſen Bezirke befindlichen Ruralgemeinden zu beſtehen habe.

4) Die in den §§. 45 und 46. Tit. I. des Edicts X. c) enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der über die Ablehnung der Wahl ſogleich abzugebenden Erklärung, und der darüber von den Wahlmännern zu gebenden Entſcheidung ſind auf das Genaueſte zu handhaben.

Eben ſo iſt

5) ſorgfältig darauf zu ſehen, daß nach §. 48. Tit. I. des Edicts X. d) auch unter den Erſatzmännern die Reihenfolge in den Wahlprotocollen genau bemerkt, und jede Stimmengleichheit ſogleich entſchieden werde.

6) Die Wahlverhandlungen ſind, ſobald dieſelben vollendet, nach §. 40. Tit. I. des Edicts X. e) von dem Königlichen Regierungspräſidium ſtrenge zu prüfen, und ſammt den ſich dabei ergebenden Erinnerungen und einem genauen Verzeichniſſe der nach §. 44 lit. c. Tit. I. des Edicts X. f) zur Nachſuchung der Königlichen Bewilligung verbundenen Gewählten unter Bezeichnung des dieſe Verpflichtung begründenden Verhältniſſes ſchleunig einzuſenden.

München, den 19. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Regierungspräſidien, alſo ergangen.

---

a. b. c. d. e u. f) ſ. S. 29. oben.

B. Die Anfertigung der Steuerliſten zur Wahl der Abgeordneten.

§. 25.

(Die Herſtellung der Steuerliſten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes empfängt in der Anlage eine Abſchrift jener allgemeinen Verordnung, welche wegen Herſtellung der erforderlichen Steuerverzeichniſſe zum Behuf der Wahlen für die künftige Ständeverſammlung an die Regierungen der ältern Bezirke des Reichs erlaſſen wurde, mit dem Auftrag, dieſe Vorarbeit auch in dem Untermainkreiſe in der vorgezeichneten Art und dem gegebenen Zeitraume herſtellen zu laſſen.

Da jedoch in genanntem Kreiſe die Steuerverfaſſung der ältern Regierungsbezirke nicht beſteht, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 9. des Edictes a) die jährliche Geſammtſteuer eines jeden Steuerpflichtigen, wie ſie in dem laufenden Etatsjahr für die Staatskaſſe erhoben wird, ſohin mit Ausſchluß aller bloßen Perſonal- Kriegs- oder Gemeine-Auflagen in der Art zur Grundlage zu nehmen, daß das Minimum dieſer jährlichen Geſammtſteuer auf 50 fl. beſtimmt, und ſomit in das geeignete Verhältniß mit den ältern Bezirken geſtellt werde. —

Hiebei verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem mitgetheilten Formular die Rubricen der einzelnen Steuergattungen mit jenen Steuergattungen zu erſetzen ſind, die in den einzelnen Bezirken zur Zeit beſtehen, und zur Einrechnung geeignet ſind.

München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß der zur Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Mitgetheilt an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes mit dem weitern Beiſatz:

Unter die Abgaben, welche zur Staatskaſſe fließen, gehören in dem Rheinkreiſe auch jene beſondern Steuerbeiſchläge, welche für die Koſten der innern Verwaltung, die in den übrigen Kreiſen aus den gewöhnlichen Steuergefällen beſtritten werden, zu entrichten ſind, in ſo weit dieſelben als Beiſchläge von wirklichen Grund- Häuſer- und Gewerb-Steuern bezahlt werden, indem die Beiſchläge der bloßen Perſonalſteuer, ſo wie letztere ſelbſt, nicht eingerechnet werden dürfen.

Von den genannten Beiſchlägen ſind demnach nur jene

für die Gemeinde-Bedürfniſſe

für die Brandaſſecuration

---

a) ſ. S. 31. oben.

für die Gemeinde-Einkünfte und
für die Hebkoſten der Gemeinde-Einnahmen

außer Anſatz zu laſſen.

München, den 9. Juli 1818.

§. 26.

Nro. Pr. 21.

(Die Herſtellung der Steuerliſten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde wird ſowohl zur Ernennung der erblichen Reichsräthe, als zur Wahlfähigkeit der Abgeordneten in dem Edicte über die Ständeverſammlung Tit. I. Abſchn. I. §. 8.[a]) die Entrichtung einer beſtimmten Steuerquote nebſt der dreijährigen Anſäſſigkeit erfordert.

Damit nun die Wahlen in gehöriger Ordnung hienach vorgenommen und künftige Reclamationen noch vor dem Eintritt derſelben beſeitigt werden können, iſt die zeitige Anfertigung der erforderlichen Steuerliſten nothwendig, zu welchem Ende die Königliche Regierung des N. Kreiſes nachſtehende Weiſungen erhält.

1.

Sämmtliche Rentämter ſind ſogleich anzuweiſen, daß ſie unverzüglich ein genaues und umſtändliches Verzeichniß ſämmtlicher hieher geeigneter ſteuerpflichtiger Individuen ihres Rentamtsbezirks nach dem hier mitfolgenden Exemplar anfertigen.

2.

Da dieſe Steuerliſten blos zur Beſtimmung der Wahlfähigkeit in die Ständeverſammlung dienen ſollen, ſo ſind in ſelbe nur jene Individuen aufzunehmen, welche die in erwähntem Edicte §. 8 lit. d et e. feſtgeſetzte Steuerquote entrichten.

3.

Die Steuerliſten ſind abgeſondert

a. für die Städte und Märkte mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber, dann

b. für die Landeigenthümer und zwar nach den Bezirken der einzelnen Landgerichte herzuſtellen: — ſofort in erſtere nur jene Unterthanen einzutragen, die in der Stadt oder dem Markte ſelbſt anſäſſig, und in dem Burgfrieden desſelben mit ſo einem Vermögen begütert ſind, wovon an Häuſer- und Ruſticalſteuer ein Simplum von 10 fl. oder an Gewerbſteuer ein für die dritte Hauptclaſſe feſtgeſetzter Betrag von 30—40 fl.

a) ſ. S. 30. oben.

oder in Verbindung dieſer Steuern miteinander eine ſolche Geſammtſumme entrichtet wird, welche dem Betrage der dritten Hauptclaſſe der Gewerbſteuer entſpricht.

Zu den Liſten der letztern eignen ſich aber auch jene Landeigenthümer, die nicht blos in dem einzelnen Landgerichte, ſondern nebſtbei auch in den übrigen Theilen des Regierungsbezirkes Grundbeſitzungen haben, und hievon als Simplum der Steuer 10 fl. bezahlen.

4.

Die Landeigenthümer, welche in mehreren Landgerichten des Kreiſes begütert ſind, ſollen in der Steuerliſte desjenigen Landgerichts aufgeführt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben, doch ſind in dem Falle, daß die Steuerquote von den im Landgerichte ihres Wohnſitzes befindlichen Beſitzungen die erforderliche Summe nicht erreicht, auch die übrigen in andern Landgerichten des Kreiſes entlegenen Beſitzungen, eigentlich die hievon zu entrichtende Steuer anzumerken, und ſie zur Angabe derſelben aufzufordern.

5.

Die Bedingung des dreijährigen Beſitzſtandes erſtreckt ſich nicht blos auf ein einzelnes Grundeigenthum oder Gewerb, in ſo fern dieſes nicht ſchon für ſich zur erforderlichen Steuerquote hinreicht, ſondern auf alle übrigen Stücke, bis die erforderliche Steuerſumme erreicht wird; zu welchem Ende das Steuerverzeichniß vor der Einſendung dem einſchlägigen Landgerichte zur Legaliſirung dieſes Beſitzſtandes vorzulegen iſt.

6.

Dieſe von den Rentämtern anzufertigenden Steuerliſten, welche bis zum 31. Auguſt unfehlbar zur Königlichen Regierung einzuſenden ſind, hat daſſelbe ſodann genau zu revidiren, die Steuerbeträge, welche von einzelnen Individuen in mehreren Rentämtern entrichtet worden, im Falle Bedürfens gehörig nachzutragen, die allenfalls vorkommenden Reclamationen zu heben, und die ſonach rectificirten Liſten bis zum 30. September unfehlbar anher vorzulegen.

München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß der zur Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An
ſämmtliche Regierungen, mit Ausſchluß jener des Untermain- und Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 45.

(Anfertigung der Steuerliſten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung unterm 18. v. M. vorgelegte Inſtruction für die Anfertigung der Steuerliſten hat in der Hauptſache zur befriedigenden Nachricht gedient, und es

iſt allerdings genehm, daß die Verwaltungsbehörden, reſp. die Ortsvorſtände, die Richtigkeit derſelben beſcheinen; was hingegen die weiters getroffenen Modificationen anbelangt, ſo iſt

ad 1) die Beſtimmung der zur Einrechnung in die Steuerquote geeigneten vier directen Steuern, der Haus- und Grundſteuer, der Fenſterſteuer, der Gewerbſteuer und der Bergwerksſteuer dem Sinne der erlaſſenen Verordnung gemäß, eben ſo wird

ad 2) genehmigt, daß zu Beſeitigung weitläufiger und zeitraubender Berechnung des Abzugs der in jeder einzelnen Steuerquote begriffenen Beiſchlags-Procente für die Gemeindekaſſen ꝛc. der berechnete allgemeine Durchſchnitt zur Grundlage genommen, und ſohin das Steuer-Minimum von 50 fl. auf 53 fl. erhöht worden iſt.

ad 3) Da der dreijährige Beſitzſtand, welchen das Stände-Edict fordert, auf die von der Regierung angeordnete Art durch die dreijährigen Steuerrollen vollſtändig erwieſen wird, ſo iſt die diesfalls getroffene Verfügung genügend. —

Dagegen kann:

ad 4) von der Ausſcheidung der Stadt- und Landgemeinden nach der hierüber bereits erlaſſenen Beſtimmung nicht abgewichen werden, wodurch jedoch die übrigen gleichheitlichen Rechte derſelben in keinem Wege benachtheiligt werden ſollen.

München, den 10. Auguſt 1818.

Der engere Ausſchuß der zur Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 28.

(Anfertigung der Steuerliſten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft.

„Die von der Königlichen Regierung eingeſendete Ausſchreibung an die Königlichen Rentämter ꝛc. wegen Anfertigung der Steuerliſten hat zur befriedigenden Einſicht gedient, und es wird derſelben auf ihre verſchiedenen Anfragen zur Entſchließung eröffnet, wie folgt:

ad 1) Da die Herrſchaftgerichte nach §. 31. des Edicts über die Ständeverſammlung bei gehöriger Bevölkerung ihre eigenen Wahlmänner abzuordnen haben, und überhaupt den Landgerichten gleichgeſtellt ſind, ſo iſt die getroffene Verfügung, daß für derlei Herrſchaftgerichte auch eigene Steuerliſten angefertigt werden ſollen, ganz dem Sinne des Reſcripts vom 12ten dieß angemeſſen.

ad 2) Bei der Beſtimmung des erfoderlichen Minimums vom Steuerbetrag für die Abgeordneten der Städte mußten die verſchiedenen Steuern, nachdem in der Regel die Ruſticalſteuer der Städtebewohner nicht ſehr bedeutend iſt, in eine verhältnißmäßige Verbindung mit Rückſicht-

nahme auf den ſelbſtſtändigen Erwerb gebracht werden; dieſe Anſicht hat auch die Königliche Regierung in ihrer Ausſchreibung in der Hauptſache vollkommen aufgefaßt, nach welcher das Minimum

a. bei bloßen Hausbeſitzern in einem Hausſteuerſimplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.

b. bei bloßen Ruſticalſteuerpflichtigen in 10 fl. oder jährlich 50 fl.

c. bei einem bloßen Gewerbsmann in einer Gewerbſteuer von wenigſt 30 fl.

d. bei jenen Individuen, welche Haus- und Grundſteuer bezahlen, in einem Steuerſimplum, welches wenigſt miteinander 10 fl. erreicht, beſtehen muß; allein

e. bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbſteuer oder theils Grund-, Haus- und Gewerbſteuer zu entrichten haben, ſoll keineswegs die Gewerbſteuer mit dem Haus- oder Grundſteuerſimplum, ſondern die Geſammt-Jahresſteuer das Minimum von 30 fl. erreichen, wie das Edict Tit. I. §. 8. lit. d. ausdrücklich feſtſetzt,

„oder in Verbindung dieſer Steuern eine ſolche Geſammtſumme entrichten, welche dem ſo eben beſtimmten Betrage der dritten Hauptclaſſe entſpricht.“ —

Hiebei wird der Königlichen Regierung auch ferner bemerkt, daß bei den Abgeordneten der Landeigenthümer dieſe Beſtimmung nicht in Anwendung komme, ſondern daß bei dieſen das Minimum der Steuerſimplen von Haus- und Ruſticalſteuern ohne Unterſchied in 10 fl., in Verbindung mit Gewerbſteuern aber die Geſammtſteuer in 50 fl. beſtehen müſſe.

ad 3) Erblich nutzbares Eigenthum in den Städten kann zwar gleichfalls in die Steuerliſten mitaufgenommen werden, doch iſt dieſes bei jedem Beſitzer beſonders zu bemerken.

ad 4) Wenn durch die bei der Königlichen Regierung vorzunehmende Reviſion die allenfallſigen Anſtände des dreijährigen Beſitzſtandes gehoben werden, ſo mag es bei der getroffenen Anordnung bewenden.

ad 5) Die Anfertigung der Steuerliſten ſoll zwar nach der Abſicht des Reſcripts auch eine beiläufige Ueberſicht derjenigen größeren Gutsbeſitzer liefern, welche zur Erlangung einer erblichen Reichsrathswürde die erforderliche Steuerquote bezahlen, wozu aber vor der Hand blos die Eintragung ſämmtlicher Steuerbeträge von 10 fl. Simplum angefangen, bis zur höchſten Summe genügt.

Die weitern Anordnungen der erlaſſenen Ausſchreibung ſind genehm.

München, den 25. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß der für die Vollziehung der Verfaſſungsurkunde allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 29.

(Die bevorſtehende Erſatzwahl in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird auf den Bericht vom 2. Auguſt l. J. die bevorſtehende Erſatzwahl für Gemeindeſtellen in N. betr., die Entſchließung ertheilt, daß die vor dem Brande beſtandenen Häuſerſteuern derjenigen Gemeindeglieder, welche die Wiederherſtellung ihrer abgebrannten Häuſer noch nicht vollendet; oder wegen unverſchuldeter Hinderniſſe noch nicht begonnen haben, in die zur bevorſtehenden Erſatzwahl für Gemeindeſtellen erforderlichen Liſten — aus Rückſicht auf die obwaltenden außerordentlichen Verhältniſſe und auf die Beſtimmungen der Art. 10 und 26. der allgemeinen Brandverſicherungsordnung — unbedenklich aufgenommen werden können, wenn nur rückſichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuſern eine beſtimmte Erklärung vorliegt und ſonſt darauf gerechnet werden kann, daß ſie von den durch Brand beſchädigten Eigenthümern ſelbſt auf dem alten oder einem neuen Platze bald wieder hergeſtellt werden.

Das nämliche gilt auch rückſichtlich der ſchon unter Dach gebrachten neuen Häuſer, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Häuſerbeſitzer, die wegen des erlittenen Brandſchadens eine temporäre Befreiung von der Häuſerſteuer als geſetzlichen Nachlaß genießen, deßwegen eine Beſchränkung ihrer Gemeindewahlrechte nicht zu erfahren haben.

In gleicher Weiſe iſt bei Fertigung derjenigen Liſten zu verfahren, welche zur nächſten Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung erforderlich ſind, es muß jedoch — wegen der im Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungsurkunde, dann in den §§. 8 und 62. Tit. I. des 10ten conſtitutionellen Edicts [a]) enthaltenen beſondern Beſtimmungen, in dieſen Liſten genau bemerkt werden, daß die vor dem Brande in N. beſtandenen Häuſerſteuern hierin vorgetragen ſind, und es iſt beſonders anzuführen, wie weit die Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude vorgerückt ſey, und warum die neue Häuſerſteuer noch nicht aufgenommen werden konnte.

München, den 20. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, alſo ergangen.

§. 30.

Nro. Pr. 17737.

(Die Berichtigung der Steuerliſten für die Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Vorgekommene Anſtände veranlaſſen die Erinnerung an ſämmtliche Königliche Kreis-

a) ſ. S. 29. oben.

Regierungen, wie man gewärtige, daß ſie die geeignete Vorſorge getroffen haben werden, damit die den Wahllisten für die nächſte Ständeverſammlung zum Grunde zu legenden rentamtlichen Auszüge aus den Steuerkataſtern allenthalben die nöthige Controlle durch die Gerichts- oder erforderlichen Falles die Polizeibehörden rückſichtlich des Beſitzſtandes und der Einſicht der Betheiligten nicht vorenthalten werden, um jeder nachträglichen Reclamation nach Berichtigung der Wahllisten zuvor zu kommen.

München, den 29. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreiſes zur analogen Anwendung.

§. 31.

Nro. Pr. 19226.

(Die Steuerliſten für die nächſte Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 13. anher abgeſchickten und heute dahier eingetroffenen Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahl werden der Regierung nach genommener Einſicht hiemit zurückgeſendet.

Da unter den aufgenommenen Wahlfähigen auch Pfarrer vorkommen, ſo verſteht es ſich wohl, daß dabei nur deren Privateigenthum, und nicht etwa Pfarreigüter, wovon die Pfarrer ein freies erblich nutzbares Eigenthum nicht haben, in Betracht gezogen worden ſeyen.

Was die im Berichte der Regierung bewährten drei allgemeinen Puncte betrifft, ſo iſt

zu 1) als entſchieden anzunehmen, daß nicht eben dreijährige Verſteuerung, ſondern zureichend nachgewieſener dreijähriger Beſitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfaſſungsurkunde begründe;

zu 2) wird wegen der noch unvertheilten Erbweſen auf die unterm 27. dieß wegen der Reclamation des N. N. ergangene Entſchließung hingewieſen und der Regierung eine unmittelbare Eingabe des befagten zur Erledigung nach dem erhaltenen Auftrage hier angeſchloſſen;

zu 3) iſt anzunehmen, daß, nachdem die Verzeichniſſe der wahlfähigen Grundeigenthümer verordnungsmäßig zu jedermanns Einſicht angeheftet werden müſſen (X. Beil. zur Verf. Urk. §. 33.) a) dadurch Gelegenheit gegeben werde, allenfallſige auf Beſitzthümer in andern Bezirken des Kreiſes gegründete Anſprüche geltend zu machen. Es iſt aber der Regierung unverwehrt,

a) ſ. S. 37. oben.

wenn ſie es nöthig findet, eine geeignete öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Anmeldungen zu erlaſſen.

München, den 28. Dezember 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 32.

Nro. Pr. 18426.

(Wahlliſten für die Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 6. l. M. vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen folgen hiermit unter dem Auftrage zurück, dieſelben einer wiederholten ſorgfältigen Prüfung um ſo mehr zu unterwerfen, als ſich darin bei vorgenommener Durchſicht noch mehrere Anſtände gezeigt haben.

So iſt z. B. die Eigenſchaft der Grundbeſitzungen nicht allenthalben deutlich und beſtimmt genug zu erkennen.

Dreijähriger Beſitz iſt nicht gleichbedeutend, mit dreijähriger Verſteuerung.

Bei mehreren Rentämtern iſt die Gewerbſteuer auch bei Individuen außer den wahlberechtigten Städten und Märkten in die Geſammtſteuer mit eingerechnet worden, was dem Sinne des §. 8. lit. e. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde[a]) nur dann entſpricht, wenn die miteingerechneten Gewerbe förmlich radizirte, ſohin vererbliche ſind; weßhalb die Faſſung des von den Rentämtern erlaſſenen gedruckten Aufrufs nicht als ganz richtig erkannt werden kann, dagegen ſcheinen beim Rentamte N. N. die Nummern 13 und 20. nach dem eben erwähnten §. 8. lit. e. wahlfähig zu ſeyn.

Haus- und Grundbeſitzer ohne Gewerbe in wahlberechtigten Städten ſind, wenn ſie nicht ein Simplum von 10 fl. als ſolche bezahlen, nicht wählbar, was bei Reviſion der Liſten nicht allenthalben berückſichtigt worden iſt.

München, den 16. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 31. oben.

C. Die Kosten der Ständewahlen.

§. 33.

Nro. Pr. 5813.

(Die Koſten der Abordnung ſtandesherrlicher Beamten zu dem 2ten Wahlmoment für die Stände-Verſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwerthheim vom 14. laufenden Monats die Beſtreitung der Koſten betreffend, welche durch Abordnung der fürſtl. Herrſchaftsrichter N. N. zu den Wahlen der Wahlmänner für die gegenwärtige Ständeverſammlung erwachſen ſind, wird erwiedert, daß dieſe Koſten ohne allen Zweifel der ſtandesherrlichen Kaſſe zur Laſt fallen, ſo wie die Reiſekoſten derjenigen Königlichen Landrichter, welche zu gleichem Zwecke an einen außerhalb ihrem Amtsbezirke liegenden Wahlort berufen werden, von der Staatskaſſe zu beſtreiten ſind.

München, den 4. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwerthheim, alſo ergangen.

Nachricht der Königl. Regierung des Untermainkreiſes.

D. Die Entschädigung der Wahlmänner für Reise- und Zehrungskosten.

§. 34.

Nro. Pr. 9441.

(Entſchädigung der an den Regierungsſitz einberufenen Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da keine Verordnung beſtimmt, daß den Theilnehmern an den Wahlen der Abgeordneten für die Ständeverſammlung eine Entſchädigung für den dabei gemachten Aufwand gebühre, ſo können denſelben Reiſe- und Taggelder um ſo weniger bewilligt werden, als hierauf in den Etats nirgends gerechnet, und übrigens ohnehin zu erwarten iſt, daß die Wahlmänner in dem ehrenvollen Vertrauen ihrer Mitbürger die ſchönſte Belohnung finden werden.

Dieß wird den Königlichen Regierungen des Oberdonau- und Untermainkreiſes auf ihren Bericht vom 15. Januar 1819 zur Entſchließung eröffnet.

München, den 7. Juli 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau- und Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 35.

Nro. Pr. 4930.

(Die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landraths=Wahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landraths=Wahl folgt im Duplicate mit der Entſchließung, daß inſoferne die angeſprochene Entſchädigung wirklich nur auf ſolche Koſten ſich bezieht, die aus der Einberufung des Betheiligten als Diſtricts=Wahlmann zur Wahl der Landrathsmitglieder in der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit entſtanden ſind, nach Maßgabe der vorliegenden Beſtimmungen und nach Anſicht des Geſetzes über die Diſtrictsumlagen vom 11. September 1825 §. 11.[a]) in Anbetracht der aus der Vollmachtsertheilung von Seite des Diſtricts abzuleitenden rechtlichen Nothwendigkeit der Entſchädigung des Vollmachtsempfängers, dem Reclamanten die Reſtitution der bereits empfangenen Entſchädigung nicht auferlegt, noch derſelbe wegen dieſer Forderung an die Gemeinde ſeines Wohnortes zunächſt verwieſen werden könne.

Es wird übrigens vorausgeſetzt, daß gegen den Betrag der verlangten Entſchädigung keine gegründete Einwendung beſtehe, widrigen Falles dieſelbe der gebührenden Ermäßigung zu unterziehen wäre.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 36.

Nro. Pr. 7494.

(Die Koſtenentſchädigung an die Wahlmänner bei Stände= und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. April und 18. October vorigen Jahres, die Koſtenvergütung an die Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten und der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., folgendes erwiedert:

Die Frage über die Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und der Landräthe, und über den Umfang dieſer Verbindlichkeit kann nur nach dem rechtlichen Verhältniſſe der Vollmachtsertheilung beurtheilt werden, worin jener Entſchädigungsanſpruch ſeine Entſtehung findet.

Da in beiden Fällen die Wahlen nach Claſſen, und in der beſondern Claſſe der Land=

a) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1825. S. 81.

eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, die Wahlen der Wahlmänner nach Diſtricten Statt finden, ſo- hin die Wahlmänner dieſer Claſſe an der Wahl der Abgeordneten oder Landräthe in der Eigen- ſchaft von Wahlmännern der Diſtricte Theil nehmen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Ver- pflichtung zur Entſchädigung der Wahlmänner wegen der aus der Berufung zur Wahl an den Sitz der Kreisregierung erwachſenen Koſten zwar im Allgemeinen den Diſtricten obliegt, in deren Namen die Vollmacht ertheilt und ausgeübt worden iſt, darin aber nicht auf die Inhaber ſolcher Beſitzungen erſtreckt werden könne, die wegen dieſer Beſitzungen zu einer andern Claſſe der Wahl- berechtigten gehören.

Dieſes vorausgeſetzt, beantwortet ſich die Frage, ob im Falle einer Umlage für die Be- richtigung von Koſten obiger Art die adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit und die Pfarrer zur Beitragsleiſtung verbunden ſind, dahin, daß eine ſolche Verpflichtung in Anſehung der zu den gutsherrlichen Gerichten gehörenden Beſitzungen und in Anſehung der Pfarrgüter nicht be- gründet erſcheine.

Hienach iſt auch die Beantwortung der weitern Frage zu bemeſſen, in wieferne das Staatsärar zur Theilnahme an der Umlage ſolcher Koſten verbunden erachtet werden könne.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., bleibt überlaſſen, dieſer- halb in vorkommenden Fällen die geſetzmäßige Verfügung zu treffen.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., zur Kenntniß und ge- eigneten Nachachtung mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe des Kreiſes.

Anhang.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes hat über die Entſchädigung der Wahlmänner zu Stände- und Landrathswahlen folgende Entſchließungen erlaſſen.

(Die zur letzten Ständewahl nach Würzburg abgeordneten Wahlmänner betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eingelaufenen Beſchwerden zu Folge, ſind die von einigen Diſtricten zur Ständewahl im Jahre 1818 am 15. Dezember anher abgeordneten Wahlmänner noch immer für die gehabten Unkoſten nicht entſchädigt.

Zur Beſeitigung dieſer gerechten Klagen wird hiemit verfügt, daß alle jene Polizeibe- hörden, aus deren Diſtricten Wahlmänner zur damaligen Ständewahl anher abgeordnet worden

ſind, ſich binnen 4 Wochen von heute an, durch Vorlage der Originalbeſcheinigungs-Documente anher über die Befriedigung dieſer Wahlmänner auszuweiſen haben.

Es wird dabei wiederholt bemerkt:

a. daß die Zahlung dieſer nicht der Staatskaſſa, ſondern jedem Wahldiſtricte, von welchem Wahlmänner abgeordnet worden ſind, in Geſammtheit für ſeine hieher Abgeordneten obliege, ſo, daß da, wo mehrere Gerichtsbezirke einen Wahldiſtrict gebildet haben, auch alle dieſe Gerichtsbezirke zur Zahlung concurriren müſſen;

b. daß der Maßſtab der Entſchädigung kein anderer ſey, als derjenige, nach welchem einzelne in Gemeindeangelegenheiten reiſende Gemeindeglieder für ihre Auslagen in jeden Orts üblicher Weiſe entſchädigt zu werden pflegen.

Würzburg, den 13. Auguſt 1821.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes.

An
die Königlichen Diſtricts-Polizeibehörden des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Int. Bl. für den Untermainkreis v. J. 1821. B. II. S. 1553.

Nro. Pr. 8516.

(Die Koſten auf Vornahme der jüngſten Ständewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um Zweifel und Anfragen zu beſeitigen, in welcher Weiſe die Entſchädigung für die zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten aus der Claſſe der Landeigenthümer einberufenen Bevollmächtigten und Wahlmänner zu bemeſſen und zu berichtigen ſey, wird unter Bezug auf die deßfallſige Bekanntmachung vom 13. Auguſt 1821 a) hiemit verfügt:

1) der Maßſtab der Entſchädigung ſowohl der Bevollmächtigten als der Wahlmänner bleibt auch für die jüngſten Ständewahlen der in der erſt gedachten Bekanntmachung vom 13. Auguſt 1821 bezeichnete, jener nämlich, nach welchem einzelne, in Gemeindeangelegenheiten reiſende Gemeindeglieder für ihre Auslagen in jeden Orts übliche Weiſe entſchädiget zu werden pflegen.

2) Nachdem die Bevollmächtigten und Wahlmänner der Städte und Landgemeinden bei den durch Sie bewirkten Wahlen nur im Namen ihrer Committenten, und nicht als Repräſentanten der ſämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten auftreten, ſo kann eine Koſtenvergütung von dem Staatsärare nicht Statt haben, ſondern die allenfallſigen Forderungen treffen auch die Gemeinden und können, was die Entſchädigung der Bevollmächtigten betrifft, mittels Diſtrictsumlage gedeckt, die Entſchädigung der Wahlmänner aber muß von dem Wahlbezirke getragen werden, wenn die genannten Bevollmächtigten

a) Vorſtehende Entſchließung.

und Wahlmänner nicht ſchon in dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen und in dem Gefühle für die ſo allgemein wichtigen Handlungen, wozu ſie berufen werden, ihre Belohnung finden ſollten.

3) Zu den aus der Entſchädigung der Bevollmächtigten und Wahlmänner ſich ergebenden Koſten, ſie mögen durch Local- oder Diſtrictsumlagen aufgebracht werden, können weder die mit ſteuerbaren Grundbeſitze anſäßigen Geiſtlichen, noch die Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit beigezogen werden, da dieſe Grundeigenthümer in ihren Claſſen beſonders wählten.

4) Außer dieſen Koſten ſind den Gemeinden ohne beſondere Ermächtigung keine weitern Auslagen bei Vornahme der Ständewahlen anzurechnen, die angebrachten Entſchädigungsforderungen der Bevollmächtigten und Wahlmänner aber ohne Aufſchub feſtzuſtellen und zu befriedigen.

Würzburg, den 27. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Diſtricts-Polizei-Behörden des Kreiſes, alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1825. St. XV. S. 257.

E. Den Vollzug des §. 12. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde bei den Ständewahlen. a)

§. 37.

Nro. Pr. 17591.

(Die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12. zur Ausſchließung eines gewählten Abgeordneten zur Ständeverſammlung, ſo wie die Verordnung über das Gemeindeweſen §. 78.

---

a) In einem auf Allerhöchſten Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs von dem engern Ausſchuß der für die Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz erlaſſenen Entſchließung vom 1. Sept. 1818, die Gemeindebildung und Gemeindewahlen betr., iſt ausgeſprochen:

„Bei Perſonen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich unterſucht und nicht von aller „Strafe frei geſprochen worden ſind, begründet die ehemals üblich geweſene Rehabilitation keine „Aufhebung oder Beſchränkung des Art. 16. nr. 3. (des Gemeindeedicts) in Anſehung der entzogenen Wählbarkeit als eines beſonderen Rechtes, welches wegen ſeines Einfluſſes auf die „Wahlen zur Ständeverſammlung zum Theil politiſcher Natur und aus überwiegenden Rückſichten ſtrenger normirt iſt" — Dieſe Entſchließung iſt in der Abtheilung XI. unten aufgenommen. —

Ein allerhöchſtes Reſcript vom 2. Januar 1819 verfügte ferner:

„Denjenigen Individuen, welche keiner gerichtlichen Special-Unterſuchung, ſondern nur einer ad-

zur Ausſchließung eines Gemeinde-Beamten oder Gemeinde-Bevollmächtigten, wegen Verbrechen oder Vergehen, eine förmliche gerichtliche Unterſuchung beſtimmt vorausſetzt, die von dem N. N. beſtandene Strafe aber, ihrer auffallenden Beſchaffenheit ungeachtet, nur als Polizeiſtrafe erſcheint; ſo werden die mittelſt Berichts vom 24. December vorigen Jahrs eingeſendeten Acten mit dem Anhange zurückgeſendet, daß es bei der Wahl des genannten N. zum Gemeinde-Bevollmächtigten ſein Verbleiben habe, und dieſer Sache vorerſt keine weitere Folge gegeben werden ſolle.

München, den 13. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Anhang

einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlassenen Normativ-Entschliessungen, und zwar:

1) Von der Königlichen Regierung des Isarkreises,

a. über die Wahlen aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Nro. Pr. 837 et 895.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Angeſichts dieſes hat das Königliche Landgericht nach Vorſchrift der §§. 28, 29 u. 30. des Allerhöchſten Edicts vom 26. Mai 1818 die Ständeverſammlung betreffend, die Urwahl in jeder Gemeinde vornehmen zu laſſen, daß die Reſultate derſelben ſpäteſtens bis zum 10. dieſes bei dem Königlichen Landgerichte eintreffen, und ſofort zur zweiten Wahlhandlung geſchritten werden könne.

Hinſichtlich der Urwahlen der Landgemeinden wird bemerkt, daß jede Gemeinde

a. wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey,

---

„miniſtrativen Unterſuchung unterlagen, die von ihrer oberſten Dienſtesbehörde eingeſtellt ward, „und blos einen Verweis zur Folge hatte, kann deswegen der Eintritt als Abgeordnete in die „zweite Ständekammer nicht verweigert werden."

Man vergleiche übrigens hiezu auch das Allerhöchſte Reſcript vom 30. November 1818 (§. 20. S. 201. oben), wonach denjenigen Individuen, welche einer Special-Unterſuchung unterlagen, und nicht gänzlich frei geſprochen wurden, zwar nicht die paſſive wohl aber die active Wahlfähigkeit zuſteht.

und zu keiner größern geſchlagen werden könne, inſoferne ſie ein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte habe, daß

b. im entgegengeſetzten Falle aber, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde für dieſen Wahlact in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl in Gemeinden über hundert Familien ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

Da nun nach dem anliegenden rentamtlichen Verzeichniſſe die Königlichen Landgerichte N. und N. aus Mangel reſpectiver wahlfähiger Individuen die ſie treffende Zahl von drei Wahlmännern nur in Verbindung wählen können, ſo muß dieſe zweite Wahlhandlung nach §§. 31 bis 36. des Edicts und einem Allerhöchſten Specialreſcript vom 30. November d. J. unter gemeinſchaftlicher Leitung der reſpectiven Amtsvorſtände mit gemeinſchaftlicher Vorlage aller Wahlacten und der Verzeichniſſe der Wahlfähigen in N., wo ſich die Mehrzahl der wählbaren Wahlmänner befindet, vorgenommen werden.

München, den 3. December 1818.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 23523.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 12. December d. Js. die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit unverzüglich vorgenommen werden ſoll; ſo wird ſämmtlichen Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten des Iſarkreiſes aufgetragen, ſämmtliche Gemeindevorſteher ſogleich vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen, und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Ständeedictes §. 28, 29 u. 30.[a]) den Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß ſie unverzüglich den Gemeindeausſchuß zuſammenberufen, die Wahl der Bevollmächtigten, dann der Erſatzmänner nach allgemeiner Umfrage, wobei die Gemeindevorſteher ihre Stimme zuletzt abzugeben haben, vornehmen, und die Anzeige hierüber bei dem Königlichen Landgerichte einliefern.

Obſchon man in dieſſeitiger Entſchließung vom 3. December 1818 im nämlichen Be-

---

a) ſ. S. 36. oben.

treffe hinſichtlich der Urwahlen die geeigneten Erinnerungen gemacht hat, ſo findet man ſich dennoch veranlaßt, dieſe hier zu wiederholen, und demzufolge zu bemerken:

a. daß jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und zu keiner größern geſchlagen werden könne, inſoferne ſie ein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte hat;

b. daß im entgegengeſetzten Falle aber, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde für dieſen Wahlact in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſoll, und daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl in Gemeinden über hundert Familien ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

Wenn nun die nach dieſen Grundſätzen verfaßten Anzeigen über die Ernennung der ſämmtlichen Bevollmächtigten bei den Königlichen Landgerichten übergeben ſind, werden dieſelben zur zweiten Wahl, nämlich zur Wahl der Wahlmänner ſchreiten, wobei bemerkt wird, daß von den Aſſeſſoren die nämlichen Wahlverzeichniſſe, wie ſie bei den Gemeindewahlen Nro. VII. und VIII. vorgeſchrieben ſind, anzufertigen kommen.

Die Zahl der Wahlmänner der geſammten Landeigenthümer des Iſarkreiſes beträgt 93.

Da nun nach dem rentämtlichen Verzeichniſſe die Königlichen Landgerichte N. N. aus Mangel reſpectiver wahlfähiger Individuen die ſie treffende Zahl von fünf Wahlmännern nur in Verbindung wählen können, ſo muß dieſe zweite Wahlhandlung nach §. 31 bis 36. und einem Allerhöchſten Specialreſcript vom 30. November 1818 unter gemeinſchaftlicher Leitung der reſpectiven Amtsvorſtände mit gemeinſchaftlicher Vorlage aller Wahlacten und der Verzeichniſſe der Wahlfähigen am Sitze des Landgerichts N., wo ſich die Mehrzahl der wählbaren Wahlmänner befindet, vorgenommen werden, und das Reſultat dieſer Wahlen nebſt allen Beilagen und Commumibaten bis 12. Januar 1825 unerläßlich bei der unterfertigten Stelle einlaufen.

Es bleibt den vereinigten Königlichen Landgerichten überlaſſen, ſich über den Tag der vorzunehmenden gemeinſchaftlichen Wahl gegenſeitig zu benehmen, um intra terminum die Elaborate derſelben vorlegen zu können. —

Die Reſultate dieſer Wahlhandlung ſind jedoch da, wo der Poſtenlauf die Termine einzuhalten unmöglich macht, mit eigenen Boten einzubefördern.

Die von den vereinigten Gerichten zu ſtellenden

fünf Wahlmänner

ſind unter der Vorausſetzung, daß ſie vollſtändig die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, ſogleich auf den 19. Januar 1825 hieher zu ſchicken, an welchem Tage ſie ſich bei dem expedirenden Secretariate der unterzeichneten Stelle zu melden, und die Liſte der gewählten Wahlmänner abzuverlangen haben, damit auf den 20. desſelben Monats die letzte Wahlhandlung dahier vorgenommen werden könne.

Sollten ſich über ein oder das andere Individuum Anſtände ergeben, ſo ſind dieſelben per expressum noch vorhin zur dieſſeitigen Löſung einzuſenden, damit hier das Geſchäft nicht aufgehalten werde.

München, den 23. December 1824.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Landgerichte N. N., alſo ergangen.

Nro. Pr. 23850.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf eine Anfrage des Königlichen Landgerichts N. über die Erforderniſſe zur Wählbarkeit eines Abgeordneten und Bevollmächtigten aus der Claſſe der Landeigenthümer wurde demſelben erwiedert, was folgt:

Das Edict X. zur Verfaſſungsurkunde verfügt Tit. I. §. 9. a)), daß bei der Claſſe der Landeigenthümer in das vorgeſchriebene Steuerſimplum die Ruſtical-, Häuſer- und Gewerbeſteuer eingerechnet werden ſolle.

Es kann aber dieſe Beſtimmung nur in Verbindung mit der unmittelbar vorausgehenden des §. 8. lit. e. richtig ausgelegt und angewendet werden, und es kann daher, — nachdem an der letzterwähnten Stelle nur der Beſitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums die paſſive Wahlfähigkeit in der Claſſe der Landeigenthümer zu begründen geeignet iſt, bei Berechnung des erforderlichen Steuerbetrags auch nur die Steuer von jenen Gewerben, welche die Eigenſchaft eines ſolchen Eigenthums an ſich tragen, berückſichtigt werden. —

Nicht minder müſſen unter den Begriff des Grundvermögens, welches das X. Edict Tit. I. §. 29. b)) von den Bevollmächtigten bei den Wahlen der Landeigenthümer fordert, im Hinblicke auf Tit. VI. §. 3. der Verfaſſungsurkunde c)) verglichen mit §. 3. des VII. conſtitutionellen Edictes radizirte Gewerbe ſubſumirt werden, und es kann die Wählbarkeit des Beſitzers eines ſolchen Gewerbes zum Bevollmächtigten keinem Anſtande unterliegen, da die nämliche Berechnungsweiſe auch bei der Ausmittlung der Wählbarkeit zur Ständeverſammlung ſelbſt geſtattet iſt, und der Beſitz dieſes höheren Grades der paſſiven Wählbarkeit bei der Claſſe der Landeigenthümer von ſelbſt auch jenen des unteren Grades in ſich ſchließt. —

Dieſes wird den Königlichen Landgerichten zur gleichfallſigen Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt. —

München, am 2. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte, alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 31. oben.
b) ſ. S. 36. oben.
c) ſ. Bd. I. S. 359.

Nro. Pr. 25051.

(Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermög Allerhöchſten Königlichen Reſcripts vom 12. December l. Js. (Regierungsblatt Stück 45.) unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung eröffnet, und binnen einer Friſt von vier Wochen — vom obigen Tage an gerechnet, — vollendet, die Ergebniſſe aber unfehlbar bis zum 15. Januar des nächſtfolgenden Jahres Seiner Königlichen Majeſtät vorgelegt werden ſollen, ſo erhält das Königliche Landgericht den Auftrag:

1) ſogleich ſämmtliche Gemeindevorſtände ſeines Gerichtsbezirks vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Ständeedicts §. 28, 29 und 30 a) den Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß ſie unverzüglich den Gemeindeausſchuß zuſammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Gemeindevorſtand zu eröffnen iſt, dann eines Erſatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorſteher ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, — vornehmen, und die Anzeige hierüber nach dem sub Nro. I. anliegenden Formulare, welches ihm mitzutheilen kömmt, bis zu dem vom Landgerichte feſtzuſetzenden Termine unfehlbar an das Landgericht einliefern ſollen.

2) Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigter hat das Königliche Landgericht zur Wahl der Wahlmänner zu ſchreiten, deren Anzahl für das N. N. Gericht auf . . . . feſtgeſetzt wird.

3) Da von den Bevollmächtigten keine ſchriftlichen Wahlſtimmen übergeben, ſondern dieſelben zu Protocoll aufgenommen werden ſollen, ſo wird dem Königlichen Landgerichte zu dieſem Ende das anliegende Formular Nro. II. mitgetheilt, welches von einem beſondern Actuar zu führen, nebſtbei aber

4) von den Aſſeſſoren die nämlichen Wahlverzeichniſſe, wie ſie bei den Gemeindewahlen vorgeſchrieben ſind, anzufertigen kommen.

Das Wahlprotocoll mit den Wahlverzeichniſſen, dann den unter 1 erwähnten Anzeigen und Protocollar-Eröffnungen iſt bis zum ten . . . . unfehlbar und bei Vermeidung der Einholung durch einen eigenen Boten auf Koſten des Landgerichts, an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

München, den 16. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
die Königlichen Landgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 36. oben.

Abdruck der in dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 16. December 1830 allegirten Formulare.

Form. I.

Wahlanzeige.

Der Ausſchuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrages . . als Bevollmächtigte zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernannt

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N.

und als Erſatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

N. N.

Sämmtliche ſind 25 Jahre alt, in der Gemeinde anſäßig, und der erſte zahlt als Steuerſimplum . . . . fl. kr.
der zweite . . . . fl. kr.
der dritte . . . . fl. kr.

Ort, Tag, Monat und Jahr.

Unterſchrift:
Vorſtand
zwei Mitglieder.

Form. II.

Protocoll

über die Wahl der Wahlmänner, gehalten bei dem Landgerichte N. N.

den ten

Praesentes.
Vorſtand
Aſſeſſoren
Actuar

Durch das Loos gewählte Beiſitzer.
N. N.
N. N.
N. N.

Bevollmächtigte der Gemeinden.
N. N.
ꝛc. ꝛc.

Die von den ſämmtlichen Gemeinden erwählten Bevollmächtigten wurden auf Heute zur Auswahl der von dem . . . zu ſtellenden Wahlmänner vorgerufen, und nachdem ihnen alle formellen und weſentlichen Bedingungen umſtändlich bekannt gemacht, auch die Liſte aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Gemeindeglieder zur Einſicht vorgelegt wurde, ſo ſchritt man vor allem zur Vertheilung der Wahlnummern, und ſodann zur Aufnahme der einzelnen Wahlſtimmen, wie folgt:

Nro. 10. Peter Mayer, Bevollmächtigter der Gemeinde Aufhauſen, wählt als Wahlmänner
1) Georg Hilz, Gutsbeſitzer in Haimhofen,
2) Michael Schuſter, Bräu in Denning ꝛc. ꝛc.

Nro. 3. Ulrich König, Bevollmächtigter der Gemeinde N. N.
1) N.
2) N.
ꝛc. ꝛc

Nro. Pr. 25008.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Mit Beziehung auf die unterm heutigen erlaſſene Ausſchreibung wegen Vornahme der Urwahlen und Wahlen der Wahlmänner in der zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung gehörigen Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit werden den Königlichen Landgerichten des Iſarkreiſes und dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau nachfolgende in dem X. Edicte zur Verfaſſungsurkunde und in den Allerhöchſten Reſcripten vom 24. October und 30. November 1818.[a]) gegründete Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Forenſen, Juden und Weiber genießen ſchon nach der Verfaſſungsurkunde die paſſive Wahlfähigkeit nicht. Erſtere (Forenſen) ſo wie letztere (Weiber) ſind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen. Juden hingegen können wählen und gewählt werden bei den Urwahlen, und wählen ohne gewählt zu werden bei den Wahlen der Wahlmänner. —

2) Die Verfaſſungsurkunde enthält im Tit. VI. §. 12.[b]) die Beſtimmung, daß jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewiſſen Vermögens beſitzen muß. Hiernach ſind von der Wählbarkeit alle diejenigen ausgeſchloſſen, deren Vermögen ſequeſtrirt oder dem Concurs unterworfen iſt. Der Edictalconcurs muß aber förmlich ausgeſchrieben ſeyn.

3) Individuen, welcher einer Specialunterſuchung unterlagen, und nicht förmlich freigeſprochen wurden, ſind gemäß §. 12. paſſive wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausnahme des letzten Wahlmomentes) ſo wie den Juden nicht verſagt werden.

4) Der Abgeordnete dieſer Claſſe und mithin auch der Wahlmann derſelben müſſen ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum beſitzen, wovon ſie als Simplum der Steuern wenigſtens 10 Gulden bezahlen.

Schon durch Regierungsausſchreibung vom 2. l. M. wurde aber den Gerichten eröffnet, daß auch die Steuer von radizirten oder realen Gewerben bei Bemeſſung der Wahlfähigkeit mit eingerechnet werden dürfe, wenn dieſe Gewerbe freieigen oder auf Erbrecht verliehen ſind: in dieſem Falle muß die Grund- und Häuſerſteuer in Verbindung mit Gewerbeſteuer nach dem Allerhöchſten Reſcripte vom 25. Juli 1818 die Summe von 50 fl. betragen.

5) Dieſelbe Beſtimmung findet Anwendung auf die Bevollmächtigten: nur mit dem Unterſchiede, daß bei dieſen die in Verbindung der Häuſer- und Ruſtical- mit der Gewerbſteuer zu entrichtende jährliche Geſammtſteuer in Hinſicht auf §. 29. des Ständeedicts nur 15 fl. betragen darf.

6) In den bei den Wahlen aufzulegenden Liſten der Wahlfähigen ſind übrigens dieſe bei

a) ſ. die §§. 19 u. 20. S. 191. 201. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360.

der Berechnung des Wahlcenſus befolgten Grundſätze umſtändlich beizumerken, damit jeder Betheiligte ſeine vermeintlichen Rechte ſofort wahren könne, und allenfallſige Reclamationen ſind mit Vorbehalt des Recurſes nach pflichtmäßiger Ueberzeugung und ausſchließlicher Rückſichtsnahme auf die Beſtimmungen der §§. 8 und 9. Tit. I. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde [a]) zu entſcheiden.

7) Daß auch der Bevollmächtigte, welcher die Wahlmänner ſeiner Gemeinde wählt, ein freieigenes oder wenigſtens erblich nutzbares Grundvermögen beſitzen müſſe; ergiebt ſich aus dem §. 12. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde [b]) von ſelbſt, indem das Prinzip der Unabhängigkeit der Wähler bei allen in einander greifenden Wahlen vorwalten muß.

Was das Formelle der Wahlen betrifft, ſo muß bemerkt werden:

8) jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, hat einen Bevollmächtigten zu ſtellen, inſoferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt;

9) iſt hingegen kein wahlfähiges Subject vorhanden, ſo ſoll ſie für dieſen Wahlact mit der nächſtgelegenen Gemeinde in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Gemeindebevollmächtigten mit einander vorgenommen werden, in jedem Falle aber muß

10) die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien einer Gemeinde Ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, aufrecht erhalten werden.

11) Jene Gerichte, welche nicht volle 1000 Familien zählen, hat man analog nach §. 32. des Ständeedicts [c]), gleich denen, in welchen entweder gar kein oder nicht die zu einer freien Wahl hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen vorhanden ſind, mit dem nahegelegenen Landgerichte vereinigt, und es muß hienach von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden.

12) In denjenigen Fällen, wo eine ſolche Vereinigung mehrerer Gerichtsbezirke angeordnet wurde, haben die Vorſtände dieſer Gerichtsbezirke die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt aber geſchieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet, was bereits in der dießſeitigen Ausſchreibung vom heutigen beſtimmt wurde.

13) Die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte haben bei Ernennung der Bevollmächtigten insbeſondere darüber zu wachen, daß jedesmal auch die nöthige Anzahl von Erſatzmännern gewählt werde, indem es nothwendig iſt, daß jede Gemeinde bei der Wahl der Wahlmänner ſicher repräſentirt werde.

Bei der Wahl der Wahlmänner hingegen iſt die Erwählung beſonderer Erſatzmänner nicht nothwendig, weil dieſe aus dem Wahlprotocoll erſehen werden können, da ſie die mit den nächſt meiſten Stimmen bedachten Individuen ſind.

---

a) ſ. S. 30. u. 31. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360. oben.
c) ſ. S. 36. oben.

14) Der Bevollmächtigte darf keinen Wahleid abſchwören;

15) auch iſt derſelbe in der Wahl der Wahlmänner nicht auf die wahlfähigen Individuen ſeiner Gemeinde, wohl aber auf die der betreffenden Gerichtsbezirke beſchränkt.

16) Die Anheftung der Wahlverzeichniſſe im Wahlzimmer hat ſicher zu geſchehen.

Man erwartet von dem Königlichen Landgerichts= (Herrſchaftsgerichts=) Vorſtande, daß derſelbe die ihm obliegende Leitung der Wahlen mit pflichtmäßigem Dienſteifer und gewiſſenhafter Treue vollziehen, hiebei die hieroben ſo wie in den §§. 27 bis 36. inclus. des X. Edicts zur Verfaſſungsurkunde [a]) gegebenen Vorſchriften genau beobachten und dem in dem Königlichen Wahl=Ausſchreiben vom 12. l. M. kund gegebenen Allerhöchſten Willen ſtrenge nachkommen werde.

München, den 16. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte und das Herrſchaftsgericht N., alſo ergangen.

b. aus der Claſſe der Geiſtlichen.

Nro. Pr. 25051.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 12. l. Mts. ſoll die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der Geiſtlichen vorgenommen werden.

Das Königliche Landgericht erhält demnach die Weiſung, die in ſeinem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholiſchen Kirche sogleich ſchriftlich anzuweiſen, daß ſie alle ihrem Decanate zugetheilten ſelbſtſtändigen, und nach §. 8. des Stände=Edicts [a]) wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die ſchriftlichen Stimmen hierüber erholen, ſie in ein Protocoll nach anliegendem Formulare ſammeln, und ſolches, nachdem es von allen Anweſenden unterzeichnet iſt, nebſt allen Wahlſtimmen bis zum 24. December unfehlbar an das Königliche Landgericht einſenden, welches ſodann nach vorgenommener Prüfung bis zum 27. December an die Königliche Regierung einzubefördern iſt.

Die erlaſſene Aufforderung an die Decane iſt von letzteren zu beſcheinen, und ihnen auch die Weiſung zu ertheilen, daß ſie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Beſcheinigungen erholen, und ſolche dem Protocolle beifügen.

München, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 36. u. 37. oben.
a) ſ. S. 30. oben.

Abdruck des in dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 15. December 1830 allegirten Formulars.

Anweſende.	Abgehalten am Decanate zu N. N.
Decan ꝛc. Pfarrer.	den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . an ſämmtliche Pfarrer des Decanats die ſchriftliche Einladung ergangen iſt, daß ſie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre ſchriftliche Wahlſtimme bereit halten ſollen, und zur Vorlage derſelben heute der Tag beſtimmt worden iſt, ſo wurde zur Sammlung und Eröffnung derſelben geſchritten, wie folgt:

Actuar. (welche Stelle von einem der Pfarrer verſehen werden kann).

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Abweſende. Mit Angabe der Urſache.

Von den aus legaler Urſache abweſenden Mitgliedern ſind folgende ſchriftliche Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung ſämmtlicher Stimmen ergab ſich das Reſultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe, (oder, da ſich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwiſchen dem N. N. und N. N. ergab, ſo wurde ſogleich die Entſcheidung von den anweſenden Wählern durch ſchwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen dieſe Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden iſt, ſo wurde das Protocoll geſchloſſen, von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es ſonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geſchehen wie oben.

Unterſchriften

Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Nro. Pr. 25051.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Beziehung auf die heute an das Königliche Landgericht erlaſſene Ausſchreibung wegen Vornahme der Urwahl in der Claſſe der Geiſtlichen werden in Kürze nachfolgende allgemeine Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1) da nach den Beſtimmungen des Edicts §. 8. lit. c. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde [a]) nur wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer wahlfähig ſind, ſo kann den Curatien, welche nur Theile einer anderen Pfarre bilden, kein Wahlrecht zugeſtanden werden, ſondern die Pfarrer müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genießen, oder von dem Patrone definitiv ernannt ſeyn; dagegen wird bei dieſer Claſſe weder eine Steuerquote noch Realbeſitz, noch dreijährige Anſtellung, ſondern nur das gehörige Alter von 25, reſp. 30 Jahren erfordert.

2) Sollte in einem oder dem anderen Decanats-Bezirke ein Pfarrer ſich befinden, welcher die nöthigen Eigenſchaften nicht beſitzt, oder ſollte eine oder die andere Pfarrei zur Zeit nicht beſetzt ſeyn, ſo iſt ſolches bei Einſendung des Wahlprotocolls berichtlich anzuzeigen.

3) Zur Urwahl an den Sitz des Decanats ſind ſämmtliche zu demſelben gehörige Pfarreien, ſie mögen nun in dem nämlichen Gerichts- oder Regierungsbezirke ſich befinden oder nicht, einzuberufen. Hierbei wird bemerkt, daß in der heutigen Ausſchreibung unter der Zahl der bei jedem Decanate angegebenen Pfarreien nur die im Iſarkreiſe gelegenen begriffen, deshalb aber nach obigem diejenigen Pfarreien, welche in anderen Regierungsbezirken liegen, aber zu einem Decanate gehören, deſſen Sitz im Iſarkreiſe iſt, von der im dieſſeitigen Regierungsbezirke ſtatt findenden Wahl nicht ausgeſchloſſen, vielmehr gleichfalls von den Decanen zur Urwahl einzuberufen ſind. —

4) Jedes Decanat ohne Rückſicht ſeines Umfanges hat einen beſondern Wahlmann zu ernennen.

5) Da in dem Edicte X. für die Wahlen nirgends abſolute Stimmenmehrheit vorgeſchrieben iſt, ſo bleibt die relative entſcheidend.

6) Eine beſtimmte Anzahl von Wählenden wird bei den Wahlen der Geiſtlichen nicht gefordert, vielmehr ſollen Wahlſtimmen, welche nicht zur gehörigen Zeit übergeben ſind, gar nicht eingerechnet werden. Zu dieſem Ende müſſen aber die Decanate, wie ſchon in der Ausſchreibung befohlen worden, über die Aufforderung zur Urwahl die beſtimmten Empfangsſcheine erholen, wornach ſich jeder Saumſelige die Schuld ſelbſt beizumeſſen hat.

7) Dem Decane kömmt, ungeachtet der Leitung der Wahl, auch eine eigene Wahlſtimme zu, keineswegs aber eine entſcheidende, ſondern im Falle der Stimmengleichheit tritt Ballotage ein.

---

a) ſ. S. 30. oben.

Auf dieſe in dem §. 19. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, dann in den Reſcripten vom 24. October und 30. November 1818 gegründeten Beſtimmungen ſind die Decane gleichzeitig mit der Aufforderung zur Vornahme der Urwahl aufmerkſam zu machen.

München, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreises.

Nro. Pr. 2171.

(Erläuternde Beſtimmungen über die Vornahme der Wahl der Wahlmänner zu den Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl der Abgeordneten in die II. Kammer der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit muß unverzüglich vorgenommen werden, und es haben

1) die Land- und Herrſchaftsgerichte ſogleich ſämmtliche Gemeinde-Vorſtände vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Stände-Edicts §. 28. 29 und 30. a) den Auftrag ad Protocollum zu machen, daß ſie unverzüglich die Gemeinde zuſammenrufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jedem Gemeinde-Vorſtand zu eröffnen iſt, dann eines Erſatzmannes, nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorſtand ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und die Anzeige hierüber an das Landgericht einliefern ſollen.

Weßhalb dann auch die für die Gemeinden des Landgerichts nöthigen Exemplarien der Wahlanzeiger, die an die letztern zur Ausfüllung abzugeben ſind, hier beifolgen. Wobei dem Königlichen Landgerichte nachſtehende nähere Beſtimmungen bekannt gemacht werden, daß

a. jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und nicht zu einer größern geſchlagen werden könne, inſoferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt, daß aber

b. im entgegengeſetzten Falle, wenn ſie weniger als 20 Familien zählt, oder kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem hundert Familien ein Bevollmächtig-

a) ſ. S. 36. oben.

ter zu ſtellen ſeye, bei dieſer Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

d. Genießen die Forenſen, Juden und Weiber nach der Verfaſſungs-Urkunde die paſſive Wahlfähigkeit nicht, erſtere (die Forenſen) ſo wie letztere (die Weiber) ſind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen. Hinſichtlich der Juden hingegen müſſen die verſchiedenen Wahlmomente ausgeſchieden werden. In dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklich Abgeordneten aus den wählenden Individuen ſelbſt vorgenommen wird, können dieſe eine active Stimme nicht ausüben, weil die Wähler in dieſer Wahlhandlung ſchon alle Eigenſchaften zu einem Abgeordneten beſitzen müſſen, in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, ſondern auch paſſive Wahlfähigkeit bis zur Wahl eines Wahlmannes ausſchlüßig, ſie können daher von einer Gemeinde, wenn ſie ſonſt die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, als Gemeinde-Bevollmächtigter, oder Erſatzmann ernannt werden, und ſie können als Gemeindebevollmächtigte bei der Wahl eines Wahlmannes von 1000 Familien ihre Stimme abgeben, ſie können jedoch ſelbſt als Wahlmänner von 1000 gerichtlichen Familien nicht gewählt werden, weil ſie bei der letzten Wahlhandlung zum Deputirten in die Ständeverſammlung die paſſive Wahlfähigkeit nicht beſitzen.

2) Da nun die Bevollmächtigten keine ſchriftlichen Wahlſtimmen zu übergeben haben, ſondern letztere in ein Protocoll aufgenommen werden müſſen; ſo iſt hiezu ein eignes Individuum als Protocollführer oder Actuar zu verwenden, nebſtbei aber ſind von den Aſſeſſoren die nämlichen Wahlverzeichnſſe, wie ſie bei den Gemeindewahlen unter Ziffer VII. und VIII. vorgeſchrieben ſind, auszufertigen.

3) Die Land- und Herrſchaftsgerichte haben von dem einſchlägigen Rentamte die Verzeichniſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, welche nach §. 8 und 29. die vorgeſchriebenen Steuern reichen, zum erforderlichen Gebrauche sogleich abzuverlangen.

4) Die Verfaſſungsurkunde enthält zwar wegen der Verſchuldeten, oder dem Concurſe unterliegenden Individuen keine ausdrückliche beſondere Beſtimmung, doch iſt ſolche bereits in dem §. 12. vorgeſchriebenen Erforderniſſe enthalten, nach welchem jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewiſſen Vermögens beſitzen muß. Da nun ein ſequeſtrirtes, oder dem Concurſe unterworfenes Vermögen dieſen freien Genuß nicht gewährt, ſo muß auch bei der Claſſe der Landeigenthümer allerdings ein Ausſchluß der überſchuldeten dann eintreten, wenn der Edictalconcurs förmlich ausgeſchrieben iſt.

5) Individuen, welche einer Specialunterſuchung unterlagen, und nicht gänzlich freigeſprochen wurden, ſind gemäß §. 12. der Verfaſſungs-Urkunde paſſiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausſchluß der letzten Momente) ſo wie den Juden nicht verſagt werden.

6) Da der Fall eintritt, daß einige Herrſchaftsgerichte des N. Kreiſes nicht 1000 Familien zählen, und daß wie aus den Steuerliſten wahrgenommen wurde, ſelbſt Landgerichte vorhanden ſind, die nicht ein einziges, andere die nur 1 — 2 wahlfähige Individuen aufzu-

weiſen haben, ſo mußten hier auch die §§. 30. 31 und 32. des Edictes a) berückſichtigt werden.

7) Bei jenen Aemtern, welche nicht volle 1000 Familien zählen, und die Bevollmächtigten derſelben an das ihnen in dem beſondern Ausſchreiben zugewieſene Landgericht zu ſtellen haben, müſſen von den Bevollmächtigten der zuſammengeſtoßenen Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien ſchon ausgeſchiedene beſtimmte Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden. Dieſes nämliche war auch

8) der Grund dieſer Zutheilung bei jenen Landgerichten und Herrſchaftsgerichten, welche zwar die Zahl von 1000 Familien, aber entweder gar keine, oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen beſitzen, d. i. wenn zu einem zu ernennenden Wahlmann nicht wenigſt 3, und zu zwei Wahlmännern nicht wenigſt 4 wahlfähige Subjecte vorhanden ſind. In dieſen letzteren zwei Fällen haben

9) die betreffenden Landgerichts-Vorſtände die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, und die Wahlhandlung geſchieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien, vielmehr jene der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet, worauf in dem beſondern Ausſchreiben die erforderliche Zuweiſung bereits ausgeſprochen iſt.

10) Bei dieſen Aemtern, wo nach gegebener Anordnung zuſammengeſetzte Wahlbezirke ſtatt finden, müſſen auch die Liſten der wahlfähigen Individuen aus den zuſammengeſetzten Bezirken gemeinſam hergeſtellt, und dem Gemeindebevollmächtigten im Wahlzimmer zur Einſicht vorgelegt werden.

Regensburg, den 5. December 1818.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte des Regenkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 5813.
(Die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſtes Reſcript vom 28. d. M. wurde ausgeſprochen, daß

a. es keinem Anſtande unterliege, nach §. 8. lit. c. und §. 9. des Edicts b) über die Ständeverſammlung ſolche Landeigenthümer unter die Wahlfähigen aufzunehmen, welche von ihrem erblich nutzbaren Eigenthume wenigſtens 10 fl. in Simplo an Steuern entrichten, obgleich die Geſammt-Jahrsſteuer nicht 50 fl. erreicht, daß jedoch

b. unter die Gewerbe, von welchen die Steuer in obiges Simplum eingerechnet werden darf, nur jene zu zählen ſeyen, welche als ein erblich nutzbares Eigenthum wirklich zu betrachten ſind, wie z. B. die radizirten.

---

a) ſ. S. 36. 37. oben.

b) ſ. S. 30. oben.

Da hiedurch die in dem Allerhöchſten Reſcripte vom 26. Juli 1818 ertheilten Beſtimmungen, auf deren Grund die von den Rentämtern eingeſendeten Verzeichniſſe der Wahlfähigen hergeſtellt und revidirt worden ſind, weſentlich modifizirt werden, ſo erhalten die k. Rentämter dieſe Verzeichniſſe zur Umarbeitung mit folgenden Aufträgen zurück.

Unverzüglich nach dem Eintreffen gegenwärtigen Befehls haben die Königlichen Rentamts- und Landgerichts-Vorſtände am Rentamtsſitze zuſammenzutreten und gemeinſchaftlich miteinander dieſe Verzeichniſſe in der Art zu berichtigen, daß

a. jene Steuerpflichtigen, welche zwar an Haus- und Ruſtical-, dann ganzer Gewerbsſteuer mit einander 10 fl. Simplum entrichten, deren verſteuerte Gewerbe aber nicht wenigſtens erblich nutzbares Eigenthum ſind, in demſelben geſtrichen,

b. dagegen jene Individuen, welche von ihrem freieignen oder erblichen nutzbaren Eigenthume, ſelbes möge nun in Häuſern, Gründen oder Gewerben beſtehen, wenigſtens 10 fl. zuſammen als Steuer-Simplum verreichen, aus den Steuer-Cataſtern ausgehoben, und nachträglich in dieſe Verzeichniſſe aufgenommen werden. Hiebei wird bemerkt, daß unter der im Verzeichnißformulare vorkommenden Gewerbſteuer keineswegs ein Steuer-Ziel, ſondern die ganze Gewerbsſteuer zu verſtehen iſt, indem der Begriff „Ziel" nicht mit dem Begriffe, Simplum, verwechſelt werden darf, daher auch bei Berechnung des erforderlichen Steuerſimplums von 10 fl. die Gewerbsſteuer nach ihrem ganzen Betrage einzurechnen iſt.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß hinſichtlich eines jeden einzelnen Steuer-Objects, wovon der Steuerbetrag in die zur Wahlfähigkeit erforderliche Quote eingerechnet werden ſoll, der dreijährige Beſitzſtand hergeſtellt und von dem Königlichen Landgerichte beſtätigt werden müſſe, ſo wie auch

3) nur ſolche Steuerpflichtige als paſſiv wahlfähig in das Verzeichniß nachträglich aufgenommen werden dürfen, welche

a. 30 Jahre alt ſind,

b. zu einer der 3 chriſtlichen Religionen ſich bekennen,

c. keiner Special-Unterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlagen, wovon ſie nicht ganz frei geſprochen worden wären,

d. deren Vermögen keiner Sequeſtration unterliegt oder worüber der Edictalconcurs nicht förmlich erkannt iſt.

Die auf dieſe Art hergeſtellten Verzeichniſſe haben die Königlichen Rentämter, nachdem wegen Kürze des Termins ſelbe hierorts nicht mehr revidirt werden können, den Königlichen Landgerichten in Originale zuzuſtellen, damit von dieſen die Wahl der Wahlmänner am 7. Januar vorgenommen werden könne, indem die ſämmtlichen Wahlverhandlungen längſtens bis zum 9. Januar Abends 6 Uhr mittelſt eigner Boten bei Vermeidung der Execution hier eintreffen müſſen.

Man verſieht ſich um ſo mehr von den Königlichen Landrichtern und Rentbeamten, daß ſelbe bei Herſtellung der Verzeichniſſe alle mögliche Sorgfalt, insbeſondere rückſichtlich der Richtigkeit der Steuer-Anſätze anwenden werden, als ſie allein hiefür verantwortlich gemacht werden, und wenn

wegen fehlerhafter Bearbeitung dieſer Liſten etwa gar eine Wahl kaſſirt werden müßte, ſie die auf Vornahme einer neuen Wahl erlaufenden Koſten allein zu tragen haben würden.

Die Duplicate der Verzeichniſſe ſind mit den erforderlichen amtlichen Fertigungen verſehen, zur Königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzuſenden.

Zur Anfertigung der Verzeichniſſe folgt die nöthige Anzahl lithographirter Bögen hier mit.

Gegenwärtigen Befehl, welcher an das Königliche Landgericht abgeſendet wird, hat daſſelbe nach genommener Einſicht ſogleich dem Königlichen Rentamte zuzuſenden und dabei zugleich den Tag des gemeinſchaftlichen Zuſammentrittes zu beſtimmen.

Regensburg, den 31. December 1824.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte und Rentämter des Regenkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 4489.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das N. N. Gericht erhält anliegend eine Abſchrift der am Heutigen an das Herrſchaftsgericht Kipfenberg in untenſtehendem Betreffe erlaſſenen Entſchließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Regensburg, den 10. December 1830.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Regenkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 4489.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Herrſchaftsgericht Kipfenberg hat in dem Berichte vom 8. l. M. im obenſtehenden Betreffe die Anfrage geſtellt:

„ob nach der Beſtimmung des Edicts X. zur Verf. Urk. Tit. I. §. 28.[a]) die Urwahl in jeder Gemeinde durch den Gemeinde-Ausſchuß in der Art vorgenommen werden ſoll, daß blos die Mitglieder des Gemeinde-Ausſchußes die Wähler des zu ernennenden Bevollmächtigten und Erſatzmannes ſind; oder ob bei dieſer Wahl die ſämmtlichen Gemeindeglieder concurriren.“

Dem Herrſchaftsgerichte Kipfenberg wird hierauf erwiedert, daß ſich daſſelbe genau an die Vorſchrift der allegirten Geſetzesſtelle zu halten habe, wornach die Urwahl in jeder Gemeinde

---

a) ſ. S. 36. oben.

durch den Gemeinde=Ausſchuß zu dem Zwecke vorzunehmen iſt, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs= oder Erkrankungs=Falle ein Erſatzmann aus der Gemeinde zum zweiten Wahlmoment ernannt wird.

Hiebei wird bemerkt, daß der in den dieſſeitigen Ausſchreibungen vom 5. December 1818 und 20. Dec. 1824 gebrauchte Ausdruck:

„daß die Gemeinde=Vorſteher die Gemeinde zuſammen berufen ſollen“

auf einem Schreibfehler beruhe, indem es heißen ſoll:

„daß die Gemeinde=Vorſteher den Gemeinde=Ausſchuß zuſammen berufen ſollen.“

Auf die fernere Anfrage:

„ob den Wahlverhandlungen bloß das alphabetiſche Verzeichniß der Gemeinden mit An=
„gabe der Familienzahl, die Urwahl=Steuerliſten und die Liſte der zu Wahlmännern Wähl=
„baren, oder ob auch ein Verzeichniß aller activen Gemeindeglieder des Gerichtsbezirkes
„beizulegen ſey“

wird das Herrſchaftsgericht dahin beſchieden, daß daſſelbe die Vorlage des zuletzt erwähnten Verzeichniſſes zu unterlaſſen habe.

Regensburg, den 10. December 1830.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An

das Herrſchaftsgericht Kipfenberg, alſo ergangen.

3) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, über die Wahl

a) aus der Claſſe der Geiſtlichen.

Nro. Pr. 6845.

(Die Wahl der Decanats-Wahlmänner aus der Claſſe der Geiſtlichen zur Kammer der Stände=Verſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge Allerhöchſten Königl. Reſcripts vom 12. d. M.[a]) ſoll die Wahl der Abgeordneten in die II. Kammer der Stände=Verſammlung von der Claſſe der Geiſtlichen vorgenommen werden. Die untenbezeichnete Behörde erhält daher den Auftrag, die in ihrem Gerichts=Bezirke befindlichen Decane der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſogleich ſchriftlich anzuweiſen, daß ſie alle ihrem Decanate oder Diſtricte zugetheilten ſelbſtſtändigen und nach §. 8. des Stände=Edicts[b]) wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die ſchriftlichen Stimmen hierüber erholen, ſie in ein Protocoll nach anliegendem Formular ſammeln und, nachdem es von allen Anweſenden unterzeichnet iſt, nebſt allen Wahlſtimmen bis zum 25.

a) Reg. Bl. v. J. 1830. St. XLV. S. 1285.

b) ſ. S. 30. oben.

d. M. unfehlbar an die untenbezeichnete Behörde einſenden, welche ſodann nach vorgenommener Prüfung bis zum 20. Decbr. 1830 an das Königliche Regierungs-Präſidium einzubefördern iſt.

Theils zur eigenen Darnachachtung bei Prüfung der Decanats-Wahlprotocolle, theils zur Mittheilung an die treffenden Decane, wird übrigens über das vorliegende Wahlgeſchäft noch folgendes bemerkt:

1) Jeder Decan, ſowohl der katholiſchen als proteſtantiſchen Kirche, hat die erſte Wahlhandlung oder die Ernennung des Decanats-Wahlmanns am Sitz des Decanats zu veranlaſſen und zu leiten. An dieſem Decanats-Sitze haben alle zum Decanat gehörigen Pfarreien ohne Unterſchied, ob ſie zu demſelben Gerichts-Bezirk und zum Rezatkreis gehören oder nicht, ihre Stimme abzugeben.

2) Für jedes Decanat iſt ein Wahlmann zu wählen, es mag ſolches ſo groß ſeyn als es wolle, oder nur aus 2 bis 3 Pfarreien beſtehen.

3) Wahlſtimmenrecht haben bei dieſer erſten Wahlhandlung nach §. 19. des Stände-Edicts ohne Rückſicht auf Steuerquote, Realbeſitz oder 3jährige Anſtellung nach §. 8. lit. c.

a. alle wirklichen, ſelbſtſtändigen Pfarrer — wozu nunmehr nach einem Allerhöchſt unmittelbaren Reſcript vom 27. November 1824 auch die vormaligen proteſtantiſchen Diacone gehören — in ſo ferne jene

b. ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, und ſich auf derſelben befinden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Haltung eines Vicars oder Hilfsprieſters hiebei nichts alterirt.

c. Die Decane, wenn ſie zugleich ſelbſtſtändige Pfarrer und nicht blos Hauptprediger ohne Parochie ſind, jedoch nur als Pfarrer ihr eigenes, und kein entſcheidendes als Decane.

4) Ein Wahlſtimmenrecht kommt nicht zu

a. den proteſtantiſchen Hauptpredigern, wenn mit ihrer Stelle keine Parochie verbunden iſt,

b. eben ſo wenig den katholiſchen Caplanen, Beneficiaten ꝛc. ꝛc.

c. endlich auch nicht den Curatien der katholiſchen Kirche, als welche nur Theile einer andern Pfarrei bilden.

Die Pfarrer dieſer Kirche müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genieſſen, oder von dem Patron definitiv ernannt ſeyn.

d. Pfarrern, wenn ſie auch nach obigen §. 4. ſonſt in jeder Hinſicht zur Stimmabgabe berechtigt wären, kommt kein Stimmrecht zu, wenn ſie noch nicht 25 Jahre alt ſind.

e. endlich ruht, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Stimmrecht bei denjenigen Pfarreien, welche nicht definitiv beſetzt ſind, und zur Zeit der Wahl blos verweßt werden. Wo die Fälle ad d. und e. eintreten, muß ſolches in den Wahlprotocollen bemerkt werden.

5) Paſſiv wahlfähig ſind, oder als Decanats-Wahlmänner können gewählt werden:

a. in der Regel alle diejenigen, denen bei dieſer Wahl nach obigen §. 4. ein actives Wahlſtimmrecht zukommt; in ſo ferne ſie

b. das 30ſte Lebensjahr zurück gelegt haben, und

c. niemals einer Special-Unterſuchung unterlegen ſind, ſie müßten denn gänzlich freigeſprochen ſeyn,

d. die paſſive Wahlfähigkeit beſchränkt ſich übrigens lediglich auf dasjenige Decanat, zu welchem der Pfarrer gehört, und bei welchem ihm das Wahlſtimmrecht zuſteht.

6) Der im §. 12. des Stände-Edicts a) vorgeſchriebene Wählereid wird bei der gegenwärtigen erſten Wahlhandlung nicht abgelegt, ſondern erſt bei der zweiten Wahlhandlung von den ernannten Decanats-Wahlmännern.

7) Bei der Wahl entſcheidet die Stimmenmehrheit. Wahlſtimmen, welche nicht in gehöriger Zeit und in vorgeſchriebener Form einkommen, ſollen gar nicht eingerechnet werden.

8) Da bei der Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichen das beſondere Verhältniß beſteht, daß von jenen der katholiſchen Kirche der Rezat- und Obermainkreis zuſammen nur Einen Abgeordneten zu ſtellen hat, ſo wird bei den katholiſchen Geiſtlichen nur die erſte Wahl, oder die Ernennung der Wahlmänner, von der unterzeichneten Königlichen Regierung geleitet; Dieſelbe übergibt nach vollendeter erſter Wahl die ſämmtlichen Wahlverhandlungen der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes zu Bayreuth, welche letztere auch die Decanats-Wahlmänner aus dem Rezatkreis zur Abgabe ihrer Stimmen, behufs der Wahl des Abgeordneten ſelbſt, auffordern wird. Die Wahlmänner haben ſodann ihre Stimmen für die Abgeordneten unmittelbar an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes abzugeben.

9) Bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen wird die letzte Wahl nach §. 20. des Edicts b) nach Conſiſtorial-Bezirken vorgenommen und zwar für den Conſiſtorialbezirk Ansbach, von der unterzeichneten Königlichen Regierung, welche an die proteſtantiſchen Decanats-Wahlmänner des Rezatkreiſes nach vollendeter erſter Wahl die geeignete Aufforderung zur Stimmabgabe erlaſſen wird.

Von dieſen Verhältniſſen ad 8 und 9. haben ſämmtliche Decanate die erwählten Wahlmänner in Kenntniß zu ſetzen und dieſelben anzuweiſen, der von der betreffenden Königlichen Regierung an ſie gelangenden Aufforderung in dem peremtoriſchen Termine zuverläßig zu genügen.

10) Die ernannten Decanats-Wahlmänner haben ſich nach §. 45 und 46. des Ständeedicts b) über die allenfallſige Ablehnung der Wahl zu erklären. Dieſe Erklärung iſt dem Wahl-Protocolle beizufügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß nur die im Edict bemerkten Entſchuldigungsgründe ſtatt finden.

Die beifolgenden . . . Exemplarien von ſchriftlichen Wahlzetteln ſind den Decanen zur weitern Verbreitung an die Stimmberechtigten Pfarrer mitzutheilen. Die Einſendung der Wahl-Protocolle, welchen auch Verzeichniſſe der Wähler unter Angabe der Vor- und Zunamen, dann des Lebensalters angefügt ſeyn müſſen, hat durch Expreſſe zu erfolgen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J.

An
die Königlichen Wahlcommiſſäre, alſo ergangen.

---

a u. b) ſ. S. 29. oben.

Abdruck der in dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 15. December 1830 allegirten Formulars.

Anweſende.

Decan ꝛc.

Pfarrer.

Abgehalten am Decanate zu N. N.

den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . an ſämmtliche Pfarrer des Decanats die ſchriftliche Einladung ergangen iſt, daß ſie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre ſchriftliche Wahlſtimme bereit halten ſollen, und zur Vorlage derſelben heute der Tag beſtimmt worden iſt, ſo wurde zur Sammlung und Eröffnung derſelben geſchritten, wie folgt:

Actuar.

(welche Stelle von einem der Pfarrer verſehen werden kann).

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Abweſende.

Mit Angabe der Urſache.

Von den aus legaler Urſache abweſenden Mitgliedern ſind folgende ſchriftliche Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung ſämmtlicher Stimmen ergab ſich das Reſultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe (oder, da ſich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwiſchen dem N. N. und N. N. ergab, ſo wurde ſogleich die Entſcheidung von den anweſenden Wählern durch ſchwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen dieſe Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden iſt, ſo wurde das Protocoll geſchloſſen, von ſämmtlichen Anweſenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es ſonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geſchehen wie oben.

Unterſchriften

Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Wahlſtimme

zu Ernennung der Wahlmänner aus der Claſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit Behufs der nachfolgenden Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeverſammlung.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm bekannt gemachten wahlfähigen Individuen:

Fortlaufende Zahl.	Vor und Zunamen.	Character und Wohnort.
1		
	(Ort) Tag.	Monat. Jahr.
	Fertigung. (Siegelung.)	Unterſchrift mit Vor- und Zunamen dann Character.

Wahlſtimme

zu Ernennung der Wahlmänner aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, Behufs der nachfolgenden Wahl der Abgeordneten dieſer Claſſe für die II. Kammer der Ständeverſammlung.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm bekannt gemachten wahlfähigen Individuen:

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Character und Wohnort.
1		
	Ort, Tag,	Monat, Jahr.
	Fertigung (Siegelung)	Unterſchrift des Wählers, mit Vor- und Zunamen, dann Character.

Nro. Pr. 8279.

(Die Wahlen der Abgeordneten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit in die zweite Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Wahl der Wahlmänner aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen in ſämmtlichen Decanaten des Conſiſtorial-Bezirks Ansbach vollzogen iſt, ſo muß nun die Wahl der durch das Allerhöchſte Ausſchreiben vom 12. v. Mts. a) beſtimmten zwei Abgeordneten dieſer Claſſe in die zweite Kammer der Ständeverſammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Deshalb empfängt jeder Decanats-Wahlmann des Conſiſtorialbezirks Ansbach:

a. ein gedrucktes Verzeichniß ſämmtlicher Decanats-Wahlmänner, das heißt, ſämmtlicher zu Abgeordneten wahlfähigen Individuen,

b. ein Formular zur abzugebenden Wahlſtimme, und

c. einen gedruckten Empfangsſchein, welch letzterer ſogleich zu unterſchreiben und dem Boten mitzugeben iſt,

mit folgenden nähern Weiſungen:

1) Jeder Decanats-Wahlmann hat in obigem Wahlzettel den Namen, Character und Wohnort von zwei Individuen aus der Zahl ſämmtlicher Wahlmänner, denen er nach ſeiner innern freien Ueberzeugung ſeine Stimme geben will, eigenhändig einzuſchreiben.

Es darf die Stimme auf nicht mehr, als zwei Individuen und darunter auf keinen Geiſtlichen abgegeben werden, der nicht in obigem gedruckten Verzeichniß enthalten iſt.

2) Der Wahlzettel wird an der angedeuteten Stelle mit einem beliebigen Wahlſpruch, dann mit Ort, Datum und der eigenhändigen Unterſchrift des Wählers verſehen.

3) Der auf dieſe Art ausgefüllte Wahlzettel wird verſchloſſen und verſiegelt in dem Uebergabsbericht an den unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präſidenten beigelegt, weil die Oeffnung erſt vor verſammeltem Wahlausſchuß erfolgt, und die abgegebene Wahlſtimme früher auf keine Weiſe bekannt werden darf.

4) Dem Wahlzettel iſt zugleich nach der Beſtimmung des Ständeedicts §. 12. b)

a. der in der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 3. c) vorgeſchriebene Eid, wenn er von dem Wähler nicht ſchon früher abgeſchworen wurde,

b. in jedem Fall aber der in obigem §. 12. vorgeſchriebene beſondere Wählereid ſchriftlich beizufügen.

Iſt der Conſtitutionseid früher ſchon abgeleiſtet worden, ſo iſt auf demſelben Blatt, auf welches der Wählereid geſchrieben wird, genau und beſtimmt

---

a) Reggsbl. v. J. 1830. St. XLV. S. 1285.

b) ſ. S. 32. oben.

c) ſ. Bd. I. S. 368.

anzugeben, bei welcher Gelegenheit, zu welcher Zeit und an welchem Orte ſolcher abgeleiſtet wurde.

5) Vorgedachten beiden Eide ſind ein weſentliches Erforderniß, weil ſonſt die Wahlſtimme nicht giltig iſt. Sie müſſen mit der eigenhändigen Namensunterſchrift verſehen ſeyn, auch wenn der Eid eigenhändig geſchrieben, und oben im Contert ſchon der Name des Schwörenden enthalten ſeyn ſollte.

Eben ſo ſind dieſe Eide zu ſiegeln, können aber in dem Uebergabsbericht als gewöhnliche Beilage offen beigelegt werden, wogegen aber, wie oben bemerkt, der Wahlzettel eine verſchloſſene Beilage bildet.

Der N. N.

wird als Wahlmann des Decanatsbezirks N. N.

hiemit aufgefordert, unter genauer Beobachtung vorſtehender Vorſchriften ſeine Wahlſtimme bis zum Januar Abends directe unter der Addreſſe an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräſidenten und zwar um ſo gewiſſer einzuſenden, als Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form und zur beſtimmten Zeit übergeben ſind, nach Vorſchrift des Edicts über die Ständeverſammlung §. 17.a) nicht eingerechnet werden.

Diejenigen Wahlmänner, welche gegenwärtige Aufforderung durch expreſſe, auf Koſten der Regierung abgeſchickte Boten erhalten, haben die Einſendung ſogleich durch dieſe rückgehende Boten zu bewerkſtelligen, welche deshalb angewieſen ſind, 24 Stunden zu warten.

Ansbach, den 30. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

die proteſtantiſchen Decanatswahlmänner, alſo ergangen.

b. Aus der Claſſe der Städte und Märkte.

Nro. Pr. 6828.

(Die Wahl der Ständeabgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Allerhöchſten Entſchließung vom 12. d. Mts. ſoll nunmehr die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Was nun die Abgeordneten der Städte und Märkte nach der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7. lit. d. dann §. 9.b), ferner nach dem conſtitutionellen Edict §. 6. u. 8. lit. d. und 21 bis 26.c) betrifft, ſo beſtehen im Rezatkreis excl. der Stadt Nürnberg, zu welcher die Vorſtädte

---

a) ſ. S. 33. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 359.

c) ſ. S. 30. 31. 34 u. folg. oben.

Wöhrd und Goſtenhof gehören, und welche Stadt ihren Abgeordneten für ſich wählt, folgende 17 Städte, die zuſammen gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben.

Namen der Städte.		Familien.	Zahl der Wahlmänner.
1.	Ansbach	3,234	7
2.	Dinkelsbühl	1,354	3
3.	Erlangen	2,174	4
4.	Fürth	3,064	6
5.	Gunzenhauſen	628	1
6.	Hersbruck	564	1
7.	Lauf	801	2
8.	Neuſtadt	672	1
9.	Nördlingen	1,674	3
10.	Oettingen	812	2
11.	Pappenheim	533	1
12.	Roth	584	1
13.	Rothenburg	1,690	3
14.	Schwabach	1,803	4
15.	Weiſſenburg	1,083	2
16.	Wemdingen	527	1
17.	Windsheim	826	2
17	Summa	32,023	44

Da in jeder dieſer Städte nach §. 24. des Ständeedicts in Verbindung mit dem §. 21. deſſelben[a]), die Wahl der von dem Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten zu ernennenden Wahlmänner, in der Stadt Nürnberg aber die Wahl des Abgeordneten ſelbſt, unter dem Vorſitze eines eigens hierzu ernannten Königlichen Commiſſärs vorgenommen werden ſoll, ſo wird für den gedachten Wahlact der N. N. . . . .
als Commiſſär der Stadt hiermit ernannt.

Dieſer hat unverzüglich den Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu ſetzen, dieſelben auf die im Eingang erwähnten Stellen der Verfaſſungsurkunde und des Ständeedicts beſonders aufmerkſam zu machen, die alsbaldige Wahl nach vorheriger zeitiger Mittheilung des berichtigten Verzeichniſſes der paſſiv-wahlfähigen Individuen zu veranlaſſen, bei dieſer Wahl den Vorſitz zu führen, und hierbei darauf zu ſehen, daß die ganze Wahlhandlung ordnungsmäßig und nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften von ſtatten gehe.

Gleich nach vollendeter Wahl, wenn zuvor die erwählten Wahlmänner hievon in Kenntniß geſetzt und im Fall der Ablehnung der Wahl nach §. 44 — 47. des Ständeedicts verfahren wurde, iſt das Wahlprotocoll mit allen Beilagen und den ſonſtigen Verhandlungen, dann einem in duplo zu fertigenden Namens-Verzeichniſſe der Gewählten an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräſidenten einzuſenden.

a) ſ. S. 35. oben.

Das anliegende Ausſchreiben vom heutigen wegen der Landeigenthümer [a]) findet hinſichtlich der activen und paſſiven Wahlfähigkeit auch in den Städten gleiche Anwendung, und es werden deshalb nur noch folgende Puncte ſpeciell erwähnt:

1) Wähler ſind ohne vorherige noch weitere Unterſuchung alle wirklich beſtehende Magiſtratsglieder, nämlich die Bürgermeiſter, ſämmtliche Magiſtratsräthe und ſämmtliche Gemeindebevollmächtigte. Ein Verzeichniß derſelben iſt dem Wahlacte beizulegen.

2) Paſſivwahlfähige ſind nur die in das dem Königlichen Wahlcommiſſär bereits unter dem 26. v. Mts. zur definitiven Berichtigung mitgetheilte alphabetiſche Verzeichniß aufgenommenen Individuen und keine andern, wenn ſie auch Magiſtratsglieder ſeyn ſollten. Nur diejenigen Wähler, welche unmittelbar die Abgeordneten wählen, haben den §. 12. des Stände-Edicts [b]) vorgeſchriebenen Eid abzuleiſten, mithin in den übrigen Städten keineswegs die ſtimmenden Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigten bei der erſten Wahlhandlung.

3) Hinſichtlich des Formellen der Wahl beſtimmt das Ständeedict an den oben angeführten Stellen das Erforderliche. Auch findet der §. 8. in dem Ausſchreiben wegen der Wahlen bei der Claſſe der Landeigenthümer [c]) analoge Anwendung.

Eben ſo beſtimmt ein Allerhöchſtes Reſcript vom 20. November 1818 [d]), daß die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten in den Städten nach den Vorſchriften des Wahledicts für die Magiſtrate, (Gemeinde-Wahlordnung) geführt werden ſoll, weßhalb die Wahlverzeichniſſe Formular Nro. VII. und VIII. der Gemeindewahlordnung eine unerläßliche Forderung ſind. Die zwei nach §. 22. des Ständeedicts [e]) beizuziehenden phyſiſch älteſten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten haben dieſe Verzeichniſſe zu führen.

Die ſchon oben erwähnte Einſendung der vollſtändigen Wahlhandlungen muß zuverläſſig bis zum 30. d. Mts. mittels Expreſſen erfolgen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Wahlcommiſſäre, alſo ergangen.

---

a) ſ. nachſtehende Entſchließung.

b) ſ. S. 33. oben.

c) ſ. vorſtehende Entſchließung.

d) ſ. §. 19. S. 191. oben.

e) ſ. S. 36. oben.

Nro. Pr. 6317.

(Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der allerhöchſten Entſchließung vom 12. l. Mts.[a]) ſoll nunmehr die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände-Verſammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Sämmtliche Königlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte haben ſolche für die Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit rückſichtlich

a. der Urwahl oder Ernennung von Wahlbevollmächtigten und

b. der Ernennung der Wahlmänner durch vorſtehende Bevollmächtigte zu leiten, wozu ihnen unter Hinweiſung auf die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7—12.[b]), dann auf das Edict über die Stände-Wahlen, insbeſondere die §§. 2. dann 7—13 und 27—47, nachſtehendes wiederholt wird.

I. Urwahl der Wahlbevollmächtigten.

1) Die Leitung dieſes Wahlgeſchäftes iſt jedem betreffenden Königlichen Land- oder Herrſchafts-Gerichte hinſichtlich der ihm untergebenen Gemeinden, beſtimmungsmäßig übertragen.

2) Zu dieſer Urwahl oder überhaupt zur Wahl aus der Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit concurriren:

a. alle Ruralgemeinden,

b. alle Städte und Märkte unter 500 Familien.

Alle Städte und Märkte über 500 Familien, ſobald ſie nur einen Magiſtrat, wenn auch dritter Claſſe haben, concurriren zu der beſondern Claſſe der Städte-Abgeordneten.

Dieſe Städte ſind für den Rezatkreis gegenwärtig:

1. Ansbach, 2. Dinkelsbühl, 3. Erlangen, 4. Fürth, 5. Gunzenhauſen, 6. Hersbruck, 7. Lauf, 8. Neuſtadt, 9. Nördlingen, 10. Oettingen, 11. Pappenheim, 12. Roth, 13. Rothenburg, 14. Schwabach, 15. Wemding, 16. Weiſſenburg, 17. Windsheim, dann die Stadt Nürnberg mit den Burgfrieden.

Alle übrigen Städte und Märkte im Rezatkreis concurriren daher zu den Land-Eigenthümern und alſo auch zur Urwahl.

3) Bei dieſer Urwahl hat jede Gemeinde, wenn ſie auch nur das Minimum von 20 Familien zählt, Einen Wahlbevollmächtigten zu ſtellen, in ſo ferne ſich ein zum Bevollmächtigten wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte befindet. Iſt aber in einer dergleichen kleinen Ruralgemeinde kein wahlfähiges Subject vorhanden, ſo iſt ſolche mit der nächſtgelegenen Gemeinde für dieſen Wahlact in eine Diſtrictsgemeinde zu vereinigen, ſo

---

a) Reg Bl. S. 1285.

b) ſ. Bd. I. S. 359.

c) ſ. S. 29. oben.

daß die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen wird. Ein ſolcher Fall iſt jedoch im Wahlprotocoll genau zu bemerken, auch iſt ein Verzeichniß der ſämmtlichen Gemeinden demſelben beizulegen.

4) Gemeinden — ſowohl Rural- als zu ſolchen concurrirenden Stadt- und Marktsgemeinden, mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien, haben von jedem 100 Familien Einen Bevollmächtigten zu ſtellen. Dieſe Beſtimmung muß bei der Urwahl ohne alle Abänderung aufrecht erhalten werden, z. B. von einer Gemeinde von 199 Familien darf nur Ein Bevollmächtigter geſtellt werden; wogegen eine Gemeinde von 200 Familien zwei Bevollmächtigte zu ſtellen berechtigt iſt, und gilt dieſe Beſtimmung auch für die nach §. 3. für dieſen Wahlact zu bildenden Diſtrictsgemeinden.

5) Aus der, Ziffer I. anliegenden Tabelle hat jedes einzelne Land- und Herrſchaftsgericht des Rezatkreiſes zu erſehen, wie viele Wahlbevollmächtigte, ſämmtliche zu ſeinem Gerichtsbezirk gehörige Gemeinden, zur zweiten Wahlhandlung oder zur Ernennung der Wahlmänner für den Wahlbezirk zu ſtellen haben.

Dieſe Tabelle iſt zwar nach der neueſten Gemeinde-Formation verfaßt; ſollten demungeachtet noch Aenderungen nothwendig ſeyn, ſo müſſen ſolche bei Vorlage der Wahlverhandlungen speciell angezeigt werden.

6) Für jede Gemeinde iſt außer der, auf ſie treffenden Anzahl von Bevollmächtigten noch ein Erſatzmann eigens zu wählen, jedoch bei Gemeinden die zwei und mehrere Bevollmächtigte zu ſtellen haben, gleichfalls nur einer dergleichen.

Dieſe Erſatzmänner für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall der Bevollmächtigten, ſind vorzüglich bei denen Gemeinden nöthig, welche nur Einen Bevollmächtigten ſtellen, weil nach der Abſicht des Geſetzes jede Gemeinde bei der zweiten Wahlhandlung oder der Wahl der Wahlmänner ſicher repräſentirt werden ſoll.

7) Jedes Königliche Land- und Herrſchaftsgericht hat gleich nach Empfang gegenwärtiger Ausſchreibung ſämmtliche Gemeindevorſtände vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zwecks der Urwahlen und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Ständeedicts, §. 28, 29 und 30., den Auftrag zu Protocoll zu eröffnen, daß ſie unverzüglich den Gemeindeausſchuß zuſammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Gemeindevorſteher zu eröffnen iſt, dann eines Erſatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorſtand ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, vernehmen und die Anzeige hierunter nach dem Formular Ziffer II. binnen zweimal 24 Stunden an das ſie beauftragende Gericht einliefern ſollen.

8) Eine ähnliche Aufforderung iſt gleichzeitig an die Magiſtrate derjenigen Städte und Märkte zu erlaſſen, welche nach obigem §. 2. zur Wahl bei den Landeigenthümern concurriren.

Der Termin zur Einreichung der Wahlanzeigen iſt derſelbe.

9) Wähler ſind bei dieſer Urwahl in den Ruralgemeinden die conſtituirten Gemeindeausſchüſſe, in den kleinen Städten und Märkten aber die Magiſtrate und Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Juden, wenn dergleichen Mitglieder der Gemeindeausſchüſſe, der Magiſtrate oder

Gemeindebevollmächtigten ſeyn ſollten, haben bei dieſer erſten Wahl ein actives Wahlſtimmrecht auszuüben.

10) Wahlfähig ſind bei dieſer Urwahl, oder als Wahlbevollmächtigte und Erſatzmänner können ernannt werden:

a. alle wirkliche in der einzelnen (oder nach §. 3. Diſtricts-) Gemeinde anſäſſigen Gemeindeglieder, welche

b. das Staats-Bürgerrecht haben,

c. 25 Jahr alt ſind, und

d. ſo viel Grundvermögen beſitzen, daß ihr Steuerſimplum 3 fl. erreicht,

e. auch Juden, in Sequeſter oder Concurs befangene Perſonen, endlich auch ſolche, welche ſchon einer Specialunterſuchung unterlagen, wenn ſie nur ſonſt die von ad a—d erwähnten Erforderniſſe haben.

Forenſen und Weiber aber genießen durch alle Wahlmomente weder die paſſive Wahlfähigkeit, noch können ſie je ein actives Wahlſtimmrecht ausüben.

Grundbeſitzer, welche Güter und Gerichtsbarkeit, die wirklich ausgeübt wird, im Königreich, wo es ſey, beſitzen, oder daran Theil haben, können, Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, weder von dieſen Gütern noch von andern nebenbei im Beſitz habendem Grundvermögen, ohne Gerichtsbarkeit, ein Wahlrecht bei der Claſſe der Landeigenthümer ausüben. Sie ſind deßhalb auch zu Wahlbevollmächtigten nicht wählbar.

11) Der im §. 12. des Ständeedicts vorgeſchriebene Wählereid wird bei dieſer Urwahl nicht abgelegt.

12) Die Anzeigen über die ernannten Bevollmächtigten ſind zu den Wahlacten zu nehmen.

13) Endlich iſt hieraus nach alphabetiſcher Ordnung der Gemeinden für jeden einzelnen Land- oder Herrſchaftsgerichtsbezirk (nicht Wahlbezirk) ein Namensverzeichniß der ernannten Wahlbevollmächtigten und Erſatzmänner zu fertigen, und ſolches in duplo nebſt den Wahlacten mit dem Wahlbericht zu übergeben.

II. Zweite Wahl oder Ernennung der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.

1) Bei dieſer zweiten Wahlhandlung bildet nach §§. 31 und 32. des Ständeedicts a) in der Regel jedes Land- und Herrſchaftsgericht, welches 1000 Familien zählt, die zur Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit concurriren, für ſich einen Wahlbezirk, außerdem, oder wenn die Zahl der zu Wahlmännern und Abgeordneten paſſiv wahlfähigen Individuen zu geringe iſt, werden, Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, mehrere Gerichtsbezirke zu Einem Wahlbezirk vereiniget. Die nach den ſpeciell hierüber ergangenen Allerhöchſten Beſtimmungen für den Rezatkreis gebildeten 33 Wahlbezirke ſind aus der oben ſchon beigefügten Tabelle zu erſehen.

a) ſ. S. 37. oben.

2) Eben ſo enthält dieſe Tabelle die Zahl der von jedem Wahlbezirk zu ſtellenden, alſo auch in dieſem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner, die nach der Totalbevölkerung auf den Kreis treffenden 91 Wahlmänner ſind beſtimmungsmäßig und unabänderlich auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt.

3) Bei Wahlbezirken, die aus zwei oder mehreren Gerichtsbezirken zuſammen geſetzt ſind, iſt hinſichtlich der Leitung der zweiten Wahl höchſten Orts beſtimmt, daß

a. wo ein Herrſchaftsgericht einem Landgericht zugetheilt iſt, das Königliche Landgericht die Leitung der zweiten Wahl beſorgt, (§. 32. des Ständeedicts). a)

b. werden zwei Landgerichte in einen Wahlbezirk vereinigt, ſo haben die beiden Landgerichtsvorſtände die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt erfolgt aber bei demjenigen Gerichte, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet,

c. wenn ohne ein Landgericht blos mehrere Herrſchaftsgerichte in Einem Wahlbezirk vereinigt ſind; ſo finden die Beſtimmungen ad b. analoge Anwendung.

4) So wie die Wahlbevollmächtigten nach der I. Abtheilung oben, von allen und jeden Gemeinden gewählt und die Verzeichniſſe der zu Wahlmännern und Abgeordneten paſſiv wahlfähigen Individuen gänzlich berichtigt ſind, ſo haben die Land- und Herrſchaftsgerichte zur Wahl der Wahlmänner zu ſchreiten, und deßhalb ſofort ſämmtliche Wahlbevollmächtigte des ganzen Wahlbezirks auf Einen Tag zur Vornahme der Wahl einzuberufen.

5) Ein actives Wahlſtimmrecht haben bei dieſer zweiten Wahl ſämmtliche nach obigem ernannten Wahlbevollmächtigte oder deren Erſatzmänner.

Es darf hier die Stimme von keiner Gemeinde fehlen.

Das Höchſte, was nachgelaſſen werden kann, iſt, daß von einer größern Gemeinde, die zwei oder drei Bevollmächtigte hat, nur Einer oder zwei davon zur Stimmabgabe erſcheinen.

Was oben Abſchnitt I §. 9. geſagt wurde, findet deßhalb hier vollkommene Anwendung; befinden ſich unter den Wahlbevollmächtigten

a. im Sequeſter und Concursbefangene,

b. Perſonen, die früher einer Specialunterſuchung unterlagen, wobei ſie nicht gänzlich freigeſprochen wurden, und

c. Juden,

ſo endigt ſich nach abgegebenen Stimmen für die zu ernennenden Wahlmänner ihr actives und paſſives Wahlſtimmrecht, indem von dieſen dreierlei Individuen keines zum Wahlmann erwählt werden kann und darf.

6) Von der paſſiven Wahlfähigkeit bei der zweiten Wahlhandlung. Die zu ernennenden Wahlmänner müſſen ſchon alle und jede Erforderniſſe der Abgeordneten ſelbſt beſitzen, weil letztere bei der Wahlhandlung des Regierungsbezirks nur aus der Mitte

---

a) ſ. S. 37. oben.

der Wahlmänner gewählt werden. Die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12.[a]), dann das Ständeedict §. 8. lit. e. und §. 9. beſtimmen dieſe Erforderniſſe, und es wird deßhalb hier auf jene Allerhöchſte Beſtimmungen hingewieſen.

Für jeden Wahlbezirk wurde aus den ſorgfältig geprüften und berichtigten rentamtlichen Steuerliſten das §. 33. des Ständeedicts[b]) vorgeſchriebene alphabetiſche Verzeichniß aller in dieſem Wahlbezirk befindlichen Individuen, die zu Wahlmännern wahlfähig ſind, gefertigt, und iſt ſolches demſelben bereits unter dem 26. v. Mts. zur definitiven Berichtigung mitgetheilt worden.

Nur auf die in dieſem nun als definitiv berichtigt anzunehmenden Verzeichniſſe befindlichen Individuen, und auf kein anderes, darf bei der Wahl eine Stimme abgegeben werden. Uebrigens wird deßhalb noch bemerkt:

a. wo ein gemeinſchaftliches Eigenthum erſcheint, und der Vertreter deſſelben in dem Verzeichniſſe noch nicht ausdrücklich bemerkt ſeyn ſollte, wäre vor allem der Vertreter nach vorhergegangener Vernehmung der Miteigenthümer zu benennen, denn nur dieſer iſt wählbar, weil Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, alle gemeinſchaftliche Beſitzungen ohne Rückſicht auf die Größe der Steuer, wenn ſolche nur das vorgeſchriebene Minimum erreicht, blos zu Einer Stimme berechtigt ſind. Bei gemeinſchaftlichen Familien-Eigenthümern gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Senior der Familie, wenn die Betheiligten nicht ſelbſt einen gemeinſchaftlichen Stellvertreter für dieſen Fall benennen wollen.

b. Bei Wahlbezirken, die aus mehreren Gerichtsbezirken zuſammengeſetzt ſind, haben die Wahlbevollmächtigten ihre Stimmabgabe keineswegs, blos auf die in ihrem Gerichtsbezirk wohnenden wahlfähigen Individuen zu beſchränken, ſondern ſie können und ſollen ohne Unterſchied jedem in dem Verzeichniſſe enthaltenen Wahlfähigen ihre Stimme geben.

7) Staatsdiener, wenn ſie ſonſt die erforderlichen Eigenſchaften haben, und deßhalb in den alphabetiſchen Verzeichniſſen aufgeführt ſind, ſind wählbar.

8) Bei Gütern, deren Beſitz noch ſtreitig iſt, und wobei kein Theil im wirklichen Natural- und Civilbeſitze ſich befindet, ruht zur Zeit die Wahlſtimme und paſſive Wahlfähigkeit.

9) Bloße lebenslängliche Nutznießer genießen keine active und paſſive Wahlfähigkeit.

10) Männer ſind in Bezug auf die Beſitzungen ihrer Gattinnen nur dann wahlfähig, wenn ſie ſich im wirklichen Beſitz ihrer Güter und zwar jure dotis befinden.

11) Auch die Wahlbevollmächtigten haben den §. 12. des Ständeedicts[c]) vorgeſchriebenen Wählereid nicht abzuleiſten, ſondern erſt die wirklich ernannten Wahlmänner vor Abgabe ihrer Stimme am Regierungsſitz.

12) Was das Formelle bei dieſer zweiten Wahlhandlung, wobei die Wahlbevollmächtigten ihre Stimme mündlich zu Protocoll geben, betrifft, ſo enthält das Ständeedict §. 34, 35 und

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.
b u. c) ſ. S. 29. oben.

36. a) hierüber das Erforderliche. Indeſſen wird zur gleichförmigen Fertigung des Wahlprotocolls das anliegende Formular mitgetheilt, wornach ſich genau zu achten iſt.

Ueberhaupt ſind die Wahlprotocolle mit aller Förmlichkeit, nothwendigen Ausführlichkeit und Reinlichkeit genau nach den oben erwähnten Beſtimmungen des Ständeedicts zu verfaſſen, wobei noch Allerhöchſten Orts vorgeſchrieben wurde,

a. daß das Protocoll von einem Actuar zu führen iſt,

b. von den Aſſeſſoren die nämlichen Wahlverzeichniſſe, wie ſie bei den Gemeindewahlen Formular VII und VIII. vorgeſchrieben ſind, angefertiget werden ſollen. Bei Land- und Herrſchaftsgerichten, welche keine Aſſeſſoren oder Adjuncten haben, müſſen entweder die durch das Loos gewählten Beiſitzer aus der Zahl der Wahlbevollmächtigten, oder wenn kein hiezu qualiſicirtes Individuum darunter ſeyn ſollte, verpflichtete Schreiber dieſe Wahlverzeichniſſe anfertigen.

13) Da in dem Edicte über die Landſtandwahlen nirgends abſolute Stimmenmehrheit vorgeſchrieben iſt, ſo bleibt die relative allenthalben entſcheidend.

14) Nur bei Ernennung der Wahlbevollmächtigten werden eigene Erſatzmänner gewählt, bei Ernennung der Wahlmänner aber nicht, vielmehr ſind hier diejenigen die Erſatzmänner, welche nach den Erwählten die meiſten Stimmen haben.

15) Die ernannten Wahlmänner, welchen ihre Ernennung augenblicklich per Expreſſen und zwar ſchriftlich bekannt zu machen iſt, wenn ſie ſich nicht unter den Wahlbevollmächtigten beſinden ſollten, haben ſich nach §. 45 und 46. des Edicts b) ſogleich über die allenfallſige Ablehnung der Wahl zu erklären.

Dieſe Erklärung iſt nebſt der Entſcheidung der Wähler, dem Wahlprotocolle beizufügen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die §. 44. des Edicts c) geſtatteten Gründe zur Ablehnung ſtreng geſetzlich zu berückſichtigen ſind.

16) Die ernannten Wahlmänner ſind in ein Verzeichniß aufzunehmen, und iſt ſolches in duplo mit den übrigen Wahlverhandlungen an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräſidenten einzuſenden.

Es wird von dem Dienſteifer der ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte erwartet, daß bei dieſem wichtigen Geſchäfte überall mit aller Thätigkeit und Unbefangenheit verfahren, und ſolches ſo beſchleunigt werden wird, daß die geſchloſſenen Wahlverhandlungen längſtens bis zum . . . dahier vorgelegt werden, um ſodann ungeſäumt die Wahlmänner zur dritten Wahlhandlung hieher einberufen zu können.

Da ein längerer Termin nicht geſtattet werden kann, ſo bleiben ſämmtliche Gerichts-Vorſtände für die Einhaltung deſſelben perſönlich verantwortlich, und iſt ihnen übrigens geſtattet, der Beſchleunigung und ſichern Beſtellung wegen, die Einberufung der Gemeinde-Vorſtände, ſo wie die Einſendung der Wahlberichte, Protocolle und übrigen Verhandlungen durch expreſſe Boten zu bewirken.

Der Empfang gegenwärtiger Verfügung iſt zu beſcheinigen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

---

a b u c) ſ. S. 37. u. 30. oben.

(Beilage I. zu dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 15. December 1830. S. 275.)

Tabelle

für

1) die Ernennung der Wahlbevollmächtigten (Urwahl) in den Ruralgemeinden, dann Stadt- und Marktsgemeinden unter 500 Familien oder denen Gleichgeachteten,

2) die Ernennung der Wahlmänner (zweite Wahlhandlung) für jeden Gerichtsbezirk im Rezatkreis, behufs der Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, in die zweite Kammer der Ständeverſammlung.

Nro.	Wahlbezirk.	Namen der zu jedem Wahlbezirk gehörigen Gerichtsbezirke.	Familienzahl mit Ausſchluß der Städte u. Märkte über 500 Familien.	Zahl der Gemeinden. Ruralgemeinden. v. 20—199.	v. 200—299.	v. 300—399.	v. 400—499.	Städte und Märkte unter 500 Familien. Zahl.	Familien.	Zahl der Wahlbevollmächtigten.	Zahl der Wahlmänner.
1	Altdorf.	Landgericht Altdorf.	2962	34	—	—	—	2	747 161	42	3
2	Ansbach.	" Ansbach.	2868	23	2	1	—	—	—	30	3
3	Bibart	" Bibart.	1907	16	—	—	—	3	488 154 100	22	3
	(Wahlhandlung zu Mt. Bibart.)	Herrſch. G. Burghaslach.	567	9	—	—	—	1	219	11	
		" Mt. Einersheim.	545	4	—	—	—	1	198	5	
		" Rüdenhauſen.	54	2	—	—	—	—	—	2	
		Sma. von Bibart.	3073								
4	Cadolzburg.	Landgericht Cadolzburg	3011	23	—	—	—	4	448 313 175 334	34	3
5	Dinkelsbühl.	" Dinkelsbühl.	1843	24	—	1	—	1	182	28	2
6	Erlangen.	" Erlangen.	3508	40	—	—	—	4	372 253 150 250	48	5
	(Wahlhandlung zu Erlangen.)	" Herzogenaurach.	2111	25	—	—	—	1	423	29	
		Sma. von Erlangen	5619								
7	Ellingen.	Herrſch. Ger. Ellingen.	1763	21	—	—	—	1	304	24	2
8	Erlbach	Landgericht Erlbach.	2838	41	—	—	—	4	133 194 245 227	47	3
9	Feuchtwangen.	" Feuchtwangen	3223	22	—	—	—	2	628 100	29	3
10	Greding.	" Greding	2754	44	—	—	—	5	226 127 161 279 81	51	3
11	Gunzenhauſen.	" Gunzenhauſen	2507	25	1	—	—	1	117	28	2
12	Wallerſtein.	Herrſch. Ger. Wallerſtein	2192	13	2	—	—	1	501	22	5
	(Wahlhandlung zu Wallerſtein.)	" Harburg	1635	20	—	—	—	1	319	23	
		" Biſſingen	1190	21	—	—	—	1	127	22	
		Sma. von Wallerſtein	5017								
		Latus	37478								37

Nro.	Wahlbezirk.	Namen der zu jedem Wahlbezirk gehörigen Gerichtsbezirke.	Familienzahl mit Ausſchluß der Städte u. Märkte über 500 Familien.	Zahl der Gemeinden. Rural-Gemeinden. v. 20—199.	v. 200—299.	v. 300—399.	v. 400—499.	Städte und Märkte unter 500 Familien. Zahl.	Familien.	Zahl der Wahlbevollmächtigten.	Zahl der Wahlmänner.
13	Heidenheim.	Landgericht Heidenheim.	3304	16	2	—	—	4	172 180 381 376	28	3
14	Heilsbronn.	„ Heilsbronn.	3305	51	—	—	—	5	238 218 117 196 279	59	3
15	Herrieden.	„ Herrieden.	2718	27	—	—	—	5	404 199 160 161 172	35	3
16	Hersbruck.	„ Hersbruck.	2636	29	—	—	—	1	158	30	3
17	Hilpoltſtein.	„ Hilpoltſtein.	2787	41	—	—	—	3	193 344 351	48	3
18	Hohenlandsberg. (Wahlhandlung zu Seehaus.)	Herrſch. Ger. Hohenlandsberg.	1255	8	1	—	—	3	86 133 134	13	2
		„ Schwarzenberg.	917	13	—	—	—	2	90 245	16	
		Sa. von Hohenlandsberg.	2172								
19	Lauf.	Landgericht Lauf.	2090	38	—	—	—	1	313	41	2
20	Leutershauſen.	„ Leitershauſen.	2588	32	—	—	—	1	432		
21	Monheim.	„ Monheim.	3862	45	—	—	—	2	324 173	38 49	3 4
22	Neuſtadt.	„ Neuſtadt.	3126	43	—	—	—	3	93 98 189	46	3
23	Nördlingen.	„ Nördlingen.	1860	17	—	—	—	1	184		
24	Nürnberg.	„ Nürnberg.	2974	23	1	2	—	—	—	18	2
25	Oettingen. (Wahlhandlung in Oettingen.)	Herrſch. Ger. Oettingen.	1871	19	1	—	—	—	—	31	3
		„ Mönchsroth.	718	8	1	—	—	1	117	21 11	3
		Sa. von Oettingen.	2589								
		Latus 2.	36011								37

Nro.	Wahlbezirk.	Namen der zu jedem Wahlbezirk gehörigen Gerichtsbezirke.	Familienzahl mit Ausſchluß der Städte u. Märkte über 500 Familien.	Zahl der Gemeinden. Rural-Gemeinden. v. 20—199.	v. 200—299.	v. 300—399.	v. 400—499.	Städte und Märkte unter 500 Familien. Zahl.	Familien.	Zahl der Wahlbevollmächtigten.	Zahl der Wahlmänner.
26	Pappenheim.	Herrſchger. Pappenheim.	1202	15	1	—	—	—	—	17	1
27	Pleinfeld.	Landgericht Pleinfeld.	2496	18	1	—	—	3	365 414 222	29	2
28	Rothenburg. (Wahlhandlung in Rothenburg.)	" Rothenburg.	2136	29	—	—	—	—	—	29	3
		Herrſchg. Schillingsfürſt.	880	6	—	—	—	1	444	10	
		Sa. von Rothenburg.	3016								
29	Schwabach.	Landgericht Schwabach	2570	24	—	—	—	3	141 148 220	28	2
30	Uffenheim.	" Uffenheim.	3235	36	1	—	—	2	448 179	43	3
31	Waſſertrüdingen.	" Waſſertrüdingen.	2903	23	1	-	—	1	491	29	3
32	Windsheim.	" Windsheim.	3001	26	—	—	—	5	241 402 145 366 323	37	3
		Latus 3	18423							Latus 3	17
		" 2	36011							" 2	37
		" 1	37478							" 1	37
		Sma.	91912							Sma.	91
32	Wahlbezirke.	41 Gerichtsbezirke. 28 Landgerichte. 13 Herrſchaftsgerichte.									

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J.

(Beilage II. zu dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, vom 15. December 1830.)

Wahlanzeige.

Der Ausſchuß der Gemeinde hat in Folge des erhaltenen Auftrages vom als Bevollmächtigte zur Wahl der Wahlmänner durch Stimmen-Mehrheit ernannt:

1. den

und als Erſatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Fall des einen

den

Sämmtliche ſind 25 Jahre alt, in der Gemeinde anſäßig und der erſte zahlt als Steuer-Simplum fl. kr.

Ort. Tag. Monat. Jahr.

Unterſchrift:

Gemeinde-Vorſteher.

Zwei Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes.

Nro. Pr. 6500.

(Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus der Wahlfähigen zur Stände- und Landrathsverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Verfügung vom 15. d. M. ſind die in der Anlage zuſammengeſtellten Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus für die Stände- und Landraths-Wahlfähigen aus der Claſſe der Landeigenthümer, zugleich mit dem alphabetiſchen Verzeichniſſe in dem Wahlzimmer aufzulegen, und bei vorkommenden Zweifeln die Betheiligten hienach zu belehren.

Ansbach, den 18. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Wahlbezirke des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

Die Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus für die Stände- und Landraths-Wahlfähigen aus der Claſſe der Landeigenthümer beſtehen darin, daß neben den allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften, alle Individuen, welche in den Verzeichniſſen über die paſſiv wahlfähigen vorgetragen ſind, in dreijährigem Beſitz von vererblichem ſteuerbarem Eigenthum auf dem Lande und innerhalb des Regierungs-Bezirkes ſich befinden müſſen, wovon als minimum

	a) in Beziehung auf Ständewahl.	b) in Beziehung auf Landrathswahl.
entweder Ein Steuerſimplum von von Gründen oder Häuſern oder beiden zuſammengenommen,	10 fl. — kr.	5 fl. — kr.
oder Eine Jahresſteuer von	50 fl. — kr.	25 fl. — kr.

von einem vererblichen Gewerbe, oder wenn ein ſolches mit Haus- oder Grundſteuer-Beſitz verbunden ſeyn ſollte, verabreicht wird, wie es in den §§. 8 und 9. Tit. I. des Edictes X. zur Verfaſſungsurkunde unzweifelhaft vorgezeichnet iſt, daher auf ſolche noch beſonders verwieſen werden will.

Ansbach, den 18. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die Vorbereitungen zu den bevorſtehenden Wahlen der Deputirten zur Ständeverſammlung, die demnächſt einberufen werden ſoll, mittelſt beſondern Verfügungen bereits angeordnet ſind, obgleich die darin gegebenen Vorſchriften ſich in ihren materiellen und formellen Beſtimmungen ſo unzweideutig ausſprechen, daß dem ſchleunigen Vollzuge in den anberaumten Terminen kaum noch ein erheblicher Anſtand oder Zweifel begegnen kann, indem nach den mitgetheilten Formularien und der dadurch vereinfachten Behandlung das ganze Geſchäft der beiden Wahlmomente, nämlich der Urwahl und der Wahl der Wahlmänner, in einem Landgerichte, füglich in einem Zeitraume von 6 Tagen zu beendigen iſt; ſo ſieht ſich die Königliche Regierung demohngeachtet, eines Theils zur Beſeitigung unnöthiger Anfragen und Belehrungen, andern Theils aber um im Stande zu ſeyn, den zur Vorlage ſämmtlicher Wahlverhandlungen an die Königliche Miniſterial-Conferenz-Commiſſion auf den 25. d. feſtgeſetzen peremtoriſche Termin richtig einzuhalten, noch veranlaßt, folgende inſtructive Erläuterungen zu einigen §§. des Stände-Edicts nachzutragen, wonach ſich bei den Wahlen ſelbſt genau zu achten iſt:

A. Wählbarkeit der Individuen in activer und paſſiver Beziehung.

1) Minorennen, Weiber, Wittwen und Juden genießen ſchon nach der Verfaſſungs-Urkunde die paſſive Wahlfähigkeit nicht, erſtere drei ſind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen; hinſichtlich der Juden hingegen, müſſen die verſchiedenen Wahlmomente ausgeſchieden werden.

In den Claſſen, bei welchen mehrere Wahlhandlungen vorgeſchrieben ſind, können ſie in dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklichen Abgeordneten aus den wählenden Individuen ſelbſt vorgenommen wird, eine active Stimme nicht ausüben; in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, ſondern auch paſſive Wahlfähigkeit, bis zur Wahl eines Wahlmannes ausſchlüßlich.

Sie können daher wählen und gewählt werden bei den Urwahlen in den Landgemeinden, wählen ohne gewählt zu werden bei den Wahlen der Wahlmänner in den Ruralgemeinden und in den Städten.

2) Bei gemeinſchaftlichen Güterbeſitzern gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Aelteſten der Familie, wenn die Betheiligten nicht ſelbſt einen gemeinſchaftlichen Stellvertreter für dieſen Fall benennen wollen.

3) Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß einzelne Private mit mehreren gemeinſchaftlichen Beſitzungen in einem oder mehreren Landgerichten nur auf eine Stimme Anſpruch haben.

4) Ein Theilhaber eines gemeinſchaftlichen Gutes mit Gerichtsbarkeit, kann, wenn er beinebſt Privatbeſitzungen hat, hinſichtlich der letzteren bei der Claſſe der Landeigenthümer kein Stimmenrecht ausüben, hinſichtlich des erſteren aber ſind die Königlichen Landgerichte bei der Wahl der Abgeordneten aus dieſer Claſſe von jeder unmittelbaren Einſchreitung ausgeſchloſſen, indem die Königliche Regierung dieſe Wahl ſelbſt leitet.

5) Eben ſo wenig gebührt die Ausübung des Wahlrechtes bloßen Adminiſtratoren gemeinſchaftlicher Güter, wenn ſie nicht ſelbſt Miteigenthümer ſind.

6) Dem Concurſe unterliegende oder überſchuldete Individuen ſind ebenfalls ferner ausgeſchloſſen, jedoch erſt dann, wenn der Edictalconcurs förmlich ausgeſchrieben, oder das Gut wirklich ſequeſtrirt iſt.

7) Eben ſo ſind alle jene, welche einer Specialunterſuchung unterlagen und nicht ganz frei geſprochen wurden, paſſiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wählhandlungen, mit Ausſchluß der letzten Momente (ſo wie den Juden) nicht verſagt werden.

8) Bei Gütern, deren Beſitz noch ſtreitig iſt und wobei kein Theil ſich in wirklichem Natural- oder Civilbeſitze befindet, muß die Wahlſtimme zur Zeit ruhen.

9) Bloße lebenslängliche Nutznießer genieſſen keine Wahlfähigkeit.

10) Männer ſind in Bezug auf die Beſitzungen ihrer Weiber nur dann wahlfähig, wenn ſie in Gütergemeinſchaft leben, oder ſich im wirklichen Beſitze der Güter jure dotis befinden.

B. Wählbarkeit der Geiſtlichen.

1) Den Curatien der katholiſchen Kirche, welche nur einen Theil einer andern Pfarre bilden, ſteht kein Wahlrecht zu, ſondern die Pfarrer dieſer Kirche müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genießen, oder von dem Patron definitiv ernannt ſeyn.

2) Aus gleichem Grunde ſind bei den proteſtantiſchen Pfarreien bloße Vicarien oder Verweſer ausgeſchloſſen, und hiernach

3) nur wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer wahlberechtigt und wahlfähig, jedoch wird

4) bei dieſer Claſſe weder eine Steuerquote, weder Realbeſitz, noch dreijährige Anſtellung, ſondern nur das gehörige Alter gefordert.

5) Obgleich die Decane die Wahl der Geiſtlichen leiten, ſo gebührt ihnen demohngeachtet eine eigene Wahlſtimme, wenn ſie zugleich auch ſelbſtſtändige Pfarrer ſind; daß ſie auch paſſiv wahlfähig ſeyen, bedarf hienach keiner weitern Erwähnung.

6) Jedes Decanat, ohne Rückſicht auf ſeinen Umfang, wenn es gleich nur 3 oder 4 Pfarreien zählt, hat einen beſondern Wahlmann zu ernennen.

C. Wählbarkeit der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Hier wird nur bemerkt daß, wenn gleich bei Beſitzern von Gerichtsbarkeit weder eine beſtimmte Steuerquote noch ein 3jähriger Beſitz erfordert wird, doch dieſes Erforderniß nicht außer Acht zu laſſen ſey, ſobald derlei Eigenthümer bei Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit in die Claſſe der Landeigenthümer zurücktreten.

D. Das Formelle der Wahlen.

1) Die Zahl und Vertheilung der Abgeordneten für jeden einzelnen Kreis und für jede einzelne Claſſe kann zwar den Königlichen Landgerichten zur Zeit noch nicht bekannt gemacht werden, ſie werden dieſelben aber aus der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen, indeſſen

hat dieſer zur Zeit noch unbekannte Umſtand keinen Einfluß auf das denſelben übertragene Wahlgeſchäft der Urwahlen und Wahlmänner.

2) In Beziehung auf den Wahl-Eid, wann und von wem nämlich derſelbe abzulegen ſey, wird beigefügt, daß denſelben nur die erwählten Wahlmänner der Geiſtlichen, der Städte und Landeigenthümer vor der Vornahme der Wahl der Abgeordneten, welche am Sitze der Königlichen Regierung vorgenommen wird, zu leiſten haben.

Die Geiſtlichen legen dieſen Eid, wie aus der beſondern Verfügung ſchon bekannt iſt, ſchriftlich ab.

3) Bei allen Wahlmomenten wird keine abſolute, ſondern nur eine relative Stimmenmehrheit erfordert.

4) Da ſich bei den Städten ſowohl als bei den Landgemeinden die Zahl der Wahlmänner nach der Familienzahl richtet, und da mehrere Landgerichte nach Abzug der Familienzahl der Städte II. Claſſe mit 500 Familien, nicht einmal 1000 Familien mehr zählen; da Landgerichte vorhanden ſind, die nicht ein einziges, andere, die nur ein bis zwei wahlfähige Individuen aufzuweiſen haben; ſo wird unter Beziehung auf die §§. 30, 31 und 32. des Ständeedicts verordnet, daß

a. bei der Urwahl der Landgemeinde keine Aenderung ſtatt habe, ſondern daß nach §. 30. jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und nicht zu einer größern geſchlagen werden könne, wenn ſie nur unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt; das aber

b. im entgegengeſetzten Falle, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden wäre, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſolle; daß endlich

c. die Beſtimmung, vermöge welcher nur von jeden 100 Familien Ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

5) Die Zahl der jedes Landgericht treffenden Wahlmänner iſt zwar in einem beſondern Verzeichniſſe ſchon angegeben. Wenn jedoch in einem oder dem andern Landgerichte nicht volle 1000 Familien aufgefunden würden, ſo ſollen die Bevollmächtigten dieſes Landgerichts an das nächſt gelegene Landgericht geſtellt, und von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden. In dem Verzeichniſſe der Wahlmänner iſt bereits Rückſicht hierauf genommen.

6) Dieſes nämliche ſoll auch in dem Fall ſtatt haben, wenn in einem Landgerichte, welches zwar 1000 Familien beſitzt, entweder gar kein, oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen, d. i. wenn zu einem zu ernennenden Wahlmann nicht wenigſtens drei und zu zwei Wahlmänner nicht wenigſtens vier wahlfähige Subjecte vorhanden ſind.

7) In dieſen letzten zwei Fällen haben die beiden Landgerichtsvorſtände die Wahl der Wahlmänner ge-

meinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt aber geſchieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien, oder der wahlfähigen Individuen ſich befindet.

8) Hiebei wird nur noch erinnert, daß blos bei den Urwahlen der Ruralgemeinden die Wahl eines eigenen Erſatzmannes erforderlich ſeye.

Nach dieſen inſtructiven Erläuterungen haben die Königlichen Landgerichte ſowohl die Decanate als die ihnen untergeordneten Gemeinden zu beſcheiden und zu belehren, und die Termine der verſchiedenen Wahlmomente ſo anzuordnen, und mit ſolcher Strenge darauf zu beſtehen, daß die Wahlverhandlungen ſelbſt in den durch beſondere Verfügungen feſtgeſetzten Terminen richtig zur Vorlage kommen.

Alle Verſendungen haben deswegen durch Circular-Boten zu geſchehen. Für den pünctlichen Vollzug ſind die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte perſönlich verantwortlich, und da den letztern die Leitung der Wahlen nur auf den Fall übertragen iſt, wenn die ihnen untergeordneten Gemeinden zuſammen 1000 Familien beſitzen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei dem Mangel einer ſolchen Familienzahl das ganze Wahlgeſchäft in dieſen Gemeinden gleichfalls zur gemeinſchaftlichen Behandlung, wie oben bei den Landgemeinden vorgeſchrieben iſt, zu dem Königlichen Landgerichte reſſortirt.

Bayreuth, den 1. December 1818.

Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes, K. d. J.

An
die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 7517.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der Geiſtlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem nun erfolgten Allerhöchſten Ausſchreiben der Wahlen zur Ständeverſammlung erhalten die Königlichen Landgerichte den Auftrag, die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſogleich ſchriftlich anzuweiſen, daß ſie alle ihrem Decanate zugetheilten, ſelbſtſtändigen und nach §. 8. des Ständeedicts[a]) wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die ſchriftlichen Stimmen hierüber erholen, ſie in ein Protocoll ſammeln, und ſolches, nachdem es von allen Anweſenden unterzeichnet iſt, nebſt den ſämmtlichen Wahlſtimmen an das Königliche Landgericht einſenden, welches ſodann nach vorgenommener Prüfung einzubefördern iſt.

Die erlaſſene Aufforderung an die Decane iſt von letztern zu beſcheinigen, und ihnen zugleich aufzugeben, daß ſie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Beſcheinigungen erholen, indem dieſe dem Protocolle beigefügt werden müſſen.

An die Decanate in den Herrſchaftsgerichten, wo ſolche vorhanden ſind, werden die

---

a) ſ. S. 30. oben.

Aufforderungen von dieſem Herrſchaftsgerichte unmittelbar erlaſſen, weßhalben dieſelben mit eigenen Weiſungen hierüber verſehen wurden.

Sind katholiſche Decanate erledigt, und zur Zeit der Wahlen nicht beſetzt, ſo iſt die Vornahme der Wahl der Wahlmänner dem Capitels- oder Decanats-Definitor, und bei erledigten proteſtantiſchen Decanaten dem Decanatsverweſer zu übertragen, welche unter dieſer Benennung und Eigenſchaft auch das Protocoll zu unterzeichnen haben. Hiebei ſind die proteſtantiſchen Decanate auch noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß nach einer Allerhöchſten Anordnung vom 27. November d. Js. [a]) die Benennung Diaconus in der proteſtantiſchen Kirche von nun an aufhören, und dafür der Titel zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer gebraucht werden ſoll, wodurch zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diaconen zu der Ständeverſammlung und den Generalſynoden ausgeſprochen iſt.

Zur vorläufigen Notiz wird hieher weiters bemerkt, daß die vier katholiſchen Stadtpfarreien in Bamberg dem Decanate Amlingſtadt, die katholiſchen Stadtpfarreien in Ansbach, Nürnberg und Erlangen, dem Decanate Hallerndorf, die Pfarreien Hauſen und Röthenbach dieſem Decanate Hallerndorf, die Pfarreien Buchenbach, Herzogenaurach und Hannberg im Rezatkreiſe dem Decanate Höchſtadt, die Pfarreien Hartenſtein und Königſtein, dem Decanate Auerbach, Königlichen Landgerichts Eſchenbach, die Pfarreien Bühl, Kirchröthenbach, Neukirchen am Sand, Rottenberg und Schnaittach, dem zur Zeit unbeſetzten Decanate zu Neukirchen am Brand, die katholiſche Stadtpfarrei in Bayreuth dem Decanate Hollfeld zugetheilt worden ſind.

Sollten ſich in einem oder dem andern Gerichtsbezirke noch Pfarreien befinden, die keinem Decanate einverleibt ſind, ſo müſſen dieſe dem nächſtgelegenen Decanate zugetheilt werden, wovon das beſagte Pfarramt ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, in dem Wahlberichte aber genau zu bemerken iſt, welche Pfarrei für den vorliegenden Fall dem einen oder dem andern Decanate noch zugetheilt wurde.

Man erwartet zwar, daß die Pfarrer beider Confeſſionen perſönlich bei der Wahl erſcheinen, ſollte jedoch einer oder der andere aus legalen Urſachen hieran verhindert ſeyn, und ſeine Wahlſtimme ſchriftlich überſenden, welche aber am Tage der angeordneten Wahl ſchon bei dem Decanate eingetroffen ſeyn muß, ſo ſind die legalen Hinderungsgründe der ſchriftlichen Wahlſtimme unten beizuſetzen.

Um den äuſſern Gerichten weitläufige Inſtructionen für die Decanate zu erſparen, wird eine Abſchrift gegenwärtiger Verfügung an dieſelbe beigeſchloſſen, im allgemeinen aber ſich hier noch insbeſondere auf die inſtructive Verfügung vom 1. December 1818 lit. b. bezogen. [b])

Bayreuth, den 14. December 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 312. unten.

b) Vorſtehende Entſchließung.

Nro. Pr. 7960.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung von den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach Allerhöchſter Anordnung die Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung auf alle mögliche Weiſe beſchleunigt werden ſoll, ſo empfängt das Königliche Landgericht hinſichtlich dieſer Wahlen aus der Claſſe der Städte und Märkte mit und über 500 Familien nachſtehende Weiſung:

1) Die Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung aus denjenigen Städten des Kreiſes mit 500 Familien und darüber, theilt ſich in zwei Wahlhandlungen, wovon die erſte die Wahl der Wahlmänner, die zweite aber die Wahl der Abgeordneten ſelbſt zum Zwecke hat. Erſte geſchieht von den Königlichen Landgerichten in den beſagten Städten ſelbſt, jedoch mit Ausſchluß der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, wofür eigene Wahlcommiſſarien ernannt werden, letztere aber am Sitze der Königlichen Kreisregierung durch die Wahlmänner.

2) Um auch bei dieſer Wahl Gleichförmigkeit zu erzielen, ſo erhält das Königliche Landgericht unter Beziehung auf den §. 21. et sequ. des Wahledicts:

a. die erforderliche Anzahl der Wahlzettel,

b. ein Formular zu dem Wahlprotocoll,

c. die Liſte der wahlfähigen Individuen, auf welche die Wahl beſchränkt iſt, und welche, wie ſchon wegen der Wahlen in den Landgemeinden bemerkt wurde, in dem Wahlzimmer öffentlich aufgelegt, und von dem treffenden Gerichte auf gleiche Weiſe vor der Wahl noch beglaubigt werden muß.

3) Was hinſichtlich der Wahlzettel und der Steuerliſten noch beſonders zu bemerken iſt, weiſen die §§. 22 und 23. des Wahledicts noch beſonders nach.

Daß jeder Wählende mit Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe gehörig zu unterzeichnen habe, verſteht ſich von ſelbſt.

4) In den Städten mit und über 500 Familien ſind die Wahlen zuerſt zu beginnen, und die Wahlverhandlungen längſtens bis zum . . . . zu vollenden, und mit dem Wahlberichte nöthigenfalls per Expressum hieher einzuſenden, wobei dem Königlichen Landgerichte eröffnet wird, daß jede Verſäumung dieſes Termins die Abſendung eines Wartbotens auf Koſten des Gerichtsvorſtandes zur Folge habe. Entſchuldigungen oder Termins-Verlängerungsgeſuche bleiben ohne alle Rückſicht.

5) Das Reſultat der Wahl wird in die nämlichen Verzeichniſſe aufgenommen, wie ſie bei den Gemeindewahlen Nro. VII. u. VIII. angeordnet ſind.

Sie ſind von den Königlichen Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren anzufertigen, und werden mit den Wahlzetteln und Steuerliſten, Beilagen der Wahl-Verhandlungen.

6) Die an die Magiſtrate zu erlaſſenden Aufforderungen müſſen von denſelben zu den Wahlacten beſcheinigt werden.

7) Wegen Nachweiſung der geſetzlichen Eigenſchaften des gewählten Wahlmannes wird ſich hier auf den §. 7. der wegen der Wahlen aus der Claſſe der übrigen Landeigenthümer erlaſſenen beſondern Weiſung bezogen, ſo wie auch jene §. 10. hieher wiederholt wird.

Bayreuth, den 14. December 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
das Königliche Landgericht N. alſo ergangen.

Nro. Pr. 4614.

(Die dießjährigen Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch wiederholte Allerhöchſte Entſchließung die ſchleunige Herſtellung aller Vorarbeiten für die diesjährigen Stände- und Landrathswahlen anzuordnen und zu befehlen geruht, alle Vorbereitungen in der Art zu treffen, damit die Wahlen demnächſt beginnen, und ohne Unterbrechung vollendet werden können. In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Entſchließung ſind bereits die ſämmtlichen Rentämter des Kreiſes von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer zur unverzüglichen Herſtellung der Steuer- reſp. Wahllisten im Vereine mit den Gerichts- und Polizeibehörden nach den verfaſſungsmäßig beſtehenden Beſtimmungen angewieſen worden, nämlich:

I. für die Städtewahl, und zwar

1) bei bloßen Hausbeſitzern mit einem Steuerſimplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.;
2) bei bloßen Ruſtical-Steuerpflichtigen mit 10 fl. in simplo oder jährlich 50 fl.,
3) bei bloßen Gewerbsleuten mit wenigſtens jährlich 20 fl.,
4) bei Individuen, welche Haus- und Grundſteuer bezahlen, mit einem Steuerſimplum von wenigſtens 10 fl. und
5) bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbsſteuer, oder theils Haus-, Grund- und Gewerbsſteuer entrichten, mit wenigſtens jährliche 30 fl.; — ſodann

II. für die Wahl auf dem platten Lande mit der doppelten Abtheilung:

1) der Wählbarkeit zur Ständeverſammlung und zum Landrathe, welche nächſt den geſetzlichen Eigenſchaften ein Steuerſimplum von wenigſtens 10 fl. in der Art vorausſetzt, daß
   a. bei einer Gemeinſchaft von Haus- und Ruſticalſteuer ein Simplum von wenigſtens 10 fl. ohne Unterſchied, und
   b. in Verbindung mit Gewerbsſteuer ein jährlicher Geſammtbetrag von wenigſtens 50 fl. erfordert wird.

2) Der Wählbarkeit zum Landrathe, welche nebſt den übrigen geſetzlichen Eigenſchaf-

ten durch ein Grund-, Haus- und Gewerbſteuerſimplum von 5 fl. bis 9 fl. 59 kr. nach der gleichen analogen Anwendung bedingt iſt.

Die Gerichts- und Polizeibehörden werden von dieſer Anordnung in Kenntniß geſetzt, und zur geeigneten Mitwirkung an-, ſo wie auf die bei den früheren Wahlen in den Jahren 1818, 1824 und 1828 gegebenen Vorſchriften hingewieſen, wobei die Königliche Regierung von dem Pflichteifer der ſämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden und wegen der mit der Wichtigkeit dieſer Arbeiten verbundenen ſtrengen Verantwortlichkeit erwarten darf, daß die auf dem Grunde der Allerhöchſten Entſchließungen ſehr beengten Termine nicht allein auf das Genaueſte eingehalten werden, ſondern daß auch mit einer Pünctlichkeit und Umſicht verfahren werden wird, welche die Königliche Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit entheben, etwaige Verſäumniſſe durch Abſendung von Wartboten oder Ordnungsſtrafen zu ahnden, und unvollſtändige oder ſonſt mangelhafte Liſten auf Koſten der treffenden Beamten zur Umarbeitung oder Ergänzung zurückzuſenden. Damit übrigens die größtmöglichſte Zuſammenwirkung aller Behörden erzielt wird, werden den Gerichts- und Polizeibehörden diejenigen Beſtimmungen bekannt gemacht, welche den Königlichen Rentämtern durch die Königliche Regierungs-Finanzkammer unterm 17. d. Mts. gegeben worden ſind:

1) „Wenn auch Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde §. 12.[a]) die Wählbarkeit von verſchiedenen „Vorbedingungen abhängt, ſo hat es das Königliche Rentamt doch nur vorzugsweiſe mit „dem dreijährigen Beſitz und dem Steuerſimplum zu thun. Zweifel über geſetzliches Al„ter, Religion, bürgerliche Unbeſcholtenheit ꝛc. dürfen blos zu einer Bemerkung in der ge„eigneten Rubrik veranlaſſen.

2) „Wer in der Stadt und auf dem Lande gleichzeitig wählbar iſt, wird auch in beide Liſten „eingetragen.

3) „Bei gemeinſchaftlichem Beſitz iſt wenigſtens eine Wahlſtimme geſichert.

„Das Königliche Rentamt trägt alſo die Beſitzer in die Liſte und überläßt die Ent„ſcheidung: wer die Wahlſtimmen üben ſoll? höherer Entſchließung.

4) „Diejenigen Städte des Kreiſes, welche an der Städtewahl Theil nehmen, ſind auf de„Julage verzeichnet.

5) „Die Form der Wahlliſten bleibt die Beſtehende. In der Colonne „Beſitz-Zeit" muß „ſolche beſtimmt und genau angegeben werden. Das Königliche Rentamt rechnet von der „rentamtlichen Zuſchreibung an.

6) „Für jeden Gerichts- (auch Herrſchafts-Gerichts) Bezirk wird eine eigene Wahlliſte an„gefertigt.

7) „Die Beſtimmungen wegen freieigenen und erblich nutzbaren Grundvermögen ſind genau zu „befolgen.

8) „Die Mittheilungen der Königlichen Rentämter unter ſich Behufs der Wahlliſten für die „Landeigenthümer müſſen auch dieſes mal Statt finden. Damit aber jedes mögliche Ue„berſehen vermieden wird; ſo ſind die Wahlliſten und zwar ſowohl für die Städter als

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.

„Landeigenthümer auf den Raths- und Gemeindehäuſern 3 Tage zur Einſicht aufzulegen, „und daß dieſes geſchehen, mit der Beſcheinigung der Magiſtrats- und Ortsvorſtände zu „verſehen.

„Die Polizeibehörden werden für die weitere Bekanntmachung ſorgen, und ſind dazu „beſonders angewieſen.

9) „Für die Anfertigung und Vorlage der Liſten werden folgende unüberſchreitbare Termine „beſtimmt:

a. „die Mittheilungen Nro. 8. haben bis zum 26. cur. nöthigenfalls durch Erpreſſe „zu geſchehen.

b. „Bis zum 1. December müſſen die Liſten beim Königlichen Rentamte fertig ſeyn und

c. „auf den Rathhäuſern, reſp. in Auszügen in den Gemeinden vom 3—6. December „incl. aufliegen.

d. „Am 7. oder längſtens 8. December werden die ſonach berichtigten Liſten den Ge„richtsſtellen zur Atteſtation abgegeben und

e. „vom Rentamt längſtens bis 12. December zurückgenommen und ſofort hieher vorge„legt, damit ſie längſtens am 16. December hier vorliegen.

Die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, die ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Kreiſes, und die Magiſtrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof werden aus den, den Königlichen Rentämtern ertheilten Vorſchriften von ſelbſt entnehmen, welche Arbeiten, und in welchen Terminen ihnen dieſelben obliegen. Um jedoch jedem möglichen Mißverſtändniſſe zu begegnen, werden folgende Erläuterungen hinzugefügt.

ad 1 et 5. Die Königlichen Rentämter haben zur Berechnung der Beſitzzeit keinen anderen Anhaltspunct, als den Moment der rentamtlichen Zuſchreibung; ſollte es ſich jedoch in einzelnen Fällen ergeben, daß dieſe zu einer anderen Zeit als die gerichtliche Verbriefung erfolgt wäre, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur der letztere Zeitpunct angenommen werden kann. Auch werden bei denjenigen Beſitzungen, welche unter der Gerichtsbarkeit eines Patrimonialgerichts ſtehen, die treffenden Königlichen Landgerichte dafür Sorge tragen, daß von denſelben die nöthigen amtlichen Notizen ſowohl in Anſehung des Beſitztitels ſelbſt, als der Beſitzzeit eingeholt werden.

ad 3. Bei gemeinſchaftlichem Beſitz ſind zwar ſämmtliche Mitbeſitzer von den Königlichen Rentämtern in die Liſten einzutragen: nach vorliegender Allerhöchſter Beſtimmung vom 30. November 1818 gebührt jedoch das Recht der Wahlfähigkeit dem Aelteſten der Familie, wenn die Betheiligten nicht ſelbſt einen gemeinſchaftlichen Stellvertreter für dieſen Fall benennen wollen.

ad 4. Diejenigen Städte und Märkte des Kreiſes, welche an der Städtewahl Theil zu nehmen haben, ſind:

1) Arzberg, 2) Bayreuth, 3) Bamberg, 4) Hof, 5) Kronach, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Schwarzenbach a. S., 9) Selb, 10) Vorchheim, 11) Weiden, 12) Weiſſenſtadt, und 13) Wunſiedel.

Hiebei wird für die treffenden Königlichen Landgerichte bemerklich gemacht:

a. Tirſchenreuth zählt zwar über 500 Familien, konnte aber wegen erfolgter Auflöſung der magiſtratiſchen Verfaſſung und ſeinem Rücktritte unter die Ruralgemeinden nicht hieher gerechnet werden;

b. da ein gleicher Rücktritt auch zu Schwarzenbach a. S. im Königlichen Landgerichte Rehau zur Sprache gekommen, bis jetzt aber noch nicht definitiv entſchieden iſt, ſo müßte auch dieſer Markt von der Städtewahl ausgeſchloſſen werden, im Falle derſelbe noch zu Stande kommen ſollte;

c. Lichtenfels zählt keine 500 Familien mehr, und mußte daher gleichfalls von der Städtewahl ausfallen;

ad 7. Zur Verſtändigung dieſer Beſtimmung wird auf den §. 8. lit. d. et e. der X. Beilage a) zur Verfaſſungs-Urkunde aufmerkſam gemacht, und bemerkt, daß nach einem Allerhöchſten Reſcripte vom 25. Juli 1818 rückſichtlich der Städte-Wahl auch diejenigen Städtebewohner in die Liſten aufgenommen werden müſſen, welche erblich nutzbares Eigenthum beſitzen, und durch deſſen Einrechnung wahlfähig werden, nur ſoll unter den Bemerkungen dieſes Verhältniß angeführt werden.

ad 8. Zum Vollzuge der hier ertheilten Vorſchrift haben die Polizeibehörden thätigſt mitzuwirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die ſämmtlichen Gemeindeglieder Kenntniß von der öffentlichen Auflegung der Wahlliſten erhalten, und aufgefordert werden, Einſicht davon zu nehmen, und ihre etwaigen Erinnerungen darüber rechtzeitig vorzubringen.

ad 9. Irgend eine Abänderung oder Verlängerung der hier vorgezeichneten Termine kann nicht nachgeſehen werden, da es nur durch die genaueſte Einhaltung derſelben der Königlichen Regierung möglich wird, der Allerhöchſten Willensmeinungen Seiner Königlichen Majeſtät zu entſprechen, und noch im Laufe des künftigen Monats December mit dem Wahlgeſchäfte ſelbſt den Anfang machen zu können.

ad 9. lit. d. Die in dieſer Abtheilung verlangte Atteſtation der rentamtlichen Liſten hat ſich nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und ihrer X. Beilage auf:

1) das geſetzliche Alter,

2) das Staatsbürgerrecht,

3) die Religion,

4) die bürgerliche Unbeſcholtenheit, und

5) die Beſitzzeit

zu erſtrecken, wovon nach den beſtehenden Reſſort-Verhältniſſen die Prüfung und Feſtſtellung der bei den letzteren Erforderniſſe den Gerichts-, ſowie der 3 erſteren den Polizei-Behörden und zwar rückſichtlich des erſten Punctes allenfalls nach vorgängigem Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern, obliegt.

---

a) ſ. S. 30. oben.

Die ſämmtlichen Gerichts= und Polizei=Behörden des Kreiſes werden dieſer Atteſtation eine um ſo größere Aufmerkſamkeit widmen, als den Rentämtern keine amtliche Anhaltspuncte zu Gebote ſtehen, um eine vorläufige Prüfung der verfaſſungsmäßig geforderten Requiſite eintreten zu laſſen, und dieſelben daher, wie ſchon bemerkt, nur angewieſen werden mußten, bei Anfertigung der Liſten lediglich die Steuerquote nebſt ihren Umſchreibebüchern zu Grunde zu legen.

Bayreuth, den 22. November 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreis= und Stadt=, Land= und Herrſchaftsgerichte, und unmittelbare Magiſtrate im Obermainkreiſe, alſo ergangen.

(Die Wahl zur Ständeverſammlung und zum Landrathe aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der unterm 12ten d. Mts ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung über die Wahl der Ständeverſammlung, womit nach §. 31. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 auch die Landraths=Wahl nach Allerhöchſter Anordnung verbunden wird, werden den Land= und Herrſchaftsgerichten hinſichtlich der Wahlen aus der Claſſe der **Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit** folgende Weiſungen ertheilt:

1) Die Wahlen bei dieſer Claſſe, jedoch mit Ausſchluß der Städte und Märkte mit und über 500 Familien, worüber an die treffenden Landgerichte beſondere Weiſung ſchon ergangen iſt, theilen ſich nach dem Geſetze in drei Hauptmomente, nämlich

   A. in die Urwahlen oder die Wahl der Gemeindebevollmächtigten,

   B. in die Wahl der Wahlmänner, und endlich

   C. in die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung ſelbſt, welche letztere am Sitze der Kreisregierung vorgenommen wird.

2) Was die Urwahlen betrifft, ſo ſind gleich nach Empfang gegenwärtiger Verfügung ſämmtliche Bürgermeiſter der Städe und Märkte **unter** 500 Familien und ſämmtliche Gemeindevorſteher der Ruralgemeinden vorzurufen und iſt denſelben nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Wahlen nach den Vorſchriften des Ständeedicts §§. 28. 29 u. 30. der Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß ſie unverzüglich den Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten reſp. den Gemeindeausſchuß zuſammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Vorſtande nach den Beſtimmungen des beſagten Edicts genau bekannt zu machen iſt, dann eines Erſatzmannes durch allgemeine Umfragen, wobei der Vorſtand ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und daß ſie die Anzeige hierüber an das Gericht einreichen müſſen.

3) Bei Beſtimmung der Zahl dieſer Deputirten iſt ſich genau nach dem neueſten Familien=

Stand der Gemeinden zu richten und wird hinſichtlich des mitgetheilten Formulars noch bemerkt, daß der Name der Gemeinde, ſowie der Tag des erhaltenen Auftrags von dem Gerichte noch eingeſchaltet werden müſſe, die Namen der Gewählten und des Erſatzmannes aber in dem leeren Raume bei Ziffer 1. nach fortlaufenden Nummern von den Magiſtrats- oder Gemeinde-Vorſtänden einzutragen ſeyen. Nach dem Worte „geſchehen" iſt der Name des Ortes, Tages, Monats und Jahres der vorgenommenen Wahl beizuſetzen, und alsdann haben ſich der Magiſtrats- oder Gemeindevorſtand und zwei Mitglieder des Ausſchuſſes zu unterſchreiben.

4) Um über die Richtigkeit des Steuerſimplums und der weiter erforderlichen Qualification der gewählten Bevollmächtigten und Erſatzmänner Gewißheit zu erhalten, iſt von den Gerichten den Rent- und treffenden Pfarrämtern Zeugniß auszufertigen, und mit den Wahl-Protocollen der Wahlmänner an die Königliche Regierung einzuſenden.

5) Nach Ernennung ſämmtlicher Bevollmächtigten haben die Gerichte zur zweiten Wahlhandlung, nämlich der Wahlmänner, zu ſchreiten.

6) Von den Bevollmächtigten werden keine ſchriftlichen Wahlſtimmen übergeben, ſondern dieſe ſind zu Protocoll zu nehmen, welches ein beſonderer Actuar zu führen hat.

7) Hinſichtlich der Beſtimmungen des §. 33. des Ständeedicts,[a]) nach welchen ein Verzeichniß aller im Gerichtsbezirke begüterten und als Wahlmänner wahlfähigen Grundeigenthümer hergeſtellt und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einſicht angeheftet werden ſoll, erhalten die Königlichen Gerichte die von den Königlichen Rentämtern eingeſendeten Steuer-Liſten mit allen Belegen, und der Bemerkung mitgetheilt, daß in dieſen nur mit Rückſicht auf die landgerichtlichen und die dahier von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer beigeſetzten Bemerkungen, als richtig anzunehmenden Liſten, blos aus der 2ten Abtheilung der für den Landtag und für den Landrath als wahlfähig vorgetragenen Grundbeſitzer, aber keineswegs aus den in der 1ten Abtheilung aufgeführten, als nur für den Landrath wahlfähigen Individuen, die Wahlmänner entnommen werden können. Die nöthigen einzelnen Bemerkungen über die Wahlliſten werden den treffenden Landgerichten durch ſpecielle Entſchließung zugehen.

8) Obgleich ſchon in Folge des Ausſchreibens vom 22. v. Mts.[b]) eine vorläufige öffentliche Auflegung der Wahlliſten in allen Gemeinden Statt finden muß, ſo muß dieſe doch nach einem Allerhöchſten Reſcripte vom 10. v. Mts. auf dem Grunde der §. 33 der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde[c]) vor der Wahl ſelbſt in dem Wahlzimmer wiederholt werden, und zwar bei gemeinſchaftlichen Wahldiſtricten für alle vereinigte Gerichtsbezirke zuſammen.

9) Durch dieſelbe Allerhöchſte Entſchließung iſt angeordnet worden, daß jedem Acte über die einzelnen Wahlhandlungen die Liſten der Wahlberechtigten und der Wählbaren beiliegen müſſen, wobei es kaum der Bemerkung bedürfen wird, daß die Liſten bei der Urwahl für

---

a) ſ. S. 37. oben.

b) Vorſtehende Entſchließung.

c) ſ. S. 37. oben.

jedes Land- oder Herrſchaftsgericht nur in dem Verzeichniß der in deſſen Bezirk befindlichen Gemeinde zu beſtehen haben, deren Anfertigung und Beilegung daher nicht zu umgehen iſt.

10) Zum genauen Nachweis, daß die Wahlmänner alle geſetzlichen Eigenſchaften zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten wirklich in ſich vereinigen, iſt denſelben ein ähnliches Zeugniß, wie oben bei den Urwahlen vorgeſchrieben wurde, in der Art auszuſtellen, daß hieraus das geſetzliche Alter, der dreijährige Beſitz, das erforderliche Steuerſimplum und die Unbeſcholtenheit nach Tit. VI. §. 12. der Verfaſſungsurkunde [a]) erſichtlich ſey.

Dieſes Zeugniß muß den Wahlverhandlungen beigeſchloſſen werden, indem es zur dritten Wahlhandlung als Legitimation erforderlich iſt.

11) Zur gleichförmigen Darſtellung dieſer beiden Wahlmomente wird ein Formular angeſchloſſen, wovon die erſte Abtheilung die Reſultate der Urwahlen und die zweite die Reſultate der Wahl der Wahlmänner anſchaulich macht. Dieſe Ueberſicht iſt den Wahlberichten beizulegen, und bei deren Anfertigung nicht allein darauf zu ſehen, daß die Familienzahl ſummariſch und nach den neueſten Angaben der Gerichte richtig aufgenommen wird, ſondern daß auch in den Beilagen die Gewählten mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe genau eingetragen werden.

12) Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die mittelbaren Gemeinden der Patrimonialgerichts-Inhaber zu der erſten und zweiten Wahlhandlung von den Königlichen Landgerichten unmittelbar aufgefordert werden müſſen, indem nur den Herrſchaftsgerichten und keineswegs den Patrimonialgerichten der gleichmäßige Vollzug übertragen iſt.

Endlich wird noch

13) bemerkt, daß wenn etwa die Wahl eines Wahlmannes von einem oder dem andern abgelehnt werden wollte, die Erklärung nach §. 45 [b]) des Ständeedicts ſogleich nach Eröffnung der Ernennung bei dem Wahlbezirke übergeben und nach §. 46. ſofort über Annahme und Zurückweiſung von den Wahlmännern entſchieden werden müſſe, indem ſpäter vorgebrachte Entſchuldigungen nicht mehr berückſichtigt werden können, die Gewählten ſind ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen, und überhaupt dieſe Beſtimmungen genau zu handhaben, was in dem ſchon erwähnten Allerhöchſten Reſcripte vom 19. v. Mts. neuerlich angeordnet wurde.

Von den ſämmtlichen Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten erwartet man ſchlüßlich, daß ſie dieſes Wahlgeſchäft mit ſtrenger Pünctlichkeit beſorgen, daſſelbe möglichſt beſchleunigen und den gegebenen Termin, bei eigener Verantwortlichkeit der Amtsvorſtände, genau einhalten, damit die letzte am Sitze der Kreisregierung vorzunehmende Wahlhandlung dadurch kein

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.

b) ſ. S. 39. oben.

ſtörendes Hinderniß erleide, und die von der Allerhöchſten Stelle beſtimmte enge Friſt durchaus nicht überſchritten werde.

Bayreuth, den 17. December 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes.

(Die Wahlen der Ständeabgeordneten und der Candidaten zum Landrath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Zeitpunct herannaht, an welchem zur Wahl der Ständeabgeordneten und der Candidaten zum Landrath geſchritten wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die desfalls nöthigen Vorarbeiten jetzt ſchon anzuordnen.

Zufolge des Allerhöchſten Edicts vom 26. Mai 1818, Beilage X. zu Titel VI. der Verfaſſungsurkunde a) und kraft des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe iſt die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit außer andern Eigenſchaften auch durch die Beſteuerung, ſowohl der Wähler als der Wählbaren bedingt.

Gegenwärtige Verfügung hat blos den Vollzug der in letzter Beziehung vorgeſchriebenen geſetzlichen Beſtimmungen zum Zwecke und zwar:

A. Hinſichtlich der Abgeordneten zur Ständeverſammlung.

Im Rheinkreiſe gibt es nur drei Claſſen von Abgeordneten, nämlich die

1) der Geiſtlichen, 2) der Städte und Märkte und 3) der Landeigenthümer.

Bei der erſten Claſſe iſt die Beſteuerung eigenthümlicher Grundgüter nicht als ein Erforderniß zur Wahlfähigkeit vorgeſchrieben.

Hinſichtlich der zweiten Claſſe, nämlich jener der Städte und Märkte, iſt geſetzlich beſtimmt, daß die Wahlmänner ſo wie die von ihnen gewählten Abgeordneten in der Stadt oder dem Markte ſelbſt anſäßig in dem Gemarkungsbanne ein freieignes oder erblich nutzbares Eigenthum oder ein bürgerliches Gewerbe ſchon während der drei letzten Jahre beſitzen müſſen, woran ſie an Häuſer-, Grund-, Fenſter-, Gewerb- und Bergwerkſteuer wenigſtens 35 fl. entrichten. Die Steuern in den Ruralgemeinden können ihnen dabei nicht in Anrechnung kommen.

Die Städte und Märkte von dieſer Categorie ſind folgende 16, nämlich:

1) Anweiler, 2) Bergzabern, 3) Dürkheim, 4) Edenkoben, 5) Frankenthal, 6) Grünſtadt, 7) Homburg, 8) Kaiſerslautern, 9) Kirchheimbolanden, 10) Landau, 11) Neuſtadt, 12) Pirmaſens, 13) Speyer, 14) St. Ingbert, 15) Wachenheim, 16) Zweibrücken.

---

a) ſ. S. 29. oben.

Die Wahlmänner und Abgeordneten der dritten Claſſe, nämlich der Landeigenthümer, müſſen hinſichtlich des Beſitzthums und der Beſteuerungsraten, die nämlichen Eigenſchaften wie jene der Städte und Märkte vereinigen, nur mit dem Unterſchiede, daß ihnen blos die Steuern, die ſie in den verſchiedenen Rural-Gemeinden des Rheinkreiſes zahlen, angerechnet werden; folglich mit Ausſchluß der in den genannten 16 Städten angeſetzten Steuerquoten. Wenn alſo N. z. B. in der Gemeinde Haßloch 20 fl., in der Gemeinde Moorlautern 23 fl. und in jener von Neuhornbach 20 fl. Steuern bezahlt, ſo wird er in jeder der drei genannten Gemeinden wahlfähig. Sollte er jedoch auch noch in einer der obigen 16 Städte mit 53 fl. ſteuerbar ſeyn, ſo könnte ihm die Wahlfähigkeit ebenfalls in dieſer Stadt nicht beanſtandet werden. Eben ſo kann ein Individuum in mehreren Kreiſen zugleich, und im nämlichen Kreiſe in mehreren Claſſen gewählt werden. Wenn z. B. ein Bürger von München in Speyer ein Haus u. ſ. w. beſäße, von dem er 53 fl. Steuer bezahlte, ſo könnte er, abgeſehen von ſeiner Wahlfähigkeit in München, auch im Rheinkreiſe, und zwar in der Claſſe der Städte, gewählt werden. Beſäße er auch noch ein Landgut mit 53 fl. Steuern, ſo wäre er in der Claſſe der Städte und Landeigenthümer wählbar. Ein Pfarrer könnte im Rheinkreiſe in allen drei Claſſen und jenſeits, wenn er ein adeliches Gut mit Gerichtsbarkeit beſäße, ſogar in allen 4 Claſſen zugleich wählbar ſeyn; woraus ſich ergibt, daß der Wohnort in dieſer Beziehung nicht entſcheidet.

B. Hinſichtlich der Candidaten zum Landrathe.

Nach dem Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſollen die Wahlmänner, ſo wie die Candidaten des Landraths, dieſelben Eigenſchaften beſitzen, wie die Abgeordneten zur Ständeverſammlung, mit der Abweichung jedoch, daß die von den Landeigenthümern zu wählenden Candidaten nur eine Beſteuerung von 26 fl. 30 kr. und nicht wie jene der Städte von 53 fl. nachzuweiſen haben.

Dieſe allgemeinen Beſtimmungen müſſen bei den demnächſt anzufertigenden Liſten ſämmtlicher Wahlmänner genau berückſichtigt werden. Das Königliche Steuercontrolamt hat daher die Königlichen Steuereinnehmer ſeines Amtsbezirkes anzuweiſen:

1) ſogleich für jede Gemeinde, die nicht zu den obengenannten 16 Städten gehört, ein Verzeichniß nach beigeſchloſſenem Modelle aufzuſtellen. In dieſen Verzeichniſſen ſind die den betreffenden Landeigenthümern in den Hebrollen pro $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$, $18\frac{29}{30}$, angeſetzten Grund-, Häuſer-, Fenſter-, Gewerbe- und Bergwerkſteuern von jährlich 26 fl. 30 kr. und darüber auszuwerfen. Da jedoch in dieſem Steuerquantum nicht allein die Quoten, welche ſie an ihrem Wohnſitze, ſondern auch jene, die ſie für ihre Grundbeſitzungen in andern Ruralgemeinden entrichten, mit eingerechnet werden; ſo müſſen Letztere in der vierzehnten Colonne des beſagten Verzeichniſſes angegeben werden. Zu dieſem Ende ſind die betreffenden Individuen bereits durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatte aufgefordert worden, den Steuereinnehmern ihres Wohnorts die desfallſigen Materialien durch die Vorlage der Hebrollen-Auszüge (Steuerzettel) aus den auswärtigen Ruralgemeinden zu liefern.

2) Ein Verzeichniß für die Wahlmänner einer jeden der oben bezeichneten 16 Städte nach demſelben Modelle, jedoch mit Hinweglaſſung der für die auswärtigen Beſteuerungen beſtimmten Colonnen. In dieſe Verzeichniſſe werden alle Individuen beſagter Städe gebracht,

welche in der Stadt oder in dem Gemarkungsbanne 53 fl. und darüber an Grund-, Häuſer-, Fenſter-, Gewerb und Bergwerkſteuer für die erwähnten 3 Etatsjahre entrichten.

Da jedoch nicht die dreijährige Beſteuerung, ſondern vielmehr der dreijährige Beſitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfaſſungsurkunde und des Landrathsgeſetzes begründet; ſo dürfen diejenigen Individuen, welche zwar noch in den Hebrollen der drei letzten Jahre mit dem vorgeſchriebenen Steuerquantum erſcheinen, aber die beſteuerten Grundgüter notoriſch nicht mehr beſitzen, auch nicht in den Verzeichniſſen der Einnehmer aufgenommen werden. Eben ſo wenig können Pfarrer in der Liſte der wahlfähigen Landeigenthümer oder Städtebewohner erſcheinen, wenn die von ihnen entrichteten Steuern nur unter Zurechnung der auf dem Pfarrgut haftenden Quoten das geſetzliche Steuerquantum erreichen. Es iſt daher nothwendig, daß die Steuereinnehmer bei Anfertigung ihrer Liſten ſich in die reſpectiven Gemeinden begeben, um bei vorkommenden Anſtänden die geeigneten Erkundigungen ſogleich einziehen zu können.

Aus den Elementarverzeichniſſen der Einnehmer, welche von dieſen Beamten ſo wie von dem Ortsvorſtande als richtig beſcheinigt ſeyn müſſen, hat ſodann das Königliche Steuercontrolamt nach gemachter Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung drei Hauptverzeichniſſe aufzuſtellen, nämlich eins für die Wahlmänner der Städte und Märkte mit der Aufſchrift: „Verzeichniß Nro. I. der in ſämmtlichen Städten und Märkten mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber des Landcommiſſariats N. vorfindlichen Steuerbaren, welche in der Stadt oder dem Markte ſelbſt anſäſſig und in dem Gemarkungsbanne deſſelben die zur Wählbarkeit in die Ständeverſammlung oder in den Landrath erforderlichen Steuerquoten von 53 fl. und darüber entrichten.“

Ein anderes für die Wahlmänner der Landeigenthümer unter der Aufſchrift: „Verzeichniß Nro. II. der in ſämmtlichen Landgemeinden des Landcommiſſariats N. vorfindlichen ſteuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in die Ständeverſammlung oder in den Landrath erforderliche Steuerquote von 53 fl. und darüber entrichten“, und endlich ein drittes ebenfalls für die Wahlmänner der Landgemeinden unter der Aufſchrift: „Verzeichniß Nro. III. der in ſämmtlichen Landgemeinden des Landcommiſſariats N. vorfindlichen ſteuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in den Landrath nach dem §. 10. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 erforderliche Steuerquote von 26 fl. 30 kr. und darüber bis 53 fl. entrichten.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei ſind in dieſem letztern Etat diejenigen Individuen ausgelaſſen, welche 53 fl. und darüber verſteuern, und alſo ſchon in dem Edicte Nro. II. vorkommen.

Sämmtliche drei Verzeichniſſe müſſen Cantonsweiſe und zwar in alphabetiſcher Ordnung der ſich in einer jeden derſelben befindlichen Gemeinden abgefaßt ſeyn und die nämlichen Colonen enthalten, wie die Elementarliſten ſelbſt; jedoch iſt es nicht weſentlich, daß in den Hauptverzeichniſſen der Landeigenthümer die auswärtigen Beſteuerungsgemeinden namentlich angegeben werden; ſondern es genügt, daß der Geſammtbetrag der in ſämmtlichen auswärtigen Gemeinden angeſetzten Steuern en bloc für jeden Wahlmann eingeſchrieben werde.

Wahlmänner, welche in mehreren Landgemeinden des Landcommiſſariats beſteuert ſind, müſſen ſo vielmal in den mehrerwähnten Hauptverzeichniſſen aufgeführt werden, als ſie in verſchiedenen Gemeinden Grundbeſitzungen oder Gewerbsetabliſſements haben. Entrichten ſie in mehreren Städten das geſetzliche Steuerquantum, nämlich in jeder wenigſtens 53 fl., ſo ſind ſie bei einer jeden dieſer Städte vorzutragen.

Dehnen ſich aber ihre Grundbeſitzungen oder Gewerbsanlagen auch auf auswärtige Landcommiſſariate aus, ſo iſt das Königliche Steuercontrolamt des Wohnorts der Wahlmänner verbunden, ſeine Collegen hievon in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen einen vollſtändigen Auszug aus den Elementarliſten ſogleich mitzutheilen.

Man verſieht ſich von den betreffenden Aemtern, daß ſie dieſer wichtigen Operation die gehörige Aufmerkſamkeit und Thätigkeit widmen, und ihre Maaßregeln dergeſtalt nehmen werden, daß ſämmtliche Hauptverzeichniſſe mit den Elementarliſten und den von den auswärtigen Controlämtern eingegangenen Auszügen belegt, bis längſtens Ende des Monats November anher eingefördert ſeyn werden.

Speier, den 10. November 1830.

Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Landcommiſſariate, alſo ergangen.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Zu §. 6. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Berechnung der Familienzahl in den Städten und Märkten. a)

§. 38.

Nro. Pr. 8925.

(Den Beſtand der Familienzahl in Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einer Differenz zwiſchen Gemeindegliedern einer Stadt über die Einreihung derſelben in die zweite oder dritte Claſſe iſt wahrgenommen worden, daß die Familienzahl dieſer Stadt im Jahre 1818 nicht richtig angegeben worden iſt.

Da ähnliche Verhältniſſe auch bei andern Städten und Märkten beſtehen könnten, ſo werden die Königlichen Regierungen hiedurch angewieſen, die beſtehenden Verzeichniſſe über die Familienzahl der Städte und Märkte, inſofern dieſe Zahl auf 500 und darüber angegeben iſt, in Reviſion zu nehmen, dieſelben nach dem Grundſatze, daß nur die in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden förmlich anſäſſigen und ſelbſtſtändigen Perſonen als Familien-Oberhäupter oder als beſondere Familien gezählt werden dürfen, gehörig zu berichtigen und darnach in Ge-

---

a) ſ. hiezu die in den §§. 18 — 24. S. 182 u. flg. oben aufgenommenen Entſchließungen.

mäßheit der Beſtimmungen §. 9. des Gemeindeedicts, dann §. 6. des X. conſtitutionellen Edicts [a]) geeignet zu verfahren.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreiſes zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Darnachachtung.

§. 39.

Nro. Pr. 19580.

(Die Vorbereitungen zu den Stände- und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. November d. J., die Vorbereitungen zu den Stände- und Landrathswahlen betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

1) Durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Auguſt 1818 iſt verfügt worden: daß wo die durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 vorgeſchriebene Verwaltungsform bei Gemeinden mit weniger als 20 Familien nicht anwendbar iſt, alle Ruralgemeinden dieſer Art den zunächſt gelegenen Gemeinden nach §. 3. des erwähnten Edicts in polizeilicher Hinſicht unfehlbar zugetheilt werden ſollen.

Wenn daher in dem Oberdonaukreiſe noch Ruralgemeinden mit einer geringeren Familienzahl beſtehen, ſo iſt unverzüglich das Geeignete zu verfügen, damit die Einverleibung in die nächſtgelegenen Gemeinden nach den oben angeführten Vorſchriften erfolge.

Was die demnächſt zu eröffnenden Wahlhandlungen betrifft, ſo hat es für jetzt gleichwohl bei der Aufnahme jener Gemeinden in das hergeſtellte Verzeichniß zu verbleiben.

2) Die hinſichtlich der Gemeinde N. N. geſtellte Anfrage findet in den klaren Beſtimmungen des Tit. I. §. 6. Edict X. zur Verfaſſungsurkunde [b]), und der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. October 1818 [c]) ihre Erledigung, da hiernach neben der Zahl von mehr als 500 Familien auch noch die magiſtratiſche Verfaſſung erforderlich iſt, um eine Gemeinde zur Wahl in der Claſſe der Städte und Märkte zuzulaſſen.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 30. oben.

b) ſ. S. 30. oben.

c) ſ. §. 18. S. 182. oben.

B. Zu §. 8. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.[a])

Wahlfähigkeit eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1) Aus der Claſſe der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

(zu §. 8. lit. a. der X. Verfaſſungsbeilage.)

§. 40.

Nro. Pr. 303.

(Die Wählbarkeit der mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit begabten Grundbeſitzer betr.)

M. J. K.

Nachdem die Anfrage geſtellt worden iſt:

„ob die Grundbeſitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 10. Tit. I.
„des Ständeedicts[b]) auch in andern Claſſen wählbar ſeyen?"

ſo ertheilen Wir hierüber Unſern Regierungen zur Entſchließung, wie folgt:

Die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7.[c]) theilt die Landeigenthümer in zwei von einander ganz abgeſonderte Claſſen, nämlich

a. in die Grundbeſitzer, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und

b. in die übrigen nicht zur erſten Claſſe gehörigen Landeigenthümer. Ganz übereinſtimmend, und noch deutlicher ſpricht dieſes das Ständeedict §. 7. lit. e.[d]) aus, worin der Antheil einer jeden Claſſe an der Zahl der Abgeordneten feſtgeſetzt wird. Nach dieſem beſtimmten Ausſpruch Unſerer gegebenen Verfaſſungsurkunde kann demnach den Grundbeſitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit die Wahlfähigkeit in der letzten Claſſe der Landeigenthümer weder hinſichtlich ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch hinſichtlich ihrer beſondern, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, im nämlichen oder auch in andern Kreiſen beſitzenden Landeigenthums, zugeſtanden werden.

Doch bleibt ihnen die Wahlfähigkeit in Bezug auf ihre Beſitzungen in den Städten bei der Claſſe der Städte-Abgeordneten, in ſofern ſie hievon die beſtimmte Steuerquote entrichten, ſo wie bei der Claſſe der Univerſitäten oder den Geiſtlichen vorbehalten, wenn ſie für dieſe Claſſen ebenfalls die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Unſere Regierung des N. Kreiſes hat ſich hienach bei der künftigen Vornahme der Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer zu achten.

München, den 26. October 1818.

An
ſämmtliche Regierungen mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. hiezu die in den §§. 18—22. S. 182. u. flg. oben aufgenommenen Entſchließungen.
b) ſ. S. 31. oben.
c) ſ. B. I. S. 359.
d) ſ. S. 30. oben.

§. 41.

Nro. Pr. 411.

(Die Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Auf die von Unſerer Regierung unterm 25. dieß geſtellte Anfrage über die Vornahme der Wahl der Abgeordneten wird derſelben erwiedert, daß unter den Stellvertretern der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer nur jene Miteigenthümer von gemeinſchaftlichen Gütern verſtanden werden, die als Senioren der Familie oder als beſondere Bevollmächtigte das Wahlrecht im Namen der ganzen Familie auszuüben haben.

Wenn Unſere Regierung hinſichtlich der Ballotage bei Gleichheit der Stimmen darin einen Anſtand befürchtet, daß zur Eröffnung der Wahlſtimmen nur 5 Mitglieder der Claſſe berufen werden, worunter auch der eine oder alle zwei der auszuwählenden ſich befinden könnten, ſo iſt derſelben freigeſtellt, hiezu noch mehrere beizuziehen, indem die Vorſchrift des §. 15.[a]) die Zahl von 5 Mitgliedern nicht als Maximum, ſondern vielmehr nur als Minimum bezeichnen wollte.

München, den 30. November 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 42.

Nro. Pr. 403.

(Die Wahl der adelichen Gutsbeſitzer betr.)

M. J. K.

Auf die von Unſerer Regierung unterm 24. l. M. geſtellte Anfrage in Betreff der Wahlen der adelichen Gutsbeſitzer eröffnen Wir derſelben zur Entſchließung

ad 1. Obgleich das Edict über den Adel Tit. II. §. 8.[b]) ausdrücklich beſtimmt, daß ein Bayeriſcher Unterthan nur dann, wenn deſſen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatricel eingetragen iſt, die dem Adel im Königreich zuſtehenden Rechte, ſohin auch nur in dieſem Falle nach §. 14. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben könne, ſo wollen Wir doch in Erwägung der im Untermainkreiſe noch zur Zeit beſtehenden beſondern Verhältniſſe geſtatten, daß für den gegenwärtigen Fall auch jene Gerichtsbeſitzer, welche in der Adelsmatricel noch nicht eingetragen ſind (in ſoferne ihr Adel ſonſt notoriſch iſt) zur Wahl der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit berufen werden, wobei jedoch ſowohl alle übrigen Eigenſchaften — insbeſondere das volle Staatsbürgerrecht vorausgeſetzt — als auch ausdrücklich vorbehalten wird, daß ſie die Immatriculation inner eines zu beſtimmenden Termines gehörig nachzuſuchen verbunden ſeyen.

---

a) ſ. S. 33. oben.

b) ſ. Abth. V. Abſchn. II.

ad 2. Die öffentliche Bekanntmachung der Immatriculation in dem ehemaligen Regierungs- oder Intelligenzblatt iſt als die vollſtändige Nachweiſung zu beachten, ohne daß eine weitere Erklärung oder Anzeige der Betheiligten über dieſen ſpeciellen Umſtand gefordert werden mag. — Da jedoch in dem Berichte auch von ſolchen Individuen die Rede iſt, welche im Auslande domicilirt ſind, ſo werdet ihr von ſelbſt darauf Bedacht nehmen, daß derlei Individuen, wenn ſie nicht entweder factiſch oder durch beſtimmte Erklärung als wirkliche Staatsbürger eingetreten, und in Unſerm Reiche domicilirt ſind, als Forenſen zu behandeln, ſohin in keinem Falle zur Wahl zu berufen ſeyen.

ad 3. Den Gerichtsbeſitzern, welche nach obiger Ausnahme auch ohne bisherige Immatriculation zur Wahl berufen werden können, gebührt ſowohl active als paſſive Wahlfähigkeit unter der Vorausſetzung der nächſtens nachzuſuchenden Immatriculation.

München, den 9. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 43.

Nro. Pr. 17587.

(Beſchwerde des Frhrn. N. N., die Wählbarkeit zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. November d. Js. über die Beſchwerde des Frhrn. von N. N. wegen Wählbarkeit zur Ständeverſammlung beauftragt, dem Beſchwerdeführer zu eröffnen, daß nach dem wortdeutlichen Inhalte des Tit. VI. §. 7. der Verfaſſungsurkunde lit. e. und des §. 9. deſſelben Titels [a]) ein Landeigenthümer, welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat, unter diejenigen nicht gerechnet werden könne, aus welchen die verfaſſungsmäßigen zwei Viertheile der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung zu wählen ſind, daß es daher hier einer authentiſchen Erläuterung der Verfaſſungsurkunde ſo wenig bedurft habe, als ein conſtitutionelles Recht durch die dem Frhrn. N. bereits zugegangenen Entſchließungen verletzt worden iſt, und daß insbeſondere der angezogene Fall des N. N., welcher von den Städten und nicht von den Landeigenthümern gewählt war, für die Anſprüche des N. N. keine Beſtätigung gewähren.

München, den 29. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. Bd. I. S. 359.

§. 44.

Nro. Pr. 17939.

(Vorbereitungen zu den Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn gleich jene Gerichte, deren Beſitzer Sitz und Stimmen in der erſten Kammer haben, oder wovon die Gerichtsbarkeit ruht, in der beikommenden Tabelle nicht erſcheinen dürfen, ſo müſſen doch allerdings nach den beſtehenden Vorſchriften jene, deren Beſitzer unter Sequeſtration ſtehen, dann jene der Forenſen, Weiber und Minorenen der wahlunfähigen und gemeinſchaftlichen Beſitzer darin aufgenommen werden, da die richtige Faſſung des Tableau wegen der darauf zu gründenden Vertheilung der Abgeordneten von der Claſſe der adelichen Gerichtsbeſitzer auf die Kreiſe von größter Wichtigkeit iſt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, hat daher unverzüglich ein neues Verzeichniß einzuſenden, worin nur die Gerichte der Reichsräthe und die ruhenden ausgelaſſen, alle übrigen aber aufzunehmen ſind.

München, den 2. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 45.

Nro. Pr. 16752.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Bericht der Regierung vom 2. l. Mts., einige Beſtimmungen über die Ständewahl betreffend, ergeht folgende Entſchließung:

1) Die Vorſchrift des Reſcripts vom 30. November 1818 lit. b. §. 2. a) iſt genau einzuhalten.
   Dabei mögen die für die perſönlichen Verhältniſſe gemeinſchaftlicher Gerichtsbeſitzer zu den Gerichten beſtehenden Stellvertreter, wenn ſie anders die verfaſſungsmäßige Eigenſchaften zur activen und paſſiven Wahlfähigkeit haben, als Stellvertreter für den Act der Ständewahl angeſehen werden.

2) Beſtehen für mehrere im gemeinſamen Beſitze derſelben Familie ſtehende Gerichte mehrere Stellvertreter, ſo iſt für den Act der Ständewahl ein eigener Stellvertreter — ſoferne ſich die Vertretung nicht durch Seniorat oder ähnliche Familien-Einrichtungen entſcheidet — zu wählen, weil mehrere gemeinſchaftliche Beſitzungen einer Familie nur auf eine Stimme Anſpruch haben.

---

a) ſ. §. 20. S. 201. oben.

3) Wenn eine zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Städte und Märkte berechtigte Gemeinde kein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte beſitzt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie in ſolange auch keinen Gebrauch von der ihr zuſtehenden Theilnahme machen könne.

4) Rückſichtlich des, dem §. 46. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, reſp. dem dort vorkommenden Ausdrucke, Wahlmänner, beizulegenden Sinnes hat die Regierung eintretenden Falles nach gleichen Grundſätzen, wie bei der letzten Wahl — und wenn der Fall nicht vorgekommen ſeyn ſollte, nach ihrer Anſicht vorbehaltlich der Entſcheidung der Einweiſungscommiſſion (§. 61. 62. obenerwähnter Beilage) vorzuſchreiten.

Die Materialien ſind übrigens nun ohne längern Verzug einzubefördern.

München, den 10. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 46.

Nro. Pr. 711.

(Die Beiziehung des Herrn Fürſten N. zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Stände betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da N. eine ehemals reichsſtändiſche Beſitzung iſt, und dieſe Beſitzung des Herrn Fürſten N. durch das Haupt dieſes Familienzweiges, dem Herrn Fürſten N. als Reichsrath vertreten wird, ſo hat es von der Aufforderung des erſtern als Patrimonial-Gerichtsbeſitzer zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer allerdings abzukommen.

Dieſes wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes auf den dießfallſigen Bericht vom 30. vorigen Monats und Jahres zur Entſchließung eröffnet.

München, den 22. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 47.

Nro. Pr. 16290.

(Die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. des l. Mts., die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeverſammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

Die Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12 a) zählt unter die allgemeinen zur paſſiven Wahlfähigkeit für die zweite Kammer erforderlichen Eigenſchaften,

daß der zu Wählende den freien Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögensbeſitze, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert ꝛc.

Ein ſolcher Beſitz iſt nach Tit. I. §. 8. des Edictes X. zur Verfaſſungs-Urkunde b) insbeſondere auch bei der Claſſe der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit erforderlich.

Nach Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungs-Urkunde c) aber erfolgt der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes während der Dauer der Verſammlung dann, wenn daſſelbe die Realität, das Gericht ꝛc. zu beſitzen aufhört.

Ueberall knüpft die Verfaſſungs-Urkunde die paſſive Wahlfähigkeit an die Thatſache des juriſtiſchen Beſitzes, weil der Beſitzer nach einer allgemeinen auch im Cod. Civ. P. II. Cap. 5. §. 8. anerkannten Rechtspräſumtion bis zum gerichtlichen Ausſpruche des Gegentheils als Eigenthümer angenommen wird.

Eben deßhalb iſt auch durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1818, d) die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeverſammlung betreffend, den Königlichen Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit unter B. II. a. 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß die Wahlſtimme bei ſolchen Gütern nur dann ruhe —

wenn der Beſitz ſtreitig ſey, und kein Theil im wirklichen Natural- und Civilbeſitze ſich befinde.

München, den 29. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a. u. c) ſ. Bd. I. S. 360. oben.

b) ſ. S. 30. oben.

d) ſ. §. 20. S. 201. oben.

§. 48.

Nro. Pr. 8527.

(Die Stellvertretung bei der Ausübung der auf gemeinſchaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J., die Stellvertretung bei der Ausübung der auf gemeinſchaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., die Entſchließung ertheilt, daß, da den drei Gebrüdern Freiherrn N. in Anſehung ihres Antheiles an dem gemeinſchaftlichen Gute N. ſelbſtſtändige Wahlrechte nicht zuſtehen, und der aufzuſtellende Stellvertreter in dem gegebenen Falle nur als der gemeinſame Bevollmächtigte ſämmtlicher Miteigenthümer anzuſehen iſt, dieſer zur Ausübung jener verfaſſungsmäßigen Rechte nicht zugelaſſen werden könne, welche von Einem oder dem Andern der Mandanten ſelbſt, wegen des Mangels der nach dem Geſetze erforderlichen Eigenſchaften nicht ausgeübt, noch während des Fortbeſtandes der Gutsgemeinſchaft auf einzelne Miteigenthümer übertragen werden können, da dieſelben auf dem Gutscomplexe im Ganzen haften.

München, den 7. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J, alſo ergangen.

2) aus der Claſse der Geiſtlichen.

(Zu §. 8. lit. c. Tit. I. der Verfaſſungsbeilage.)

§. 49.

Nro. Pr. 15442.

(Vorbereitungen zur nächſten Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. werden der Regierung folgende Entſchließungen ertheilt, um ſich bei den Vorarbeiten zur nächſten Ständewahl darnach zu achten.

Zu 1.) Sämmtliche Pfarreien im Rheinkreiſe ſtehen nunmehr in demſelben Verhältniſſe wie die Pfarreien anderer Kreiſe, und die bisher ſogenannten Succurſalen ſind den übrigen Pfarreien als ſelbſtſtändig beizuzählen.

Zu 2.) Da die Dompfarrei zugleich Stadtpfarrei, der Dom- und Stadtpfarrer als ſolcher von Seiner Majeſtät dem Könige förmlich ernannt, und ſo wenig als ein anderer ſelbſtſtändiger Pfarrer amovibel iſt, beide Pfarreien übrigens in einer Perſon den Umſtänden nach ver-

einigt ſind, ohne daß hier eine Unvereinbarkeit im Sinne des Art. X. des Concordats eintrete, ſo iſt der Dom- und Stadtpfarrer als activ und paſſiv wahlfähig zu betrachten.

Hiernach hat die Regierung die Vorlage der Materialien aufs Sorgſamſte zu beſchleunigen.

München, den 6. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Ausgeſchrieben von der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes durch Entſchließung vom 13. December 1824 im Amtsblatte v. J. 1824 St. XIII. S. 100.

§. 50.

(Die proteſtantiſchen Diacone betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Diacone an den proteſtantiſchen Kirchen ſelbſtſtändige, den Pfarrern coordinirte Geiſtliche, und mit dieſen gleichen Ranges, auch gleich denſelben zur Verrichtung aller pfarrlicher Functionen befugt ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Benennung „Diaconus" hört von nun an in der proteſtantiſchen Kirche auf, und iſt dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2.

Dadurch iſt zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Ständeverſammlung und den General-Synoden ausgeſprochen.

3.

Alle übrigen Dienſt- und Geſchäftsverhältniſſe derſelben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieſes in Entſchließung auf euren Bericht vom 10. d. Mts., und ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen.

Wien, den 27. November 1824.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. I. S. 5.

Amtsblatt für den Rheinkreis v. J. 1824. S. 99.

§. 51.

Nro. Pr. 18046.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und zum Landrathe aus der Claſſe der Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. eingel. 23. d. Mts., die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und zum Landrathe aus der Claſſe der Geiſtlichen betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

a. In dem von der Miniſterial-Conferenz zum Vollzuge der Verfaſſungs-Urkunde ausgegangenen Allerhöchſten Reſcripte vom 30. Nov. 1818 [a]) iſt längſt ſchon die beſtimmte Erläuterung gegeben worden, daß den Curatien eine Theilnahme an den Ständewahlen in der Claſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht zuzugeſtehen ſey.

Das Edict X. verordnet Tit. I. §. 5. [b]), daß die Vertheilung der von der katholiſchen Geiſtlichkeit zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zu geſchehen habe — ferner §. 8. daß die Abgeordneten nur aus wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, gewählt werden können.

Es wird daher die active und paſſive Wahlfähigkeit nicht durch jedes beneficium curatum gegründet; wenn auch damit die vollſte Selbſtſtändigkeit, und die Befugniß zur Ausübung der pfarrlichen Rechte und der Führung einer eigenen Pfarrmatricel verbunden iſt; ſondern es iſt dafür noch weiter erforderlich, daß das beneficium curatum zu der Claſſe der wirklichen Pfarreien gehöre.

b. Die hinſichtlich mehrerer proteſtantiſchen Pfarreien im Obermainkreiſe vorgetragenen Zweifel finden in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 (Reggsblatt 1825. S. 5. flg.), dann in der näheren Vergleichung der durch das Edict X. Tit. I. §§. 5 und 8. [c]) und durch das Geſetz über die Einführung der Landräthe §§. 10 und 15. gegebenen Beſtimmungen die befriedigendſte Löſung.

Bei den Ständewahlen hat die Vertheilung des für die proteſtantiſche Kirche nach einem unwandelbaren Verhältniſſe ausgeſchiedenen Antheils an der Geſammtzahl der, aus der Claſſe der Geiſtlichkeit zu wählenden Abgeordneten nach der Größe der Generaldecanate (Conſiſtorien) zu geſchehen.

Es ſind daher in das von dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium eingeſendete, der Wahlausſchreibung vom 12. d. Mts. zu Grunde gelegte Verzeichniß, ſämmtlichen zur Wahl berechtigten Pfarrer und daher auch die durch die Verordnung vom 27. November 1824 wahlfähig erklärten Diacone aufgenommen worden.

Für die Landrathswahlen dagegen iſt der Antheil der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Geſammtzahl von ſechs Candidaten nicht ſchon durch das Geſetz unwandelbar ausgeſchieden, ſondern ſoll nach dem Zahlverhält-

---

a) ſ. §. 20 S. 201. oben.

b. u. c) ſ. S. 30. oben.

niſſe der Pfarreien der einen und der andern Kirche in einem jeden Regierungsbezirke beſonders berechnet und beſtimmt werden.

Hier kann und darf alſo, wenn gleich in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 die Diacone der proteſtantiſchen Kirche als wirkliche Pfarrer anerkannt, und demzufolge wahlfähig erklärt worden ſind, der obenerwähnten Berechnung und Ausſcheidung doch nur die Zahl der Pfarreien zu Grunde gelegt werden, und es hat daher auch mit vollem Rechte das Conſiſtorium zu Bayreuth in das vorgelegte Verzeichniß nur dieſe, und nicht die Zahl der Pfarrer aufgenommen.

Dabei erſcheint dem Geſetze ganz gemäß, daß in dem Verzeichniſſe alle Pfarreien — und folglich auch die in dem Regierungsberichte beanſtändeten — vorgetragen worden, nachdem der angeführte §. 15. die Theilung nach der Zahl der Pfarreien im Allgemeinen und ohne irgend eine Ausnahme zu treffen gebietet.

c. Da ſich die Zahl der katholiſchen Pfarreien im Obermainkreiſe auf 191, jene der proteſtantiſchen aber auf 192 belauft, ſo hat das Recht zur Stellung von vier Candidaten unter der katholiſchen und proteſtantiſchen Geiſtlichkeit von einer Wahlperiode zur andern zu wechſeln, und iſt für die dermalige der letztern einzuräumen.

München, den 26. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

3) Aus der Claſſe der Abgeordneten der Städte und Märkte.

(Zu §. 8. lit. d. Tit. I. der X. Verfaſſungsbeilage.)

§. 52.

Nro. Pr. 10303.

(Die Anfertigung der Steuerliſten für die nächſten Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. Js. die Anfertigung der Steuerliſten für die nächſten Ständewahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

1) In dem §. 8. lit. d. Tit. I. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde [a]) wird als Erforderniß zur paſſiven Wahlfähigkeit in der Claſſe der Städte und Märkte die Anſäßigkeit mit einem freieigenen Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe deutlich und beſtimmt bezeichnet.

---

a) ſ. S. 30. oben.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß in dieſer Claſſe der Beſitz eines erblichen nutzbaren Eigenthums nicht genüge.

2) Das angeführte Edict verfügt §. 9. des Tit. I., daß bei der Claſſe der Landeigenthümer in das vorgeſchriebene Steuerſimplum die Ruſtical-, Häuſer- und Gewerbſteuer eingerechnet werden ſolle.

Der Königlichen Kreisregierung iſt indeſſen bereits in der unterm 28. April 1827 über den Recurs des Dr. N. N. wegen Beſchränkung ſeiner Wahlrechte ertheilten Entſchließunng bemerkt worden, daß die Beſtimmung des erwähnten §. 9.[b]) nur in Verbindung mit der unmittelbar Vorausgehenden des §. 8. lit. e.[c]) richtig ausgelegt und angewendet werden könne, daß daher, nachdem an der letzterwähnten Stelle nur der Beſitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums die paſſive Wahlfähigkeit in der Claſſe der Landeigenthümer zu begründen, geeignet iſt, bei Berechnung des erforderlichen Steuerbetrags auch nur die Steuer von jenen Gewerben, welche die Eigenſchaft eines ſolchen Eigenthums an ſich tragen, berückſichtigt werden könne, und daß in dieſem Sinne ſchon bei den Ständewahlen des Jahres 1824 die vorgekommenen Zweifel und Anſtände über den oben bemerkten Gegenſtand beſchieden worden ſeyen.[d])

Es iſt daher nach dieſen Grundſätzen auch bei den demnächſt beginnenden Ständewahlen zu verfahren.

München, den 17. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

4) Aus der Claſse der Landeigenthümer.

(Zu §. 8. lit. e. Tit. I. der X. Verfaſſungsbeilage.)

§. 53.

Nro. Pr. 320.

(Die Wählbarkeit des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der N. N. nach den eingeſendeten und hier rückfolgenden Actenſtücken nur Nutznießer und nicht Eigenthümer der in der Gemeinde N. ſteuerbaren Realitäten iſt, dagegen die

b. u. c) ſ. S. 30. oben.

d) Die Aufnahme der allegirten Entſchließung vom 28. April 1827 ſchien unnöthig, weil die in derſelben gegebenen Principien hier wiederholt ausgeſprochen ſind. —

Verfaſſungsurkunde und das Ständeedict Tit. I. §. 8.[a]) einen eigenthümlichen Beſitz zur Wahlfähigkeit erfordert, ſo kann ſolche dem N. N. nicht zugeſtanden werden, welches der Königl. Regierung des Rheinkreiſes auf ihren Bericht vom 6. dieß zur Entſchließung erwiedert wird.

München, den 23. November 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 54.

Nro. Pr. 532.

(Die Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir den Gütereigenthümer Ritter N. N. zum lebenslänglichen Reichsrath in der erſten Kammer ernannt haben, ſo kann derſelbe nicht als Abgeordneter der zweiten Kammer, wozu ihn die Claſſe der Landeigenthümer gewählt hat, eintreten.

München, den 31. December 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, alſo ergangen.

§. 55.

Nro. Pr. 761.

(Die Beſchwerde des N. N. betr.)

M. J. K.

Nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde haben zwei beſondere Claſſen der Grundeigenthümer zur Wahl der Abgeordneten der Ständeverſammlung zu concurriren, nämlich

a. die Grundeigenthümer mit Gerichtsbarkeit, und

b. jene ohne Gerichtsbarkeit.

ad a. Zur erſtern gehören blos jene Landeigenthümer, welche ſchon im Jahre 1806 eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und ſolche auch noch nach den andern Beſtimmungen auszuüben befugt ſind. — Hiezu eignet ſich demnach der Advokat N. N. als Beſitzer von N. zur Zeit aus dem Grunde noch nicht, weil er die zu Ausübung der Gerichtsbarkeit nach der Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 4. Nro. 1.[b]) und nach dem Edict über den Adel §. 14. erforderliche Adelseigenſchaft nicht beſitzt. — Eben ſo wenig kann ſelber auch

a) ſ. S. 30. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 355.

ad b. zur letzten Claſſe gezählt werden, ſo lange er nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit förmlich verzichtet, und in dieſe Claſſe überzutreten ſich erklärt, zu geſchweigen, daß er auch in dieſer Claſſe wenigſt zur Ernennung als Wahlmann oder als Abgeordneter in die Kammer keinen Anſpruch hat, da er die feſtgeſetzte Steuerquota von 50 fl. (ſo wie die Königliche Regierung in ihrem Berichte bemerkt) nicht entrichtet. Hienach hat alſo die Königliche Regierung den Advokaten N. als Gutsbeſitzer von N. auf ſeine übergebene Beſchwerde mit dem Anhang zu beſcheiden, daß ihm ſein actives und paſſives Wahlrecht in der einen oder andern Claſſe für künftige Fälle allerdings vorbehalten ſey, ſobald er ſich zu einer derſelben förmlich erklärt, und die hiezu erforderlichen Eigenſchaften erworben haben wird.

München, den 17. Februar 1819.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 56.

Nro. Pr. 17249.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Die Beilage I. des Berichts vom 10. d. Mts., die Materialien zur Ständewahl betreffend, folgt mit der Erinnerung, daß in der Colonne von den Gerichtsbeſitzern, in Gerichten, die den Reichsräthen angehörigen auszulaſſen und auf dem 8ten Blatte die beim Landgericht Neuſtadt vorkommende irrige Angabe der Familienzahl der kleinern Städte und Märkte, wo bei irgend einer Gemeinde um 3 Familien zuviel angeſetzt ſcheinen, zu berichtigen, die Tabelle dann ſchleunigſt wieder einzuſenden ſey.

Die Anſicht der Kammer des Innern über die Nichtwahlfähigkeit eines Landeigenthümers, welcher nicht im gerichtlichen Beſitze des zur Complirung ſeiner Steuerquote erforderlichen Grundſtücks iſt, wird genehmigt.

Daß die nöthigen Formularien ꝛc. alsbald beizuſchaffen ſeyen, geht ſchon aus den frühern Weiſungen hervor.

München, den 20. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 57.

Nro. Pr. 18301.

(Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, empfängt hiermit die durch Bericht vom 6. dieß vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständeverſammlung mit der Weiſung wieder zurück, daß hienach vorzuſchreiten ſey, wobei übrigens vorausgeſetzt wird, daß die bei dem Rentamte N. vorkommenden lehenbaren Beſitzungen der Cathegorie der erblich nutzbaren im Sinne der Verfaſſungsurkunde wirklich angehören.

München, den 11. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 58.

Nro. Pr. 18306.

(Die Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Individuen aus der Zahl der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit wurden als nicht wahlfähig angegeben, obgleich ſie das Minimum von 10 fl. in Simplo nach §. 8. lit. e. und §. 9. obenerwähnter Beilage entrichten, wobei insbeſondere zu bemerken iſt, daß radicirte Gewerbe dem erblich nutzbaren Eigenthume beizuzählen ſind.

Bei Beſitzungen, welche noch gemeinſchaftlich ſind, iſt ſich nach Vorſchrift lit. B. I. 2. a. und b. des Allerhöchſten Reſcriptes vom 30. November 1818 a) zu achten, weshalb noch nicht als entſchieden betrachtet werden kann, daß N. N. nicht wahlfähig ſey.

München, den 22. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 20. S. 203. oben.

§. 59.

Nro. Pr. 18983.

(Die Wahlfähigkeit des N. N. zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. dieß, die Wählbarkeit des N. N. zur Ständeverſammlung betreffend, wird der Regierung unter Rückſchluß der Beilagen erwiedert, daß der obengenannte Staatsbürger als activ und paſſiv wahlfähig nur dann anzuerkennen ſey, wenn er durch Beweistitel, welche nach den Geſetzen des Rheinkreiſes als entſcheidend zur Nachweiſung des Eigenthums anzuſehen ſind, darthun kann, daß er ſich ſeit drei Jahren im freien Beſitze derjenigen Güter befindet, deren Verſteuerung bei Berechnung ſeiner verfaſſungsmäßig erforderlichen Steuerquote in Anſchlag gebracht werden will.

Nach den in den übrigen Kreiſen des Königreichs beſtehenden Einrichtungen würden nur urkundliche Zeugniſſe der einſchlägigen Gerichtsbehörden als dergleichen Beweistitel zu betrachten ſeyn. Sollten gegen die auf vorſtehenden Grundſatz zu bauende Regierungs-Entſchließung eine Reclamation vom N. N. erhoben werden, ſo hat die Regierung unter umſtändlicher Erörterung der von ihm vorgebrachten Gründe Bericht anher zu erſtatten, die Wahlen aber dadurch nicht aufhalten zu laſſen.

München, den 27. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 60.

Nro. Pr. 19180.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes werden die mit Bericht vom 20. d. Mts. vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung nach genommener Einſicht unter dem Bemerken zurückgeſchickt, daß

a. es keinem Anſtande unterliege, nach §. 8. lit. c. und §. 9. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde[a]) Landeigenthümer unter die Wahlfähigen aufzunehmen, wenn ſie von ihrem erblich nutzbaren Eigenthume wenigſtens 10 fl. in Simplo an Steuer entrichten, obgleich die Geſammtſteuer nicht 50 fl. erreicht; daß jedoch

b. unter die Gewerbe, von welcher die Steuer in obiges Simplum eingerechnet werden

---

a) ſ. S. 30. oben.

darf, nur jene zu zählen ſeyen, welche, wie z. B. die radicirten, als ein erblich nutzbares Eigenthum wirklich zu betrachten ſind.

Hiernach ſind die Liſten ſchleunigſt zu berichtigen.

München, den 28. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

C. Zu §. 11. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Vertheilung der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungsbezirke und Claſſen.

§. 61.

Nro. Pr. 458.

(Die Vertheilung der Zahl der Abgeordneten für die zweite Kammer betr.)

M. J. K.

Wenn Unſere Regierung des Kreiſes die angeordnete Vertheilung der Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Geiſte der Verfaſſungsurkunde, und nach den in den §§. 8. 9 und 10. dann in den §§. 3. 5. 6 und 7. des hieher bezüglichen Edicts [a]) getroffenen Beſtimmungen gehörig würdigen wird, ſo wird ſie ſich von ſelbſt von dem Ungrund der im Berichte vom 7ten dieß vorgebrachten Bedenken überzeugen.

Die Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 56. nicht als Vertreter der einzelnen Kreiſe ſondern des ganzen Königreichs erſcheinen, richtet ſich nach der Geſammtzahl der Familien des Reichs (§. 8.), wornach auch die Zahl von 112 Mitgliedern genau feſtgeſtellt wurde. Von dieſer Zahl hat aber nach §. 9. jede einzelne Claſſe und nicht jeder Regierungsbezirk den ihr angewieſenen aliquoten Theil zu ſtellen, welcher ſofort nach der Geſammtzahl von 112 Individuen

bei der Claſſe der adelichen Gerichtsbeſitzer	14
bei den katholiſchen Pfarrern	9
bei den proteſtantiſchen	5
bei den Städten	28
und bei den Landeigenthümern	56

beträgt. —

Dieſe aliquoten Theile hingegen werden nun in Folge der §§. 3. 5. 6 und 7. [b]) für jede einzelne Claſſe nach dem Verhältniſſe ihres Standes auf die verſchiedenen Regierungsbezirke vertheilt, welche auch, wie die Regierung bei ſelbſtiger Berechnung finden wird, genau beobachtet wurde.

---

a u. b) ſ. S. 30. 31. oben.

Es frägt ſich demnach bei der Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Kreiſe keineswegeſ darum, ob die zu ſtellende Zahl dem Verhältniſſe des Familienſtandes jedes einzelnen Kreiſes nach 1 : 7000 angemeſſen ſey, weil dieſes Grundverhältniß nur für das ganze Königreich, nicht aber für die einzelnen Regierungsbezirke feſtgeſtellt wurde, ſondern blos darum, ob jede einzelne Claſſe des Kreiſes nach dem Verhältniſſe ihres Standes zum Geſammtſtand der Claſſe im Königreich gehörig vertreten werde.

Unſere Regierung wird ſich hienach von ſelbſt zu beſcheiden, und eben ſo jede reclamirende Claſſe, wenn je eine mit einer Reclamation gegen Erwarten auftreten ſollte, zu belehren wiſſen.

München, den 15. December 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, alſo ergangen.

§. 62.

Nro. Pr. 19202.

(Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt eine irrige Vorausſetzung der Regierung des Rheinkreiſes, als ob die in der 3ten Columme der 1ten Beilage zum Allerhöchſten Ausſchreiben vom 12ten dies [a]) über die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung angegebenen Partialzahlen genau mit der Vertheilung auf einzelne Claſſen der Wahlberechtigten übereinſtimmen müſſen, und die Regierung würde bei näherer Erwägung des §. 10. der Verfaſſungs-Urkunde und §. 3. 5. 6. 7. der X. Beilage [b]) ſich ſelbſt beſchieden haben, daß die Vertheilung auf einzelne Claſſen, da ſie auf andere Grundlagen als die Berechnung der Zahl der Abgeordneten überhaupt beruht, in ihren einzelnen Summen mit dem Quotienten aus der Familienzahl jedes Kreiſes eben nicht immer zuſammentreffen können. Der Zweck der 3ten Columme oben erwähnten Actenſtückes iſt auch nicht, die Zahl der von jedem Kreiſe zu wählenden Abgeordneten anzugeben, ſondern es ſoll dadurch nur angedeutet werden, daß die Begüterung jeden Kreiſes die Einberufung einer gewiſſen Zahl der Abgeordneten, wiewohl ſich dieſe nach anderer Proportion als nach dem reinen Bevölkerungsſtande richtet, begründen. Genug daß der Geſammt-Familienzahl von 815081 die Geſammtzahl der Abgeordneten verfaſſungsmäßig entſprechen, und daß dieſe auf die verſchiedenen Claſſen (nicht Kreiſe) im Ganzen richtig vertheilt ſey. Da der Rheinkreis keine Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit kennt, da die Städte München, Augsburg und Nürnberg eigene Abgeordnete zu ſenden berechtigt ſind, ſo wird ſchon dadurch eine Abrechnung von reinen Quoticenten nach der Familienzahl erklärbar, welche aber, wie die Regierung ſich leicht überzeugen kann, nicht der Rheinkreis allein, ſondern auch

---

a) Einberufung der Ständeverſammlung. Reggsbl. v. J. 1824 S. 1267.

b) ſ. S. 30. oben.

andere Kreiſe des Königreichs trifft, und welche bei der Vertheilung im Jahre 1818 eben ſo wenig zu vermeiden war.

Die Königliche Regierung erhält demnach auf ihren Bericht vom 24. d. den Befehl, die Wahlen nach der dem Allerhöchſten Ausſchreiben vom 12ten October beigefügten richtig bemeſſenen Vertheilung vollziehen zu laſſen.

München, den 27. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 63.

Nro Pr. 19232.

(Das Allerhöchſte Ausſchreiben vom 12. Decbr. 1824, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung a) betr.)

Auszug aus einer Entſchließung vom 28. December 1824.

Eine nähere Erwägung der entſcheidenden Stellen des Tit. VI. §. 8. 9. 10. der Verfaſſungsurkunde b) und der §§. 2. bis 7. der X. Beilage c) wird die Ueberzeugung geben, daß die Partialzahlen der 3ten Hauptcolumme, welche lediglich das Verhältniß von 1 zu 7000 ausdrücken, mit den, nicht nach der Bevölkerung der Kreiſe, ſondern nach dem Verhältniſſe der Claſſen berechneten Partialzahlen der wirklichen Vertheilungen nicht immer übereinſtimmen können, ſo wie denn auch der Zweck der 3ten Columme nicht iſt, auszuſprechen, daß z. B. der R. Kreis gerade 17 Abgeordnete zu wählen habe; ſondern blos darzuthun, daß die Familienzahl des Rezatkreiſes die Einberufung von 17 Abgeordneten (die ſich jedoch auf das Königreich nach Claſſen nicht nach Kreiſen vertheilen) begründen. Da der Rheinkreis keine Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeiten kennt, einzelne Städte eigene Abgeordnete zu wählen befugt ſind, einige Kreiſe an der Wahl der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, andere an jener der katholiſchen nur ſehr geringen Antheil zu nehmen haben, ſo iſt klar, daß ſich die Vertheilung nach Claſſen ganz anders als jene nach der Bevölkerung ſtelle, und daß die auf ſo verſchiedenartigen Grundlagen beruhenden Anſätze nach Claſſen im Jahre 1824 ſo wenig, als es im Jahre 1818 der Fall war, mit den einzelnen Zahlen der 3ten Hauptcolumme allenthalben übereinkommen können.

Der Forderung der Verfaſſungsurkunde iſt entſprochen, wenn der Quotient 116 der Theilung der Geſammtfamilienzahl von 815081 mit 7000 zuſagte.

Dieſem Quotienten iſt in der Vertheilung auf die Claſſen

zu $\frac{2}{4}$ für die Landeigenthümer mit 58,

zu $\frac{1}{4}$ für die Städte mit 29,

zu $\frac{1}{4}$ für die adelichen Gerichtsbeſitzer und die Geiſtlichkeit zuſammen mit 29,

ein Abgeordneter mehr beigefügt worden, um die Bruchzahl von $14\frac{1}{2}$ (für jede der beiden letztgenannten Claſſen) zu heben, ohne irgend eine Claſſe von Wahlberechtigten zu beeinträchtigen und auch dem Verhältniſſe von 1: 7000 möglichſt treu zu bleiben.

---

a) Reggsbl. S. 1267.

b) ſ. Bd. I. S. 359.

c) ſ. S. 29. oben.

Dadurch iſt die Geſammtzahl der zu Wählenden auf 117 und mit Einſchluß der 3 Univerſitäten auf 120 bei der Vertheilung geſtiegen, und keineswegs eine fehlerhafte Ausſchreibung erlaſſen worden.

Der N. N. wird nach dieſer Erörterung, welche Seine Königliche Majeſtät ihm umſtändlich zu ertheilen Allergnädigſt genehmigt haben, jeden minder bedachten Zweifel oder Mißverſtand zu berichtigen wiſſen.

D. Zu §. 12. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Pflicht der Wahlmänner zu Leistung der vorgeschriebenen Eide.

1) des Verfassungseides.

§. 64.

Nro. Pr. 1171.

(Die Wahl des Abgeordneten zur I. und III. Claſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königliche General-Commiſſär N. wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Wahlſtimme des Frhrn. v. N., da ſich deſſen Verfaſſungseid bei den Wahlacten von 1818 vorfand, als giltig zur Wahl der Abgeordneten I. Claſſe, und eben ſo die Wahlſtimmen der Pfarrer N. N. zur Wahl der III. Claſſe um ſo mehr als giltig angenommen werden müſſen, da ſich des erſtern Erklärung wegen des Verfaſſungseides auf demſelben Blatte, welches deſſen Wählereid enthält, in aller Form vorgefunden hat, von den drei übrigen aber aus den Acten bekannt iſt, daß ſie im Jahre 1818 gleich bei Publication der Verfaſſungsurkunde den Verfaſſungseid mit der geſammten Pfarrgeiſtlichkeit des N. Kreiſes abgeſchworen haben.

München, den 25. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen General-Commiſſär in N., alſo ergangen.

§. 65.

Nro. Pr. 997.

(Eine Entſchließung des Staatsminiſteriums vom 27. Januar 1825 betr.)

Als Erinnerung iſt in einer Entſchließung vom 27. Januar 1825 die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr., bemerkt:

„Bei der Wahl der Abgeordneten der erſten Claſſe wird überhaupt vorausgeſetzt, „daß jene Wähler, von welchen der Verfaſſungseid den Wahlſtimmen nicht beigelegt „worden iſt, denſelben bei andern Gelegenheiten wirklich ſchon geleiſtet und ſich dar„über gehörig ausgewieſen haben

2) des Wählereides.

§. 66.

Nro. Pr. 17340.

(Die Ständewahl betr.)

M. J. K.

Wir tragen euch, in Erwiederung eueres Berichts vom 22. d. Mts. hiemit auf, diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, welche bei der Wahl für die Ständeverſammlung die in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eide nur bedingt abgelegt haben, zu erklären, daß dieſe Art der Eidesleiſtung durchaus nicht als zuläſſig anerkannt und angenommen werden könne, und daß Wir die Wahlſtimmen derſelben, wenn ſie auf dem bedingten Eide beſtehen ſollten, als gar nicht abgegeben anſehen müſſen, und hiernach die Wahlhandlung ſowohl rückſichtlich der activen als paſſiven Wahlfähigkeit lediglich auf diejenigen Individuen beſchränkt wiſſen wollen, welche den beſagten Eid in der geſetzlichen Faſſung ohne beigefügte Clauſel geſchworen haben. Nach dieſen Beſtimmungen habt ihr euch für den Fall, daß die Betheiligten wider Unſere Erwartung der unbedingten Eidesleiſtung ſich nicht unterziehen ſollten, zu achten, außerdem aber, nach gehobenem Anſtande, das Wahlgeſchäft vorſchriftsmäßig zu erledigen.

München, den 24. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 67.

Nro. Pr. 977.

(Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Wahl der erſten Claſſe ſind die Stimmen des N. N. ungiltig befunden worden, weil den beigelegten Wählereiden die Stabung (das weſentlichſte Moment des Eides) gebricht.

München, den 28. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 68.

Nro. Pr. 1515.

(Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da Frhr. N. N. wegen Abgang des geſetzlichen Alters ohnehin nicht paſſiv wahlfähig iſt, ſo kann zwar deſſen Wahlſtimme des unvollſtändig abgegebenen Wählereides ungeachtet als ungiltig betrachtet werden, da ſich jedoch der zweite Theil des Wählereides nicht gerade auf die Wahlhandlung ſelbſt, ſondern auch auf alle Vorbedingungen derſelben bezieht, ſo iſt künftig genau darauf zu ſehen, daß ſich von allen Wählern ſtrenge an die vorgeſchriebene Eidesformel gehalten werde.

München, den 4. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

E. Zu den §§. 20 und 33. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Vertretung der Regierungs-Directoren im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte.

§. 69.

Nro. Pr. 201.

(Leitung der Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. wird dem Königlichen Generalcommiſſär erwiedert, daß der Königliche Regierungs-Director N. N. nur bei jenem Wahlacte in der Eigenſchaft eines Königlichen Wahlcommiſſärs nicht erſcheinen könne, bei welchem er ſelbſt ſich unter den Wahlmännern befindet.

Der General-Director N. iſt daher (deſſen Wahl zum Wahlmanne in der 4ten Claſſe vorausgeſetzt) beim Hauptwahlact der 1ten, 3ten und 5ten Claſſe nach §§. 15, 20 und 37 [a]) beizuziehen, zum Hauptwahlact der 4ten Claſſe aber der älteſte Rath der N. Kammer ſtatt des General-Directors zu berufen.

München, den 5. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen General Commiſſär N. alſo ergangen.

a) ſ. S. 29. oben.

F. Zu §. 18. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten. a)

§. 70.

Nro. Pr. 814.

(Die Wahl eines Abgeordneten der Univerſität N. zur nächſten Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Hiebei wird bemerkt:

1) daß Kunſtlehrer, wenn ſolche auch das Prädicat „Profeſſor“ bekleiden, in ſo lange zu den Wahlhandlungen nicht beizuziehen ſeyen, als ihnen nicht von Seiner Königlichen Majeſtät alle Prärogative anderer Profeſſoren förmlich und ausdrücklich eingeräumt worden ſind;

2) daß die Wahlſtimme von außen verſiegelt eingereicht, und von dem vollſtändigen Wählereide, ſo wie er §. 12. des Edicts über die Ständeverſammlung vorgeſchrieben iſt, mit Beifügung der Stabung: „ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“ (nach Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde b)) begleitet ſeyn müſſe;

3) daß davon keinerlei Abänderung nach der Uebergabe und eben ſowenig ein Nachtrag abgängiger Förmlichkeit mehr ſtatt finden dürfe;

4) daß nachdem ſämmtliche Profeſſoren ſich über Ablage des Staatsbürgereides bereits ausgewieſen haben, dieſes Erforderniß für die bevorſtehende neue Wahl als erfüllt angenommen werde.

München, den 20. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Commiſſärs u. Regierungs-Präſidenten des N. Kreiſes, alſo ergangen.

G. Zu §. 19. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichkeit.

a) Im Allgemeinen.

§. 71.

Nro. Pr. 5493.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der katholiſchen Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai des v. Js. die erneuerte Wahl eines Abgeordneten aus

---

a) ſ. hiezu d. §. 19. S. 191. oben aufgenommene Entſchließung.

b) ſ. Bd. I. S. 368.

der Claſſe der katholiſchen Pfarrgeiſtlichkeit des Untermainkreiſes betreffend, wird der Königlichen Regierung des eben erwähnten Kreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß künftig bei der Wahl der Wahlmänner in der Claſſe der Pfarrer die ſchriftliche Abſtimmung abweſender Pfarrer nicht zuzulaſſen, und daher nur die Abſtimmung der bei dem Wahlact perſönlich erſchienenen, bei der Feſtſtellung des Wahlergebniſſes zu berückſichtigen ſey.

München, den 9. Januar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Nachachtung.

b. Insbeſondere der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

§. 72.

Nro. Pr. 12488.

(Die Wahl der Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 13. vorigen Monats, die Wahl der Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung betreffend, beſchließen Wir:

1.

Nachdem die dermaligen proteſtantiſchen Conſiſtorien lediglich an die Stelle der vormaligen General-Decanate mit verändertem Namen getreten ſind, ſo hat dieſe Veränderung keinen Einfluß auf dasjenige, was wegen Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung in der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde a) beſtimmt iſt.

2.

Die Sprengel des Mediat-Conſiſtoriums zu Kreuzwertheim und des unmittelbaren Decanats München werden in Bezug auf dieſe Wahlhandlungen dem Conſiſtorialbezirke Bayreuth zugetheilt.

3.

Die aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Bayreuth zu wählenden 4 Abgeordneten ſind auf beide Bezirken gleichheitlich zu vertheilen.

---

a) ſ. S. 29. oben.

4.

Die vorgeſchlagene Zutheilung der vier Decanate des Oberdonaukreiſes unterliegt zur Zeit noch einigem Bedenken und kann daher noch nicht genehmigt werden.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

Tegernſee, den 9. September 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium in München alſo ergangen.

Mittheilung den Regierungen des Rezat=, Iſar=, Untermain= und Obermainkreiſes zur Nachachtung.

§. 73.

Nro. Pr. 19536.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Stände= und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 20. und 29. des vorigen Monats, die Vorbereitungen zu den nächſten Stände= und Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

Da in der Claſſe der Geiſtlichkeit alle einem Decanate zugetheilten Pfarreien bei der an dem Sitze des erſteren vorzunehmenden Wahl des Wahlmannes zu concurriren haben, ſie mögen nun zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht (Edict X. zur Verfaſſungsurkunde Tit. I. §. 19.)[a]), und da dieſelben folglich auch nur in dem Regierungsbezirke, in welchem das Decanat ſeinen Sitz hat, bei den Wahlen der Abgeordneten ſelbſt durch die Wahlmänner vertreten erſcheinen, ſo ſind in das Verzeichniß der zu den Wahlen des Rezatkreiſes berufenen katholiſchen Pfarreien alle diejenigen, welche einem Decanate deſſelben angehören, auch dann aufzunehmen, wenn ſie ſelbſt in einem andern Kreiſe gelegen ſind.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach auch das Decanat Donauwörth, deſſen Sitz zu Marktbiſſingen dermal ſich befindet, mit den dahin zugetheilten 13 Pfarreien in das Verzeichniß der Decanate und Pfarreien des Rezatkreiſes einzutragen.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 34. oben.

H. Zu den §§. 25 und 30. im erſten Titel der zehnten Beilage zur Verfassungsurkunde.

Befugniſs der wahlfähigen Städte zur Stellung eines Wahlmannes.

§. 74.

Nro. Pr. 468.

(Die Wahl in der Stadt N. betr.)

M. J. K.

Nachdem in dem Edicte über die Ständeverſammlung §. 25. a) beſtimmt angeordnet iſt, daß die von den Städten zu wählenden Wahlmänner ſchon alle für die Abgeordneten erforderlichen Eigenſchaften beſitzen müſſen, weil die letzte Auswahl nur aus dieſen Wahlmännern ſelbſt vorzunehmen iſt, ſo muß das Wahlrecht der Stadt N. N., welche kein einziges wahlfähiges Individuum beſitzt, für die gegenwärtige Wahlhandlung allerdings als beruhend erklärt werden, welches der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 28. vorigen Monats zur Entſchließung eröffnet wird.

München, den 16. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 75.

Nro. Pr. 21276.

(Die Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung in der Claſſe der Städte und Märkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts., die Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung in der Claſſe der Städte und Märkte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Das Edict X. zur Verfaſſungsurkunde hat in den §§. 25 und 30. Tit. I. b) beſtimmt ausgeſprochen, daß in den beiden Claſſen der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit jede wahlberechtigte Gemeinde bei dem zweiten Wahlacte wenigſtens durch ein Gemeindeglied vertreten werden ſolle.

Gleichwie daher nach §. 30. c) jede Landgemeinde zu der Urwahl wenigſtens einen Bevollmächtigten zu ſtellen hat, ſo ſoll nach §. 85. d) jede Gemeinde mit magiſtratiſcher Verfaſſung und mehr als 500 Familien wenigſtens einen Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abordnen.

Dieſes Recht der Gemeinden iſt in der Ausübung durch die Zahl der vorhandenen wählbaren Gemeindeglieder nicht bedingt, und es iſt deßhalb bereits in der Allerhöchſten Entſchließung

---

a) ſ. S. 35. oben.
b. c u. d) ſ. S. 29. oben.

vom 30. November 1818 hinſichtlich der Landgemeinden die Erläuterung gegeben worden, daß bei der Urwahl jeder Gemeinde ohne Rückſicht auf die vielleicht geringe Zahl der Gemeindeglieder einen Bevollmächtigten zu ſtellen habe, wenn ſich nur in derſelben ein wählbares Individuum befinde.

Nach eben dieſem Grundſatze kann auch dem Markte N. das Recht, das einzige wählbare Gemeindemitglied dortſelbſt als Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abzuordnen, um ſo weniger abgeſprochen werden, als bei den Stadtgemeinden die Vereinigung mit andern nächſtgelegenen Gemeinden der nämlichen Claſſe die bei den Landgemeinden im Falle des gänzlichen Mangels wählbarer Gemeindeglieder nach der erwähnten Allerhöchſten Entſchließung vom 30. November 1818 [a]) geſtattet iſt, in Gemäßheit der hinſichtlich der Stadt N. unterm 16. December 1818 ergangenen Allerhöchſten Entſchließung [b]), nicht Statt finde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

I. Zu §§. 26 und 37. im erſten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Entscheidung der Reihenfolge der Ersatzleute der für Städte und Märkte, oder Ruralgemeinden gewählten Abgeordneten.

§. 76.

Nro. Pr. 968.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Regierung durch Bericht vom 19. laufenden Monats einbeförderten Wahlacten der Abgeordneten zur Ständeverſammlung veranlaſſen (vorbehaltlich der durch die Hinweiſungs-Commiſſion verfaſſungsmäßig vorzunehmenden Prüfung) zu folgender Bemerkung:

Die Entſcheidung der Reihenfolge [c]) der zu wirklichen Abgeordneten Gewählten durch das Loos, hat zwar keinen Anſtand; allein bei den Erſatzleuten darf dieſelbe nicht durch das Loos geſchehen, ſondern iſt nach Analogie des §. 36. conſtitutionellen Edicts [d]) durch fortgeſetzte Umfrage zu beſtimmen.

Da letztere mündlich nicht mehr geſchehen kann, ſo iſt die Reihe zwiſchen den Erſatz-

---

a) ſ. §. 20. S. 201. oben.
b) ſ. §. 74. S. 329. oben.
c) ſetzt den Fall gleicher Stimmenzahl voraus.
d) ſ. S. 35. oben.

männern N. N. ꝛc. durch protocollariſche Vernehmung der Wahlmänner mittelſt der einſchlägigen Polizeibehörden feſtzuſetzen.

München, den 28. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

K. Zu §. 44. lit. C. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspenſioniſten und für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen.

§. 77.

Nro. Pr. 465.

(Den Vollzug des §. 44. lit. C. der zehnten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bei den Ständewahlen betr.)

M. J. K.

Da bei den Wahlen der Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung der Fall wieder öfters vorkommen kann, daß ſtädtiſche Magiſtrats-Mitglieder und Gemeinde-Vorſteher in Ruralgemeinden oder andere für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen zu Abgeordneten gewählt werden, ſo finden Wir uns zur genauen Aufrechthaltung der verfaſſungmäßigen Vorſchriften bewogen, ſämmtlichen Kreisregierungen zu befehlen, daß die Beſtimmungen des §. 44. lit. C. des Edicts a) über die Ständeverſammlung, ſowohl was die Penſioniſten, als was die für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen betrifft, nach ihrem Vorlaute und in ihrer vollen Uebereinſtimmung mit dem Edicte vom 17. Mai 1818 über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden b), dann mit den übrigen einſchlagenden Geſetzen vollzogen werden ſollen, wonach alle in jene Cathegorie zu rechnenden Individuen ohne Ausnahme zur Einholung Unſerer Allerhöchſten Bewilligung verbunden ſind, um in die Kammer eintreten zu können.

München, den 10. Januar 1825.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 78.

Nro. Pr. 11156.

(Die Einberufung zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. des l. Mts., die Einberufung zur Ständeſammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

a) ſ. S. 39. oben.

b) ſ. die Abtheilung X.

Nach §. 44. Tit. I. des Edictes X. zur Verfaſſungsurkunde[a]) haben alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen, wenn ſie zu Abgeordneten gewählt werden, zum Eintritte in die Kammer, nicht aber zur Theilnahme an jeder einzelnen bis zur verfaſſungsmäßigen Erneuerung der Wahlkammer zuſammenberufenden Ständeverſammlung die Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs nachzuſuchen.

Sind dieſelben einmal durch die Ertheilung dieſer Bewilligung Mitglieder der Kammer der Abgeordneten geworden, ſo kann der Austritt vor Erneuerung der Wahl nur noch in den durch Tit. IV. §. 14. der Verfaſſungsurkunde[b]), dann durch Tit. I. §. 47. des Edicts X.[c]) bezeichneten Fällen erfolgen, ſo wie hinwider die Verſagung jener Bewilligung den gänzlichen Austritt aus der Verſammlung nach klarer Vorſchrift des §. 48. Tit. I. im Edicte X.[d]) zur Folge hat.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte von 9. d. Mts. aufgeſtellte Anſicht würde der oberſten Staatsgewalt das Recht beilegen, eingetretene Abgeordnete nach Gutbefinden aus der Ständeverſammlung wieder zu entfernen, und einen willkührlichen Wechſel zwiſchen dieſen und den Erſatzmännern Statt zugeben, was mit den grundgeſetzlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde unvereinbar wäre, und die nothwendige Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Abgeordneten unvermeidlich aufheben müßte.

Es iſt daher von jenen für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen, denen die Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer einmal ertheilt worden iſt und die dabei noch in Dienſtes-Activität ſtehen, bei jeder folgenden Einberufung nur noch die rechtzeitige Anzeige an die vorgeſetzte Dienſtesbehörde vor der Abreiſe zur Ständeverſammlung zu fordern, damit nöthigen Falls die temporäre Erſetzung eingeleitet und angeordnet werden könne.

München, den 26. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 79.

Nro. Pr. 13208.

(Den Eintritt des Gemeinde-Vorſtehers N. N. in die Kammer der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf euern Bericht vom 21. Auguſt dieſes Jahres bewogen, dem an die Stelle des verſtorbenen Abgeordneten N. N. aus der Claſſe der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu der bevorſtehenden Ständeverſammlung einberufenen erſten Erſatzmanne

---

a. c u. d) ſ. S. 38. u. 39. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360.

die von demſelben als Gemeindevorſteher nach Vorſchrift des Tit. I. §. 44. im Edicte X. zur Verfaſſungsurkunde [a]) nachgeſuchte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten zu ertheilen, und eröffnen euch dieſes hiermit zur weiter geeigneten Verfügung.

Bad Brückenau, den 7. September 1827.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 80.

Nro. Pr. 1205.

(Die von Staatsdienern, Staatspenſioniſten und andern für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Allerhöchſte Entſchlieſſung vom Heutigen ſind der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, diejenigen bei den jüngſten Ständewahlen zu Abgeordneten gewählten Individuen bezeichnet worden, welchen Seiner Majeſtät der König die zum Eintritte in die Kammer nach §. 44. lit. c. Tit. I. des Edictes X. zur Verfaſſungsurkunde [b]) zu ertheilen oder zu verſagen ſich bewogen gefunden haben.

Derſelben wird in dieſer Hinſicht noch bemerkt, daß zu den Individuen, denen nach dem erwähnten §. 44. die Einholung der Königlichen Bewilligung obliegt, folgende nicht gewählt werden können:

a. Pfarrer, ſo weit dieſelben von ihrer Standesclaſſe gewählt werden, und nicht, wie dieſes z. B. bei dem Conſiſtorialrathe N. zu Speier der Fall iſt, außerdem noch in beſonderen öffentlichen Dienſtverhältniſſen ſtehen;
b. Gemeinde-Bevollmächtigte, als ſolche;
c. Kammerherren, als ſolche;
d. Stabs- und Oberoffiziere, welchen bei ihrem Austritte aus dem Militärdienſt ein Character à la suite ohne Bezug einer Penſion aus Allerhöchſter Gnade verliehen worden iſt, als ſolche;

nachdem alle dieſe unter c — d. bezeichneten Individuen zu den für den öffentlichen Dienſt Verpflichteten nicht zu zählen ſind.

e. Gutsherrliche Beamten, da dieſen nach der beſtimmten Vorſchrift des in Frage ſtehenden §. 44. lit. 2. nur die Beibringung der gutsherrlichen Bewilligung obliegt.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hat ſich hiernach zu achten, und bei der Einberufung der gewählten Abgeordneten zur bevorſtehenden Ständeverſammlung die betheiligten Individuen, ſo weit es nöthig erſcheint, zu belehren.

München, den 29. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a u. b) ſ. S. 39. oben.

§. 81.

Nro. Pr. 2190.

(Die Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. Mts., die Ständewahlen betreffend, wird dem N. erwiedert, daß bei Erlaſſung des Reſcriptes vom 29. des vorigen Monates die Verhältniſſe der proteſtantiſchen Pfarrer N. N. wohl bekannt geweſen ſeyen, daß aber in der Uebertragung von einzelnen mit dem geiſtlichen Amte verwandten Nebenfunctionen überhaupt ein zureichender Grund nicht aufgefunden werden könne, die Ausübung eines mit dieſem Amte verfaſſungsmäßig verbundenen Rechtes von beſonderer Königlichen Bewilligung abhängig zu machen, indem ſonſt die Beſtimmungen des §. 44. Tit. I. des Edictes X. a) auf alle Pfarrer oder Civilſtandsbeamte würden ausgedehnt werden müſſen.

München, den 9. Februar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten N. N., alſo ergangen.

§. 82.

Nro. Pr. 5051.

(Den Vollzug zur Einberufung in die Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anzeige vom 11. d. Mts., die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes eröffnet, daß da es für jene im Staats- oder öffentlichen Dienſte befindlichen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten, welche bereits die Allerhöchſte Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer erhalten haben, einer neuen Erlaubniß bei einer wiederholten Einberufung derſelben Verſammlung nicht bedarf, die Auflage: welche nach Inhalt des obigen Berichts den in dieſem Falle begriffenen Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten dieſerhalb geſchehen, ſofort außer Wirkung zu ſetzen ſey.

München, den 12. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 39. oben.

L. Zu §. 45. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Zeitpunct zu Abgabe der Erklärungen über Ablehnung der Wahl.

§. 83.

Nro. Pr. 716.

(Die Wahl des Gutsbeſitzers N. N. als Stände-Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Dem zum Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeverſammlung gewählten Gutsbeſitzer zu N. N., welcher in einer Vorſtellung vom 12. d. Mts. um Loszählung von dieſer Stelle wegen zerrütteten Geſundheitsumſtände gebeten hat, iſt zu eröffnen, daß nachdem er dieſen Entſchuldigungsgrund nicht nach der Vorſchrift des Edictes über die Ständeverſammlung Tit. I. §. 45 und 46. a) ſogleich bei der Wahlverſammlung ſeines Landgerichtes zur Entſcheidung durch die Wahlmänner vorgebracht hat, gegenwärtig nichts übrig ſey, als ſeine Vorſtellung mit dem ärztlichen Zeugniſſe der Ständeverſammlung ſelbſt zur Beurtheilung und zum Erkenntniſſe darüber vorzulegen, welches bei ihrem nächſt bevorſtehenden Zuſammentritte geſchehen wird.

München, den 19. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

M. Zu §. 48. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

1) Unzulässigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Ersatzmann bei momentaner Verhinderung desselben.

§. 84.

Nro. Pr. 820.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

M. J. K.

Dem Edicte über die Ständeverſammlung Tit. I. §. 48. b) gemäß, werden die durch freiwillige oder durch die nach dem Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungskunde c) veranlaßten Austritte, ſo wie durch den Tod der Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung erledigten Stellen allein als ſolche bezeichnet, welche aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächſtfolgenden Erſatzmännern zu ergänzen ſind, während bei bloß momentanen Verhinderungen ein Abgeordneter in der Kammer nicht durch einen Erſatzmann vertreten werden kann; da nun der zum Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit erwählte Pfarrer N.

---

a u. b) ſ. S. 39. oben.

c) ſ. Bd. I. S. 306.

zu N. die Wahl wirklich angenommen, und ſich nur wegen Kränklichkeit entſchuldigt hat, an der erſten Verſammlung Theil zu nehmen, ſo hat die Einberufung des Erſatzmannes zu unterbleiben und es iſt obiger der Pfarrer N. einzuberufen, deſſen allenfallſige fernere Entſchuldigung ſonach die Kammer nach §. 68. [a]) ſelbſt zu würdigen wiſſen wird.

München, den 3. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

2) Anzeige der verfassungsmässigen Austritte von Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Versammlung.

§. 85.

Nro. Pr. 2827.

(Die Bildung der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit ein vollſtändiges Verzeichniß derjenigen Individuen, welche die zweite Kammer der Ständeverſammlung bilden, wieder hergeſtellt und unterhalten werden könne, empfängt die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die bisher eingetretenen Veränderungen und Abgänge unverzüglich anzuzeigen, und mit dieſen Anzeigen auch in Zukunft fortzufahren, jederzeit aber zugleich den nach den Wahlliſten treffenden Erſatzmann anzugeben.

Ebenſo hat dieſelbe auch jeden allenfallſigen Abgang in der Liſte der Reichsräthe berichtlich anzuzeigen.

München, den 26. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 86.

Nro. Pr. 10712.

(Die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonal-Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird aufgefordert, der unterm 18. September vorigen Jahres angeordneten unverzüglichen Anzeige aller unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonalveränderungen fortwährend die geeignete Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Dabei wird hinſichtlich der Einberufung der Erſatzmänner in jenen Fällen, in welchen nach Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungsurkunde [b]) die Kammer der Abgeordneten vorerſt über den

a) ſ. S. 42. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360.

Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes zu entſcheiden hat, auf die Entſchließung vom 9. Januar 1822, die Einberufung zur Ständeverſammlung betreffend a), hingewieſen.

München, den 26. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 87.

Nro. Pr. 12491.

(Die in Perſonen der Mitglieder der Ständeverſammlung ſich ergebenden Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat ſogleich nach dem Schluße des gegenwärtigen Etats-jahres hieher anzuzeigen, welche Veränderungen ſich vom erſten März 1825 an bis zum letzten September dieſes Jahres in den Perſonen der Mitglieder beider Kammern der Ständeverſammlung ergeben haben, nämlich welche Reichsräthe und Abgeordnete etwa mit Tod abgegangen oder ſonſt nach den verfaſſungsmäſſigen Beſtimmungen aus der Reihe der Mitglieder der Ständeverſammlung getreten ſind und durch wen ſolche nach eben dieſen Beſtimmungen erſetzt werden.

Vom 1. des nächſten Monats an iſt jedesmal, wenn ein ſolcher Veränderungsfall eintritt, ſogleich Anzeige davon zu erſtatten, wie bereits ſchon unterm 26. Februar 1821. b) angeordnet wurde.

München, am 18. September 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

N. Zu §. 49. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschusses.

§. 88.

Auszug aus dem Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchußes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung, welche in München wohnen,

a) ſ. §. 90. unten.
b) ſ. §. 85. S. 336. oben.

und denen durch ihre Beſchäftigung im Ausſchuſſe ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in dem Art. V. und VI. des Geſetzes beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe gereicht werden.

Geſetzblatt. v. J. 1832. St. VIII. S. 59.

O. Zu §. 50. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

a) Einberufung der Ständeverſammlung.

§. 89.

Nro. Pr. 276.

(Die Einberufung der Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes erhält in Beziehung auf die Ausſchreibung vom 1. d. Mts. die Einberufung der Ständeverſammlung betreffend (Regierungsblatt 1822 Nro. 1.) hiemit den Auftrag, bei Vollziehung des §. 50. I. Titels III. Abſchnittes im Edicte über die Stände-Verſammlung [a]), die Abgeordneten und insbeſondere die etwa neu eintretenden Erſatzmänner darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich mit den nöthigen Legitimationen über den noch fortdauernden Beſitz derjenigen Requiſiten zu verſehen haben, welche zur Ausübung der Rechte eines Abgeordneten zur Ständeverſammlung vorgeſchrieben ſind.

München, den 2. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 90.

Nro. Pr. 305.

(Die Einberufung der Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung beſonderer Anfrage und zur Beſeitigung möglicher Irrungen wird zu dem Ausſchreiben über die Einberufung der Ständeverſammlung, mit Beziehung auf die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 14., [b]) dann auf das X. conſtitutionelle Edict Tit. I. §. 47 und 48. [c]) hiemit nachträglich erklärt und beſtimmt:

1) Diejenigen für die erſte ſechsjährige Dauer der Ständeverſammlung gewählten Abge-

---

a) ſ. S. 40. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 300.
c) ſ. S. 39. oben.

ordneten, welche in der Zwiſchenzeit die zu einem Deputirten erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften verloren haben, ſind zum Erſcheinen nicht einzuberufen.

2) In Anſehung derjenigen, bei welchen es zweifelhaft iſt, ob die geſetzlichen Eigenſchaften und Erforderniſſe noch vorhanden ſeyen oder nicht, iſt die Einberufung einſtweilen zu ſuſpendiren.

3) Ueber die geänderten Verhältniſſe der unter 1 und 2 genannten bisherigen Deputirten iſt, ſo weit es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, ſchleunigſte Anzeige zu erſtatten, um der Kammer der Abgeordneten die nöthige Eröffnung machen zu können.

4) Die nächſten Erſatzmänner der vorbezeichneten Deputirten haben ſich zwar, wie bereits angeordnet worden, zur Nachweiſung ihrer noch fortdauernden geſetzlichen Qualification bereit zu halten, übrigens aber die Einberufung durch die Kammer ſelbſt abzuwarten.

Sollte die Königliche Kreisregierung eine von den vorſtehenden Beſtimmungen abweichende Einberufung an eines oder das andere Individuum bereits erlaſſen haben, ſo hat ſie daſſelbe nach Inhalt des gegenwärtigen Reſcripts unverzüglich zu belehren, um demſelben allenfallſige unnöthige Koſten zu erſparen.

München, den 9. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 91.

Nro. Pr. 12539.

(Die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonal-Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht von 10. des laufenden Monats, die unter den Mitgliedern der Ständeverſammlung eintretenden Perſonalveränderungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, die Entſchließung ertheilt, daß die Erſatzmänner verſtorbener Abgeordneten von ihr einzuberufen ſeyen, da der §. 14. im ſechsten Titel der Verfaſſungs-Urkunde,[a]) und die Entſchließungen vom 9. Januar 1822[b]) und 26. Juli laufenden Jahres[c]) hierauf nicht angewendet werden können.

München, den 19. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.

b) Vorſtehende Entſchließung.

c) ſ. §. 86. S. 336. oben.

§. 92.

Nro. Pr. 4867.

(Die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 6. dieſes Monats die Einberufung der Ständeverſammlung auf den 1. künftigen Monats Allergnädigſt angeordnet haben; ſo werden ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, hierdurch erinnert, bei dem Vollzuge der Beſtimmung des Edicts X. Tit. I. §. 50. Abſ. 2. a) die nachſtehenden Vorſchriften zu beobachten:

1) Diejenigen für die Ständeverſammlung gewählten Abgeordneten, in Anſehung welcher der Königlichen Kreisregierung amtlich bekannt iſt, daß ſie in der Zwiſchenzeit die zu einem Deputirten erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften verloren haben, ſind zum Erſcheinen nicht einzuberufen.

2) In Anſehung derjenigen, bei welchen es zweifelhaft erſcheint, ob ſie dieſe geſetzlichen Eigenſchaften und Erforderniſſe noch beſitzen oder nicht, iſt die Einberufung einſtweilen ausgeſetzt zu laſſen.

3) Nur die Erſatzmänner in der Zwiſchenzeit verſtorbener Abgeordneten ſind durch die Kreisregierung ebenfalls auf den beſtimmten Tag ſofort einzuberufen, da hier der Fall einer vorgängigen Entſcheidung der Kammer über den Austritt eines Mitgliedes nach §. 14. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde b) nicht eintritt.

4) Die nächſten Erſatzmänner der vorſtehend unter Ziffer 1 und 2. bezeichneten Abgeordneten ſind zu verſtändigen, daß ſie zur Nachweiſung ihrer noch fortdauernden Qualification ſich bereit zu halten, übrigens aber die Einberufung durch die Kammer abzuwarten haben.

5) Bei den den Abgeordneten auszuſtellenden Zeugniſſen über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften iſt die Vorſchrift der Miniſterial-Entſchließung vom 25. Auguſt 1828 c) in genaue Anwendung zu bringen.

6) Ueber alle ſeit dem Schluße der letzten Ständeverſammlung eingetretenen Veränderungen in dem Stande und in den Verhältniſſen der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und ihrer Erſatzmänner iſt unverzüglich Anzeige zu erſtatten, dabei der Grund der Veränderung actenmäßig genau zu bezeichnen, und damit zugleich die Anzeige der Erſatzmänner unter Angabe der Stimmenzahl, welche ſie bei der Wahl erhalten haben, zu verbinden.

Auf die über ſolche Veränderungen bereits erſtatteten einzelnen Berichte iſt zwar durch Anführung des Datums Bezug zu nehmen, der weſentliche Inhalt derſelben aber in die angeordnete Anzeige aufzunehmen.

Weiter eintretende Veränderungen ſind ebenfalls unverweilt anzuzeigen.

Wo ſeit dem bemerkten Zeitpuncte keine ſolche Veränderung vorgekommen, iſt dermalen gleichwohl Fehlanzeige zu erſtatten.

---

a) ſ. S. 40. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 360.

c) ſ. §. 95. S. 342.

7) Die Wahlacten über diejenigen Claſſen der Abgeordneten, bei welchen ſich Veränderungen ereignet haben, die eine Entſcheidung über den Austritt von Abgeordneten nach §. 14. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde herbeiführen, ſind zur Einſendung bereit zu halten.

München, den 8. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

b. Ausstellung der Zeugnisse für die Abgeordneten über den Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.[a])

§. 93.

Nro. Pr. 13432.

(Die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. des vorigen Monats, die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. I., die Entſchließung ertheilt, daß dieſelbe die beſagten Zeugniſſe auf dem Grunde der einzuholenden amtlichen Erfahrungen auszuſtellen habe.

München, den 6. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 94.

Nro. Pr. 15149.

(Die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung des Reichs auszuſtellenden Zeugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, iſt auf einen Bericht vom 26. Auguſt d. Js., worin ſolche angefragt hat: ob den bereits zur zweiten Stände-Verſammlung im Laufe der ſechs Jahre einberufenen Abgeordneten die vorgeſchriebenen Zeugniſſe

---

a) ſ. hiezu die vorſtehende Entſchließung v. 8. Febr. 1834.

über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften von der Kreisregierung auszufertigen ſeyen? unterm 6. v. Mts. a) zur Entſchließung erwiedert worden, daß dieſelbe die beſagten Zeugniſſe auf den Grund der einzuholenden amtlichen Erfahrungen auszuſtellen habe; was der Königlichen Regierung hiermit zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet wird.

München, am 27. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausſchluß der des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 95.

Nro. Pr. 12086.

(Die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes iſt bereits durch die Ausſchreibung vom 7. October vorigen Jahres b) (an die Regierung des Untermainkreiſes durch die Entſchließung vom 6. September vorigen Jahres) c) eröffnet worden, daß dieſelbe die Zeugniſſe über den fortlaufenden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften, welche von den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten bei wiederholter Einberufung während des ſechsjährigen Fortbeſtandes der Wahlkammer zur Legitimation beizubringen ſind, auf den Grund der einzuholenden amtlichen Erfahrungen für die aus den N. Kreiſe gewählten Abgeordneten auszuſtellen habe.

Da indeſſen hinſichtlich der Form und des Inhalts dieſer Zeugniſſe bei der Eröffnung der Ständeſitzung des Jahres 18$\frac{27}{28}$ verſchiedene Anſtände ſich ergeben haben, ſo wird zur Beſeitigung derſelben verfügt, daß in den auszuſtellenden Zeugniſſen künftig jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen dieſelben geſtützt ſind, genau angeführt, und dabei der fortdauernde Beſitz nicht der Wählbarkeit im Allgemeinen, ſondern der einzelnen factiſchen Verhältniſſe und veränderlichen Eigenſchaften, durch welche verfaſſungsmäßig die Wählbarkeit bedingt und auf deren Grund die Wahl erfolgt iſt, mit ſorgfältiger Anzeige jeder etwa eingetretenen Aenderung beſcheinigt werden ſolle.

München, den 25. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.
b) Vorſtehende Entſchließung.
c) ſ. §. 93. S. 341. oben.

§. 96.

Nro. Pr. 3165.

(Den Vollzug der Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, ſich im Stande befinde, die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz aller zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften mit voller Genauigkeit und Sicherheit zu ertheilen, iſt es nothwendig, daß ſie von den Gerichtsſtellen genaue Angaben über diejenigen Veränderungen in den perſönlichen Verhältniſſen der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und ihrer Erſatzmänner erhalte, die ſeit den jüngſten Wahlen für dieſe Kammer durch gerichtliche Unterſuchungen und Erkenntniſſe gegen ſolche Individuen nach der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12. Abſatz 2. a) in der Zwiſchenzeit etwa eingetreten ſind.

Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewieſen, ſchleunigſt der Kreisregierung, Kammer des Innern, diejenigen Angaben, welche nach der angeführten Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde bei Ausſtellung der Zeugniſſe in Betracht kommen, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit mitzutheilen.

Die Königliche Kreisregierung iſt durch das Königliche Staatsminiſterium des Innern bereits angewieſen worden, dem Königlichen Appellationsgerichte zu dieſem Zwecke vollſtändige Verzeichniſſe über die bei den letzten Wahlen zur Ständeverſammlung erwählten Abgeordneten und deren Erſatzmänner ungeſäumt zuzuſtellen.

München, den 11. Februar 1834.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins und an den Königlichen General-Staats-Procurator zu Zweibrücken, alſo ergangen.

---

a) ſ. Bd. I. S. 360.

Zweiter Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfaſſungsbeilage.

I. Zu §. 1. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten.

§. 97.

Nro. Pr. 3906.

(Die Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten betr.)

L. K.

Wir verleihen den jedesmaligen beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten in dieſer ihrer Eigenſchaft die Hoffähigkeit, und tragen Unſerem Oberſt-Ceremonienmeiſterſtab auf, hiernach alsbald das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1831.

An
den Königlichen Oberſt-Ceremonienmeiſterſtab alſo ergangen.

II. Zu §. 2. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Abgabe der Kreisintelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv.

§. 98.

Nro. Pr. 12375.

(Die Mittheilung der Kreis-Intelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird beauftragt, ein vollſtändiges Exemplar ſämmtlicher Jahrgänge des Kreisblattes bis zum Schluſſe des Jahres 1827 zur Abgabe an die Bibliothek des ſtändiſchen Archivs einzuſenden und für die Zukunft die Ver-

fügung zu treffen, daß dem beſagten Archive die erſcheinenden Blätter ohne Unterbrechung und vollſtändig mitgetheilt werden.

München, den 29. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

III. Mittheilung der gedrukten ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden.

§. 99.

Nro. Pr. 10369.

(Die Abgaben der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Veranſtaltung getroffen worden, daß die gedruckten Verhandlungen beider Kammern gegenwärtiger Ständeverſammlung allen unmittelbaren Königlichen Stellen und Behörden der innern Verwaltung mitgetheilt werden, und daß die Spedition durch das Königliche Oberpoſtamt dahier reſp. durch deſſen Zeitungsexpedition zu geſchehen habe.

Demzufolge wird die Königliche Kreisregierung hiemit in Kenntniß geſetzt, daß ſie ſowohl von den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe als jenen der Kammer der Abgeordneten

a. für ſich . . . Exemplare zu empfangen habe, und daß

b. mittelſt directer Verſendungen an die ihr untergeordneten Landgerichte und unmitelbaren Magiſtrate . . . Exemplare gelangen werden.

Wegen der Conſervation und Inventariſirung iſt das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 100.

Nro. Pr. 10166.

(Die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeverſammlung bei den Landgerichten und reſp. Landcommiſſariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen

Staatsminiſterium der Finanzen mit Bezugnahme auf die unterm 12. d. Mts. a) wegen der Mittheilung der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden erlaſſene Entſchließung bemerkt, daß die den Landgerichten ꝛc. zukommenden Exemplarien dieſer Verhandlungen zu dem gemeinſchaftlichen Gebrauche der Landgerichte ꝛc. und Rentbeamten in jenen Bezirken beſtimmt ſind, wo dieſe Behörden ſich in einem und demſelben Orte befinden.

In dieſem Falle haben ſelbe zwar die Koſten des Einbandes und der Spedition gemeinſchaftlich zu tragen, doch verbleibt der Beſitz und die Aufbewahrung dieſer Verhandlungen den Königlichen Landgerichten ꝛc. mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten ſelbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienſtfreundlich zum Geſchäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.

Geſchäfts-Ordnung

für die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten zur Ständeverſammlung erklärt unter Beobachtung der Vorſchriften der Verfaſſungs-Urkunde, des Edicts Beilage X. zu derſelben, ſo wie des beſondern Geſetzes vom 2. Sept. d. J., folgende Beſtimmungen über ihre Geſchäftsordnung zu beobachten, ſo lange nicht auf geſetzlichem Wege ein Anderes beſchloſſen werden wird.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſammlung, Conſtituirung und Eröffnung der Kammer.

I. Einberufung.

Art. 1.

Zu den in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten, oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausſchreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt.

Die Abgeordneten erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirkes, welche ihnen bei der Erſcheinung zur Vollmacht dient.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

II. Anmeldung.

Art. 2.

Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankuft an dem beſtimmten Orte der Verſammlung bei der beſondern, in dem Einberufungsdecrete bekannt gemachten Einweiſungscommiſſion perſönlich zu melden und

1) die im vorſtehenden Art. 1. erwähnte Ausſchreibung vorzulegen;

2) bei wiederholter Einberufung während des Laufes der ſechs Jahre, für welche die Mitglieder der Kammer gewählt ſind, nebſt jener Ausſchreibung auch noch ein von der Königlichen Regierung des Bezirks ausgefertigtes Zeugniß beizubringen, wodurch die in Anſehung jener Verhältniſſe, welche nach Tit. VI. §. 12. der Verfaſſungs-Urkunde und §. 8. Tit. I. Edict Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde zur Eigenſchaft eines Abgeordneten erforderlich ſind, eingetretenen Aenderungen ſpeciell nachgewieſen, oder daß keine Aenderung in dieſer Beziehung eingetreten ſey, ausgeſprochen ſeyn muß; endlich

3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeige über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

Art. 3.

Ueber die Anmeldung, zu welcher die am Orte der Verſammlung ſelbſt anſäſſigen Abgeordneten auf gleiche Weiſe verbunden ſind, wird ein eigenes Protocoll geführt; auch wird bei dieſer Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der Verfaſſungsurkunde, ihrer ſämmtlichen Beilagen und der gegenwärtigen Geſchäftsordnung zugeſtellt.

III. Erforderniß zur Conſtituirung.

Art. 4.

Zur giltigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

Erſt wenn dieſe Zahl beiſammen iſt, beginnt die Einweiſungscommiſſion diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer der vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

IV. Beſtellung der Einweiſungscommiſſion.

Art. 5.

Die Einweiſungscommiſſion beſteht für den erſten Fall der Zuſammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commiſſion; außer dieſem Falle aber aus dem Präſidenten und Secretär der letzten Verſammlung.

Wo es nöthig ſeyn ſollte, tritt bei der zuletzt gedachten Einweiſungscommiſſion der zweite Präſident an die Stelle des erſten, und wenn auch dieſer verhindert iſt, das älteſte der gegenwärtigen Mitglieder an deſſen Stelle. Unter denſelben Umſtänden übernimmt daſelbſt der eine der beiden Secretäre die Geſchäfte des andern, und wenn auch dieſer verhindert iſt, ſo tritt für den Fall das jüngſte der gegenwärtigen Mitglieder an deſſen Stelle.

V. Verrichtungen derſelben.

1) Im Allgemeinen.

Art. 6.

Die Einweiſungscommiſſion hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenſchaften, mit Beiziehung von ſechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr ſämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, ſonach ferner die Wahl des erſten und zweiten Präſidenten, ſowie der zwei Secretäre zu leiten.

2) Prüfung der Einberufungen, Vollmachten und Zeugniſſe ꝛc.

Art. 7.

Bei jeder folgenden Verſammlung der nämlichen Kammer hat die Einweiſungscommiſſion die vorzulegenden Einberufungen, die beſondern Königlichen Bewilligungen, inſofern die Beibringung derſelben geſetzlich vorgeſchrieben iſt, für die als Erſatzmänner eintretenden Individuen, die Zuſtimmungen der Gutsherrn in Anſehung ihrer gleichfalls als Erſatzmänner neu ein-

tretenden Beamten, dann die Zeugniſſe über den noch wirklichen Beſitz der zum Eintritte verfaſſungsmäßig erforderlichen Eigenſchaften zu würdigen, und hierüber ein umſtändliches Protocoll zu verfaſſen.

Art. 8.

Findet die Einweiſungscommiſſion bei der Prüfung der Wahlen ſolche Anſtände, welche die verfaſſungsmäßige Befähigung eines Gewählten zweifelhaft machen, oder findet ſie, daß die Vollmachten, Nachweiſungen und Zeugniſſe bei einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können, ſo kann der Eintritt deſſelben in die Kammer vertagt werden, bis dieſe auf erſtatteten Vortrag entſchieden haben wird.

Art. 9.

Diejenigen Mitglieder, welche erſt nach Eröffnung der Sitzung erſcheinen, ſowie auch die neuen Erſatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben ſich bei dem Präſidenten zu melden.

Dieſer prüft mit den beiden Sekretären die Nachweiſungen der Vollmachten und Zeugniſſe; es wird, wenn nichts dabei zu erinnern iſt, ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen und ſodann die Einführung in der nächſtfolgenden Sitzung vollzogen.

Ergeben ſich aber Anſtände, ſo wird hierüber durch den Secretär der Kammer Vortrag erſtattet, und der Eintritt kann erſt nach beſchloſſener Zulaſſung geſchehen.

3) Wahlen des Directoriums.

Art. 10.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweiten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des erſten deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

Beide Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bei der Wahlverſammlung des Regierungsbezirkes angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel, aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Claſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln.

Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beiſitzer der Einweiſungscommiſſion beigegeben.

VI. Auflöſung der Einweiſungscommiſſion.

Art. 11.

Die Commiſſion übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorſchlag der Präſidenten dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und macht ſonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf ſich ihre Function ſchließt und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt.

VII. Plätzeordnung.

Art. 12.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch Looſe beſtimmt.

VIII. Anzeige der Conſtituirung und Unterſuchung der Entſchuldigungen.

Art. 13.

Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt hat, ſo hat ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter (Art. 129.) vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtituirt ſey.

Der Kammer der Reichsräthe macht ſie überdieß die von Seiner Königlichen Majeſtät erfolgte Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten namentlich bekannt.

Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſcheinenden Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen. Dasſelbe geſchieht auch rückſichtlich derjenigen, welche ſich gar nicht entſchuldigt haben.

IX. Verfahren gegen die Nichterſcheinenden.

Art. 14.

Entſchuldigt ſich ein Abgeordneter nur auf beſtimmte Zeit, ſo müſſen die Gründe gehörig beſcheinigt ſeyn, und die Kammer entſcheidet auf Präſidialvortrag, ein Urlaub, und auf welche Dauer bewilligt werden ſoll.

Handelt es ſich aber um den gänzlichen Austritt, ſo kann derſelbe nur aus den im Edicte über die Ständeverſammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewieſenen Gründen, unter der im nämlichen Titel des beſagten Edictes §. 47. bezeichneten Vorausſetzung, in Anſpruch genommen werden.

Nach erſtattetem Präſidialvortrage ſteht es jedem Mitgliede frei, über das Urlaubs- oder Austrittsgeſuch ſeine Bemerkungen vom Platze aus zu machen, und die Kammer entſcheidet nach Anhörung ſämmtlicher Bemerkungen durch Stimmenmehrheit mittelſt Aufſtehens oder Sitzenbleibens.

Art. 15.

Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgeſuche nicht begründet gefunden worden ſind, zur Verſammlung einberufen werden, ſind dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern mit dem Anſinnen zu übergeben, ſolche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zuzuſtellen, und die Beſcheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgehen zu laſſen.

Art. 16.

Wenn der auf dieſe Art einberufene Abgeordnete binnen zehen Tagen nach Empfang der Einberufung, wobei der Empfangstag außer Rechnung bleibt, nicht erſcheint und keine weitern Entſchuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als giltig anerkannt werden, ſo wird

er zum zweitenmale unter Anberaumung einer weitern Friſt von zehn Tagen, und mit der Erklärung aufgefordert, daß er ſonſt als aus der Kammer ausgetreten angeſehen, und daß ſodann für ihn der Erſatzmann werde einberufen werden.

Die Beförderung dieſer zweiten Einberufung an das betheiligte Mitglied geſchieht gleichfalls auf die im vorſtehenden §. vorgeſchriebene Weiſe.

Art. 17.

Nach Ablauf der zweiten Friſt, vom Tage der Zuſtellung des zweiten Einberufungsſchreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erſtattete Präſidialanzeige, den Austritt des Abgeordneten durch einen förmlichen Beſchluß, und der Erſatzmann wird einberufen; es wäre denn, daß inzwiſchen giltige Entſchuldigungsurſachen vorgebracht worden ſind, oder daß ſonſt Beweggründe obwalten, welche die Kammer beſtimmen, eine andere Verfügung zu treffen.

Es iſt Pflicht des Präſidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15 und 16. geſetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen.

X. Vortrag über die ſich ergebenden Anſtände.

Art. 18.

Hiernach veranlaßt der Präſident die Erſtattung des Vortrages über die Anſtände, welche bei der Einweiſungscommiſſion hinſichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben und nicht ſogleich berichtigt worden ſind, und die Kammer entſcheidet darüber.

Wenn nach Beendigung der Geſchäfte der Einweiſungscommiſſion über das Recht eines Individuums, in der Kammer zu ſitzen, von wem immer Reclamation erhoben wird, ſo wird, nach Vernehmen des Betheiligten, der Kammer durch den Secretär Vortrag erſtattet.

XI. Sonſtige Verhandlungen vor Eröffnung der Kammer.

Art. 19.

Außer der Unterſuchung in Hinſicht auf die Entſchuldigungen der abweſenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausſchüſſe, wovon im Art. 40. gehandelt werden wird, darf der Kammer der Abgeordneten über keine anderen, wenn auch ſonſt zu ihrem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände, vor förmlicher Eröffnung der Ständeverſammlung durch Seine Majeſtät den König in Berathung treten.

XII. Eröffnung der Verſammlung und Vereidung der Mitglieder.

Art. 20.

Seine Majeſtät der König wird nach Conſtituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebei von ſämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen. Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in die Hände des Präſidenten, und zwar am Anfange der Sitzung, zu welcher ſie durch denſelben berufen ſind. Bei dieſer Beeidung erheben ſich die ſämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung der Kammern werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm beſtimmt.

XIII. Adreſſe an den König.

Art. 21.

Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adreſſe an den König erlaſſen. Der Antrag hiezu geht vom erſten Präſidenten aus. Sie wird in einem eigenen Ausſchuſſe, welcher nach Art der übrigen Ausſchüſſe zu wählen iſt, berathen, entworfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Vorſtänden und dem untergeordneten Perſonale der Kammer, dann von der Polizei des Hauſes.

I. Rechte, Obliegenheiten und gegenſeitige Verhältniſſe der Präſidenten.

Art. 22.

Dem Präſidenten der Kammer kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Collegien gebühren. Er eröffnet alle Eingaben, und weiſet ſolche theils unmittelbar in Folge nachſtehender Beſtimmungen, theils, nachdem ſie zuvor der Kammer vorgelegt worden ſind, in Folge eines Beſchluſſes derſelben, an die betreffenden Ausſchüſſe zur Bearbeitung hin; er ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, beſtimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abſtimmungen u. dgl., ſpricht die Beſchlüſſe aus und iſt überhaupt das Organ der Kammer in ihren Verhältniſſen zu der Regierung und zu der Kammer der Reichsräthe.

Art. 23.

Ueber die Vertheilung der Geſchäfte läßt der Präſident ein beſonderes Tagebuch führen. Die Einſicht dieſes Tagebuches ſteht jedem Mitgliede auf Erſuchen jederzeit offen.

Nebſtdem läßt der Präſident durch Einen der Secretäre ein Präſenzprotocoll führen, deſſen Einſicht gleichfalls jedem Mitgliede offen ſteht und worin bemerkt wird, welchen Mitgliedern Urlaub bewilligt, wann dieſer Urlaub angetreten worden und wann der Beurlaubte zurückgekehrt ſey.

Art. 24.

Im Verhinderungsfalle des erſten Präſidenten nimmt der zweite Präſident den Sitz desſelben ein und genießt die nämlichen Vorzüge mit den nämlichen Obliegenheiten. Er wird ſich deßhalb in beſtändiger Kenntniß der obwalteten Geſchäfte und ihres Fortganges erhalten.

Wenn der erſte Präſident anweſend iſt und dirigirt, ſo nimmt der zweite Präſident den erſten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

II. Obliegenheiten des Secretärs.

1) Im Allgemeinen.

Art. 25.

Die Secretäre führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Verſammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zu der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beſchlüſſe, wenn nicht beſondere Referenten aufgeſtellt ſind, leiſten die Zahlungen, wozu ſie von der Centralſtaatskaſſe die erforderlichen Vorſchüſſe erhalten, und worüber ſie nach geendigter Verſammlung Rechnung ſtellen u. ſ. w.

Wie die beiden Secretäre die vorbemerkten Geſchäfte unter ſich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können ſie ſich hierüber nicht vereinigen, ſo treten ſie mit dem erſten und zweiten Präſidenten zu einer beſonderen Sitzung zuſammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entſchieden wird. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des erſten Präſidenten.

2) Führung der Tagebücher.

Art. 26.

Von den Secretären ſind folgende Geſchäftstagebücher zu führen:

1) Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den Präſidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffes nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausſchuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denſelben in der allgemeinen Sitzung beſchloſſen worden ſey.

2) Das Tagebuch für die Ausfertigungen.

3) Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung.

4) Das Tagebuch für die im Art. 82. vorgeſchriebenen Anmeldungen der Redner, mit Bemerkung, ob ſie für oder gegen den geſtellten Antrag zu ſprechen geſinnt ſeyen.

Die zwei erſten Tagebücher können, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit der Secretäre, durch ein Canzleiindividuum, die zwei andern müſſen aber von den Secretären ſelbſt geführt werden.

Jedem Mitgliede der Kammer ſteht auf Erſuchen die Einſicht dieſer Bücher frei.

3) Kaſſe- und Rechnungsweſen.

Art. 27.

Die nach dem Art. 25. von der Centralſtaatskaſſe zu leiſtenden Vorſchüſſe werden von dem zur Beſorgung des Kaſſa- und Rechnungsweſens berufenen Secretär, welchem auf ſeine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt iſt, für die Kaſſageſchäfte auch ein anderes Individuum zu ſubſtituiren, zur Beſtreitung der Reiſegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Beſtreitung der Regieausgaben der Kammer verwendet.

3) a. Diäten.

Art. 28.

Die Diäten können nur in Uebereinſtimmung mit dem im Art. 23. vorgeſchriebenen Präſenzprotocoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus dieſem Protocolle gilt als Anweiſung zur Auszahlung.

Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erſcheint, und ſich bei dem Präſidenten nicht entſchuldigt hat, ſo wird er als Abweſender angenommen und ſo im Präſenzprotocoll bezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erſcheint. Für die Zeit der Abweſenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt.

Hat aber ein Abgeordneter ſich nur ſo lange entfernt, daß derſelbe keine Sitzung verſäumt, ſo findet der Abzug an den Taggeldern nicht ſtatt.

Die Auszahlung der Diäten geſchieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Secretär monatliche Interimsquittungen, welche bei der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem geſetzlichen Gradationsſtempel vertauſcht werden.

3) b. Reiſegebühren.

Art. 29.

Die Reiſegebühren werden ausbezahlt nach dem von dem betreffenden Secretär zu erholenden Zeugniſſe der General-Poſtadminiſtrationen über die Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der Sitzungen.

Für Reiſen auf Urlaub und zurück werden keine Reiſegelder bezahlt.

Deßgleichen findet keine ſolche Bezahlung ſtatt, wenn ein Mitglied der Kammer ſich vor der feierlichen Schließung derſelben ohne Urlaub entfernt.

Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Urſache aus der Kammer aus, ſo erhält daſſelbe die Gebühren für die Zurückreiſe, den Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt iſt.

Die Quittungen über die Reiſegelder ſind jedesmal mit dem geſetzlichen Gradationsſtempel zu verſehen.

3) c. Regie.

Art. 30.

Von dem Secretär, unter welchem zunächſt die Canzlei geſtellt iſt, werden die Canzlei- und anderen Regiebedürfniſſe angeſchafft, und die Ausgaben für die Lithographie beſorgt. Die Conten hiefür werden in beſonderer Sitzung der beiden Präſidenten und der beiden Secretäre zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Zu größeren Anſchaffungen iſt die vorläufige Genehmigung erforderlich.

Das Protocoll der beſagten Sitzung iſt die Autoriſation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben und wird der Rechnung ſelbſt beigefügt.

Auf gleiche Weiſe werden die Ausgaben auf Remunerationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem untergeordneten Perſonale bewilligt und angewieſen werden

können, mit der Beſchränkung jedoch, daß das größte Maaß dieſer Remunerationen den dritten Theil der dem gedachten Perſonals ausgeſetzten Taggelder niemals überſchreite.

3) d. Schreibmaterialien.

Art. 31.

Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Canzleiindividuum übertragen, welches dieſelbe unter Leitung des Secretärs zu führen und am Schluſſe der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat.

Der bei dieſem Schluſſe vorhandene Reſt der Materialien, ſo wie die vorhandenen Bureaubedürfniſſe werden dem Archivar gegen Quittung ausgehändigt.

3) e. Schlußrechnung.

Art. 32.

Mit der Schließung der Kammer ſtellt der Secretär die Rechnung und übergiebt dieſelbe nebſt allen vorgeſchriebenen Beilagen dem Präſidenten. Dieſer ſendet ſolche an das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen, von welchem ſie dem Königlichen oberſten Rechnungshofe zur Reviſion mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat.

Das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen wird auf den Grund der vom Königlichen oberſten Rechnungshofe juſtificirten Rechnung die Centralſtaatskaſſe zur Abrechnung mit dem Secretär anweiſen.

Durch dieſe Abrechnung iſt das ganze Rechnungsgeſchäft beendigt.

III. Ernennung und Obliegenheiten des Archivars.

Art. 33.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regiſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

Der Archivar hat ſich bei den vorbemerkten Verrichtungen nach ſeiner beſondern Inſtruction zu achten, und die vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfniſſe, ſo wie auch die Siegel zu übernehmen.

Während der Sitzungen iſt er verpflichtet, ſich täglich im Archive einzufinden, auf Anweiſung des Präſidenten oder eines Ausſchußvorſtandes die verlangten Acten zur Einſicht vorzulegen, und diejenigen in ſein Fach einſchlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präſidenten aufgetragen werden.

Uebrigens hat er auch dasjenige zu beſorgen, was ihm ſonſt noch in gegenwärtiger Geſchäftsordnung beſonders anbefohlen iſt.

IV. Beſtellung der Canzlei, deren Verpflichtung und Entlaſſung.

Art. 34.

Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus

den Präſidenten und den Secretären der Kammer beſteht, auf die Dauer der Verſammlung angenommen, von demſelben verpflichtet, aus den Erigenzgeldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlaſſen.

V. Aufſtellung der Dienerſchaft.

Art. 35.

Die für die Dauer der Verſammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König beſtimmen.

Hierunter ſind auch die Pedelle und der Inſpector des Hauſes begriffen.

VI. Polizei des Hauſes.

1) Im Allgemeinen.

Art. 36.

Während der Dauer der Verſammlung gebührt der Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude; ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inſpector des Hauſes, die Pedelle, Boten und Diener die genaueſte Folge unweigerlich zu leiſten haben.

2) In Hinſicht der Zuhörer und ihres Benehmens.

Art. 37.

Keinem Fremden iſt erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungsſaal einzutreten, ſondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der Kammer wird einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien geſtattet. Sie müſſen auf jedesmaligen Befehl des Präſidenten, wenn ſich die Sitzung in einen geheimen Ausſchuß bildet, ſich entfernen.

Zum Eintritte in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen iſt der Beſitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn giltig iſt.

Für den Königlichen Hof, das diplomatiſche Corps, die Königlichen Staatsminiſterien, den Königlichen Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe iſt zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die beſonders ausgeſchiedenen Tribünen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben.

Für die außer jenen Tribünen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten mit Rückſicht auf das Verhältniß des Raumes vertheilt.

Art. 38.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird ſtrenge unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich Jemand beigehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathung zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe durch die Militärwache in Arreſt zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

Der Commandant der Militärwache iſt angewieſen, dem Präſidenten, auf Requiſition

deſſelben, in Ausübung ſeiner Amtsgewalt bewaffneten Beiſtand zu leiſten. Nebſtdem hat der Präſident an den Zugängen des Sitzungsſaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzuſtellen, und ſo zu vertheilen und zu inſtruiren, daß die im vorigen Articel 37. und im gegenwärtigen Art. 38. enthaltenen Beſtimmungen über den Zutritt und das Benehmen der Fremden jederzeit pünctlich vollzogen werden.

Ein beſonderer Abdruck dieſer Beſtimmung iſt auf den Gallerien öffentlich anzuheften.

Dritter Abſchnitt.

Von den beſondern Ausſchüſſen der Kammer.

I. Bezeichnung der Ausſchüſſe.

Art. 39.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung,
2) für die Steuern,
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung,
4) für die Staatsſchuldentilgung,
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied, und für den Fall der Verhinderung deſſelben, ein Erſatzmann zu der im folgenden Articel 55. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

II. Wahl der Ausſchüſſe.

Art. 40.

Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder ohne Unterſchied der Regierungsbezirke oder Claſſen durch abſolute Stimmenmehrheit.

Sie wird auf dieſelbe Art vorgenommen, wie die Wahl der Präſidenten und Secretäre, und zwar für jeden einzelnen Ausſchuß durch einen beſondern Wahlact.

III. Zahl der Ausſchußmitglieder und Ergänzung derſelben.

Art. 41.

Die Ausſchüſſe in der Kammer der Abgeordneten beſtehen aus ſieben, höchſtens neun Mitgliedern. Sollte ſich während der Dauer der Sitzung eine ſolche Erledigung ergeben, daß ein Ausſchuß aus weniger als ſieben Mitgliedern beſtünde, ſo werden die abgegangenen durch eine neue Wahl erſetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorſtände der Ausſchüſſe dem Präſidenten ſogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa nothwendigen Ergänzung der erfor-

derlichen geringſten Zahl von Ausſchußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne.

Zu einer giltigen Berathung und Schlußfaſſung wird in jedem Ausſchuſſe die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern erfordert.

IV. Vorſtände und Secretäre der Ausſchüſſe.

Art. 42.

Bei den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen ſelbſt gewählt; dieſe Wahl geſchieht durch Stimmenmehrheit.

Daſſelbe gilt auch in Anſehung des ſechsten Ausſchuſſes, welcher in jeder Woche wenigſtens Eine Sitzung halten wird.

Die Acten der Ausſchüſſe und ihre Sitzungsprotocolle werden von den Ausſchußſecretären geſammelt und am Schluſſe der Sitzung dem Secretär der Kammer übergeben.

V. Geſchäftskreis der Ausſchüſſe.

Art. 43.

Der Geſchäftskreis des vierten, fünften und ſechsten Ausſchuſſes iſt durch das Geſetz beſtimmt; der Geſchäftskreis der übrigen richtet ſich im Allgemeinen nach jenem der Staatsminiſterien der Juſtiz, der Finanzen, (mit Ausnahme der Staatsſchuldentilgung) und des Innern, unter Rückſicht auf die Ausſcheidung des Miniſterialreſſorts. Hienach iſt in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausſchüſſe zu bemeſſen.

VI. Zuſammenwirkung mehrerer Ausſchüſſe.

Art. 44.

Fällt ein Gegenſtand in das Gebiet mehrerer Ausſchüſſe, ſo iſt derſelbe vorerſt an denjenigen Ausſchuß, wohin er der Hauptſache nach gehört, mit dem Anhange zu verweiſen, daß der Vorſtand dieſes Ausſchuſſes einen Zuſammentritt mit dem betheiligten andern Ausſchuſſe veranlaſſe. Findet ein Ausſchuß, daß die an ihn verwieſene Sache zur gemeinſchaftlichen Behandlung mit einem andern Ausſchuſſe geeignet ſey, ſo hat der Vorſtand die Anzeige hievon bei dem Präſidenten zu machen, damit dieſer den Zuſammentritt der betheiligten Ausſchüſſe anordne.

In den auf ſolche Weiſe vereinigten Ausſchüſſen führt das älteſte Mitglied den Vorſitz; der Referent, ſo wie der Secretär, und zwar dieſer letztere aus der Zahl der zuſammentreffenden Secretäre der verſchiedenen Ausſchuſſe, werden durch Stimmenmehrheit ernannt.

VII. Benehmen mit den Miniſterien und Königlichen Commiſſären.

Art. 45.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staatsminiſterien in Benehmen zu ſetzen. Die zu dieſem Zwecke etwa nöthigen Anſchreiben werden, auf Veranlaſſung der Ausſchußvorſtände, von dem Präſidenten erlaſſen. Bei den Berathungen, welche

über die von der Regierung an die Kammer gebrachten Geſetzvorſchläge in den Sitzungen der Ausſchüſſe gepflogen werden, ſind die hiezu benannten Königlichen Commiſſäre beizuziehen, dergeſtalt, daß ſie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausſchüſſe über die bemerkten Gegenſtände Vortrag an die Kammer erſtatten, rückſichtlich allenfallſiger Anſtände und Modificationen mit ihren Erinnerungen perſönlich gehört, und in dieſer Abſicht zu einem Zuſammentritt eingeladen werden; auch iſt ihnen außerdem, wenn ſie zum Zwecke nothwendiger nachträglicher Mittheilungen über Geſetzvorſchläge einen beſondern Zuſammentritt mit dem betreffenden Ausſchuſſe von ihrer Seite verlangen ſollten, die Erfüllung dieſes Verlangens nicht zu verweigern.

VIII. Verhältniß der Präſidenten zu den Ausſchüſſen, und Zutritt anderer Mitglieder.

Art. 46.

1) Von jeder bevorſtehenden Ausſchußſitzung wird der Präſident von dem Vorſtande des Ausſchuſſes in vorläufige Kenntniß geſetzt.

Den Präſidenten der Kammer ſteht es frey, jeder Sitzung der Ausſchüſſe beizuwohnen; ihre Anweſenheit wird im Protocolle bemerkt.

Im ſechsten Ausſchuſſe iſt die Anweſenheit des erſten, oder wenn dieſer verhindert iſt, des zweiten Präſidenten der Kammer unerläßlich.

In den Ausſchüſſen haben die Präſidenten weder an der Abſtimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, ſondern dieſe Leitung ſteht dem beſondern Vorſtande jedes Ausſchuſſes ausſchließend zu.

2) Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausſchuſſes ſind, haben zu den Sitzungen deſſelben keinen Zutritt.

IX. Vortrag, Berathung und Abſtimmung in den Ausſchüſſen.

Art. 47.

Sobald der Referent eines Ausſchuſſes ſeinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieſes dem Vorſtande, welcher den Sitzungstag beſtimmt, und die Ausſchußmitglieder hiezu unter Bemerkung des Berathungsgegenſtandes einladet.

Nach abgelegtem Vortrage wird vor allem entſchieden, ob die Discuſſion ſogleich eröffnet oder vertagt werden ſoll, jedoch ſtets mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Art. 78.

Bei der Abſtimmung wird die Stimme des Vorſtandes gleich jener andern gezählt, und hat kein entſcheidendes Uebergewicht.

Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein beſonderes Protocoll geführt, worin die Hauptreſultate des Vortrages ſowohl, als der weſentliche Inhalt der einzelnen Abſtimmungen in gedrängter Kürze bemerkt werden.

X. Vortrag für die Kammer.

Art. 48.

Nach Faſſung des Beſchluſſes hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit ge-

nauer Entwicklung der Gründe für und wider, mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Reſultat, umſtändlich zu entwerfen, wozu er den ſchon in der Ausſchußſitzung erſtatteten ſchriftlichen Vortrag mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zuſätzen und Abänderungen benutzen kann.

Werden über einen Geſetzentwurf mehrere Referenten beſtellt, und von dieſen mehrere einzelne Vorträge im Ausſchuſſe erſtattet, ſo ernennt derſelbe einen weiteren Referenten, welcher einen, das Ganze umfaſſenden Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Reſultates zu bearbeiten und vorzulegen hat.

Art. 49.

Jeder in Gemäßheit der Beſchlüſſe abgefaßte Entwurf des für die Kammer beſtimmten Vortrages iſt von dem Ausſchuſſe oder von den Ausſchüſſen noch einmal zu prüfen, und nach vollſtändiger Berichtigung und Genehmigung mit allen Belegen dem Secretär der Kammer zu übergeben.

XI. Vortrag in der Kammer, Zurückweiſung an den Ausſchuß.

Art. 50.

Die geſchehene Uebergabe des Vortrags an den Secretär iſt von dem Vorſtande des Ausſchuſſes gleichzeitig dem Präſidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrage in der Kammer beſtimmt.

Die Kammer kann den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend findet, zur weiteren Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwei Mitgliedern verſtärkt werden kann. Die Wahl dieſer Mitglieder geſchieht gleich am Schluſſe der Sitzung auf die im Articel 40. bezeichnete Art.

In dem vorbemerkten Falle kann der Ausſchuß dem Referenten noch einen Coreferenten beigeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewieſenen Gegenſtandes ganz nach den nämlichen Vorſchriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausſchüſſe im Allgemeinen gegeben ſind.

Hat die Kammer bei dem Beſchluſſe der Zurückweiſung nur beſtimmte Abtheilungen des Vortrags, oder beſtimmte Puncte des Gegenſtandes zur weiteren Erörterung vorbehalten, ſo hat ſich der Ausſchuß in ſeinen neuen Berathungen und Vorträgen auf die genannten Abtheilungen und Puncte zu beſchränken, und dieſe allein werden auch in der Kammer zur Ergänzung der ſchon vorausgegangenen Berathungen in Discuſſion gebracht; alles dieß jedoch unbeſchadet ſolcher Wiederholungen, welche des natürlichen Zuſammenhanges wegen nothwendig ſeyn möchten.

XII. Behandlung der Eingaben.

1) Der Staatsbürger und Corporationen.

Art. 51.

Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwie-

ſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie der Kammer vorgelegt werden.

Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich muß beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden reſp. den betreffenden Staatsminiſterien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwider laufende Entſcheidung erfolgt ſey.

Art. 52.

Im Falle ſie demnach als unbeſcheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne weiters als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsminiſterien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Beſchwerde der Kammer mittelſt umſtändlichen Vortrags vorzulegen.

Art. 53.

Dem Ausſchuſſe, ſo wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Inſtructionen zu veranlaſſen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können ſie von den einſchlägigen Staatsminiſterien durch den Präſidenten die erforderlichen Aufſchlüſſe erholen, um jede Vorlage grundloſer Beſchwerden zu beſeitigen. Wenn ſie dieſelben aber als gegründet erachten, ſo ſind ſie nach gemeinſchaftlichem Beſchluſſe beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 5. und 6. verfahren wird.

Art. 54.

Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre conſtitutionellen Rechte zu wahren, verfaſſungsmäßig befugt ſind, folglich alle Eingaben, welche keine Beſchwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, ſondern irgend einen andern Gegenſtand betreffen, ſind ohne Verweiſung an einen Ausſchuß von dem Präſidenten ſogleich zu den Acten zu legen.

Anonime Eingaben jeder Art, ſie mögen betreffen was ſie wollen, ſollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, ſondern ſogleich durch das Secretariat vernichtet werden.

2) Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

Art. 55.

Die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur ſolche Gegenſtände betreffen, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände ſich eignen; ſie werden jedesmal ſchriftlich dem Präſidenten übergeben, und vor allem durch den nach Art. 39. zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſideuten geprüft, ob ſie nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet ſind oder nicht. In letzterem Falle werden ſie ohne weiters nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußglieder als ungeeignet zurückgewieſen, im erſten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfaſſungsurkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von der=

ſelben erſt entſchieden, ob ſie zu näherer Würdigung an den Ausſchuß gewieſen werden ſollen. Entſcheidet dieſe verneinend, ſo beruht der Antrag, und kann in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derſelbe durch den betreffenden Ausſchuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Art. 56.

Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunſch und Antrag muß ſo abgefaßt ſeyn, daß er mit Beſtimmtheit ausdrückt, wie der Beſchluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunſch und Antrag unverändert durchgienge.

Art. 57.

Die Vorträge an die Kammer über die Zuläſſigkeit eines Wunſches und Antrages ſind ganz kurz abzufaſſen, und haben nur den betreffenden Paragraphen der Verfaſſungsurkunde anzuführen, wodurch es ſich rechtfertigt, daß der Gegenſtand des Wunſches und Antrags in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört.

3) Zurücknahme der Anträge.

Art. 58.

Jedem Mitgliede ſteht es frei, ſeine Anträge, ſo lange ſie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht ſind, zurückzunehmen; iſt jedoch die erſte Vorlage an die Kammer bereits geſchehen, ſo hat dieſelbe über die Zurücknahme zu entſcheiden.

Unter der beſagten erſten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelſt Vortrags des Prüfungsausſchuſſes verſtanden.

XIII. Ausſchuß und Commiſſion für die Schuldentilgung.

Art. 59.

Der für die Staatsſchuldentilgung angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, ſo wie bei jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Ausführung und Befolgung deſſelben zu unterſuchen, und das Reſultat der Kammer vorzulegen.

Art. 60.

Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, iſt der Kammer der Abgeordneten Tit. VII. §. 14. der Verfaſſungsurkunde das Recht eingeräumt, ein Mitglied zu ernennen, welches auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommiſſion genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen hat. Dieſem Mitgliede ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und es iſt befugt, im Falle die Commiſſion deſſen gegründete Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die

gebührende Vorſtellung zu übergeben, und bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Art. 61.

Das zur Schuldentilgungscommiſſion ernannte Mitglied der Kammer hat ſogleich nach Eröffnung der Sitzungen ſeinen Bericht über die bisherige Geſchäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protocolle, dem Präſidenten zu übergeben. Dieſen Bericht ſtellt der Präſident dem vierten Ausſchuſſe zu, welcher den Inhalt prüft, den ſtändiſchen Schuldentilgungscommiſſär mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt und über das Reſultat Vortrag an die Kammer erſtattet.

Art. 62.

Daſſelbe Mitglied ſetzt auch während der Sitzung ſeine Verrichtungen bei der Schuldentilgungscommiſſion fort, und erſt am Schluſſe der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commiſſärs und eines Subſtituten durch abſolute Stimmenmehrheit auf dieſelbe Weiſe vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präſidenten.

Sollte der ſeitherige Commiſſär nicht wieder als Abgeordneter gewählt ſeyn, ſo muß derſelbe dennoch die in den Art. 60 und 61. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt ſogleich nach der Wahl der Ausſchüſſe ein Mitglied für das Commiſſionsgeſchäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erſt am Schluſſe derſelben werden der Commiſſär und der Subſtitut definitiv gewählt.

Der Commiſſär bleibt auch nach Verfluß der ſechsjährigen Periode der Kammer, und ſelbſt bei einer früheren Auflöſung derſelben, in Function, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt, und wieder einen neuen Commiſſär ernannt haben wird.

Vierter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

I. Zeit und Gegenſtände der Sitzungen.

Art. 63.

Der erſte Präſident der Kammer beſtimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaßgabe der Menge und Dringlichkeit ihrer Geſchäfte. Er eröffnet und ſchließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Die in derſelben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungsſaale öffentlich angeheftet, und jedem Mitgliede davon ein lithographirtes Exemplar zugeſtellt.

Bei eintretenden beſonders dringenden Veranlaſſungen ſteht dem Präſidenten das Recht zu, die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Von der Zeit jeder Sitzung, ſo wie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden ſogleich nach Beſtimmung derſelben die Königlichen Staatsminiſterien und der Königliche Staatsrath durch Mittheilung des Präſidenten in Kenntniß geſetzt.

II. Verhandlungen in Directorialſachen.

Art. 64.

In Beziehung auf ſolche Angelegenheiten, welche zu dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis des Präſidenten oder Directoriums gehören, iſt die Kammer auf erhobene Reclamation zur Verhandlung und Schlußfaſſung ermächtigt.

III. Verbindlichkeit zur Erſcheinung in den Sitzungen.

Art. 65.

Jedes Mitglied iſt zur Erſcheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; ſollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, ſo iſt ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſondern dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

Bei der Würdigung jedes Urlaubsgeſuches muß darauf Rückſicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer zwei Drittheile der Mitglieder vorhanden ſeyen. Die Beurlaubten beziehen keine Diäten.

Die über den bewilligten Urlaubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub ſich entfernenden Mitglieder erleiden nicht nur den verordneten Abzug an ihren Diäten, ſondern ſind auch verbunden, wenn durch ihr ſchuldhaftes Ausbleiben die Berathung aufgehalten oder verhindert wird, alle dadurch verurſachten höhern Koſten zu tragen.

Kein Mitglied der Kammer darf ſich in derſelben durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

IV. Verfahren rückſichtlich des Protocolles.

1) Verleſung, Berichtigung und Genehmigung desſelben.

Art. 66.

Es iſt dem Ermeſſen des dirigirenden Präſidenten oder, auf erhobene Reclamation, der Kammer überlaſſen, das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schluſſe der Sitzung, oder in einer beſondern Sitzung verleſen zu laſſen.

Die Verleſung geſchieht durch den Secretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das verleſene und als richtig anerkannte Protocoll iſt ſogleich nach deſſen Reinſchrift von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

Hat ein Mitglied der Kammer gegen die Faſſung des Protocolls Bemerkungen zu machen, ſo müſſen dieſelben ſogleich nach deſſen Ableſung, ſie dürfen aber nicht während der Ableſung gemacht werden. Findet der Secretär die Bemerkungen richtig, ſo wird die Aenderung im Protocoll ſogleich vorgenommen, und in dieſem Falle geſchieht von dem Vorgang nur kurze Meldung im Protocoll der Sitzung. Findet hingegen der Secretär oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anſtand, ſo beſtimmt die Kammer durch Beſchluß, ob

die Aenderung vorgenommen werden ſoll oder nicht, und Vorgang und Beſchluß müſſen im Protocolle der Sitzung aufgezeichnet werden.

Auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſären ſteht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung des Protocolls zu verlangen.

Wird gegen das Protocoll nach deſſen Ableſung keine Erinnerung erhoben, ſo wird dasſelbe für genehmigt gehalten.

Bei den Erinnerungen über das Protocoll darf Niemand den Gegenſtand der Berathung ſelbſt wieder auffaſſen. Wer wider dieſe Vorſchrift handelt, iſt von dem Präſidenten ſogleich zur Ordnung zu verweiſen.

2) Inhalt des Protocolls.

Art. 67.

Das Sitzungsprotocoll ſoll die Verhandlungen vollſtändig enthalten. Insbeſondere werden die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, ſo wie die Vorträge der Ausſchüſſe vollſtändig beigelegt.

3) Druck der Protocolle und Regiſter.

Art. 68.

Die Protocolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Secretärs, von dem Archivar beſorgt, welcher über die in den Protocollen enthaltenen Verhandlungen ein, jedem Abgeordneten unentgeltlich zuzuſtellendes Sach-, Namens- und Ortsregiſter, nebſt einer kurzen Ueberſicht der einzelnen Sitzungen verfertigt.

V. Bekanntmachung und Ableſung der Eingaben.

Art. 69.

Nach Verleſung des Protocolls, ſofern dieſelbe nicht verſchoben wird, und nach Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geſchritten, die im Sitzungsſaale angeheftet iſt.

Die Bekanntmachung der Eingaben geſchieht durch den Präſidenten mittelſt Ableſung eines Auszuges aus dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche.

Die Ableſung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte, wenn dieſelbe eine Beſchwerde wegen Verletzung conſtitutioneller Rechte betrifft, findet bei dieſer Bekanntmachung gemäß Vorſchrift der §§. 33. und 34. Tit. II. Edict X. nicht ſtatt, die Ableſung anderer Eingaben nur ausnahmsweiſe, nämlich wenn es der Präſident für nöthig erachtet, oder wenn es die Kammer durch beſonderen Beſchluß verfügt.

VI. Beachtung der Tagesordnung.

Art. 70.

Keinem Abgeordneten iſt erlaubt, dem Schluſſe der Sitzung andere Gegenſtände zur

Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagesordnung verzeichnet ſind. Der Präſident hat jedes Mitglied der Kammer, welches dieſe Vorſchrift übertritt, auf der Stelle zur Tagesordnung zurückzuweiſen.

VII. Beſchränkung der Berathungen auf den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis.

Art. 71.

Die Kammer kann nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören.

VIII. Oeffentlichkeit der Sitzungen und deren Umwandlung in geheime.

Art. 72.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind, mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle, öffentlich; ſie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden.

Wenn ein Mitglied dieſe Verwandlung in einen geheimen Ausſchuß verlangt, und noch vier Mitglieder demſelben beiſtimmen, ſo hat die Kammer die Anträge dieſer Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und ſie wird hienach entſcheiden, ob ſie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will. Wenn wenigſtens fünf Mitglieder eines Ausſchuſſes zur Erſtattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen, ſo muß hierin willfahrt werden. Iſt aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausſchuſſes geſtellt, ſo entſcheidet die Kammer in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausſchuſſes begutachtete geheime Sitzung ſtatt finde oder nicht.

Wird von den Königlichen Staatsminiſtern oder von den Königlichen Commiſſären, oder auch nur von Einem derſelben erklärt, daß ſie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen habe, ſo muß in Folge dieſer Erklärung die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

IX. Protocolle über die geheimen Sitzungen.

Art. 73.

Ueber die geheimen Sitzungen werden beſondere Protocolle geführt. Dieſe Protocolle müſſen geheim bleiben und von dem Secretär ſelbſt geſchrieben werden. Die Unterzeichnung geſchieht wie bei den Protocollen der öffentlichen Sitzungen.

X. Verſchweigung der gepflogenen Verhandlungen.

Art. 74.

Alle Mitglieder der Kammer ſind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen jedermann zu verſchweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er dieſe Verpflichtung zur Verſchwiegenheit auf irgend eine Weiſe verletzt habe, ſo kann ihm die Kammer nach vorgängiger Unterſuchung durch Beſchlußfaſſung deshalb

einen Verweis ertheilen, oder ihn auf beſtimmte Zeit, oder gänzlich ausſchließen.

XI. Mittheilungen im Namen des Königs.

Art. 75.

Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenſtände durch Seine Miniſter oder beſondere Commiſſäre an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vortragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen.

Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beizuwohnen.

XII. Deren Behandlung.

Art. 76.

Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder Königlichen Commiſſäre erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrags der Königlichen Commiſſäre, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten.

Art. 77.

Sobald einer der Ausſchüſſe einen Vortrag vollendet hat, iſt dem Präſidenten der Kammer davon Anzeige zu machen.

Derſelbe wird dieſe Anzeigen in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuch eintragen, und auf ſolche Weiſe die Zeitfolge, in welcher ſie eingekommen, feſtſtellen laſſen.

Das erwähnte Tagebuch ſoll den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einſicht offen ſtehen.

XIII. Vorzüge der von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenſtände.

Art. 76.

Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtatteten Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden. Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

Alle übrigen Vorträge ſind in der Zeitfolge, in welcher ſie bei dem Tagebuche angemeldet werden, zur Discuſſion zu bringen, ſo fern nicht eine Abweichung hievon durch die beſondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit einzelner Gegenſtände oder durch ſonſtige erhebliche Urſachen begründet wird.

XIV. Abdruck der Geſetzentwürfe und Vorträge.

Art. 79.

Jeder Geſetzentwurf iſt ſogleich nach deſſen Vorlage in der Kammer, jeder Vortrag nach deſſen Genehmigung im Ausſchuſſe zu lithographiren oder abzudrucken, und ſobald dieſes geſchehen, zu vertheilen. Die Vorträge ſind ſpäteſtens an jenem Tage, an welchem dieſelben in die Kammer gebracht werden, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

Die von den Ausſchüſſen bearbeiteten Vorträge ſind auch den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſären mitzutheilen, und zwar an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammermitglieder vertheilt worden ſind.

XV. Zeit der Berathung.

Art. 80.

Vorträge über Geſetzentwürfe und ſonſtige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher als am dritten Tage nach Erſtattung des Vortrages zur Berathnng gebracht werden, ſo daß zwiſchen dem Tage der Vortragserſtattung und jenem der Discuſſion zweimal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf beſondern Beſchluß der Kammer nur dann ſtatt, wenn der Gegenſtand von der Staatsregierung ſelbſt als dringend bezeichnet wird, oder die anweſenden Staatsminiſter oder Königlichen Commiſſäre die Zuſtimmung zu der frühern Berathung erklären.

XVI. Trennung der Discuſſion.

Art. 81.

Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus *mehreren* Paragraphen oder Articeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Discuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discuſſion der beſonderen vorangehen.

Beſteht aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, ſo fällt die allgemeine Discuſſion mit der beſondern zuſammen.

XVII. Vormerkung der Redner bei dem Secretariate.

Art. 82.

So oft die Trennung der allgemeinen Discuſſion von der beſondern ſtatt findet, ſteht jedem Mitgliede der Kammer von der Feſtſetzung des Berathungstages an, bis zum Beginn der Discuſſion frei, als Redner für oder wider den zu berathenden Geſetzentwurf oder Antrag bei dem Secretariate ſich vormerken zu laſſen, je nachdem er denſelben in ſeinen Haupt- oder Grundbeſtimmungen ganz oder doch größtentheils unterſtützen oder beſtreiten will.

Die eingeſchriebenen Redner ſind nach der Reihenfolge, in welcher ſie ſich zur Einſchreibung angemeldet haben, dergeſtalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für, ein Redner wider den Geſetzentwurf oder Antrag folgt. Ueberſteigt die Zahl der einen jene der andern, ſo iſt der

Wechſel ſo lange fortzuſetzen, bis die Zahl der Redner für oder wider erſchöpft iſt, und es folgen ſodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

Art. 83.

Den Rednern ſteht frei, von der Rednerbühne oder ihren Plätzen aus zu reden.

XVIII. Entſagung des Wortes.

Art. 84.

Jedem eingeſchriebenen Redner ſteht es frei, ſeinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten, jedoch darf hiedurch die im Art. 82. feſtgeſetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden. Findet ein Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat, ſo ſteht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frei, dem Wort zu entſagen, und dieſes dem Präſidenten vor oder bei dem Aufrufe anzuzeigen.

XIX. Allgemeine Discuſſion.

Art. 85.

Nachdem die eingeſchriebenen Redner geſprochen haben, wird die allgemeine Discuſſion nach denſelben Vorſchriften fortgeſetzt, welche für die beſondere Discuſſion in den Art. 88 bis 98. enthalten ſind.

XX. Beſondere Discuſſion.

Art. 86.

Iſt die allgemeine Discuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſondern Discuſſion über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

Bei Geſetzbüchern ſteht es der Kammer frei, der Discuſſion über die einzelnen Paragraphen oder Articel, eine allgemeine Discuſſion über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu laſſen.

Art. 87.

Die beſondere Discuſſion über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel iſt von dem Präſidenten mit der Verleſung dieſes einzelnen Articels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben dieſe Verleſung geht der Discuſſion auch in dem Falle voran, wenn der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabſchnitte beſteht.

Art. 88.

Nach Verleſung des zu discutirenden Articels oder Paragraphen gebührt dem zweiten Präſidenten das Wort zuerſt.

Art. 89.

Wer nach dem zweiten Präſidenten im Verlaufe der beſondern oder einzigen Discuſſion zu ſprechen gedenkt, hat ſich von ſeinem Platze zu erheben, und den dirigirenden Präſidenten um

das Wort zu erſuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen.

Art. 90.

Wenn Mehrere zugleich um das Wort bitten, ſo iſt es dem zu geben, welcher dem Platze nach vorgeht.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen Anderen erhalten.

Art. 91.

Keinem Mitglied der Kammer darf das Wort über einen und denſelben Articel oder eine und dieſelbe Modification von dem Präſidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes ſteht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede iſt überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu ſprechen aufgehört hat, geſtattet, eine Thatſache zu berichtigen oder einen perſönlichen Angriff zurückzuweiſen.

XXI. Beendigung der Discuſſion.

Art. 92.

Die Discuſſion über die einzelnen Articel oder, wo der Geſetzentwurf nur aus einem einzigen Articel beſteht, über das Ganze deſſelben wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

XXII. Schluß der Debatte auf Verlangen.

Art. 93.

Die Kammer iſt befugt, in jedem Augenblick ſowohl die allgemeine als die beſondere Discuſſion zu ſchließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner vorgemerkt oder das Wort zu nehmen geſonnen ſind, noch nicht erſchöpft iſt. Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Debatte niemals verweigert werden.

Der Präſident hat über den Schluß der Debatte abſtimmen zu laſſen, ſobald wenigſtens fünf Mitglieder, welche noch nicht geſprochen haben, dieſe Abſtimmung verlangen.

Art. 94.

Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königlichen Staatsminiſtern und Commiſſarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, ſofern ſie ſolche für nöthig erachten. Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

XXIII. Vorſchlag von Modificationen.

Art. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königliche Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Articel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungs-

gegenſtänden, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Aenderungen (Modificationen) vor und während der allgemeinen und beſondern Discuſſion vorzuſchlagen. Die Königlichen Miniſter und Königlichen Commiſſäre haben jedoch hiezu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſondern Discuſſion und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

Die Abänderungen müſſen jedoch in beſtimmter Redaction, d. h. in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Articel annehmen ſoll, wenn die Modification die Zuſtimmung der Kammer erhalten würde.

Art. 96.

Die nach Vorſchrift des Art. 95. redigirte Abänderung iſt dem Präſidenten der Kammer zu übergeben, der bei Eröffnung der Discuſſion über den abzuändernden Articel nach Verleſung desſelben und der etwa von dem Ausſchuſſe begutachteten Abänderung auch die ſämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugeſtellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragſteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

Art. 97.

Jedem Mitgliede, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, iſt geſtattet, vor Eröffnung der Discuſſion über den abzuändernden Articel ſeinen Vorſchlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Articel vorgeſchlagen worden, ſo folgen ſich bei der Entwicklung derſelben die Antragſteller in der Ordnung nach, in welcher ſie ihre Anträge übergeben haben.

Art. 98.

Die Discuſſion über die zu jedem Articel in Antrag gebrachten Modificationen iſt mit der Discuſſion über den Articel ſelbſt zu verbinden. Es ſoll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieſelbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragſteller wenigſtens von fünf Mitgliedern der Kammer unterſtützt wird.

Auch noch während der Discuſſion eines Articels und der darüber vorgeſchlagenen Modificationen und bis zum Schluſſe derſelben iſt der Antrag einer weitern Modification zuläßig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragſteller von der Mehrheit der Kammer als zuläßig erklärt wird.

XXIV. Vorſchlag von Unterabänderungen, nach einer beſtimmten Redaction.

Art. 99.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer und den Königlichen Miniſtern und Commiſſarien ſteht frei, zu den vorgeſchlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discuſſion Unterabänderungen in Vorſchlag zu bringen; es muß jedoch auch in dieſem Falle ſofort eine beſtimmte Redaction vorgelegt werden.

XXV. Reihenfolge bei der Abſtimmung.

Art. 100.

Bei Abſtimmung über die discutirten Articel und über die discutirten Modificationen wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerſt über jene Modification abgeſtimmt wird, welche ſich von der primitiven Redaction des Entwurfes am weſentlichſten entfernt, und zuletzt über die Modification, welche von jener Redaction am wenigſten abweicht.

Der Präſident beſtimmt dieſe Reihenfolge, vorbehaltlich der Entſcheidung der Kammer im Falle einer Reclamation.

Nach der Abſtimmung über die Modificationen wird, im Falle ſie ſämmtlich verworfen wurden, über die primitive Redaction des Entwurfs abgeſtimmt.

XXVI. Abſtimmung über jede einzelne Frage.

Art. 101.

Bei allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung ſelbſt an die Kammer gebracht worden ſind, findet die Trennung der allgemeinen von der beſondern Discuſſion nur dann ſtatt, wenn die Kammer ſolche nach angehörtem Vortrage durch beſondern Beſchluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Discuſſion, ſofern der Berathungsgegenſtand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derſelben ſich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenſtand in mehrere Theile zerfällt, ſucceſſive von einem Punct zum andern fortzuſchreiten, und es findet ſodann eine vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieſelbe ſtatt.

XXVII. Behandlung zugelaſſener Anträge der Kammermitglieder.

Art. 102.

Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und iſt dieſer von dem Prüfungsausſchuſſe zum verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Ständeverſammlung geeignet erklärt worden, ſo hat der Antragſteller die Befugniß, an dem von dem Präſidenten hiefür beſtimmten Tage ſeinen Antrag in freier Rede zu entwickeln. Der Präſident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die Fragen:

a. ob der Antrag in Erwägung gezogen und

b. ob derſelbe ſogleich erörtert oder

c. vertagt und auf wie lange, oder

d. dem zuſtändigen Ausſchuſſe zur näheren Prüfung und Vortragserſtattung zugewieſen werden ſoll.

Beſchließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, ſo fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewieſene Antrag in dieſer Verſammlung nicht mehr vorgebracht werden. Beſchließt aber die Kammer, den Gegenſtand in Berathung zu nehmen, ſo wird nach ihrem Ausſpruche entweder ſogleich, oder an dem beſtimmten Tage zur Discuſſion und Abſtimmung über den Antrag ſelbſt geſchritten, oder die Prüfung und Vortragserſtattung dem zuſtändigen Ausſchuſſe übertragen.

Art. 103.

Bei der Berathung der eben erwähnten Gegenſtände finden die Beſtimmungen der Art. 79 und 80., dann der Art. 82 — 87., ſofern die Trennung der allgemeinen Discuſſion von der beſondern durch Beſchluß der Kammer verfügt wird, ferner die Art. 88 — 93. volle Anwendung.

Uebrigens kann der Antragſteller am Schluſſe der Debatte das Wort noch einmal vor dem Referenten nehmen.

XXVIII. Unterbrechung der Redner, Ableſen der Reden.

Art. 104.

Kein Redner ſoll während ſeiner Redner unterbrochen werden; doch ſteht es den Miniſtern und den Königlichen Commiſſären frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

Auch iſt der Präſident ermächtigt und verpflichtet, einem Redner, der ſich im Laufe ſeiner Rede gegen die beſtehenden Vorſchriften verfehlt, ſogleich Einhalt zu thun, und ihn in die gehörige Schranken zurückzuweiſen.

Die Königlichen Staatsminiſter, die Königlichen Commiſſäre und die Berichterſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

Der Präſident hat das unbefugte Ableſen der Reden bei der erſten Wahrnehmung abzuſtellen, und wenn ſeine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortſetzung der Rede zu unterſagen.

Art. 105.

Niemand darf anders als ſtehend ſprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweiſe von dem Präſidenten die Erlaubniß erhalten hat, ſitzend ſprechen zu dürfen.

Art. 106.

Die Perſon des Königs ſoll von keinem Redner oder Sprecher in die Geſchäftsverhandlungen eingemiſcht werden. Das zuwider handelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präſidenten zur Ordnung verwieſen.

XXIX. Beſchränkung und Mißbrauch des Worts.

Art. 107.

Gemäß der Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 27. kann kein Mitglied der Kammer für die Stimme, welche es in der Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

Im Gebrauche des Worts haben ſich die Abgeordneten aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthalten, widrigenfalls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen und im Weigerungsfalle ſelbſt die weitere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mit-

glieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob dasſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey.

Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Verſammlung einzelne durch die Strafgeſetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, iſt ſchuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er iſt für die Wahrheit ſeiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatſache falſch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiſet, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit unterſagt, oder ſeine Ausſchließung auf beſtimmte Zeit verfügt.

XXX. Bewahrung der Würde und Ruhe der Verſammlung.

Art. 108.

Jedes Mitglied der Kammer hat ſich alles desjenigen zu enthalten, was den Anſtand und die Würde der Verſammlung verletzen, oder die Ruhe derſelben ſtören könnte. Insbeſondere iſt den Abgeordneten jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verurſacht, oder der gegenſeitigen Achtung zu nahe getreten wird, unterſagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präſidenten zur Ordnung verwieſen.

XXXI. Verweiſung zur Ordnung.

Art. 109.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerkſam zu machen, und auf die Zurückweiſung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präſidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweiſungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotocoll eingetragen; iſt aber die Verweiſung durch beleidigende Ausfälle oder geſetzwidrige Aeußerungen ſolcher Art veranlaßt worden, wie ſie im Art. 107. bezeichnet ſind, ſo müſſen dieſe Ausfälle und Aeußerungen bei dem öffentlichen Drucke des Protocolls weggelaſſen, und es kann nur die Urſache der Verweiſung im Allgemeinen bezeichnet werden.

Sollte ſich der Fall ergeben, daß der Präſident durch Ruf und Verweiſung die Ordnung nicht herſtellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordnung und Störung Antheil nehmen, ſo hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieſes ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine beſtimmte Zeit zu unterbrechen. Erſt nach Ablauf dieſer Zeit kann die Sitzung wieder fortgeſetzt, und bis dahin muß der Sitzungsſaal geräumt und geſchloſſen werden.

XXXII. Schluß der Sitzung.

Art. 110.

Sobald der Präſident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Abſtimmungen, Beſchlüſſen, Communicationen und Abordnungen, ſo wie von der Schließung der Kammer.

I. Ordnung und Form der Abſtimmung.

Art. 111.

Unmittelbar nach dem Schluſſe der Discuſſion über die einzelnen Articel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen. Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

Art. 112.

In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namensaufruf beſchließen. In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

Art. 113.

Nach beendigter Abſtimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abſtimmung bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen worden, ebenfalls öffentlich über die Frage, ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über die einzelnen Articel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde.

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Articeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal 24 Stunden.

Art. 114.

In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme der Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel beſtehen.

Art. 115.

Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der Präſident zuerſt abzuſtimmen. Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären.

Während der Abſtimmung zeichnen die Secretäre die einzelnen bejahenden oder verneinenden Stimmen auf. Iſt einer der Secretäre abweſend oder verhindert, ſo tritt einer der Secretäre der fünf Ausſchüſſe nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

Wenn durch die Abſtimmung des Präſidenten Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere entſcheidende Stimme zu.

Art. 116.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines „Ja“ oder „Nein“ abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beſchluß der Kammer aus.

Art. 117.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, ohne daß die Königlichen Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

Art. 118.

Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

Art. 119.

Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung über das Ganze des Antrages nach den Beſtimmungen der Art. 113, 115 und 116. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des Art. 117, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

Art. 120.

Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. XVII. §. 21. und Tit. X. §. 5 und 6. der Verfaſſungsurkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

II. Aufnahme der Stimmen in das Protocoll.

Art. 121.

Die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen bei der Art. 116. vorgeſchriebenen Abſtimmungsweiſe werden in das öffentliche Protocoll aufgenommen.

III. Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Giltigkeit der Abſtimmung.

Art. 122.

Zur giltigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anweſenden Mitglieder, zu giltigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der in der Verfaſſungsurkunde und X. Beilage derſelben beſonders angeführten einzelnen Fälle.

IV. Entwerfung, Ableſung, Genehmigung der Beſchlüſſe.

Art. 123.

Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt wor-

den, werden letzteren mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen. Die vorbemerkte Ableſung geſchieht nach Anordnung des Präſidenten und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bei der erſten Verleſung entſcheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlaſſung einer zweiten Ableſung.

Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretären ausgefertigt.

V. Mittheilung derſelben an die Kammer der Reichsräthe.

Art. 124.

Da zufolge der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 19. kein Gegenſtand des den Ständen des Reichs angewieſenen gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen kann, ſo müſſen die von der Kammer der Abgeordneten über einen ſolchen Gegenſtand gefaßten Beſchlüſſe, ſo wie auch nach Tit. VII. §. 20. der Verfaſſungsurkunde die zu Beſchlüſſen erhobenen Wünſche und Anträge, dann die Anträge über die Beſchwerden wegen Verletzung der conſtitutionellen Rechte im Falle des Art 53. der gegenwärtigen Geſchäftsordnung jederzeit der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, und können nur mittelſt gemeinſchaftlichen Antrags beider Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann nach Tit. VII. §. 28. der Verfaſſungsurkunde in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

VI. Initiative und Form der Mittheilungen.

Art. 125.

Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretär unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letzteren nicht, ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von den beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

Art. 126.

Die Form der Communication iſt folgende:

a. Im Falle der Zuſtimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorſchlag Seiner Majeſtät des Königs; ſie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen ſey.“

b. Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; ſie hat demſelben ihre Zuſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c. Im Falle eines Antrages:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit „dem Erſuchen, denſelben der gleichfallſigen Berathung zu unterſtellen.“

d. Im Falle der Uebergabe einer Beſchwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beſchwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc. ꝛc., „welche ſie zur Vorlage an Seine Majeſtät den König geeignet findet, zur „gleichfallſigen Würdigung.“

Die Antwort der Kammer lautet:

1) Im Falle der Zuſtimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorſchlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. „ihre Zuſtimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zuſtimmung nur unter der beigefügten Modification „geben zu können erachtet, worüber ſie die weitere jenſeitige Anſicht erwartet.“

VII. Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe.

1) Deren Initiative und Form.

Art. 127.

Die gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe der Reichsſtände werden von derjenigen Kammer aufgeſetzt, deren Beſchluß die Hauptgrundlage des gemeinſchaftlichen Antrages bildet.

Die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe:

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenſtände werden dem Könige in nachſtehender Form vorgelegt:

a. Im Fall der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung:

„Die allerunterthänigſt treu gehorſamſten Stände haben dem an ſie gebrachten Antrage zugeſtimmt.“

b. Im Falle der gemeinſchaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage ihre Zuſtimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c. Im Falle einer verſchiedenen Meinung:

„Die ꝛc. haben ſich über die gemeinſchaftliche Zuſtimmung zu dem an ſie gebrachten „Antrage nicht vereinigen können.

d. Im Falle einer vorzuſchlagenden Modification:

„Die ꝛc. haben dem an ſie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollſt „vorzuſchlagenden Abänderungen ihre Zuſtimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünſche und Anträge:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige den beigefügten Vorſchlag, „welchen ſie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvoll„ſten Bitte, demſelben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beſchwerden:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majeſtät dem Könige die beiliegende Beſchwerde „des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigſten Bitte, derſelben die Allerhöchſte Abhil„fe zu gewähren.“

2) Deren Unterzeichnung und Uebergabe.

Art. 128.

Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

Die Unterzeichnung geſchieht mit der Submiſſionsformel:

„die allerunterthänigſt treu gehorſamſten Stände des Reichs.“

In Abweſenheit des Königs werden die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe an das Geſammtminiſterium geſendet.

VIII. Abordnungen und Eingaben der Kammer.

Art. 129.

Andere Abordnungen an den König, welche die Kammer der Abgeordneten einzeln (außer dem Falle des Art. 13.) aus beſonderer Veranlaſſung zu veranſtalten ſich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener und erhaltener Allerhöchſter Erlaubniß ſtatt, und beſtehen alsdann aus den beiden Präſidenten, den beiden Secretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hiezu beſtimmt wird.

Alle Eingaben der Kammer an den König, wenn hiezu beſondere Veranlaſſung vorhanden iſt, werden unterzeichnet:

„die allerunterthänigſt treu gehorſamſte Kammer der Abgeordneten.“

IX. Communication der Kammer mit den Staatsbehörden, Unabhängigkeit von Inſtructionen.

Art. 130.

Die Kammer der Abgeordneten hat außer den Königlichen Staatsminiſterien mit keiner

anderen Königlichen Behörde ins Benehmen zu treten, noch weniger Adreſſen an das Volk zu erlaſſen.

Eben ſo haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regierungsbezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Claſſe, ſondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction von ihren Wahlbezirken oder Claſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit denſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbefangen und ohne Beſchränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren beſchwornen Pflichten zu berathen.

X. Schluß der letzten Sitzung.

Art. 131.

Wenn die für die Dauer der Verſammlung in der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 22. feſtgeſetzte Zeit, oder die vom Könige bewilligten Verlängerungen abgelaufen ſind, ſo hat der Präſident die Sitzung am Tage des Ablaufs mit der beſondern Erklärung zu ſchließen, daß es die letzte Sitzung ſey, und daß ſich die Mitglieder bei der bevorſtehenden feierlichen Schließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorſchrift des Art. 110. kommt auch hier zur Anwendung.

XI. Feierliche Schließung der Sitzungen.

Art. 132.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die Eröffnung derſelben verfügen; nach dem Schluſſe haben die Präſidenten das Canzleiperſonale zu entlaſſen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Siebente Abtheilung.

L a n d r a t h.

Ueberſicht.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

I. Geſetz vom 15. Auguſt 1825.
II. Auszug aus den Landtags-Abſchied vom 29. December 1831.
III. Auszug aus dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode.
IV. Geſetz vom 1. Juli 1834.

Zweites Capitel.

Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Landrathsges etzes, und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Allgemeine Beſtimmungen:
Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe.

II. Beſondere Beſtimmungen:

A. Zu §. 2. des Geſetzes.
Wirkungskreis des Landraths.

B. Zu den §§. 7—16. des Geſetzes.
Landrathswahlen:

1) Beſtimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren.
2) Beſtimmungen über die Koſten für Leitung der Wahlen.

C. Zu §. 8. des Geſetzes.
Eintritt eines Mitgliedes der Univerſität Erlangen in den Landrath des Rezatkreiſes.

D. Zu §. 12. Ziff. II. des Geſetzes.
Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer.

E. Zu §. 15. des Geſetzes.
Anzeige der Erledigung von Landrathsſtellen.

F. Zu §. 16. des Geſetzes.
Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der Standesherrn und erblichen Reichsräthe.

G. Zu §. 22. des Geſetzes.
Entlaſſung aus dem Landrathe.

H. Zu §. 24. des Geſetzes.
Verhandlungen der Landräthe.

I. Zu §. 28. des Geſetzes.
Führung der Landraths-Protocolle.

K. Zu §. 29. des Geſetzes.
Veröffentlichung der Landraths-Protocolle.

Chronologiſche Ueberſicht

der

in der ſiebenten Abtheilung „Landrath“ aufgenommenen Geſetze, Verordnungen und Entſchlieſſungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	15. Auguſt.	Geſetz, die Einführung der Landräthe betr.	1	397
1828	26. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 12353.)	9	419
1828	11. October.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betr. (Nro. 13423.)	10	420
1828	27. October.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 14930.)	11	423
1828	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern, die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 16145.)	12	424
1828	15. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Koſten der Landrathswahlen betr. (Nro. 16933.)	14	427
1828	23. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Landrathswahlen betr. (Nro. 18981.)	15	428
1828	23. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Landrathswahlen betr. (Nro. 18889.)	18	430
1829	6. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer betr. (Nro. 229.)	16	428
1829	30. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Verhandlungen des Landrathes für 1829 betr. (Nro. 19584.)	19	430

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829	23. Decem er.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Landrathsverhandlungen pro 1829 betr. (Nro. 790.)	25	434
1830	11. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 betr.	6	418
1830	11. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, den Landrathsabſchied für den Untermainkreis über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 betr.	23	433
1830	11. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829 betr.	24	433
1830	16. Mai.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr. (Nro. 8031.)	17	429
1830	7. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Separatprotocolle des Landraths betr. (Nro. 11062.)	26	434
1831	30. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Führung eines Siegels von Seite der Landräthe betr. Nro. 1497.)	5	417
1831	31. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 2. Juli 1830 betr.	7	418
1831	22. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Mittheilung der gedruckten Landrathsprotocolle an die Mitglieder der Ständeverſammlung betr. (Nro. 20519.)	27	435
1831	28. December.	Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode	3	409
1831	29. December.	Landtags-Abſchied, Abänderung einiger Beſtimmungen des Landraths-Geſetzes betr.	2	408
1832	17. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Claſſe der Geiſtlichen betr. (Nro. 11928.)	13	427
1832	19. October.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 betr.	8	419
1832	19. October.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 betr.	20	431
1832	19. October.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 betr	21	432

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. zu N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landrathswahl betr. (Nro. 4930.)	35	245
1833	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Koſten-Entſchädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betr. (Nro. 18594.)	36	246
1833	1. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März 1833 betr.	22	432
1833	22. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Veröffentlichung der Landrathsprotocolle betr. (Nro. 15221.)	28	435
1833	10. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), den Druck der Landrathsprotocolle betr. (Nro. 18487.)	29	436
1834	1. Juli.	Geſetz, die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für das Jahr $18\frac{34}{37}$ und die Deckuug der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr.	4	416

Einleitung.

Die Einführung der Landräthe lag ſchon in der früheſten Zeit in den wohlwollenden Abſichten Seiner Majeſtät des höchſtſeligen Königs. Die Verfaſſungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 (ſ. Bd. I. S. 371.) hatte bereits für jeden Kreis eine allgemeine Verſammlung und eine Kreis-Deputation angeordnet. Letztere ſollte alljährlich die zur Beſtreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorſchlag bringen, und ſich über die Verbeſſerung des Zuſtandes des Kreiſes äußern. Auch im Rheinkreiſe wurde der unter der Herrſchaft Frankreichs eingeſetzte Departementalrath (conseil gèneral du Departement), eine Verſammlung von 24 Notabeln, welche durch den Landesherrn aus einer doppelten Anzahl Candidaten ernannt wurde, die das Departemental-Wahlcollegium vorgeſchlagen hatte, (Geſ. vom 28. Pluviose an VIII. und Senatus-Conſult vom 26. Thermidor an X.) in ſeinem frühern Wirkungskreiſe als Landrath des Rheinkreiſes beſtätigt. (Ausſchreiben der Hofcommiſſion vom 24. Sept. 1816.) Die hiedurch dem Landrath zugelegten Attributionen des frühern Departemental-Rathes waren: a. die Vertheilung der durch das Corps legislatif genehmigten und auf die Departements repartirten directen Steuern auf die Bezirke (Arrondiſſements) und Gemeinden der Departements; b. die Entſcheidung über Einſprüche und Beſchwerden einzelner Gemeinden gegen die von dem Bezirksrath (Conseil d'Arrondissement) gefertigte Unterabtheilung dieſer Steuer; c. die Beſtimmung der Departemental-Ausgaben und die Feſtſetzung der Centimes additionels oder Steuerbeiſchläge zur Beſtreitung jener Auslagen; d. die Abhör der Rechnungen, welche der Präfect über die Verwendung dieſer Zulags-Centimes zu ſtellen hatte; e. die Befugniß, ſeine Meinung und Wünſche über den Zuſtand, und die Bedürfniſſe des Departements der Regierung auszudrücken, und durch das Miniſterium des Innern vorzulegen. Ueber die Wahlen dieſes Landrathes wurden am 3. Juli 1820 (Amtsblatt nr. 12.), neue der Wahlordnung für die Ständeverſammlung analoge Vorſchriften ertheilt. — In den übrigen Kreiſen blieb dagegen die wirkliche Einführung, der, wie oben erwähnt, im Jahre 1808 verordneten Kreisdeputation wegen der hierauf eingetretenen Kriegsjahre ausgeſetzt. Nach Wiederkehr friedlicher Zeiten geruhten jedoch Seine Majeſtät der höchſtſelige König Maximilian, in der, am 2. Februar 1817 über Bildung und Einrichtung der oberſten Stellen des Staates Allerhöchſt erlaſſenen Verordnung unter Ziff. VIII. zu verfügen: „Zur Begründung einer Repräſentation, welche das Vertrauen des „Volkes und die Kraft der Regierung in ſich zu vereinigen geeignet iſt, ſoll alljährlich in den Kreiſen ein „Landrath zuſammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenſtände der „Geſetzgebung und Belegung in ſeinem Gutachten vernommen werden.“ (ſ. Bd. II. S. 331.) Eine Verordnung vom 1. Januar 1822 (Reg. Bl. S. 9.) ſtellte hierauf auch die Grundſätze feſt, nach welchen die Landräthe gewählt werden ſollten, und beſtimmte ihren Wirkungskreis. Der Vollzug dieſer Verordnung wurde jedoch unter dem 20. Juni desſelben Jahres (Reg. Bl. S. 641.) mit der Allerhöchſten Erklärung ſuſpendirt, „daß Seine Majeſtät der König ſich durch die hierüber in beiden Kammern der Ständeverſamm„lung geäußerten Wünſche bewogen finde, dem Inſtitute der Landräthe in Beziehung auf Wahlart und

„Wirkungskreis eine andere Einrichtung zu geben.“ — Bereits im Jahre 1825 ſollte dieſe Königliche Zuſage und der im Articel IX. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe gemachte Vorbehalt, ſo weit ſich derſelbe auf die Kreisumlagen bezieht, durch einen den Ständen des Reiches vorgelegten Geſetzesentwurf über die Einführung der Landräthe, in Erfüllung gebracht werden; allein die beiden Kammern konnten ſich über eine gemeinſchaftliche Zuſtimmung zu dem Geſetze nicht vereinigen. Erſt ein im Jahre 1828 den verſammelten Ständen vorgelegter Geſetzentwurf konnte nach ſtändiſcher Zuſtimmung die Allerhöchſte Sanction Seiner Majeſtät des Königs erlangen und wurde mit dem Landtags-Abſchied vom 15. Auguſt 1828 als Geſetz publicirt. Letzteres und eine Beſtimmung des Landtagsabſchiedes vom 29. December 1831 bilden nunmehr die allein giltige Norm über das Inſtitut der Landräthe. Aus dieſem Grunde ſind die oben erwähnten Allerhöchſten Verordnungen vom 1. Januar und 20. Juni 1822 nicht aufgenommen, und als antiquirt ferner ausgeſchloſſen:

a. die Allerhöchſte Verordnung vom 15. Juli 1808, die Herſtellung der Steuerliſten für die Wahl der künftigen Kreisverſammlungen betreffend,

b. das Ausſchreiben des General-Landes-Commiſſariats von Bayern vom 11. Auguſt 1808, die Herſtellung der Steuerliſten für die Wahl der künftigen Kreisverſammlungen betreffend,

c. die Allerhöchſte Verordnung vom 19. Auguſt 1808, die Formirung der Steuerliſten für die Wahl der Kreisverſammlungen betreffend.

Nach den §§. 24. und 121. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend (ſ. Bd. II. S. 438 und 464.), gebührt die nächſte Aufſicht auf die Geſchäfte des Landraths den Regierungskammern des Innern im Benehmen mit jenen der Finanzen. Eben ſo haben die §§. 73. und 97. der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Miniſterien betreffend (ſ. Bd. II. S. 351.), die Leitung der Geſchäfte in den Landrathsverhandlungen dem Staatsminiſterium des Innern im Benehmen mit jenem der Finanzen übertragen. Die dem Landrathe in ſeinem Wirkungskreiſe vorzulegenden Gegenſtände, ſo wie das Reſultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen und die darauf zu veranlaſſenden Entſchließungen unterliegen der Berathung des Königlichen Staatsraths (Inſtruction für den Königlichen Staatsrath v. 3. Mai 1817 §. 7. Ziff. 7. und vom 18. November 1825 §. 7. Ziff. 6. ſ. Bd. II. S. 165 und 173.) Die einzelnen Landrathsabſchiede erfolgten ſeither:

1) für den Iſarkreis

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 685.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830 (Regierungsbl. v. J. 1831 Nro. 5. S. 41.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 41. S. 694.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 20. S. 425.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 15. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 16. S. 425.)

f. am 2. November 1835 über deſſen Verhandlnngen vom 7. bis 12. September 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 61. S. 1021.)

2) für den Unterdonaukreis

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 694.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 (Regierungsblatt v. J. 1831 Nro. 6. S. 57.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 42. S. 729.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 21. S. 449.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 18. S. 4d1.)

f. am 2. November 1835 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 63. S. 1053.)

3) für den Regenkreis

a. am 11. Mai 1830 hinſichtlich ſeiner Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829 (Regierungsblatt v. J. 1830 Nro. 17. S. 701.)

b. sine dato über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830 (Regierungsbl. v. J. 1831 Nro. 7. S. 73.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 43. S. 761.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 22. S. 481.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 12. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 19. S. 497.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 13. September 1834 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 10. S. 113.)

4) für den Oberdonaukreis

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 21. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 712.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830 (Regierungsblatt v. J. 1831 Nro. 8. S. 89.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 45. S. 833.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 23. S. 513.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 2. bis 13. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nor. 20. S. 537.)

f. am 31 Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 13. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 11. S. 137.)

5) für den Rezatkreis.

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 18. S. 725.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 12. Juli 1830 (Reg. Bl. vom Jahr 1831 Nro. 9. S. 113.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 28. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 44. S. 793.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1830 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 24. S. 553.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 9. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 21. S. 561.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 4. bis 8. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 12. S. 161.)

6) für den Obermainkreis:

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 18. S. 736.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 9. S. 121.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 46. S. 865.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 5. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 25. S. 593.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 6. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 22. S. 617.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 13. S. 185.)

7) für den Untermainkreis:

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 18. S. 751.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1831 Nro. 10. S. 137.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 47. S. 905.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 26. S. 633.)

e. am 6. April 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 23. S. 657.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 14. S. 217.)

8) für den Rheinkreis:

a. am 13. Juni 1817 über deſſen Verhandlungen im December 1816 (Amtsblatt f. d. Rheinkreis v. J. 1817. Nro. 21. S. 273.)

b. am 9. März 1818 nach Beendigung ſeiner Sitzungen in den Monaten November und December 1817 (Reg. Bl. v. J. 1818. Nro. 15. S. 289.)

c. am 1. Februar 1819 nach Beendigung ſeiner Sitzungen in den Monaten October und November 1818 (Reg. Bl. v. J. 1819. Nro. 10. S. 143.)

d. am 6. April 1820 nach Beendigung ſeiner Sitzungen im Monate November 1819 (Reg. Bl. v. J. 1820 Nro. 14. S. 291.)

e. am 10. Januar 1821 nach Beendigung ſeiner Sitzungen im Monate Auguſt 1820 (Reg. Bl. v. J. 1821 Nro. 4. S. 65.)

f. am 14. Februar 1822 nach Beendigung ſeiner Sitzungen vom 30. Juli bis 9. Auguſt 1821 (Reg. Bl. v. J. 1822 Nro. 10. S. 273.)

g. am 9. Januar 1823 hinſichtlich ſeiner Verhandlungen vom 26. Auguſt bis 7. September 1822 (Reg. Bl. v. J. 1823 Nro. 4. S. 57.)

h. am 1. October 1823 hinſichtlich ſeiner Verhandlungen vom 4. bis 9. Auguſt 1823 (Nro. 37. S. 1399.)

i. am 4. October 1824 über ſeine Verhandlungen vom 15. bis 22. Juni 1824 (Reg. Bl. v. J. 1824 Nro. 38. S. 1043 u. 1234.)

k. am 26. December 1825 über deſſen Verhandlungen vom 10. bis 17. October 1815 (Reg. Bl. v. J. 1826 Nro. 1. S. 8.)

l. am 12. Mai 1827 über ſeine Verhandlungen vom 24. Juli bis 1. Auguſt 1826 (Reg. Bl. v. J. 1827 Nro. 21. S. 412.)

m. am 7. Januar 1828 über deſſen Verhandlungen vom 20. bis 28 Auguſt 1827 (Reg. Bl. v. J. 1828 Nro. 2. S. 19.)

n. am 24. April 1829 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juni 1828 (Reg. Bl. v. J. 1829 Nro. 17. S. 289.)

o. am 18. Januar 1830 über ſeine Verhandlungen vom 9. bis 20. Juli 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 3. S. 41.)

p. am 28. November 1830 über ſeine Verhandlungen vom 28. Juni bis 7. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 43. S. 1245.)

q. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 48. S. 953.)

r. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 27. S. 673)

s. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 6 Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 24. S. 697.

t. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 8. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 15. S. 241.)

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

I. Geſetz vom 15. Auguſt 1828.

§. 1.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

L. K.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befeſtigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

§. 2.[a])

Zum Wirkungskreiſe des Landrathes gehört:

1) Die Vertheilung der in dem Rheinkreiſe geſetzlich beſtehenden oder der daſelbſt oder in andern Kreiſen künftig noch geſetzlich einzuführenden Repartitionsſteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Beſcheidung der deßfalls unter den Letztern ſich ergebenden Reclamationen mit Vorbehalt des Recurſes an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Beſcheidung ſolcher Reclamationen ſind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeſchloſſen, welche entweder ſelbſt dabei betheiligt, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verſchwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt ſind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranſchlages aller von der Geſammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feſtſtellung der

a) ſ. hiezu die §§. 6, 7. und 8. S. 418. unten.

zur Deckung derſelben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Recurſes an den Staatsrath.

Der König wird mit Zuſtimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar geſondert

a. für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, und

b. für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben in der Art feſtſetzen, daß die ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, ſondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs ſind zu dieſem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urſchrift mitzutheilen. Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Beſtimmungen des Peräquationsgeſetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staatsbehörden nach den beſtehenden Beſtimmungen und über das Rechnungsverfahren beſchiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer beſonderer Fonds der Geſammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beſchwerdeführung bei den einſchlägigen Staatsminiſterien, gegen die hiefür, ſo wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortlichen Verwaltungsſtelle deſſelben.

4) Die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſo wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbeſſerung;

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staatskaſſe beſtrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweiſung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem beſondern Geſetze.[a])

§. 4.

Der alle directen Staatsauflagen in ſich begreifende Steuerfuß iſt in der Regel der Maßſtab für die Concurrenz zu den Laſten der Regierungsbezirke.

Die Ruſticalbeſitzungen und Dominicalrenten des Staates ſind zu den Kreisumlagen pflichtig.

---

a) Dieſe Ausſcheidung erfolgte in dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode vom 28. Dec. 1831. Man hat dieſelbe in einem Auszuge dieſes Geſetzes S. 408. unten aufgenommen.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßſtab zu beſtimmen, ſteht der Staatsregierung mit Beirath und Zuſtimmung der Stände des Reichs zu.

In jedem Falle ſollen jedoch die Beſtimmungen des §. 54. im Edicte VI. zur Verfaſſungsurkunde[a]) aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 feſtgeſetzt.

§. 7.[b])

Nebſtdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als ſolche begütert ſind, oder erbliche Reichsräthe als ſolche Lehen oder Fideicommiſſe beſitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieſer Claſſe in den Landrath.

§. 8.[c])

Eben ſo tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmaſſe der Realitäten einer Landes-Univerſität liegt, ein Mitglied derſelben.

§. 9.[d])

Kraft des Geſetzes haben die beiden Erzbiſchöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Biſchof, ſobald ihre erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen iſt.

§. 10.[e])

Wählbar zum Landrathe iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12.[f]) und in dem Edicte Beilage X. Tit. I.

---

a) In allen außerordentlichen Umlagen ſowohl auf das ganze Königreich als auf den Bezirk, in welchem ihre Beſitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen. (ſ. Abth. V. Abſchn. II. Bd. V.)

b. d u. e) ſ. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

c) ſ. hiezu den §. 15. S. 428. unten.

f) ſ. Bd. I. S. 360.

§§. 8. und 9.[a]) bezeichneten allgemeinen und beſondern Erforderniſſe der paſſiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit beſitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuerſimplum von fünf Gulden erforderlich iſt.

§. 11.[b])

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeverſammlung können, ſo lange dieſe ihre Eigenſchaft verfaſſungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths ſeyn.

Aus der Eigenſchaft eines Landraths-Mitgliedes ſoll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieſelbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entſtehen, zu dieſem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzuſuchen.

Iſt jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. e. des Edictes X.[c]) bezeichnetes Verhältniß begründet, ſo bleibt dieſelbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. beſtimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes ſind in jedem Regierungsbezirke vier beſondere Wahlcollegien zu bilden.

Dieſe Wahlcollegien werden zuſammengeſetzt:

I. aus Wahlmännern von der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausſchluß der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner ſind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Claſſe in der durch den Tit. I §§. 14 bis 17. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde[d]) für die Ständewahlen vorgeſchriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derſelben ſoll dem 6ten Theile der Geſammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Claſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edicts X[e]) zur Verfaſſungsurkunde für die Ständeverſammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeſchriebenen Form aus der Geſammtzahl der ſelbſtſtändigen Pfarrer des Kreiſes zu geſchehen.

Den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche iſt dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur beſondern Ernennung auszuſcheiden.

---

a) S. 30. oben.

b u. d) ſ. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

c) S. 31. oben.

e) S. 34. oben.

Die Zahl der Wahlmänner dieſes Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des erſten Wahlcollegiums gleich ſeyn. [a])

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu dieſen haben in dem Iſar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältniſſe der Familienzahl, auf dieſelbe Weiſe, wie in den übrigen Städten, nach den Vorſchriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. [b]) zu wählen ſind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig ernannten Wahlmänner der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreiſe Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit nicht beſtehen, ſo ſind daſelbſt nur drei Wahlcollegien für die Claſſe der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorſtehenden Vorſchriften zu bilden.

§. 13. [c])

Die Wahlcollegien haben das Wahlgeſchäft zu beginnen, ſobald ſie auf Anordnung des **Königs** von der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des erſten und zweiten Wahlcollegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Claſſen durch die Einſendung von Wahlzetteln nach der in dem Tit. I. §§. 14—17. und §§. 19—20. des Edictes X. [d]) für die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung vorgeſchriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums haben ſich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu beſtimmenden Tagen und Orten ausſchließlich zum Zwecke der Wahl zu verſammeln.

Die Präſidenten dieſer letzterwähnten beiden Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt. [e])

§. 14. [f])

Die Wahlhandlung richtet ſich nach folgenden Vorſchriften:

1) zur Giltigkeit der Wahl iſt bei dem erſten und zweiten Wahlcollegium die Abſtimmung — bei dem dritten und vierten aber die Abweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens drei Viertheilen erforderlich,

---

a) ſ. hiezu d. §. 16. S. 428. unten.

b) S. 34. oben.

c) ſ. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

d) S. 34. oben.

e) Die Abänderungen dieſes Paragraphen ſiehe in dem Auszuge aus dem Landtagsabſchiede vom 29. December 1831. §. 2. S. 407. unten.

f) ſ. hiezu die §§. 8 — 13. S. 419.

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a. aus der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;

b. aus der Claſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer 6;

c. aus der Claſſe der Städte und Märkte 12, und

d. aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten von dem Wahlcollegium der treffenden Claſſe gewählt.

In dem Rheinkreiſe ſind aus der Claſſe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlcollegiums ſelbſt beſtehen; die Uebrigen ſind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreiſes zu nehmen.

Zu dieſem Ende werden jedem Wahlcollegium gleich bei ſeiner Eröffnung Liſten der ſämmtlichen Wählbaren einer jeden Claſſe zugeſtellt.

4) Die Wahl entſcheidet ſich durch abſolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.[a)]

§. 15.[b)]

Das Ergebniß der Wahl wird für das erſte und zweite Wahlcollegium durch den Präſidenten der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präſidenten derſelben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsminiſterium vorgelegt, um die Uebereinſtimmung derſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften zu würdigen.

Der König wird ſodann aus den geſetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12. und 14. bezeichneten Claſſen und Zahlverhältniſſe ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht. Die übrigen Candidaten ſind die Erſatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen beſtimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Zahl der aus dieſer Claſſe zu wählenden Candidaten beſtimmt ſich nach dem Zahlverhältniſſe der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.[c)]

§. 16.[d)]

Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an

---

a) Die Abänderungen dieſes Paragraphen ſiehe in dem Auszuge aus dem Landtagsabſchiede vom 29. December 1831 S. 407. unten.

b u. d) ſ. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

c) ſ. hiezu den §. 16. S. 428. unten.

den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, ſondern wählen aus ihrer Mitte vier Candidaten. Die Wahl richtet ſich hiebei nach den Vorſchriften der Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde §. 14 — 17.[a])

Ausnahmsweiſe von den Beſtimmungen des §. 10. ſind die Mitglieder dieſer Claſſe mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entſcheidender Stimme berechtigten Standesherrn und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überſchreiten, ſo unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denſelben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.[b])

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Univerſitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, eine jede derſelben wählt nach den Vorſchriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X.[c]) aus der Mitte der ordentlich decretirten Profeſſoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrathe Berufenen iſt freigeſtellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch dritte ſtatt.

§. 20.

Die zu Landräthen ernannten Standesherrn und erblichen Reichsräthe können, wenn ſie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert ſind, einen ſelbſtſtändigen Staatsbürger bevollmächtigten, um nach dem Schluſſe der Landrathsſitzungen bei dem Regierungscommiſſär oder deſſen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotocolle, welches über die im §. 2. Nro. 1, 2, 3 und 5. bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einſicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu laſſen; dieſes hat jedoch binnen eines unüberſchreitbaren Termins von 48 Stunden zu geſchehen; die Erinnerung muß der Königliche Commiſſär an die Verwaltungsſtelle gelangen laſſen, welche ſie ſodann mit dem Protocolle an das betreffende Staatsminiſterium einzuſenden hat.

§. 21.

Die Landrathsmitglieder haben keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

---

a) S. 33. oben.

b) ſ. hiezu den §. 18. S. 430. unten.

c) S. 34. oben.

§. 22. a)

Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre:

a. wenn daſſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben;

b. wenn daſſelbe in jenem Zeitraume eine der ſonſt zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert;

c. wenn während der ſechsjährigen Dauer der Function die Entlaſſung auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche nach Tit. I. §. 47. und 44. lit. a. und b. des Edicts X. b) zur Verfaſſungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen dieſen Fällen hat der König über die Entlaſſung zu entſcheiden. Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei ſind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Verſammlung des Landrathes ſoll ſich in der Regel nicht über 14 Tage erſtrecken.

§. 24. c)

Der Landrath handelt in allen ſeinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derſelbe

1) ſich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche der König dazu beſtimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes mit Ausnahme der demſelben durch den §. 2. Ziffer 1. übertragenen Beſcheidung von Steuer-Reclamationen, dann der ihm nach eben dieſem §. 2. Ziffer 2. zuſtehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeverſammlung, noch mit andern Behörden aus der

---

a) ſ. hiezu den §. 19. S. 430. unten.

b) S. 39. oben.

c) ſ. hiezu die §§. 20 — 22. S. 431. unten.

oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsminiſterium in den geſetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperſchaften oder Privaten in irgend eine Geſchäftsberührung treten.

5) Der Landrath darf keinerlei Inſtructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewieſenen Wirkungskreiſes ſchreiten, ſo wird der König deſſen Auflöſung anordnen, welche die vorſchriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25.

Die Verſammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes ſtatt.

Die Eröffnung geſchieht durch den Präſidenten der obengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commiſſär. — Derſelbe empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leiſtenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen, Beobachtung der Staats-
„verfaſſung und gewiſſenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Verſammlungen wird dieſer Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königliche Commiſſär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreiſe deſſelben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, ſodann jene Gegenſtände, welche auf die Anträge der betreffenden Miniſterien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausſchließend ausgehen, und zwar Erſtere am Tage der Eröffnung ſeiner Verſammlung. Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe geben.

Den weitern Berathungen und Abſtimmungen haben jedoch die Königlichen Commiſſarien nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demſelben ſogleich die Wahl eines Präſidenten und eines Secretärs aus ſeiner Mitte für die Dauer der Jahresſitzungen durch abſolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präſidenten und Secretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar ſind.

Dieſe Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes können Ausſchüſſe durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beſchlüſſe aber müſſen nach vorgängiger Berathung in voller Verſammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Giltigkeit wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Land-

rathsmitglieder erfordert. — Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präſident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit ſeine Stimme zu geben, wo ſie ſodann entſcheidet.

§. 27.

Zur Beſorgung der Dienſt- und Canzleigeſchäfte wird von dem Präſidenten und Secretär jedes Landrathes für die Dauer ſeiner Verſammlung die erforderliche Anzahl verpflichter Schreiber aufgenommen. Ebendemſelben wird ein Bote von der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Dieſe wird auch für Beſtreitung der Regiekoſten die erforderliche Vorſorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.[a])

Der Landrath hat über ſeine Verhandlungen zwei von allen anweſenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protocolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nro. 1. bis 3. dann 5. angegebenen Gegenſtände Bezug hat, der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes mit allenfallſigen Wünſchen und Anträgen (§. 2. Nro. 4.) aufzunehmen ſind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Miniſterium zur weitern Verfügung zugeſendet wird.

Beſchwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müſſen durch beſtimmte Thatſachen belegt ſeyn.

§. 29.[b])

Die Königlichen Entſchließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Miniſterien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landrathsabſchiede zuſammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2. Ziffer 1—3. dann 5. bezeichneten Gegenſtände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.[c])

Die Bekanntmachung der beſondern Protocolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhilfe und zu Verbeſſerungen (§. 2. Ziffer 4.) aufgenommen werden, iſt dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geſtellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch das Geſetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Januar 1829 in Wirkſamkeit treten.

Bis zu dieſem Zeitpuncte ſind die vorbereitenden Arbeiten, ſo wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen dieſſeits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

---

a) ſ. die §§. 23 u. 24. S. 433. unten.

b) ſ. die Inſtruction f. d. Königlichen Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 7. Ziff. 6. (Bd. II. S. 173.)

c) ſ. hiezu die §§. 25—29. S. 434. unten.

§. 31.

Die aus der erſten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweiſe ihre Functionen nur bis zum Schluſſe des Jahres 1830 fortzuſetzen.

Der Landrath des Rheinkreiſes behält bis zu dieſem Zeitpuncte ſeine dermalige Perſonal-Formation; für 1831 ſind die Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen gleichzeitig mit der in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahl zu erneuern.

§. 32.

Mit dem 1. Januar 1829 treten die im Rheinkreiſe beſtehenden, den Landrath betreffenden Geſetze außer Kraft, und von dieſem Tage anfangend hat ſich der dortige Landrath, unbeſchadet der im vorſtehenden §. wegen der Perſonal-Formation enthaltenen tranſitoriſchen Beſtimmung, nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes zu richten.

Hinſichtlich der Erhebung und Verwendung der daſelbſt geſetzlich angeordneten Kreisumlagen (Zuſatz-Centimen) ſind jedoch die Beſtimmungen des §. 2. Ziffer 2. dieſes Geſetzes erſt von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, im Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Geſ. Bl. v. J. 1828. St. VI. S. 49.

II. Auszug aus dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung des Königreichs Bayern, vom 29. December 1831.

§. 2.

(Abänderung einiger Beſtimmungen des Landraths-Geſetzes betr.)

a. Den in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. December d. Js. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13. und 14. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 a) über die Einführung der Landräthe, mit Geſetzeskraft:

α. daß das erſte und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landraths-Candidaten in perſönlichem Zuſammentritte vorzunehmen haben.

β. Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Candidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Claſſe freigegeben werde.

---

a) ſ. S. 402. oben.

b. Wir haben dagegen den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Beſtimmung des §. 21. in dem erwähnten Geſetze[a]) hinſichtlich der Entſchädigung der Landrathsmitglieder zur Berückſichtigung nicht geeignet gefunden.

Geſ. Bl. v. J. 1831. S. 86.

III. Auszug aus dem Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode.

§. 3.

Erſter Titel.

Feſtſetzung der Staatsausgaben.

L. K.

§. 10.

Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwieſenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpenſionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienſtverhältniſſen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreiſe gehen vom 1. October 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Miniſterialetats zur Laſt.

Dritter Titel.

Ausſcheidung der Kreislaſten.

§. 19.

Zum Vollzuge des Geſetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1827 §. 3. werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Laſten, welche bisher aus der Staatskaſſe beſtritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislaſten übertragen.

§. 20.

Von den Laſten, welche bisher den einzelnen Kreiſen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskaſſe übernommen:

1) Die Koſten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreiſen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranſchläge zu Straßen-Neubauten durch die betreffenden Landräthe;
2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreiſes beſtrittenen Koſten für das Kreisarchiv, für die Beſoldungen und Remiſen der Kreis- und Bezirkskaſſen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammenſchule in Würzburg, und die Gefängnißkoſten.

§. 21.

Der nach Abzug der übernommenen Laſten noch verbleibende Reſt der überwieſenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

a) ſ. S. 403. oben.

I. In den älteren ſechs Kreiſen durch die Ueberlaſſung und Erhebung von zwei Simplo der Grund-, drei Simplo der Haus-, zwei Simplo der Dominicalſteuer, die Familienſteuer zu zehn Procent aus den Gewerbeſteueranlagen über 9 fl.

II. Im Untermainkreiſe durch Ueberlaſſung und Erhebung von 41½ Procent der Grund-, 100 Procent der Häuſer- und 43 Procent der Dominicalſteuer.

III. Im Rheinkreiſe durch Ueberlaſſung und Erhebung der halben Thür- und Fenſterſteuer.

IV. Durch die unter den überwieſenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienſtgründe-Anſchläge.

V. Durch Aerarialzuſchüſſe der Staatskaſſe an die verſchiedenen Kreiſe im Betrage von 801,150 fl. und zwar

245,340	fl.	den	Iſarkreis,
58,430	„	„	Unterdonau-,
117,100	„	„	Regen-,
150,400	„	„	Oberdonau-,
93,700	„	„	Rezat-,
136,180	„	„	Obermain-Kreis.

VI. Endlich ſollen auch die unter den überwieſenen Kreisausgaben im Geldanſchlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anſchlagspreiſe aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belaſtung der Kreiſe, abgegeben werden.

§. 22.

Die während der dritten Finanzperiode ſich ergebenden Unterhaltungskoſten der bereits beſtehenden Staatsſtraßen und Brücken werden, nebſt den Adminiſtrationskoſten für das äußere Baurperſonal auf die Kreisfonds, dagegen die ſämmtlichen Koſten der Neubauten von Staats- und Kreisſtraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Laſt.

Unter den Straßen-Neubauten ſollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge,

2) die Erhebung neuer Strecken auf ſchon beſtehenden Staatsſtraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbeſſerung des Straßenzugs,

3) der Umbau ganzer Straßenſtrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,

4) Erweiterung von Straßenſtrecken
   a. wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b. wenn der Einſchnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c. wenn die Straßengräben verlegt,
   d. wenn die eigentliche chauſſirte Fahrbahn einer Straße breite geführt wird;

5) die Correction ſchon beſtehender Straßenſtrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;

6) die Herſtellung der Auf- und Abfahrtsdämme bei Brücken- und Durchläſſen, wenn dieſelben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es ſey nun, daß dieſelben auf ganz neuen oder auch ſchon beſtehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherſtellung einer ſchon beſtehenden, aber durch Kriegsfuhrweſen oder außerordentliche Naturereigniſſe zu Grund gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabei eine der obern Ziffer 4. lit. a. b. c. d. und Ziffer 5. bezeichneten Vorausſetzungen gegeben, oder ungeachtet ſorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3. vorgeſehene Fall eingetreten iſt.

§. 23.

Das Geſetz vom 6. April 1818, die Natural-Concurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. October des laufenden Jahres außer Wirkſamkeit geſetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI. lit. b. dieſes Geſetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24.

Die Ausſtände, welche ſich an ſämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausſchluß der Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, ſo wie auch ſämmtliche mit Schluß des Etatsjahres 18$\frac{30}{31}$ beſtehenden, und aus der erſten und der zweiten Finanz-Periode herrührenden Ausſtände der oben angeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlaſſen.

Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanz-Periode ſich ergebenden Rückſtände, ſondern auch die als Kreislaſt überwieſenen Nachläſſe und uneinbringlichen Poſten an den der Staatskaſſe verbleibenden Zielen der directen Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskaſſe zu vergüten.

§. 25.

Die in Folge der beabſichtigten Trennung der Juſtizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienſtperſonals oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entſpringenden Mehrungen der, den Regierungsbezirken überwieſenen Ausgaben werden den Kreiſen nach dem ſpeciellen Bedarfe aus dem Hauptreſervefonde des Reiches durch entſprechende Erhöhung der §. 21. ausgeſprochenen Averſal-Zuſchüſſe des Staatsärars vergütet werden.

§. 26.

Die Averſal-Zuſchüſſe des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominical- und Haus-Steuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828, und nach Abſchluß der definitiven Steuerkataſter, im Verhältniſſe zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienſte der zu überweiſenden Behörden und Anſtalten gewidmet waren, werden den Kreiſen auch zum künftigen Gebrauche dieſer Behörden und Anſtalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigen-

thums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieſer Gebäude, auf ſo lange überlaſſen, als die Koſten für Stellen und Anſtalten, für welche dieſelben beſtimmt ſind, geſetzlich aus den Kreisfonds beſtritten werden müſſen.

Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Neubauten, welche den Kreiſen überwieſene Gegenſtände betreffen, ſollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28.

Nach der unter lit. E. anliegenden Ueberſicht des voranſchlägigen Bedarfs für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ betragen die Ausgaben zu nothwendigen geſetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausſcheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraph ausgeſprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, ſchon früher auf den Kreiſen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29.

Als unüberſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ incl. feſtgeſetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds geſetzlich hingewieſenen Laſten:
   a. in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheines vier ein ſechstel Procent der Steuer-Principalſumme, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;
   b. im Rheinkreiſe fünfzig zwei und ein halb Procent;
2) für facultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu beſtimmende Ausgaben in ſämmtlichen Kreiſen: ein und zwei drittel Procent der Steuerprincipal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Gegeben, München den acht und zwanzigſten December Eintauſend achthundert ein und dreißig.

Geſ. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 121.

Beilage lit. D. zum Finanzgeſetz.

General=

des voranſchlägigen Betrages des Staats=Bedarfs für Ein Jahr der

Betrag des Geſammt=Budgets der III. Finanz=periode.			Staats=Ausgaben.	Ausſcheidung auf Centrallaſten		Ausſcheidung auf Kreislaſten.	
fl.	kr.	Capitel		fl.	kr.	fl.	kr.
8100668	—	I.	Auf die Staatsſchuld	8100668	—	—	—
3000000	—	II.	Hof=Etat	3000000	—	—	—
60000	—	III.	Etat des Staatsraths	60000	—	—	—
50000	—	IV.	Etat der Ständeverſammlung und des ſtändiſchen Archives	50000	—	—	—
480000	—	V.	Etat des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern . .	480000	—	—	—
950960	—	VI.	Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz .	245925	—	705035	—
703400	—	VII.	Etat des Staatsminiſteriums des Innern .	704900	—	—	—
1209966	—	VIII.	Gemeinſchaftlicher Etat der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern, reſp. Etat der Landgerichte	96942	—	1113023	—
772000	—	IX.	Etat des Staatsminiſteriums der Finanzen	772000	—	—	—
1025110	—	X.	Staats=Anſtalten				
			1) Erziehung und Bildung . .	311700	—	713910	—
1346617	—		2) Cultus	1346617	—	—	—
154000	—		3) Geſundheit	22086	—	131913	—
162312	—		4) Wohlthätigkeit	162312	—	—	—
414000	—		5) Sicherheit	484000	—	—	—
18429033	—	—	Summa	15837150	—	2663881	—

Ueberſicht

dritten Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$, ausgeſchieden nach Central- und Kreislaſten.

Betrag des Geſammtbudgets der III. Finanzperiode. fl.	kr.	Capitel	Staats-Einnahmen.	Ausſcheidung auf Staatsfonds. fl.	kr.	Ausſcheidung auf Kreisfonds. fl.	kr.
			A. Einnahme des laufenden Jahres.				
		I.	Directe Staatsauflagen				
4307413	—		1) Grundſteuer	2274045	—	2033368	—
399596	—		2) Hausſteuer	15308	—	384288	—
341753	—		3) Dominicalſteuer	162597	—	179156	—
715202	—		4) Gewerbſteuer	715202	—	—	—
331243	—		5) Familien-, Perſonal- u. Mobiliarſteuer	331243	—	—	—
70000	—		6) Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge .	70000	—	—	—
6165207	—		Summa	3568395	—	2596812	—
		II.	Indirecte Staatsauflagen.				
1685176	—		1) Taxen	1685176	—	—	—
812698	—		2) Stempelgefälle	812698	—	—	—
4720000	—		3) Aufſchlagsgefälle . . .	4720000	—	—	—
2090000	—		4) Zölle	2090000	—	—	—
9307874	—		Summa	9307874	—	—	—
		III.	Staatsregalien und Anſtalten.				
2288021	—		1) Salinen und Bergwerke . .	2288021	—	—	—
380000	—		2) Poſt	380000	—	—	—
1190155	—		3) Lotto	1190155	—	—	—
25000	—		4) Geſetz- und Regierungsblatt . .	25000	—	—	—
18076	—		5) Uebrige Einnahmen u. Staatsregalien	18076	—	—	—
3901252	—		Summa	3901252	—	—	—

Betrag des Geſammt-Budgets der III. Finanzperiode. fl.	kr.	Capitel	Staats-Ausgaben.	Ausſcheidung auf Centrallaſten. fl.	kr.	Ausſcheidung auf Kreislaſten. fl.	kr.
18429033	—		Uebertrag	15837150	—	2663881	—
183591	—		6) Induſtrie und Cultur . . .	143591	—	40000	—
109000	—		7) Beſondere Leiſtungen des Staatsärars an die Gemeinden . .	109000	—	—	—
			8) Zuſchüſſe an Kreisfonds . . .	801150	—	—	—
1232216	—		9) Straßen-, Brücken- und Waſſerbau	611421	—	862092	—
		XI.	Militär-Etat				
			1) Active Armee				
5500000	—		a. in Geld				
			b. in Naturalien	5500000	—	—	—
609500	—		2) Gendarmerie	613976	—	—	—
50000	—		3) Topographiſches Büreau . . .	50000	—	—	—
92000	—		4) Zuſchuß aus der Staatskaſſe an den Militär-Invaliden, dann Wittwen- und Waiſenfond, in Gemäßheit des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, über die Ergänzung des ſtehenden Heeres §. 92.	92000	—	—	—
531440	—	XII.	Landbauten	495153	—	36287	—
170000	—	XIII.	Für Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener	170000	—		
26906780	—		Geſammtſumme der Staatsausgaben	24423441	—	3602260	—

Betrag des Geſammtbudgets der III. Finanzperiode.			Staats-Einnahmen.	Ausſcheidung			
				auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
fl.	kr.	Capitel		fl.	kr.	fl.	kr.
		IV.	Staatsdomänen				
1822000	—		1) Aus Staatsforſten, Jagden und Triften	1822000	—	—	—
350000	—		2) Aus Oeconomie und Gewerben .	320078	—	29922	—
4886442	—		3) lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle . . .	4886442	—	—	—
473567	—		4) Einnahmen aus Staatsactivcapitalien	473567	—	—	—
—	—		5) Anſchlag der den neu etablirten Klöſtern zur Nutzung überlaſſenen Staatsreal und Renten 88,217 fl.				
7532009	—		Summa	7502087	—	29922	—
91571	—	V.	Beſondere Ausgaben	87436	—	4135	—
		VI.	Uebrige Einnahmen:				
560	—		1) Beiträge auswärtiger Staaten zu beſtimmten ſpeciellen Zwecken . .	560	—	—	—
12000	—		2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12000	—	—	—
100000	—		3) Entſchädigung von d. Krone Oeſterreich	100000	—	—	—
3662	—		4) Zufällige Einnahmen . . .	3662	—	—	—
116222	—		Summa	116222	—	—	—
27114135	—		Summa der Einnahmen d. l. Jahres	24483266	—	2630869	—
300000	—		B. Einnahme aus d. Beſtande der Vorjahre	244000	—	56000	—
147000	—		C. Aus d. Erübrigungen d. II. Finanzperiode	147000	—	—	—
27561135			Geſammtſumme der Einnahmen	24874266	—	2686869	—

Geſ. Bl. v. J. 1831. St. IX. Nro. 129 und 139.

§. 4.

(Geſetz, über die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834/37 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr.)

L. K.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe beſtehenden Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 §. 2. Nro. 2. Abſ. 2. und zur Deckung einiger dringenden auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beſchloſſen, und verordnen:

Art. 1.

Für jedes der drei Jahre $18\frac{34}{35}$, $18\frac{35}{36}$, $18\frac{36}{37}$ einſchlüſſig, wird das unüberſchreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge feſtgeſetzt, wie ſolche durch das Finanzgeſetz für die drei fordern Jahre beſtimmt worden ſind.

Art. 2.

Das Staatsminiſterium des Innern iſt ermächtigt, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewieſenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtauſend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeſchoſſene Summe wieder refundirt werden ſoll, ſo weit am Schluſſe eines jeden Finanzjahres die Ueberſchüſſe der Zollerträgniſſe über den Budget-Anſatz dieſes zulaſſen.

Art. 3.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengeldern entſtandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre $18\frac{34}{35}$ anfangend für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Penſions-Amortiſationskaſſe durch das Finanzgeſetz vom 28. December 1831 überwieſenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln erſetzt.

Die Staatsregierung repartirt dieſe 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfniſſe auf die Kreiſe und die Rate jeden Kreiſes wird dem Zuſchuſſe beigeſetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgeſetzes die Kreiſe aus der Central-Staatskaſſe erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuſchüſſe in den letzten drei Jahren der dritten Finanzperiode auf geſetzliche Weiſe Vorſorge getroffen wird, eben ſo wird auch rückſichtlich der vergangenen drei Jahre dieſer Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorſchuß den Kreisfonds erſetzt, den dieſe aus der für die facultativen Zwecke beſtimmten Summe zur Deckung ſolcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar geleiſtet haben.

Die Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Geſ. Bl. v. J. 1834. St. X. S. 77.

Zweites Capitel.

Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Landrathsgeſetzes und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe.

§. 5.

Nro. Pr. 1497.

(Die Führung eines Siegels von Seite der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermög Allerhöchſten Befehls vom 26. Januar dieſes Jahres auch den Landräthen in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die Führung eines Königlichen Siegels, welches denſelben von den Kreisregierungen bei der Eröffnung der Sitzungen zu übergeben und bei deren Schluſſe wieder abzunehmen iſt, nach dem Muſter des von dem Landrathe des Rheinkreiſes bis jetzt ſchon geführten a) zu bewilligen geruht.

Dieß wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die Anſchaffungskoſten auf die Regierung des Landraths zu vernehmen ſeyen.

München, den 30. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Daſſelbe hat die Form des den mittlern Verwaltungsſtellen bewilligten Amtsſiegel mit der Umſchrift „Landrath für den Rheinkreis.“ —

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Zu §. 2. des Geſetzes.[a])

Wirkungskreis des Landrathes.[b])

§. 6.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über die Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829.

Art. III. Ziff. 4. Dem von dem Landrathe geſtellten Antrage, daß künftig bei projectirter Erhebung einer Straße des Untermainkreiſes zur Landſtraße in Bezug auf die daraus hervorgehenden Laſten ſeine Zuſtimmung eingeholt werden möge, kann in Rückſicht auf die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen keine Folge gegeben werden.

Bei der Anlegung neuer Landſtraßen, und bei der Erhebung beſtehender Vicinalſtaßen in die Claſſe derſelben, iſt die Entſcheidung nur durch Erwägung des Intereſſes der Geſammtheit bedingt, die dem Wirkungskreiſe des Landrathes fremd ſind.

Ihm ſteht nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 mehr nicht, als die Prüfung der von dem Kreisfonds zu tragenden Laſten und der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Kreisumlagen zu; ein Willigungsrecht aber iſt demſelben von dem Geſetze nicht zugeſtanden worden, und wenn Wir daher auch geneigt ſind, auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünſche und Bemerkungen jederzeit alle mit den allgemeinen Intereſſen vereinbare Rückſicht zu nehmen, ſo werden wir doch das Uns vorbehaltene Recht der Feſtſetzung des jährlichen Kreisbedarfs und der dafür zu erhebenden Kreisumlagen innerhalb des nach §. 2. Ziffer 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828[c]) zu regulirenden Maximums von einer Zuſtimmung des Landraths niemals abhängig machen laſſen, noch einer mit dem Geſetze unvereinbaren Ausdehnung ſeiner Befugniſſe Raum geben.

Colombella, den 11. May 1830.

§. 7.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 2. Juli 1830.

Wenn auch der Landrath beſondere Wünſche und Anträge an Uns nicht bringen zu ſollen glaubte; ſie hätten doch nach §. 2. und 28. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828[d]) deſſen Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes, ſomit die Führung eines geſonderten Protocolls, nicht unterbleiben ſollen.

München, den 31. Januar 1831.

Reg. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 120.

---

a) ſ. S. 397. oben.

b) S. hiezu auch die §§. 20 — 22. unten.

c u. d) ſ. S. 343. oben.

§. 8.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. — 29. Mai 1832.

(Beſondere Wünſche und Anträge betr.)

Sehr beſtimmt müſſen Wir den Ausdruck „Bewilligung" zurückweiſen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe ſeines Protocolles zur Bezeichnung ſeiner finanziellen Beſchlüſſe gewählt hat.

Das Geſetz vom 15. Auguſt 1828[a]) räumt den Landrathe, mit alleiniger Ausnahme decernirenden Erkenntniſſe über die Vertheilung von Repartitions-Steuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragſtellung und der Beſchwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Geſetze in irgend einer Weiſe, wenn auch nur formell, nahe getreten werde.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLVIII. S. 983.

B. Zu den §§. 7—16. des Geſetzes.[b])

Landrathswahlen.

1) Beſtimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren.

§. 9.

Nro. Pr. 12353.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den in dem §. 30. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres, die Einführung der Landräthe betreffend, enthaltenen Beſtimmungen ſollen bis zum 1. Januar 1829 die vorbereitenden Arbeiten, ſo wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen diesſeits des Rheins vollendet werden, damit alsdann die Seiner Majeſtät dem König vorbehaltenen Ernennungen der Landraths-Mitglieder ſogleich erfolgen können.

Es werden daher die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, der beſagten Kreiſe beauftragt, ſpäteſtens bis zum 31. October dieſes Jahres genaue Liſten der nach §§. 7 und 10. des angeführten Geſetzes[c]) zum Landrathe wählbaren Staatsbürgern einer jeden einzelnen Claſſe mit Beobachtung der für die Herſtellung dieſer Liſten zum Behufe der Stän-

---

a) ſ. S. 397. oben.

b) ſ. S. 399—402. oben.

c) ſ. S. 399. oben.

dewahlen ertheilten Vorſchriften herſtellen zu laſſen, und wie dieſes geſchehen, mit ſummariſcher Angabe der Zahl, die Wählbaren in jeder Claſſe anzuzeigen.

München, den 26. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J. u. d. F., der 7 Kreiſe dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 10.

Nro. Pr. 13423.

(Die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 7. und 18. September des laufenden Jahres, die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

1) Es iſt der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, ſchon durch eine Entſchließung des engeren Ausſchuſſes der für die Vollziehung der Verfaſſungs-Urkunde angeordneten Miniſterialconferenz vom 25. Juli 1818.[a]) bei der Herſtellung der Steuerliſten für die erſten Ständewahlen, bemerkt worden, daß die Beſtimmungen, welche das Edict X. in dem Tit. I. §. 8. lit. d.[b]) über das Minimum der in der Claſſe der Städte und Märkte von den Wählbaren zur Ständeverſammlung an Gewerbſteuer allein, oder an Gewerbe-, Ruſtical- und Häuſerſteuer in Verbindung zu entrichtenden Betrages gegeben hat, bei der Claſſe der Landeigenthümer nicht in Anwendung zu bringen ſeyen, ſondern daß bei dieſer Claſſe das Minimum der Simplen von Haus- und Ruſticalſteuern ohne Unterſchied in zehn Gulden, in Verbindung mit Gewerbſteuern aber die Geſammtſteuer in fünfzig Gulden beſtehen müſſe.

Nach dieſer aus dem Wortlaute und dem Geiſte der Vorſchriften des erwähnten Edictes Tit. I. §. 8. lit. c. und §. 9. abgeleiteten Erläuterung,[c]) und nach den Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres §. 10.[d]) iſt die paſſive Wahlfähigkeit zum Landrathe allen jenen Landeigenthümern zuzugeſtehen, welche entweder an Ruſtical- und Häuſerſteuer ohne Unterſchied ein Simplum von fünf Gulden, oder in Verbindung mit Gewerbſteuern einen Geſammtbetrag von fünf und zwanzig Gulden entrichten.

Daß dabei nur die Steuern von jenen Gewerben, welche, wie die radicirten die Natur eines freien oder erblich nutzbaren Eigenthums an ſich tragen, in die Berechnung der zu entrich-

---

a) ſ. S. 237. oben.
b) ſ. S. 30. oben.
c) ſ. S. 30. u. 31. oben.
d) ſ. S. 397. oben.

tenden Geſammtſteuer aufgenommen werden, iſt ſowohl dem Sinne des §. 8. lit. e. des Edictes X. Tit. I.[a]) als auch der diesfalls unterm 16. December 1824[b]) bei der Reviſion der Wahl-liſten für die jüngſten Ständewahlen an die Königliche Kreisregierung ergangenen Entſchließung ganz angemeſſen.

2) Der §. 12. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828[c]) handelt ausſchließlich von der Bildung der Wahlcollegien, es haben daher auch alle daſelbſt unter Ziffer II. gegebenen Beſtimmungen nur die Wahl der aus der Claſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer in das zweite Wahlcollegium zu berufenden Wahlmännern zum Gegenſtande.

Die Wahl dieſer Wahlmänner, nicht aber jene der Landrathscandidaten ſelbſt, wird in dem zweiten Abſatze des erwähnten §. Ziffer II.

den nach Tit. I. §. 20. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde für die Ständeverſammlung ernannten, im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmännern der einzelnen Decanate

übertragen, und nur bei dieſer Wahl der Wahlmänner iſt nach der Vorſchrift des dritten Abſatzes den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur beſondern Ernennung auszuſcheiden.

Die alſo ernannten Wahlmänner aber haben ſich zu einem Wahlcollegium zu vereinigen und durch einen gemeinſchaftlichen Wahlact der nach den Vorſchriften des fünften Abſatzes im §. 15. des Geſetzes zu beſtimmenden Antheil, ſowohl der Pfarrer der katholiſchen, als jener der proteſtantiſchen Kirche an der Geſammtzahl der aus der Claſſe der Pfarrgeiſtlichkeit vorzuſchlagenden Candidaten zu wählen.

Dieſer Antheil der einen oder andern Kirche iſt übrigens jederzeit in geraden Zahlen (nach Sechstheilen) feſtzuſetzen, da für jede Landrathsſtelle zwei Candidaten der betreffenden Kirche, nicht aber zwei Candidaten verſchiedener Kirchen, Seiner Majeſtät dem Könige vorzuſchlagen ſind.

3) Bei der Beſtimmung der Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 12. Ziffer III. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres aus der Stadt Nürnberg dem dritten Wahlcollegium des Rezatkreiſes beizutreten haben, iſt für die demnächſt vorzunehmende erſte Wahl die Familienzahl von 1824 zu Grunde zu legen, da auch bei den übrigen Städten und Märkten des Kreiſes eine in der Zwiſchenzeit etwa eingetretene Vermehrung der Familienzahl nach den über die Bildung des dritten Wahlcollegiums gegebenen Vorſchriften unberückſichtiget bleiben muß.

4 a) Die Beſtimmungen des §. 12.[d]) des Landrathsgeſetzes geben in Verbindung mit jenen der §. 14. Ziffer 3. zu erkennen, daß jedes Mitglied eines Wahlcollegiums zugleich alle zur paſſiven Wahlfähigkeit für den Landrath ſelbſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen müſſe.

Hieraus ergiebt ſich aber ſofort die Folge, daß wirkliche Mitglieder der Kammer der Ab-

---

a) ſ. S. 30. oben.
b) ſ. S. 243. oben.
c) ſ. S. 400. oben.
d) ſ. S. 400. oben.

geordneten in die Wahlcollegien nicht berufen werden können, da denſelben nach §. 11. des Geſetzes die Wählbarkeit zum Landrathe mangelt.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß an die Stelle jener Wahlmänner, welche im Jahre 1824 für die Ständewahlen gewählt worden ſind, ſeitdem aber die zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verloren haben, die in der Reihe der Stimmenzahl zunächſt folgenden als Erſatzmänner für die bevorſtehende Landrathswahl in allen jenen Fällen einzuberufen ſeyen, in welchen dieſelben durch den §. 12. des Landrathsgeſetzes [a]) jenen Wahlmännern übertragen wird.

4b) Wenn der Fall eintreten würde, daß nach dem Ergebniſſe der Abſtimmung mehr als die Hälfte der Gewählten aus Mitgliedern des Wahlcollegiums ſelbſt beſtünde, ſo iſt im Hinblick auf die Beſtimmungen des §. 14. Ziffer 3. des Landrathsgeſetzes [b]) die Wahl in Anſehung derjenigen, die Ueberzahl bildenden Candidaten, welche die wenigſten Stimmen erhalten haben, als ungiltig zu behandeln, und da, wo die Gleichheit der Stimmen es nothwendig macht, zur Ballotage zu ſchreiten.

Dagegen iſt die Wahl der Candidaten aus den wählbaren Staatsbürgern außer dem Wahlcollegium nach dem Geſetze keiner Beſchränkung untergeben.

5) Es iſt dem Geiſte des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der Analogie der daſelbſt für das Wahlverfahren bei dem erſten und zweiten Wahlcollegium gegebenen Vorſchriften vollkommen angemeſſen, daß auch bei der Wahlhandlung des dritten und vierten Wahlcollegiums die in dem Tit. I. §§. 26. und 27. des Edictes X. [c]) zur Verfaſſungsurkunde für die Ständewahlen enthaltenen formellen Beſtimmungen, nebſt den hiezu durch ſpätere Entſchließungen ertheilten Inſtructionen und Erläuterungen zur Anwendung gebracht werden.

Die Präſidenten der letzternähnten beiden Wahlcollegien haben daher bei der Leitung des Wahlactes die beiden älteſten Wahlmänner beizuziehen, und denſelben die in den angeführten §§. des Edictes X. [d]) den Regierungs-Directoren zugetheilten Verrichtungen zu übertragen.

Die Bildung eines beſondern Wahlausſchuſſes aber findet, wie bereits hinſichtlich der Ständewahlen durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1818 [e]) bemerkt worden iſt, dabei nicht ſtatt.

6) Wenn bei dem dritten oder vierten Wahlcollegium die Wahlhandlung an einem Tage nicht gänzlich erledigt werden kann, ſo ſind hinſichtlich der Aufbewahrung der Wahlprotocolle, Wahlverzeichniſſe und Wahlzettel die in dem Art. 49. der Gemeindewahlordnung für den gleichen Fall bei den Gemeindewahlen angeordneten Vorſichtsmaaßregeln anzuwenden.

Die Königliche Kreisregierung hat demzufolge das Geeignete zu verfügen, und in dem

---

a) ſ. S. 400. oben.

b) ſ. S. 402. oben.

c. u. d.) ſ. S. 36. oben.

e) ſ. S. 201. oben.

Anſchluße die mit Bericht vom 19. Januar 1825 vorgelegten, bei den jüngſten Ständewahlen angefertigten Wahlliſten zurück zu empfangen.

München, den 11. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Sämmtlichen Regierungen mitgetheilt.

§. 11.

Nro. Pr. 14930.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. dieſes Monats, die Einführung der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

1) Nach den Beſtimmungen des §. 7. des Landrathsgeſetzes a) haben in den Regierungsbezirken, in welchen Standesherren oder erbliche Reichsräthe als ſolche begütert ſind, zwei Staatsbürger aus dieſer Claſſe in den Landrath einzutreten.

Da nun aber jene Standesherrn, welche ihre vormals reichsſtändiſchen Herrſchaften im Oberdonaukreiſe als Forenſen beſitzen, das Staatsbürgerrecht nach Tit. VI. §. 2. der Verfaſſungsurkunde b) nicht anzuſprechen haben, und aus dieſem Grunde zu keiner Zeit in die erſte Kammer der Ständeverſammlung einberufen worden ſind, ſo kann auch ihre Ausſchließung von jeder Theilnahme an den Landrathswahlen keinem Zweifel unterliegen.

2) In dem §. 16. Abſatz 2. und 4. des Geſetzes über die Einführung der Landräthe c) iſt klar entſchieden, daß den Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe vor dem 25ſten Lebensjahr weder die active noch die paſſive Wahlfähigkeit für den Landrath zuſtehe.

3) Aus dem, in dem eben erwähnten Geſetze zu Grunde gelegten Prinzipe der Claſſenvertretung und aus den Beſtimmungen des §. 16. Abſ. 1. daſelbſt d) folgt unzweifelhaft, daß Standesherrn und erbliche Reichsräthe wegen ihren ſonſtigen Beſitzungen nicht auch noch in andere Claſſen zur Theilnahme an den Landrathswahlen beizuziehen ſeyen.

4) Die hinſichtlich der Landrathswahlen in der Claſſe der Pfarrgeiſtlichkeit unter Ziffer III. IV. und V. des Berichtes vom 8. dieſes Monats vorgetragenen Bedenken finden in dem Wortlaute der §§. 12. und 15. des Geſetzes, und in dem Ziffer 2. der erläuternden Ausſchreibung vom 11. October dieſes Jahres f) ihre volle Erledigung.

---

a) ſ. S. 399. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 358.

c u. d) ſ. S. 402. oben.

e) ſ. S. 400. oben.

f) Vorſtehende Entſchließung.

5) Was hinſichtlich des bei den Wahlen der Abgeordneten von den Wählern abzulegenden Eides in dem Tit. I. §. 12. des Edicts X. zur Verfaſſungs-Urkunde[a]) angeordnet worden, iſt auch bei den Landrathswahlen mit angemeſſener Abänderung der Eidesformel in Anwendung zu bringen.

Es kann dabei, da der von der Wahl der Wahlmänner handelnde §. 12. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres unter Ziffer I. und II., dann III. Abſatz 2.[b]) auf die Vorſchriften der §§. 14. 20. und 21. im Tit. I. des Edictes X.[c]) ausdrücklich hinweiſet, auch für dieſen Wahlact die Ablegung des Wählereids nicht nachgeſehen werden.

6) Die unter Ziffer VIII. in dem Berichte vom 8. dieß Monats vorgetragene Anfrage iſt bereits durch die Entſchließung vom 11. October dieſes Jahres Ziffer 4. a. beſchieden.

7) Da die Städte Burgau und Gundelfingen in der Claſſe der Städte und Märkte zu der Theilnahme an den jüngſten Ständewahlen berufen worden ſind, ſo können dieſelbe auch bei den demnächſt vorzunehmenden Landrathswahlen in die Claſſe der Ruralgemeinden nicht verwieſen werden.

8) Es iſt den klaren Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres §. 12. Ziffer II. Abſatz 2.[d]) angemeſſen, daß bei der Zuziehung der Wahlmänner der einzelnen Decanate zu der dort angeordneten Wahlhandlung weder auf den Sitz des Decanats, noch auf den Wohnort des Decans, ſondern ausſchließlich auf den Wohnort des Wahlmannes Rückſicht genommen werde.

München, den 27. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Sämmtlichen Regierungen mitgetheilt.

§. 12.

Nro. Pr. 16145.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 3. und 27. November dieſes Jahres, die Einführung der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

1) Wenn von den nach der Vorſchrift des §. 12. im Landrathsgeſetze vom 15. Auguſt vorigen Jahres[e]) zu berufenden Wählern in der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer der Städte oder

a) ſ. S. 32. oben.
b) ſ. S. 400. oben.
c) ſ. S. 34. oben.
d) ſ. S. 400. oben.
e) ſ. S. 400. oben.

der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit ſeit den Stände-Wahlen des Jahres 1824 Einer oder der Andere abgegangen ſeyn ſollte, ſo hat als Erſatzmann derjenige einzutreten, welcher in dem nämlichen Decanate, in derſelben Stadt oder in demſelben Landgerichte die meiſten Stimmen nach dem abgegangenen erhalten hat.

Würde ſich dabei der Fall ergeben, daß der neu eintretende Wähler eines einzelnen Decanats ſeinen Wohnſitz in einem andern Regierungsbezirke, als der abgegangene, hätte, ſo iſt die einſchlägige Kreisregierung davon ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

2) Bei dem Abgange aller Erſatzmänner für einen in den bezeichneten drei Claſſen nach §. 12. des Landrathsgeſetzes[a]) zu berufenden Wähler findet eine neue Wahl zur Erſetzung des Abganges nicht ſtatt.

3) Das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 hat in dem §. 18.[b]) den zum Landrathe berufenen freigeſtellt

die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

Es ſind daher die geſetzmäßig gewählten Candidaten ſogleich bei der Eröffnung der auf ſie gefallenen Wahl zur dießfallſigen Erklärung aufzufordern, und im Falle der Ausübung des Ablehnungsrechtes entweder durch diejenigen, welche nach demſelben die meiſten Stimmen und zugleich die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben, oder durch einen neuen Wahlact zu erſetzen.

Den verſchiedenen Wahlcollegien bleibt überlaſſen, die Nothwendigkeit einer wiederholten Wahl durch die eventuelle Ernennung von Erſatzmännern für den bezeichneten Fall zu beſeitigen, zu welchem Entzwecke denſelben durch die mit der Leitung der Wahl beauftragten Präſidenten die geeignete Eröffnung zu machen iſt.

4) Hinſichtlich der den Wahlmännern zu leiſtenden Vergütung iſt nach den bis jetzt bei den Ständewahlen befolgten in der Ausſchreibung vom 30. November 1818[c]) vorgezeichneten Normen zu verfahren.

5) Bei den nach §. 12. Ziffer I. und II. dann Ziffer III. Abſatz 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres[d]) vorzunehmenden Wahlen zur Bildung der Wahlcollegien iſt von den Wählern mehr nicht, als der Beſitz der activen Wahlfähigkeit zu fordern, und daher die Ausſchließung der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten oder in der Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit derjenigen Wähler, welche zwar das 25ſte, nicht aber das 30ſte Lebensjahr erreicht haben, hinſichtlich dieſer erſten Wahlhandlung nicht zuläßig.

6) Da das Geſetz vom 15. Auguſt laufenden Jahres in den §§. 11. und 16.[e]) von den Verhandlungen des Wahlcollegiums nur die Standesherrn und erblichen Reichsräthe, von dem

---

a) ſ. S. 400. oben.

b) ſ. S. 397. oben.

c) ſ. S. 201. oben.

d) ſ. S. 397. oben.

e) ſ. S. 400. oben.

Landrathe ſelbſt aber nur die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten ausſchließt, ſo ſind die lebenslänglichen Reichsräthe wegen dieſer Würde allein, und bei dem Beſitze der ſonſtigen geſetzlichen Eigenſchaften in keiner Standesclaſſe als activ oder paſſiv wahlunfähig anzuſehen.

7) Wenn in den Fällen des §. 12. Ziffer I. und II., dann Ziffer III. Abſatz 2. des mehrerwähnten Geſetzes [a]) einer der Wähler zum Mitgliede des Wahlcollegiums gewählt wird, ſo iſt von einer Wiederholung des Wählereides Umgang zu nehmen, da in dieſem Falle die Erinnerung an den bereits geleiſteten Eid vollkommen genügt.

8) Nach den Beſtimmungen des §. 15. des Geſetzes vom 15. Auguſt [b]) dieſes Jahres hat in dem Regenkreiſe die Wahl von Landrathscandidaten aus der Mitte der proteſtantiſchen Pfarrer dieſes Kreiſes nicht ſtatt, da die Zahl der katholiſchen Pfarreien 358, jene der proteſtantiſchen aber nur 19. beträgt, und da in keinem Falle die Wahl eines einzelnen Candidaten der nach §. 15. Abſatz 2. des Geſetzes [c]) zum Mitgliede des Landrathes nicht würde ernannt werden können, nach dem rechtlichen Begriffe einer Candidaten-Wahl zugelaſſen werden darf.

Die Königliche Kreisregierung hat ſich nach den voranſtehenden Erläuterungen in vorkommenden Fällen zu achten, zur Bildung der Wahlcollegien ſogleich die geeigneten Einleitungen zu treffen, und zu dieſem Behuf die unterm 19. Januar 1825 vorgelegten Acten über die Ständewahlen des Jahres 1824 nebſt dem unterm 30. October dieſes Jahres eingeſendeten Vortrage im Anſchluße zurück zu empfangen.

Wegen Eröffnung der Landrathswahlen wird in Gemäßheit des §. 13. des Geſetzes vom 15. Auguſt dieſes Jahres [d]) demnächſt weitere Entſchließung folgen.

München, den 12. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen bis zu dem Satze „die Königliche Kreis-Regierung."

---

a. b. c. u. d) S. 397. oben.

§. 13.

Nro. Pr. 11928.

(Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Claſſe der Geiſtlichen betr.)

Die Königliche Regierung wird angewieſen, bei künftigen Landrathswahlen ihr Verfahren lediglich nach den §§. 14. und 15. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 [a]) und nach Nro. III. §. 16. des Landtagsabſchiedes vom 29. December 1831 [b]) zu bemeſſen.

München, den 17. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

2) Beſtimmungen über die Koſten für die Leitung der Landrathswahlen. [c])

§. 14.

Nro. Pr. 16933.

(Die Koſten der Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. November d. Js., die Koſten der Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß die erwähnten Koſten [d]) aus den Regie-Averſen der mit der Leitung der Wahlen und mit den Vorbereitungen zu derſelben beauftragten Stellen und Behörden zu beſtreiten ſeyen.

München, den 15. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a u. b) ſ. §. 2. S. 408. oben.

c) Ueber die Koſten für Entſchädigung der Wahlmänner vergleiche die Entſchließungen vom 20. Januar 1833 S. 245 und 246. oben.

d) Für Bothenlöhne und andere auf Vorbereitung der Wahlen verwendete Auslagen.

C. Zu §. 8. des Geſetzes.[a])

Eintritt eines Mitgliedes der Univerſität Erlangen in den Landrath des Rezatkreiſes.

§. 15.

Nro. Pr. 18981.

(Die Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. die Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Da nach den angeſtellten Recherchen der größere Theil der dem Univerſitätsfond zu Erlangen gehörigen Realitäten im Rezatkreiſe gelegen iſt, ſo unterliegt es nach den Beſtimmungen des §. 8. des Landrathsgeſetzes[b]) keinem Zweifel, daß die gedachte Univerſität zwei Candidaten für den Landrath des Rezatkreiſes zu wählen habe.

München, den 23. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

D. Zu §. 12. Ziffer II. des Geſetzes.[c])

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbstständigen Pfarrer.

§. 16.

Nro. Pr. 229.

(Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts., die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß bei der bezeichneten Wahl um ſomehr nach den beſtimmten unzweideutigen Vorſchriften des Geſetzes vom 15. Auguſt v. Js. zu verfahren, und in Folge derſelben aus den Wahlmännern der katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrgeiſtlichkeit ein einziges Wahl-Collegium zur gemeinſchaftlichen Vornahme des Wahlacts zu bilden ſey, als bei dem Landrathe, wie bei der Ständeverſammlung jedem einzelnen Mitgliede nur die Vertretung der allgemeinen

---

a u. b) ſ. S. 399.

c) S. 400. oben.

Intereſſen, nicht aber der Particular-Intereſſen einzelner Standesclaſſen obliegt, und da zur beſſern Erreichung dieſes Zweckes in dem den Ständen des Reichs übergebenen Entwurfe des Landrathsgeſetzes ſogar die Beſtimmung enthalten war, daß nur ein einziges allgemeines Wahlcollegium für ſämmtliche vier Ständeclaſſen gebildet werden ſolle.

München, den 6. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

E. Zu §. 15. des Geſetzes. [a])

Anzeige der Erledigung von Landrathsſtellen.

§. 17.

Nro. Pr. 8031.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landraths betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers N. iſt ſeine Stelle im Landrathe des Untermainkreiſes erledigt, ohne daß bis jetzt von der Königlichen Kreisregierung ein Antrag auf deren Wiederbeſetzung geſtellt worden wäre.

Dieſelbe wird daher beauftragt, unverzüglich hierüber Gutachten zu erſtatten, künftig aber in dem Berichte über die dem Landrathe zu übergebenden Berathungs-Gegenſtände jedesmal auch die eingetretene Erledigung einzelner Stellen anzuzeigen, und damit ihre Anträge hinſichtlich der zu ernennenden Erſatzmänner zu verbinden.

München, den 16. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Sämmtlichen Regierungen, dieſſeits des Rheins, mitgetheilt.

---

a) S. 402. oben.

F. Zu §. 16. des Geſetzes.[a])

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

§. 18.

Nro. Pr. 18889.

(Die Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts., die Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

Zur Eröffnung der von den Standesherren und erblichen Reichsräthen im Rezatkreiſe einzuſendenden Wahlſtimmen ſind zwar in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 16. des Landrathsgeſetzes[b]) und des Tit. I. §. 15. im Edicte X. zur Verfaſſungsurkunde[c]) diejenigen fünf Mitglieder einzuberufen, welche von der Kreishauptſtadt am wenigſten entfernt wohnen. Es iſt denſelben jedoch für dieſen Act die Abordnung eines mit ſpecieller Vollmacht zu verſehenden Stellvertreters aus der Zahl der übrigen ſelbſtſtändigen Staatsbürger zu geſtatten, und hievon in dem Einberufungsſchreiben Kenntniß zu geben.

München, den 23. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

G. Zu §. 22. des Geſetzes.[d])

Entlassung aus dem Landrathe.

§. 19.

Nro. Pr. 19584.

(Die Verhandlungen des Landraths für 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. und 26. des l. Mts., die Verhandlungen des Landraths für

---

a u. b) ſ. S. 402.
c) ſ. S. 33. oben.
d) ſ. S. 404. oben.

1829 betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. N. Kreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

1) Wenn der N. N. durch Krankheit verhindert iſt, an der demnächſt zu eröffnenden Sitzung des Landrathes Theil zu nehmen, ſo kann daraus ein Grund nicht abgeleitet werden, demſelben gegen die Beſtimmung des Geſetzes, die nicht einmal nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und einen Erſatzmann anſtatt deſſelben in den Landrath zu berufen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher die Anzeige des N. N. lediglich dem Landrathe nach erfolgter Conſtituirung mitzutheilen.

2) Dem Landeigenthümer N. N. kann die Entlaſſung nicht bewilligt werden, ſo lange derſelbe nicht die Erfüllung der in dem §. 22. des Landrathsgeſetzes [a]) bezeichneten Vorausſetzungen nachgewieſen haben wird.

München, den 30. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

H. Zu §. 24. des Geſetzes. [b])

Verhandlungen der Landräthe.

§. 20.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Verſammlung v. 16—30. Mai 1832.

(Beſondere Wünſche und Anträge betr.)

17. Die Vorſtellungen und Beſchwerdeſchriften jener Gemeinde-Vorſteher und Gutsbeſitzer des Itzthales vom 19. Mai d. Js., Steuer-Ueberbürdung betreffend, dann des Magiſtrats zu Haßfurth vom 24. Mai d. Js. ,wegen Erhaltung der Mainmühle daſelbſt, welcher der Landrath annehmen und zum Gegenſtande ſeiner Verhandlung machen zu ſollen glaubte, können nicht berückſichtigt werden, da dem Landrathe nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828, §. 24. Nro. 4. [c]) eine Geſchäftsberührung mit Körperſchaften oder Privaten nicht zuſteht, und Wir erwarten, daß derſelbe dieſer ſchon in dem Abſchiede vom 11. Mai 1830 Nro. 5. angedeuteten Geſetzesſtelle, [d])

---

a) ſ. S. 404. oben.

b u. c) ſ. S. 404.

d) ſ. §. 23. S. 433. unten.

ſo wie der vorgeſchriebenen Führung zweier Protocolle ohne Beiregiſtrirung von Ausarbeitungen gerne nachkommen werde.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLVII. S. 947.

§. 21.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung v. 16—29. Mai 1832.

(Beſondere Wünſche und Anträge betr.)

3. Da das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 §. 24. a) Eingaben von Staatsbürgern an den Landrath nicht geſtattet, ſo können Wir auch dem Vorſchlage des Inſpectors N. eine nähere Prüfung nicht gewähren.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLI. S. 720.

§. 22.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März 1830.

(Sonſtige Berathungsgegenſtände betr.)

1. Indem Wir der Bitte des Landrathes entſprechend, deſſen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagel-Verſicherungs-Anſtalten, mit Schluſſe nächſter Sitzung entgegenſehen, können Wir nicht unerinnert laſſen, daß das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht geſtattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollſtändigen Erledigung aller Gegenſtände mit Verläſſigkeit entgegenſehen.

München, den 1. Mai 1833.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. XXVII. S. 697.

---

a) S. 404. oben.

I. Zu §. 28. des Geſetzes.[a])

Führung der Landraths-Protocolle.[b])

§. 23.

Auszug aus dem Landraths-Abſchiede für den Untermainkreis über deſſen Verhandlungen vom 7. — 18. December 1829.

(Beſondere Wünſche und Anträge betr.)

5. Es iſt dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 nicht gemäß, die Separat-Protocolle, welche überall nur die Anſichten, Motive und gutachtlichen Beſchlüſſe des geſammten Landrathes ausdrücken ſollen, auf Beilagen zu gründen, die aus beſondern Eingaben Einzelner gebildet werden. —

Gegeben, Colombella, den 11. Mai 1830.

Reg. Bl. v. J. 1830. St. XVIII. S. 763.

§. 24.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. — 15. December 1829.

Wir erwarten übrigens künftig die genaue Beobachtung der im §. 23. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 enthaltenen Vorſchrift, wornach die Aeußerung des Landrathes über den Zuſtand des Kreiſes und die dießfälligen Anträge und Wünſche in einem beſondern Protocolle niederzulegen, nicht aber in Berichtsform Uns vorzutragen ſind.

Colombella, den 11. Mai 1830.

---

a) S. 406. oben.

b) S. hiezu auch den Auszug aus dem Landraths-Abſchiede für den Rezatkreis vom 21. Januar 1831. §. 7. S. 418. oben.

K. Zu §. 29. des Geſetzes. [a])

Veröffentlichung der Landraths-Protocolle.

§. 25.

Nro. Pr. 790.

(Die Landrathsverhandlungen von 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., erhält hiemit den Auftrag, das mit Bericht vom 17. December d. Js. vorgelegte Protocoll über die Verhandlungen des Landrathes von 1829 unverzüglich nach §. 29. Abſ. 2. des Geſetzes vom 15. Aug. v. Js.[b]) dem Drucke übergeben zu laſſen, und davon 50 Exemplare hieher einzuſenden, zugleich aber auch jeder der übrigen Kreisregierungen eine angemeſſene Zahl von Exemplaren mitzutheilen.

München, den 23. December 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 26.

Nro. Pr. 11062.

(Die Separatprotocolle des Landraths betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. J., von dem gedruckten Separat-Protocolle des Landraths zu ſeinen Verhandlungen des Jahres 1829 noch immer nicht — wie hinſichtlich der gedruckten Protocolle über die Verhandlungen der Landräthe durch Entſchließung vom 23. December v. J. angeordnet worden iſt — eine entſprechende Anzahl von Exemplaren vorgelegt hat, ſo wird dieſelbe hiemit angewieſen, 50 Exemplare dieſes Separat-Protocolles unverzüglich anher einzuſenden, zugleich aber auch jeder der übrigen Kreisregierungen eine ange-

---

a u. b) ſ. S. 406.

meſſene Zahl von Exemplaren mitzutheilen, und eine gleiche Vorlage und Mittheilung auch für die Zukunft zu beobachten, ſo oft der Druck geſtattet wird.

München, den 7. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 20519.

(Die Mittheilung der gedruckten Landrathsprotocolle an die Mitglieder der Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird beauftragt, künftig jedem Mitgliede der Ständeverſammlung ein Exemplar der im Druck erſcheinenden Landrathsprotocolle dieſes Kreiſes unentgeltlich zuſtellen zu laſſen, und zu dieſem Ende hinſichtlich der erforderlichen Vermehrung der Auflage das Erforderliche zu verfügen.

Jede Kreisregierung wird deßhalb den übrigen ein Verzeichniß der in ihrem Verwaltungsbezirke wohnhaften Mitglieder der Ständeverſammlung mittheilen, und die Zuſtellung der ihr zuzuſendenden Exemplare an dieſe Mitglieder entweder unmittelbar oder durch die einſchlägigen Polizeibehörden bewerkſtelligen.

München, den 22. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 28.

Nro. Pr. 15221.

(Die Veröffentlichung der Landrathsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in den Abſchieden für den Landrath des Iſarkreiſes Nro. III. 16. und des Oberdonaukreiſes Nro. III. 15 auszuſprechen geruht:

„Wir wollen, daß auch fortan, wie bisher, den Landraths-Protocollen die dem §. 29.

Bayerische Staatsbibliothek München

des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 a.) entſprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theil werde, daß dieſe Protocolle dem Drucke übergeben, und den Staatsbehörden zum angemeſſenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden."

In Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung erhielt die Königliche Regierung den Auftrag, neben den bereits durch beſondere Verfügungen angeordneten Mittheilungen künftig auch jeder der ihr untergeordneten Diſtricts-Polizeibehörden ein Exemplar der im Druck erſcheinenden Landrathsprotocolle des Kreiſes unentgeldlich zuſtellen zu laſſen, und zu dieſem Ende hinſichtlich der nöthigen Vermehrung der Auflage, den Auftrag das Erforderliche zu verfügen.

München, den 22. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 29.

Nro. Pr. 18487.

(Den Druck der Landrathsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen Kreisregierungen werden ſämmtlich beauftragt, für den Druck der allgemeinen und beſondern Landrathsprotocolle für die Zukunft ein gleiches Papierformat und zwar jenes der Bayeriſchen Annalen zu wählen.

München, den 10. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

a) ſ. S. 406. oben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht.

Der ſiebente Band wurde aus dem Grunde früher als der vierte, fünfte und ſechste gedruckt, weil es bei den bevorſtehenden Stände- und Landraths-Wahlen den hiemit betrauten Behörden erwünſcht ſeyn dürfte, alle ſich auf dieſe Wahlen beziehenden Normativ-Entſchließungen in einer ſyſtematiſchen Sammlung zu beſitzen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 7. Die Abth. 6. u. 7.

München 1836

Bibl.Mont. 4786-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725892-2